

SCHIFFSFÜHRERHANDBUCH

Donaukommission
Budapest

SCHIFFSFÜHRERHANDBUCH

Donaukommission
Budapest, 2006

ISBN 978-963-86551-4-1

Herausgeber: DONAUKOMMISSION
H-1068 Budapest, Benczúr u. 25
Tel. +(36 1) 461 80 10
E-mail: secretariat@danubecom-intern.org
Internet: www.danubecom-intern.org
Redaktion: Sekretariat der Donaukommission
Gedruckt in Ungarn

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.
Kein Teil dieses Werkes darf
ohne schriftliche Einwilligung
des Herausgebers in irgendeiner
Form reproduziert oder verbreitet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines über die Donau.....	1-10
2.	Hauptpegel an der Donau	1-2
3.	Funkstationen der Donauländer mit täglichen hydrometeorologischen Meldungen	1-2
4.	Höchste Strömungsgeschwindigkeiten in der Fahrwassermite bei Wasserständen der verschiedenen Häufigkeiten nach Angaben der Hauptpegel auf der Donau.....	1-4
5.	Technische Merkmale der Donau	1-11
6.	Wichtigste Winterhäfen und provisorische Schutzhäfen an der Donau ...	1-7
7.	Beschreibung und Pläne der wichtigsten Winterhäfen und provisorischen Schutzhäfen an der Donau.....	1-47
8.	Häfen an der Donau	1-4
	- Tabelle der Entfernungen zwischen den wichtigsten Donauhäfen in km	
9.	Brücken an der Donau	1-10
10.	Schleusen an der Donau	1-2
11.	Auszüge aus den Schleusenvorschriften.....	1-24
12.	Art und Bedeutung der Zeichen der Signalstationen.....	1-24
13.	Höchstabmessungen und Anordnungen der Schubverbände auf den verschiedenen Donauabschnitten	1-10
14.	Höchstabmessungen und Anordnungen der Schleppverbände auf den verschiedenen Donauabschnitten	1-11
15.	Schiffahrtsunternehmen der Mitgliedstaaten der Kommission und anderer Donauländer, die über Fahrzeuge für die internationale Schiffahrt verfügen und Agenturen dieser Unternehmen.....	1-9
16.	Dienststellen an der Donau	1-17
17.	Umweltschutz	1-5
18.	Maßeinheiten und Entsprechungen	1-4
19.	Plan der Rhein-Main-Donau-Verbindung	1-4
20.	Plan der Donau-Schwarzmeer-Verbindung	1-2
21.	Flaggenverzeichnis - Donaukommission, Stromverwaltung der Unteren Donau, Mitgliedstaaten der Kommission.....	1-2

1. ALLGEMEINES ÜBER DIE DONAU

Die Donau ist der größte Strom Mittel- und Südosteuropas und mündet in das Schwarze Meer. Ihrer Länge und der Größe ihres Einzugsgebiets nach ist sie nach der Wolga der zweitgrößte Strom Europas. Das Einzugsgebiet umfasst 817 000 km². Im Norden wird es durch die Einzugsgebiete von Weser, Elbe, Oder und Weichsel, im Nordosten vom Einzugsgebiet des Dnjestr, im Süden vom Einzugsgebiet der Flüsse zum Ägäischen Meer und zur Adria, im Westen und Nordwesten durch das Einzugsgebiet des Rheins begrenzt.

Die Donau entsteht aus dem Zusammenfluss von Breg und Brigach, die im Schwarzwald entspringen und sich bei Donaueschingen (47°56' nördlicher Breite und 8°30' östlicher Länge) vereinen. Die Gesamtlänge des Stroms ab dem Zusammenfluss beträgt 2783,4 km, von denen 2414 km schiffbar sind (von Kelheim bis Sulina).

Die Entfernungen auf der Donau werden von Sulina bis Galați in Seemeilen und von Galați bis Ulm in Kilometern gemessen. Die Messung in Seemeilen beginnt am Hafen Sulina und endet am Hafen Galați, wo der 80. und letzte Meilenstein steht. Bergwärts folgen dann der 150. und die weiteren Kilometersteine. Die gerade Verbindung zwischen dem Zusammenfluss von Breg und Brigach und der Mündung des Stroms ist 1630 km lang, was einen Kurvigkeitsbeiwert von 1,7 ergibt.

Das Gesamtgefälle ab dem Zusammenfluss beträgt 678 m, bei einer durchschnittlichen Neigung von 25 cm/km. Der mittlere Abfluss beträgt am Kap (Tschatal) Ismail 6500 m³/s (ca. 205 km³ pro Jahr).

Ab dem Zusammenfluss verläuft die Donau bis Tuttlingen (km 2747) nach Südosten, dann bis Regensburg (km 2379) nach Nordosten, wo sie ihren nördlichsten Punkt (49°03' nördlicher Breite) erreicht. In der Nähe von Regensburg biegt die Donau nach Südosten ab und behält diese Laufrichtung bis zur Ortschaft Gönyű (km 1791), ab wo sie nach Osten fließt, um im Raum Vác (km 1679) jäh ihre Richtung nach Süden zu ändern. Diese Südrichtung wird bis Vukovar (km 1333) beibehalten. Ab da bis zur Ortschaft Bačka Palanka (km 1298) ist die Laufrichtung Südosten und dann Osten bis zur Einmündung der Theiß (km 1214,5). Von der Theißmündung bis zur Ortschaft Artchar (km 771) fließt die Donau in großen Mäandern nach Südosten und dann nach Osten bis Svistov (km 554). In der Nähe dieser Stadt erreicht die Donau ihren südlichsten Punkt (43°38' nördlicher Breite). Etwas weiter biegt sie nach Nordosten ab und behält diese Laufrichtung bis zur Stadt Cernavoda (km 300). Unterhalb dieser Stadt fließt die Donau nach Norden, um an der Einmündung des Siret (km 155) nach Osten abzubiegen. Diese Laufrichtung wird bis zur Mündung ins Schwarze Meer generell beibehalten.

Auf ihrer letzten Strecke verzweigt sich die Donau und bildet ein großes sumpfiges Delta mit einer Gesamtfläche von ca. 5640 km². Die Länge des Deltas von West nach Ost beträgt 75 km, die Breite von Nord nach Süd 150 km.

Das Donaudelta liegt im südlichen Teil einer großen Tiefebene, die sich bis ans Schwarze Meer zieht. Westlich des Deltas erhebt sich die Nordflanke der Hochebene Dobrudscha, hinter der sich die Tiefebene des Donau-Unterlaufs erstreckt, die die östlichen Hänge der Karpaten und des Balkengebirges trennt.

Der am weitesten vorgeschobene Punkt des Deltas liegt am Kap Ismail, wo sich das Hauptbett zunächst in zwei Arme teilt: Chilia und Tulcea. Beim Kap (Ceatalul) Sf. Gheorghe teilt sich der Arm Tulcea wiederum in zwei Unterarme: Sf. Gheorghe (rechts) und Sulina (links). Somit mündet die Donau mit drei Hauptarmen ins Schwarze

Meer: Chilia (Nord), Sulina (Mitte) und Sf. Gheorghe (Süd). Die Arme Chilia und Sf. Gheorghe haben weitere Seitenarme.

Ab Kap Ismail bis zur Ortschaft Pardina fließt der Arm Chilia in einem Bett zunächst nach Nordosten, dann unterhalb von Ismail nach Südosten, zwischen Pardina und der Stadt Vilkovo spaltet sich die Chilia zweimal in Unterarme auf, die sich weiter unterhalb wieder in einem Bett vereinigen.

Der Sulina-Arm ist wenig kurvig und verzweigt sich nicht; er fließt nach Osten und mündet am Hafen von Sulina ins Meer. Die wichtigsten an diesem Arm gelegenen Ortschaften sind Maliuc, Gorgova, Crisan und Sulina.

Der Arm Sf. Gheorghe fließt in großen Krümmungen in einem unverzweigten Bett nach Südosten. 5 km vor der Mündung teilt er sich in 5 Arme und bildet ein Nebendelta. Die wichtigsten an diesem Arm gelegenen Ortschaften sind Mahmudia, Murighiol, Dunavat und Sfantu-Gheorghe.

PHYSIKALISCH-GEOGRAFISCHE BESCHREIBUNG

Das Einzugsgebiet der Donau wird von zwei Gebirgsketten durchzogen und dadurch in drei Teile unterteilt. Die erste Gebirgskette beginnt in den Hohen Tauern am Großglockner (3798 m hoch), umfasst die Niederen Tauern, Schneeberg, Rax, Semmering und Leithagebirge und schließt sich über die Kleinen Karpaten und die Weißen Karpaten an die Westbeskiden an. Die Donau durchstößt diese Gebirgskette in der Nähe der Ortschaft Devin und bildet dort die sogenannte Ungarische Pforte. Die zweite Gebirgskette beginnt auf dem Balkan und verbindet sich mit den Südkarpaten. Sie wird von der Donau zwischen Moldau Veche und Turnu Severin auf dem linken Ufer und zwischen Vince und Kostol auf dem rechten Ufer in der „Eisernes Tor“ genannten Passage durchbrochen.

Somit durchfließt die Donau von den Gebirgsregionen des östlichen Schwarzwaldes bis zu den Küstenebenen des Schwarzen Meeres unterschiedliche Landschaftszonen mit sehr unterschiedlichen natürlichen Bedingungen.

Aus physikalisch-geografischen und geologischen Gesichtspunkten wird die Donau in drei Strecken unterteilt: obere Donau (Quelle bis Gönyű), mittlere Donau (Gönyű bis Ende des Eisernen Tors) und untere Donau (Eisernes Tor bis Mündung).

Die obere Donau (km 2783 -1791) durchfließt größtenteils eine bergige Region, auf der linken Seite gebildet aus dem Schwäbischen und dem Fränkischen Jura, dem Bayrischen und dem Böhmer Wald, auf der rechten Seite durch die Schwäbische und die Bayrische Alb sowie das Ostalpenvorland.

Ihrem Tal und ihrer Wasserführung nach ist die obere Donau ein typischer Gebirgsfluss. Das Stromtal ist zumeist eng und tief, eingezwängt zwischen schroffe und malerische Berghänge; unterhalb von Passau wechseln sich enge und breite Strecken ab. Die Ufer sind meistens steil; im Bereich der Voralpen durchschneidet das Strombett umfangreiche alluviale Ablagerungen seiner in den Alpen entspringenden wasserreichen Zuflüsse, deren wichtigsten Iller, Lech, Isar, Inn, Traun und Enns sind.

Der Lauf ist größtenteils krümmungsreich mit zum Teil scharfen Kurven; in breiteren Strombereichen verzweigt sich die Donau, wird instabil und bildet zahlreiche Sandbänke und Furten. Zur Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen wurden Längsbauwerke und Nebenarmverschlüsse zur Konzentration des Abflusses im Hauptgerinne errichtet sowie Buhnen gebaut. Außerdem wurden in einigen Stromabschnitten Wasserkraftwerke

errichtet, um die Gefährdung der Schifffahrt durch Sandbänke und felsige Furten im Strombett zu beseitigen (Bad Abbach - km 2401,72, Regensburg - km 2381,32, Geisling - km 2354,30, Straubing - 2329,78, Kachlet - km 2230,7, Jochenstein - km 2203,33, Aschach - km 2162,67, Ottensheim-Vilhering - km 2146,91/2146,73, Abwinden-Asten - km 2119,63/2119,45, Wallsee-Mitterkirchen - km 2095,62/2094,50, Ybbs-Persenbeug - km 2060,42, Melk - km 2038,16/2037,96, Altenwörth - km 1980,40/1979,83, Greifenstein - km 1949,23/1949,18, Freudenau - km 1921,05).

Das Wasserkraftwerk von Gabčíkovo wurde am km 8,15 des Umleitungskanals gebaut, der sich bei km 1853 vom Hauptbett der Donau trennt und sich bei km 1811 wieder mit diesem vereinigt. (Die Achse des Wasserkraftwerks liegt bei Donaukilometer 1819,15).

Die Strombreite schwankt zwischen 40 - 100 m auf dem Abschnitt Kelheim-Jochenstein und zwischen 130 - 420 m auf dem Abschnitt Jochenstein-Gönyü.

Die Tiefe schwankt unregelmäßig. Auf den Abschnitten, in denen sich auf Grund der Tal- und Bettverbreiterung Furten bilden, unterliegt sie ständigen Veränderungen. Die Fahrrinntiefe auf der frei fließenden Strecke beträgt bei RNW 2,00 m, auf den staugeregelten Abschnitten 2,7 bzw. 2,8 m.

Die Strömungsgeschwindigkeit ist sehr unregelmäßig; bei mittleren Wasserständen schwankt sie zwischen 3,0 und 10,0 km/h.

In Kelheim beginnt flussabwärts der reguläre Binnenschiffsverkehr, hier ist gegenwärtig der bergseitige Anfangspunkt der Schifffahrt auf der Donau.

Die mittlere Donau (km 1791 - 931) fließt im wesentlichen durch die Große Pannonische Tiefebene und ist, mit Ausnahme der Abschnitte bei Visegrád und dem Eisernen Tor, charakterisiert durch die Beckenlandschaft.

Im Flachland ist das Donautal 5 bis 20 km breit und besteht aus breiten, ebenen Terrassen, die von Nebenarmen durchzogen werden. Die Ufer sind flach mit geringen Neigungen, die Sohle meist sandig.

In den Durchbruchstrecken ist das Strombett eng (0,6 - 2,5 km), die Ufer und Taleinschnitte sind hoch und stellenweise felsig. Die Sohle ist dort steinig und durchsetzt mit felsigen Furten.

Die mittlere Donau verläuft größtenteils in Mäandern, weist jedoch längere geradlinige Strecken und größere Krümmungsradien auf als die obere Donau. Das Strombett ist sehr instabil, verzweigt sich in viele Nebenarme und weist zahlreiche Sandbänke und Furten auf.

Zur Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen wurden Längsdeiche sowie Bauwerke und Buhnen zur Lenkung und Konzentrierung der Strömung im Strombett gebaut. Diese Maßnahmen wurden insbesondere bis zur Ortschaft Rogatin ergriffen. Die unterhalb von Rogatin durchgeführten Baumaßnahmen hatten wegen der zunehmenden Gewässerbreite nur das Ziel, einige Nebenarme durch Querdeiche zu verschließen, Böschungen zu verstärken und scharfe Kurven mit Hilfe von Durchstichen zu begradigen.

Die Breite des Strombetts in den staugeregelten Abschnitten schwankt innerhalb eines begrenzten Bereichs von 300 bis 420 m, während sie sich in den frei fließenden Abschnitten zwischen 400 und 2200 m bewegt. Die engste Stelle (210 m) liegt in den Cazane-Schluchten (Eisernes Tor).

Auf Grund der Instabilität des Strombettes schwanken die Tiefen im Mittellauf der Donau sehr stark und sind an den Furten dauernden Änderungen unterworfen. Hier liegen die bei Niedrigwasser ermittelten geringsten Tiefen im Schnitt zwischen 1,9 und 2,1 m.

In den staugeregelten Abschnitten beträgt die Mindesttiefe 35 dm.

Als Folge abrupter Wechsel des Stromgefälles ist die Strömungsgeschwindigkeit der mittleren Donau ebenfalls starken Änderungen unterworfen. So beträgt sie bei mittleren Wasserständen auf dem Abschnitt Gönyü - Belgrad 3,6 - 4,8 km/h, auf dem Abschnitt Belgrad - Schleuse Eisernes Tor 0,4 - 3,0 km/h und auf dem Abschnitt Schleuse Eisernes Tor - Turnu Severin 6,5 - 9,0 km/h.

Die untere Donau (km 931 - 0) fließt fast auf der gesamten Strecke am Südrand des unteren Donaubeckens entlang, das in den Randbereichen sacht ansteigt und sich in den Karpatenausläufern verliert. Im Osten steigt das Donaubecken zur Hochebene Dobrudscha an. Im Süden der Donau liegt das durch geographische Geschlossenheit geprägte bulgarische Plateau, das zur Donau leicht abfällt und ein steiles Ufer bildet. Im unteren Bereich des Stromes wird das Donaubecken im Norden durch die Hänge des Moldauplateaus und im Süden durch die Dobrudscha verengt. Im weiteren Verlauf öffnet sich das Becken zu einem sumpfigen Delta, das von einem dichten Netz von Nebenarmen und Seen durchsetzt ist. Hier erstrecken sich große Dünen, die sich zum Meer hin zurückziehen und Sandbänke bilden.

Auf Grund seines Tals, seines Strombettes und seiner Wasserführung ist die untere Donau ein typischer Flachlandfluss. Das Stromtal ist breit: bis zur Stadt Turnu Măgurele (km 597) 7 - 10 km, stromab bis zum Delta 8 - 20 km. Die größte Breite beträgt 28 km (unterhalb der Stadt Hîrşova) (km 253), die geringste Breite 3 - 4 km (in der Nähe der Städte Svistov (km 555) und Giurgiu (km 493) sowie der Ortschaft Orlovka (km 105,3)). Das rechte Donauufer ist hoch, das linke flach. Das Strombett ist zumeist wenig gewunden, die Krümmungen sind sanft, und die geradlinigen Strecken haben eine beachtliche Länge.

In seinem gesamten Verlauf verzweigt sich das Strombett in zahlreiche Nebenarme, die eine Vielzahl von Inseln bilden. Diese Nebenarme sind nicht durch Wasserbauwerke verschlossen und sind somit größtenteils als Fließgewässer zu bezeichnen. Die Seitenarmbildung ist zwischen den Städten Silistra (km 376) und Brăila (km 179) sowie im Bereich des Zusammenflusses der Arme Chilia und Sf. Gheorghe am stärksten ausgeprägt.

Am Kap Ismail (km 79,63) beginnt das Delta; das Hauptstrombett der Donau verzweigt sich in zwei Arme, Chilia und Tulcea.

Von der Verzweigung bis km 76 (die Kilometer werden ab der Einmündung des Arms in Richtung Kap Ismail gezählt) fließt die Chilia größtenteils zwischen flachen Ufern in großen Bögen zunächst nach Nordosten, dann Südosten und schließlich in der Nähe von Vilkovo nach Osten. Bis Pardina fließt der Arm in einem Bett, aber weiter bis Kilia teilt er sich in drei Unterarme auf - Chilia, Srednij und Tataru (Ivaneşti) - und bildet ein verschlungenes Netz, das sich letztendlich wieder in einem Bett zusammenfindet.

Zwischen dem km 38 und der Ortschaft Pereprava teilt sich der Chilia-Arm erneut in die Nebenarme Babina, Tschernovka, Prjamoj und Solomonov. Unterhalb von Vilkovo mündet der Chilia-Arm in mehreren Nebenarmen ins Schwarze Meer, die wichtigsten darunter sind die Arme Otschakovskij und Staro-Stambulskij.

Der Seitenarm Tulcea ist zwischen 200 m (sm 42,5) und 550 m (sm 41) breit. Er ist sehr gewunden mit zum Teil, insbesondere im Raum Tulcea, scharfen Kurven; er erstreckt sich bis zum Kap Sf. Gheorghe (km 62,97) und durchfließt ein zumeist ebenes Gelände,

ausgenommen im Bereich der Seemeilen 39 - 38, wo sich von rechts die Ausläufer der Dobrudscha nähern, auf denen die Stadt Tulcea (km 71,3) gelegen ist.

Am Kap Sf. Gheorghe (sm 34) teilt sich der Arm Tulcea in die Nebenarme Sulina (links) und Sf. Gheorghe (rechts).

Der Arm Sulina ist 34 Seemeilen (63 km) lang und hat flache, größtenteils steinige Ufer. Die Breite von durchschnittlich 120 m ist nahezu gleichbleibend, da die meisten Nebenarme abgetrennt und scharfe Kurven mit Durchstichen begradigt wurden.

An der Mündung dieses Armes liegt der Hafen von Sulina (km 0). Der Zugang zum Meer erfolgt durch einen von einer Süd- und einer Nordmole eingefassten Kanal, der von der Mündung des Arms von Sulina bis zum Meer reicht. Der Kanal verläuft zunächst nach Osten und biegt dann langsam nach Südosten ab.

Das Hauptfahrwasser der Donau verläuft über den Arm von Sulina, der durch wasserbautechnische Maßnahmen zu einem fast geradlinigen und für Seeschiffe befahrbaren Kanal wurde.

Auf Grund der Kurvigkeit des Bettes schwankt die Breite sehr stark, so dass sich die charakteristische mittlere Breite auf den einzelnen Abschnitten wie folgt darstellt:

- Drobeta Turnu-Severin - Calafat (km 931 - 795)	-	800 m
- Calafat - Svistov (km 795 - 555)	-	800 m
- Svistov - Silistra (km 555 - 376)	-	800 m
- Silistra - Hîrşova (km 376 - 253)	-	560 m
- Hîrşova - Brăila (km 253 - 170)	-	400 m
- Brăila - Kap Ismail (km 170 - 79,63)	-	900 m
- Tulcea-Arm (km 79,63 - 62,97)	-	350 m
- Sulina-Arm (km 62,97 - 0)	-	120 m

Auch die Tiefe ist unterschiedlich und sinkt bei Niedrigwasser auf 15 dm über den Furten.

Durch Einstauung der untern Donau zwischen Prahovo-Turnu-Severin wurde ein gestauter Abschnitt mit einer Mindesttiefe von 35 dm erreicht.

Vor der Durchführung von Wasserbaumaßnahmen verteilte sich das Wasseraufkommen der Donau auf die Arme Chilia, Sulina und Sf. Gheorghe wie folgt: 62%, 8% und 30%.

Durch wasserbauliche Maßnahmen sollten Seeschiffe über die Arme von Sulina und Tulcea die Donau befahren können. Am bergseitigen Beginn des Armes von Tulcea, am Kap Ismail, wurde ein 430 m langer Steindamm errichtet. Der Arm von Sulina wurde durch 10 Durchstiche begradigt und von 84,87 auf 62,97 km (21,9 km) verkürzt; es wurden Bühnen gebaut und Böschungen mit Steinmauern befestigt. Außerdem wurden an der Mündung des Armes von Sulina die Nord- und die Südmole gebaut, die sich auf Grund der ständigen Anlandungen zum Meer hin verlängern. Die Molen sind je 7932 m lang (Stand 1983).

Wasserbauliche Maßnahmen und Baggerungen werden jedes Jahr durchgeführt, um in den kritischen Bereichen, insbesondere im direkten Mündungsbereich eine Tiefe von 24 Fuß beizubehalten. Dadurch können normale Schifffahrtsbedingungen gewährleistet werden,

bei denen Schiffe mit einem Tiefgang von 24 Fuß die Donau vom Meer bis zur Stadt Brăila hinauffahren können.

Die Strömungsgeschwindigkeit schwankt zwischen 6,3 km/h bei HSW und 2 km/h (Brăila - Sulina) bei RNW.

HYDROMETEOROLOGISCHE BETRACHTUNG

Das Klima - Das Donaubecken liegt in der gemäßigten Zone. Auf Grund der Besonderheiten des Reliefs des Donaubeckens finden sich im gesamten Stromverlauf sehr unterschiedliche Klimazonen. In den Gebirgsregionen ist zum Beispiel der Sommer wesentlich kürzer und weniger heiß als im Flachland, wo hingegen 4-5 mal weniger Niederschläge als in den höheren Lagen festzustellen sind. In den Flusstälern sind durch die hohe Lufttemperatur und die geringen Niederschlagsmengen Trockenheiten bedingt.

Hinsichtlich des Klimas kann das Donaubecken in drei Bereiche unterteilt werden:

Das Becken der oberen Donau ist durch ein relativ rauhes Klima gekennzeichnet. Die Winter dauern in der Regel drei Monate (Dezember - Februar). Die Durchschnittstemperatur im Januar beträgt in der Ebene $-0,8^{\circ}$ bis -3° C, in Höhenlagen -6° bis -13° C. Bisweilen sinken die Temperaturen bis auf -20° C, in engen Tälern sinkt die Nachttemperatur in einigen Jahren bis auf -30° C. Die Sommer sind heiß. Im Juli liegt die Durchschnittstemperatur zwischen 17° und 20° C; die Höchsttemperatur bei 36° bis 38° C. In den Gebirgsregionen sinkt die Temperatur um $0,5^{\circ}$ bis $0,6^{\circ}$ C je 100 Höhenmeter.

Das Becken der mittleren Donau ist durch trockenes kontinentales Klima gekennzeichnet. Die Sommer dauern $4\frac{1}{2}$ - 5 Monate. Die Durchschnittstemperatur im Juli beträgt 20° - 23° C, die Höchsttemperatur erreicht 39° C, was in Verbindung mit geringer Luftfeuchtigkeit und geringen Niederschlagsbedingungen schafft, die zu Trockenheiten führen. Die Winter dauern $1\frac{1}{2}$ - 2 Monate. Im Januar liegt die Durchschnittstemperatur im Flachland bei $-0,3^{\circ}$ bis -2° C, die Tiefsttemperatur bei -30° C; im Bergland liegt die Durchschnittstemperatur bei -5° bis -9° C, die Tiefsttemperatur bei -34° C.

Das Becken der unteren Donau ist durch ein noch trockeneres Kontinentalklima mit sehr heißen Sommern und kalten Wintern gekennzeichnet. Die Durchschnittstemperatur im Januar liegt bei -2° bis -6° C, die Tiefsttemperatur erreicht -30° bis -35° C. Im Sommer unterliegt die Lufttemperatur täglichen Schwankungen von bis zu 15° - 20° C. Im Juli beträgt die Durchschnittstemperatur 20° - 30° C, die Höchsttemperatur liegt bei 40° - 42° C.

Windverhältnisse - Im Donaubecken hat die Ausrichtung der Täler und der Gebirgskuppen großen Einfluss auf die Windverhältnisse. Am Oberlauf der Donau kommen die Winde während der kalten Jahreszeit vorherrschend aus West und Nordwest, am Mittellauf hingegen aus Ost und Südost, während am Unterlauf Winde aus Nord und Ost überwiegen. In der warmen Jahreszeit ist die vorherrschende Windrichtung konstanter; die Winde kommen in der Regel aus West. Im Donaubecken sind zudem lokale Winde im 24-Stunden-Rhythmus zu beobachten, z. B. Berg-/Talwinde, See-/Landwinde, die Föhnwinde, „nemere“ und „kosava“, die örtlich eine große Stärke erreichen können. Im allgemeinen überwiegen im Donaubecken schwache Winde (1 - 4 m/s) und ruhiges Wetter. Nur 1 - 5 % der Winde erreichen eine Geschwindigkeit von über 10-15 m/s. Die stärksten Winde treten im Winter auf.

Nebelvorkommen und Sichtverhältnisse - Nebel tritt im Donaubecken sehr unregelmäßig auf. Die größte Anzahl nebliger Tage ist in den Gebirgsregionen

festzustellen. Nebel bildet sich meistens in den Tälern und Sumpfgebieten. An der unteren Donau tritt Nebel am häufigsten in der kalten Jahreszeit auf. Dort liegt das Jahresmittel an Nebeltagen bei 50 - 60, an der mittleren Donau ist es halb so groß. Die am häufigsten im Frühjahr und Herbst in den Morgenstunden auftretenden Nebel lösen sich in der ersten Tageshälfte auf.

Im Donaubecken können die Sichtverhältnisse vor allem durch Nebel, starken Regen, Staub- und Schneestürme beeinträchtigt werden. Im Flachland beträgt die Sichtweite durchschnittlich 10 km, während der kalten Jahreszeit etwas weniger.

Niederschläge – Die Niederschläge sind regional unterschiedlich. Die Niederschlagsmenge steigt mit zunehmender Höhenlage. Die Jahresdurchschnittsmenge liegt bei 500 - 600 mm im Flachland, bei 1000 - 2000 mm in den Karpaten und bei 1800 - 2500 mm und mehr in den Alpen. Die Anzahl der Tage mit Niederschlägen bewegt sich zwischen 70 im Flachland und 220 im Bergland. Die geringsten Niederschlagsmengen fallen in der Region vor der Donaumündung, wo es Jahre mit absolut niederschlagsfreien Sommern gab. In der warmen Jahreszeit treten im Donaubecken zum Teil sehr starke Niederschläge auf. Die geringsten Niederschläge sind im Herbst und Winter zu verzeichnen, mit Ausnahme der Dinarischen Alpen, wo die geringsten Mengen im Sommer fallen. Die meisten Niederschläge fallen im Sommer (in den Dinarischen Alpen im Winter).

Einzugsgebiet und hydrographisches Netz - Das Donaubecken hat eine asymmetrische Form. 56% des Einzugsgebiets umfasst linksseitige und 44% rechtsseitige Zuflüsse. Am Oberlauf der Donau vergrößern kleine Flüsse und Bäche das Einzugsgebiet. Unmittelbar oberhalb der Iller-Mündung (km 2588) beträgt die Fläche 5384 km², unmittelbar unterhalb der Einmündung 7530 km²; unmittelbar oberhalb der Mündung des Inn (km 2225) umfasst das Einzugsgebiet 50.570 km² und unmittelbar unterhalb 76.605 km². In Orsova (km 995) umfasst es 576.000 km². Insgesamt umfasst das Einzugsgebiet der Donau 817.000 km².

Mit insgesamt 120 Zuflüssen, von denen 34 schiffbar sind, weist die Donau ein dichtes hydrographisches Netz auf.

Die wichtigsten Zuflüsse der Donau

Nr.	Fluss	mündet in die Donau		durchquerte Länder (ab der Quelle)	Länge, km		Fläche des Beckens, Tsd. km ²	Mittlerer Abfluss, m ³ /s	Jahresabfluss, km ³
		am linken (l) / rechten (r) Ufer	Strom-kilometer		Gesamt-länge, km	davon schiffbar			
1	Lech	r	...	Österreich Deutschland	265	unterhalb von Füssen	4,1	120	3,78
2	Isar	r	2281,7	Deutschland	283	zum großen Teil	9,0	185	5,83
3	Inn	r	2225,2	Schweiz Österreich Deutschland	525	unterhalb der Mündung d. Salzach	26,1	800	25,23
4	Enns	r	2111,8	Österreich	349	am unteren Lauf	6,1	210	6,62

Nr.	Fluss	mündet in die Donau		durchquerte Länder (ab der Quelle)	Länge, km		Fläche des Beckens, km ²	Mittlerer Abfluss, m ³ /s	Jahresabfluss, km ³
		am linken (l) / rechten (r) Ufer	Strom-kilometer		Gesamtlänge, km	davon schiffbar			
5	Morava	l	1880,3	Tschechien Slowakei Österreich	329	unterhalb von Godonin	38,9	120	3,78
6	Raab	r	1794,0	Österreich Ungarn	398	unterhalb von Körmend	14,7	70	2,21
7	Váh	l	1765,8	Slowakei	402	unterhalb von Sered	19,7	152	4,79
8	Hron	l	1716,0	Slowakei	289	-	5,5	56	1,77
9	Eipel	l	1708,2	Slowakei Ungarn	233	-	5,2	25	0,79
10	Drau	r	1382,5	Italien Österreich Slowenien Ungarn Kroatien	720	610 km unterhalb von Villach	40,4	610	19,24
11	Theiß	l	1214,5	Rumänien Ukraine Slowakei Ungarn Serbien	966	unterhalb von Tiszakarád	157,0	810	25,54
12	Save	r	1170,0	Slowenien Kroatien Bosnien-Herzegowina Serbien	940	583 km unterhalb von Sisak	95,7	167 0	52,67
13	V. Morava	r	1104,5	Serbien	563	-	38,0	260	8,20
14	Timok	r	845,7	Serbien Bulgarien	189	-	4,7	40	1,26
15	Jiu	l	691,6	Rumänien	339	-	10,6	88	2,78
16	Iskär	r	637,0	Bulgarien	360	-	8,5	54	1,70
17	Olt	l	600,6	Rumänien	615	unterhalb von Slatina	24,05	175	5,52
18	Jantra	r	536,7	Bulgarien	585	-	7,9	40	1,26
19	Argeş	l	432,0	Rumänien	350	-	12,55	63	2,18
20	Ialomiţa	l	231,1	Rumänien	417	-	10,35	45,5	1,43
21	Siret	l	155,1	Ukraine Rumänien	726	unterhalb der Mündung d. Bârlad	45,0	230	7,26
22	Pruth	l	134,1	Ukraine Moldau Rumänien	967	85	27,5	105	3,31

Speisung des Stroms und Wasserführung - Die Donau wird durch die Schneeschmelze der Hochgebirge, durch atmosphärische Niederschläge und durch Grundwasser gespeist. Über den gesamten Donauverlauf kommt Wasser aus den Zuflüssen hinzu, die ihrerseits wieder unterschiedlich gespeist werden. Die obere Donau wird in erster Linie, insbesondere im Sommer, durch die Schneeschmelze der Alpen sowie durch atmosphärische Niederschläge gespeist. Die Zuflüsse der mittleren Donau bringen Wasser

aus der Frühjahrsschneeschmelze der Karpaten (Theiß) und aus den Niederschlägen im Sommer. In der trockenen Zeit im Herbst sowie im Winter wird die mittlere Donau durch das Grundwasser gespeist.

Die untere Donau ist im Prinzip ein Durchgangsbereich für die Wassermassen aus dem oberen Bereich, die teils durch die Schneeschmelze in den Karpaten, teils durch die atmosphärischen Niederschläge verstärkt werden. Wie an der mittleren Donau trägt auch hier das Grundwasser im Herbst und Winter zur Speisung des Stromes bei.

Diese Besonderheiten der Wasserversorgung der Donau bedingen auch die Wasserführung.

Der Oberlauf der Donau ist gekennzeichnet durch abrupte Änderungen des Wasserstands mit Höchstständen im Sommer und Tiefstständen im Winter.

An der mittleren Donau verteilen sich die von oberhalb kommenden Hochwasser und sind ausgeglichener. Theiß und Save ändern in gewissem Maße die Wasserführung der Donau. Sie bringen weitere starke Hochwasser, insbesondere auf Grund der Regenfälle in den Dinarischen Alpen und des anhaltenden Zuflusses von Frühjahrsschmelzwasser aus den Karpaten.

Die untere Donau ist durch mäßige Wasserstandsschwankungen gekennzeichnet, die durch die Entwicklung der Hochwasserwellen aus Ober- und Mittellauf bestimmt werden.

Auch wenn das Jahreshochwasser jederzeit auftreten kann, wird es an der oberen und mittleren Donau am häufigsten im Sommer und an der unteren Donau im Frühjahr verzeichnet.

Die niedrigsten Wasserstände des Jahres sind in dem Zeitraum festzustellen, in dem die Donau hauptsächlich vom Grundwasser gespeist wird, im allgemeinen im Herbst oder Winter.

Die Pegelstände bewegen sich im Gesamtverlauf des Stromes innerhalb einer großen Bandbreite. In den engen Gebirgsregionen erreichen sie 10 m. Ähnliche Werte sind auch an den Stellen zu beobachten, wo sich Eisbarren bilden.

In Flachlandbereichen mit breitem Hauptbett beträgt die Pegelamplitude 3 - 5 m; zur Donaumündung hin nimmt sie bis auf 1 - 1,5 m ab.

Lufttemperatur - Die Temperaturentwicklung im Donaubecken hängt insbesondere von der Art der atmosphärischen Zirkulation und den Besonderheiten des Reliefs ab. Die geografische Breite hat somit nur einen zweitrangigen Einfluss.

Wassertemperatur - Die Wassertemperatur der Donau ist von der Quelle bis zur Mündung jahreszeit- und ortsbedingt und ist an keiner Stelle konstant. Dies ist in erster Linie auf die umgebende Lufttemperatur, die Sonneneinstrahlung und die Wassertemperatur der Zuflüsse zurückzuführen.

Die Wassertemperatur ändert sich infolge der Änderung der Lufttemperatur, aber aufgrund des großen thermischen Speichervermögens des Wassers ist die Lufttemperatur in der ersten Hälfte der eisfreien Zeit im allgemeinen höher, in der zweiten Hälfte dagegen niedriger als die Wassertemperatur. Die Jahresdurchschnittstemperaturen des Donauwassers sind immer höher als die mittleren jährlichen Lufttemperaturen im Donaubecken, da die Wassertemperatur im Winter nicht unter Null sinkt, während die Lufttemperatur im gleichen Zeitraum Werte unter Null erreicht.

Die höchste Wassertemperatur in der Donau wird im Juli und August gemessen, im Durchschnitt 18 bis 19° C an der oberen und 24 bis 26° C an der unteren Donau.

Sowohl Luft- als auch Wassertemperatur nehmen mit dem Verlauf des Stromes zu, wengleich die Temperatur des Wassers sich weniger stark verändert als die der Luft.

Eisverhältnisse – Ein besonderes Merkmal der Eisverhältnisse auf der Donau ist die extreme Unbeständigkeit der Eisperioden und deren unregelmäßiges Auftreten. In manchen Jahren war an keiner Stelle oder nur an bestimmten Stellen Eisgang zu beobachten. Die Vereisungswahrscheinlichkeit schwankt zwischen 70 und 90 %.

Eisbildung kann an der oberen und mittleren Donau zwischen Anfang Dezember und Ende Februar beobachtet werden. Die Eisschmelze kann am Oberlauf von Ende Dezember bis Mitte März, am Mittel- und Unterlauf von Anfang Januar bis Ende März auftreten.

Ein Eisstand wird nicht jedes Jahr beobachtet. Mit geringster Wahrscheinlichkeit (5 - 30 %) friert der Strom am Oberlauf zu. In dieser Region kommt es häufig zu mehrmaligem Zufrieren und Eisbruch während eines Winters. An der mittleren Donau erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Zufrierens auf 25 - 50 %, an der unteren Donau auf 40 - 75 %. In diesen Regionen sind mehrmaliges Zufrieren und mehrmaliger Eisbruch innerhalb eines Winters selten.

Das Eistreiben im Frühjahr und Herbst geht mit einer Anhäufung von Eisschollen am Ufer sowie der Bildung von Treibeis und Eispfropfen einher, die oftmals ein abruptes Ansteigen des Wasserstands auslösen und zur Überschwemmung der Uferregionen und der Zerstörung von Deichen und Hafenanlagen führen.

Die eisfreie Zeit beträgt an der oberen und mittleren Donau im Durchschnitt 345 Tage, an der unteren Donau 330 Tage. Die kürzeste eisfreie Zeit wurde 1947 auf dem größten Teil der mittleren Donau festgestellt; sie betrug 275 Tage.



Donaubecken

22. Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau 1-20
- Zusatzprotokoll vom 26. März 1998 zum Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau vom 18. August 1948
 - Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzprotokoll vom 26. März 1998 zum Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau vom 18. August 1948

2. HAUPTPEGEL AN DER DONAU

Nr.	Bezeichnung des Pegels	Stromkilometer (km)	Pegelnulldpunkt über NN (in m)		Kote des Regulierungsniederwasserstands (RNW) über Pegelnulldpunkt 1996 (in cm)	Kote des Höchsten Schifffahrtswasserstands (HSW) über Pegelnulldpunkt 1996 (in cm)
1.	Oberndorf	2397,38	Nordsee 331,15		170	480
2.	Schwabelweis	2376,49	324,49		292	520
3.	Pfatter	2350,68	317,02		310	600
4.	Pfelling	2305,53	308,16		290	620
5.	Hofkirchen	2256,86	299,60		207	480
6.	Passau-Donau	2226,70	286,46		415	780
7.	Engelhartszell	2220,66	Adria 276,99		289	621
8.	Linz	2135,17	247,74		316	545
9.	Grein	2079,10	219,43		667	883
10.	Kienstock	2015,21	194,00		177	624
11.	Korneuburg	1941,46	159,87		196	537
12.	Wildungsmauer	1894,72	139,48		173	576
13.	Hainburg	1883,92	135,25		121	602
14.	Bratislava-Devin	1879,78	Ostsee 132,87		118	619
15.	Bratislava	1878,75	128,43		(Stau)	
16.	Rusovce	1855,90	123,90		(Stau)	
17.	Medved'ov	1806,40	108,42		86	545
18.	Gönyü	1791,30	106,20		-38	565
19.	Komárom	1768,30	103,88		60	590
20.	Komarno	1766,20	103,69		80	491
21.	Sturovo	1718,60	100,96		48	485
22.	Nagymaros	1694,60	99,38		- 10	510
23.	Budapest	1646,50	94,98		80	668
24.	Dunaföldvár	1560,60	88,90		- 58	545
25.	Mohács	1446,80	79,20		144	739
26.	Bezdan	1425,50	Adria 80,64		51	596
27.	Bogojevo	1367,30	77,46		98	635
28.	Novi Sad	1255,10	71,73		80	599
29.	Zemun	1172,90	67,87		223	636
30.	Pančevo	1154,60	67,33		261	630
31.	Smederevo	1116,20	65,36		434	680
32.	Veliko Gradište	1059,80	62,18		670	766
33.	Bazias	1072,50	Schwarzes Meer 64,17	Adria 63,68	562,8*	666,8**
34.	Moldova Veche	1048,00	63,02	62,53	589,4*	704,4**
35.	Drencova	1016,18	60,10	59,62	583,7*	988,7**
36.	Orşova	954,00	44,36	43,87	563,1*	919,1**
37.	Drobeta Turnu-Severin	931,00	34,13	33,64	583*	877**

Nr.	Bezeichnung des Pegels	Stromkilometer (km)	Pegelnulldpunkt über NN (in m)	Kote des Regulierungsniederwasserstands (RNW) über Pegelnulldpunkt bis 1996 (in cm)	Kote des Höchsten Schifffahrtswasserstands (HSW) über Pegelnulldpunkt bis 1996 (in cm)
			Schwarzes Meer		
38.	Gruia	851,99	29,15	34	748
39.	Novo Selo	833,60	27,00	120	784
40.	Cetatea	811,00	27,79	60	729
41.	Calafat	795,00	26,68	50	702
42.	Lom	743,40	22,89	174	795
43.	Bistret	725,00	23,87	49	687
44.	Bechet	679,00	22,08	42	683
45.	Oriahovo	678,00	21,56	46	658
46.	Corabia	630,00	20,12	23	680
47.	Turnu Măgurele	597,00	19,13	34	614
48.	Svistov	554,30	15,10	88	782
49.	Zimnicea	553,65	16,22	57	724
50.	Russe	495,60	11,99	107	783
51.	Giurgiu	493,00	13,06	44	707
52.	Oltenița	430,00	10,01	9	714
53.	Silistra	375,50	6,50	86	717
54.	Călărași	370,50	7,31	- 1	639
55.	Cernavodă	300,00	4,87	- 35	604
56.	Hîrșova	253,00	3,08	19	644
57.	Brăila	170,00	1,08	46	578
			Schwarzes Meer		
58.	Galați	150,00	0,86	52	553
59.	Reni	127,23	0,36	61	502
60.	Isaccea	103,80	0,69	42	458
61.	Tulcea	71,30	0,56	28	388
62.	Gorgova	39,44	0,31	-	-
63.	Crișan	23,15	0,19	-	-
64.	Sulina	0	0,00	-	-

* *Minimale Stauhöhe*

** *Maximale Stauhöhe*

3. FUNKSTATIONEN DER DONAULÄNDER MIT TÄGLICHEN HYDROMETEOROLOGISCHEN MELDUNGEN

Land	Station	Wellenlänge (in m)	kHz-Frequenz (Tel.-Nr.)	Sendezeit - MEZ (Ortszeit)	Sprache	Bemerkungen
Österreich	"Österreich Regional"	-	Oberösterreich 97900 Oberösterreich 91500 Niederösterreich 95200 Niederösterreich 93400	7.40 8.03	deutsch deutsch	Wasserstände und ihre kurzfristige Vorhersage
Slowakische Republik	Bratislava	-	1098 (00-42-7-371192)	an arbeitsfreien Tagen: (10.05, 12.20)	slowakisch russisch französisch	Wasserstände und ihre kurzfristige Vorhersage
Ungarn	Petőfi	240,00 252,00 344,00	1251 1188 873	00.15 13.45*	französisch russisch ungarisch	Wasserstände und ihre kurzfristige Vorhersage, Wassertemperatur, Wassertiefe in den Furten, Eisverhältnisse auf den größten Flüssen des Karpatenbeckens
Serbien	Belgrad	439,2	-	12.05	serbisch französisch russisch	Wasserstände und ihre kurzfristige Vorhersage

Land	Station	Wellenlänge (in m)	kHz-Frequenz (Tel.-Nr.)	Sendezeit - MEZ (Ortszeit)	Sprache	Bemerkungen
Rumänien	Bukarest	-	1593 1530 1404 1332 1314 1179 720 630 603 153	10.50 (11.50)	rumänisch russisch französisch	Wasserstände und ihre kurzfristige Vorhersage, Mindesttiefe in den Furten
Bulgarien	Sofia	-	103300 103000 71,0 911 594	14.05 (15.05)	bulgarisch russisch französisch	Wasserstände und ihre kurzfristige Vorhersage
Ukraine	UDP Ismail	61,2 35,0 23,2	-	9.00 (10.00) 17.00 (18.00) 19.00 (20.00)	russisch	Wasserstände und ihre kurzfristige Vorhersage

* Übertragung auf 240 m nur auf ungarisch

4. HÖCHSTE STRÖMUNGSGESCHWINDIGKEITEN IN DER FAHRWASSERMITTE BEI WASSERSTÄNDEN DER VERSCHIEDENEN HÄUFIGKEITEN NACH ANGABEN DER HAUPTPEGEL AUF DER DONAU

Nr.	Pegel	Stromkilometer (km)	H= Wasserstand (cm) V= max. Strömungsgeschwindigkeit (km/h)	Wasserstand und entsprechende max. Strömungsgeschwindigkeiten in der Fahrwassermitte Häufigkeiten der Wasserstände (in %)											
				1%	5%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	94%
1	Oberndorf	2397,38	H V	172 4,21	182 4,79	188 5,11	199 5,62	211 6,01	222 6,30	235 6,55	251 6,84	269 7,09	292 7,42	327 7,81	359 9,04
2	Schwabelweis	2376,49	H V	288 1,33	293 1,80	298 2,34	302 2,59	305 2,81	312 3,28	318 3,60	325 3,85	336 4,25	353 4,72	382 5,44	414 6,12
3	Pfelling	2305,53	H V	292 2,92	311 2,99	326 3,02	346 3,13	367 3,28	387 3,38	408 3,53	431 3,71	454 3,89	481 4,10	528 4,50	563 4,82
4	Hofkirchen	2256,86	H V	208 4,28	222 4,46	233 4,61	251 4,86	265 5,04	280 5,26	297 5,47	316 5,76	337 6,05	359 6,37	399 6,98	427 7,45
5	Achleiten	2223,05	H V	502 7,13	422 6,66	385 5,87	352 5,33	332 4,86	316 4,43	303 4,40	292 3,78	282 3,46	272 3,06	263 2,77	255 2,45
6	Kienstock	2015,21	H V	624 11,9	483 10,5	439 9,8	391 9,1	357 8,5	329 8,1	304 7,8	279 7,4	255 6,9	231 6,3	207 5,8	177 5,5
7	Korneuburg	1941,46	H V	537	471	415	365	329	303	284	271	257	241	224	196
8	Wildungsmauer	1894,72	H V	576	479	430	383	350	326	306	280	255	233	203	173
9	Bratislava-Devin	1879,78	H V	619 12,2	470 11,3	417 10,9	360 10,2	321 9,72	286 9,25	258 8,89	231 8,57	203 8,21	171 7,74	139 7,27	118 7,09
10	Medved'ov	1806,35	H V	545 10,4	440 9,86	383 9,47	331 9,11	286 8,78	249 8,50	223 8,28	196 8,06	164 7,81	135 7,52	108 7,24	86 7,09
11	Gönyü	1791,30	H V	558 5,5	427 5,3	374 5,2	316 5,1	276 4,9	246 4,8	217 4,6	184 4,4	154 4,2	126 4,1	88 4,0	54 3,9

Nr.	Pegel	Strom- kilometer (km)	H= Wasser- stand (cm) V= max. Strömungs- geschwindig- keit (km/h)	Wasserstand und entsprechende max. Strömungsgeschwindigkeiten in der Fahrwassermitte Häufigkeiten der Wasserstände (in %)											
				1%	5%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	94%
12	Komárom	1768,30	H	564	444	395	340	304	274	245	215	180	156	122	106
			V	8,4	7,6	7,3	6,8	6,6	6,4	6,2	6,0	5,5	5,2	4,9	4,7
13	Komarno	1766,20	H	491	433	384	331	292	259	234	206	176	144	115	80
			V	9,94	8,93	8,53	7,99	7,60	7,24	6,91	6,59	6,12	5,62	5,11	4,82
14	Nagymaros	1694,60	H	403	335	297	260	229	205	176	149	123	102	76	66
			V	6,6	6,3	6,1	6,0	5,9	5,7	5,4	5,0	4,6	4,3	4,1	3,9
15	Budapest	1646,50	H	554	476	432	386	350	315	281	245	210	183	150	138
			V	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,4	5,1	4,5	4,0	3,7	3,5	3,4
16	Dunaföldvár	1560,60	H	514	392	340	282	245	214	186	155	124	94	63	45
			V	5,3	5,1	5,0	4,8	4,7	4,5	4,3	4,0	3,7	3,6	3,5	3,4
17	Mohács	1446,80	H	693	624	575	517	475	430	388	349	306	271	232	208
			V	4,9	4,8	4,7	4,6	4,5	4,3	4,1	3,7	3,4	3,2	3,0	2,9
18	Bezdan	1425,50	H	612	545	500	430	355	310	260	225	180	145	95	51
			V	5,16	4,76	4,42	3,93	3,86	3,66	3,58	3,48	3,42	3,26	3,06	2,97
19	Bogojevo	1367,30	H	660	580	523	450	385	340	300	260	220	178	125	98
			V	4,10	3,92	3,80	3,57	3,51	3,45	3,41	3,38	3,35	3,30	3,25	3,20
20	Turnu-Severin**	931,10	H	780	642	561	479	415	360	307	257	207	150	-	56
			V	8,28	7,42	6,88	6,44	6,05	5,76	5,47	5,22	5,00	4,79	-	4,64
21	Novo Selo	833,60	H	784	712	635	547	478	417	367	317	266	208	150	120
			V	7,5	7,1	6,8	6,4	6,1	5,7	5,4	5,1	4,8	4,5	4,1	3,9
22	Calafat	794,40	H	702	606	536	454	392	334	282	235	190	140	-	50
			V	6,55	5,99	5,54	5,04	4,68	4,32	4,00	3,71	3,46	3,17	-	2,66
23	Lom	743,30	H	795	755	690	600	532	472	422	370	318	262	200	174
			V	7,9	7,7	7,4	6,9	6,5	6,1	5,8	5,4	5,1	4,7	4,2	4,0

Nr.	Pegel	Strom- kilometer (km)	H= Wasser- stand (cm) V= max. Strömungs- geschwindig- keit (km/h)	Wasserstand und entsprechende max. Strömungsgeschwindigkeiten in der Fahrwassermitte Häufigkeiten der Wasserstände (in %)											
				1%	5%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	94%
24	Bechet	679,00	H	665	604	533	448	382	326	271	225	175	125	-	30
			V	6,34	5,83	5,47	5,04	4,75	4,54	4,25	4,03	3,78	3,49	-	2,8
25	Orahovo	678,00	H	658	638	565	480	415	356	306	255	202	143	80	46
			V	7,9	7,8	7,4	6,9	6,4	6,1	5,8	5,4	5,1	4,6	4,1	3,8
26	Corabia	629,50	H	672	571	500	420	364	313	268	219	173	124	-	23
			V	5,54	5,29	5,11	5,90	4,75	4,61	4,46	4,32	4,18	4,03	-	3,92
27	Turnu-Măgurele	597,00	H	600	526	455	384	330	281	236	196	144	106	-	25
			V	6,70	6,16	5,72	5,29	4,97	4,68	4,54	4,25	4,03	3,82	-	3,45
28	Svistov	554,30	H	782	698	620	528	464	400	346	294	242	181	120	88
			V	7,3	6,9	6,6	6,2	5,9	5,6	5,4	5,1	4,8	4,4	3,9	3,6
29	Zimnicea	554,00	H	713	622	541	461	397	337	283	234	180	124	-	29
			V	5,62	5,18	4,79	4,43	4,14	3,88	3,60	3,38	3,13	2,84	-	2,66
30	Russe	495,60	H	783	728	650	557	492	427	375	320	270	211	146	107
			V	7,7	7,4	7,0	6,5	6,2	5,8	5,5	5,2	4,9	4,6	4,2	4,0
31	Giurgiu	492,80	H	707	621	545	466	404	342	291	243	190	135	-	56
			V	6,30	5,87	5,47	5,11	4,75	4,46	4,18	3,92	3,66	3,38	-	3,10
32	Oltenița	429,75	H	705	613	536	458	400	342	291	249	189	146	-	18
			V	6,80	6,34	5,90	5,47	5,15	4,82	4,57	4,36	4,03	3,74	-	3,24
33	Silistra	375,50	H	717	680	610	530	446	408	355	305	250	193	123	7,7
			V	7,8	7,6	7,2	6,7	6,2	6,0	5,6	5,3	4,9	4,6	4,0	3,0
34	Călărași	365,00	H	639	550	479	413	356	299	247	201	151	103	-	1
			V	7,95	7,49	7,13	6,69	6,26	5,90	5,62	5,15	4,79	4,39	-	3,60
35	Cernavodă	300,00	H	590	540	488	423	370	317	266	213	158	105	-	- 14
			V	5,47	5,15	4,82	4,39	4,07	3,74	3,42	3,10	2,74	2,41	-	1,69

Nr.	Pegel	Strom- kilometer (km)	H= Wasser- stand (cm) V= max. Strömungs- geschwindig- keit (km/h)	Wasserstand und entsprechende max. Strömungsgeschwindigkeiten in der Fahrwassermitte Häufigkeiten der Wasserstände (in %)											
				1%	5%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	94%
36	Hîrşova	252,30	H	613	557	508	450	399	347	297	243	189	134	-	18
			V	6,08	5,62	5,26	4,82	4,50	4,11	3,85	3,56	3,31	2,99	-	1,73
37	Brăila	169,70	H	573	515	466	411	366	325	278	229	182	131	-	30
			V	6,34	5,47	4,93	4,50	4,14	3,83	3,53	3,24	2,88	2,77	-	1,94
38	Galați	150,00	H	544	496	442	399	352	310	262	214	169	125	-	47
			V	6,84	6,48	6,01	5,69	5,25	4,97	4,53	4,18	3,78	3,46	-	2,81
39	Reni	126,00	H	493	438	400	347	302	270	227	187	144	100	-	30
			V	6,8	6,3	5,9	5,4	4,9	4,6	4,2	3,8	2,4	2,9	-	2,2
40	Tulcea	71,30	H	388	336	301	272	238	203	172	140	110	79	-	27
			V	6,98	5,90	5,29	4,82	4,32	3,71	3,31	2,98	2,66	2,41	-	1,98
41	Chilia*	44,20	H	236	194	169	143	122	106	92	76	60	46	-	19
			V	6,7	6,2	5,8	5,2	4,9	4,5	4,1	3,6	3,3	2,8	-	2,2

Bemerkung:

Nr. 11, 12, 14, 15, 16, 17 : H - Dauer der mittleren Wasserstände im Zeitraum 1961-1990

V - Korrektur der Strömungsgeschwindigkeits-Höchstwerte auf der Basis des Zeitraums 1991-1993

* Der Pegel Chilia liegt am Chilia-Arm.

** Oberhalb von km 943 sind die Strömungsgeschwindigkeiten aufgrund des durch den Bau der Wasserkraftanlage Eisernes Tor entstandenen Staueses wesentlich gesunken. Somit kann die Schifffahrt ungehindert im gesamten Seebereich betrieben werden. Dementsprechend wurden im Donauabschnitt zwischen km 943 und 1075 (oberhalb der Stauanlage) keine Messungen der Strömungsgeschwindigkeit durchgeführt.

5. TECHNISCHE MERKMALE DER DONAU

Nr.	Schiffbarer Bereich (Teilstrecke) Länge (km)	Art der Wasserstraße frei fließende / staueregelte Strecke	Durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen die Schiffahrt wegen Frost unterbrochen ist	Fahrwassertiefe, die während der Schiffahrtsperiode zu 100 - 80 % auftritt					Fahr- wasser- breite bei den Tiefen		Krümmungsradius (m)	Strom- querende Bauwerke	lichte Höhe der Kabelleitungen über Wasserstand bei 1 % der Schiffahrts- periode (m)	Beschränkungen der Nachtschiffahrt	
				100% dm	95% dm	90% dm	85% dm	80% dm	5 m	6 m		freie Durch- fahrts- höhe über Wasser- stand bei 1 % der Schiff- fahrts- periode (m)			
1	Kelheim-Regensburg (2414,7-2379,2) (35,5)	stau- geregelte Strecke	10	29						50	-	450	5,39	16,83* 9,87**	Dienstzeiten der Schleusen Bad Abbach und Regensburg
2	Regensburg-Geisling (2379,2-2354,3) (24,9)	stau- geregelte Strecke	3,5	29						75	-	550	5,40	20,65*	
3	Geisling-Straubing (2354,3-2321,7) (32,6)	stau- geregelte Strecke	3,5	20						100	-	-	4,42	19,35* 11,43**	

Nr.	Schiffbarer Bereich (Teilstrecke) Länge (km)	Art der Wasserstraße frei fließende / staueregelte Strecke	Durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen die Schiffahrt wegen Frost unterbrochen ist	Fahrwassertiefe, die während der Schiffahrtsperiode zu 100 - 80 % auftritt					Fahr- wasser- breite bei den Tiefen		Krümmungsradius (m)	Strom- querende Bauwerke	lichte Höhe der Kabelleitungen über Wasserstand bei 1 % der Schiffahrts- periode (m)	Beschränkungen der Nachtschiffahrt
				100% dm	95% dm	90% dm	85% dm	80% dm	5 m	6 m		freie Durch- fahrts- höhe über Wasser- stand bei 1 % der Schiff- fahrts- periode (m)		
3a	Straubing-Vilshofen (2321,7-2249,0) (72,7)	frei- fließende Strecke fließende Strecke		20					70					
4	Vilshofen-Jochenstein (2249,0-2201,8) (47,2)	stau- geregelte Strecke	10	28					75	-	-	5,15	15,51* 15,96**	Dienstzeiten der Schleuse Kachlet
5	Staatsgrenze - obere Haltung des Wasserkraftwerks Melk (2223,20-2038,16) (185,04)	stau- geregelte Strecke	14	27	30	31	32	32	150	150	350	7,42	15,37	

Nr.	Schiffbarer Bereich (Teilstrecke) Länge (km)	Art der Wasserstraße frei fließende / staueregelte Strecke	Durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen die Schiffahrt wegen Frost unterbrochen ist	Fahrwassertiefe, die während der Schiffahrtsperiode zu 100 - 80 % auftritt					Fahr- wasser- breite bei den Tiefen		Krümmungsradius (m)	Strom- querende Bauwerke	lichte Höhe der Kabelleitungen über Wasserstand bei 1 % der Schiffahrts- periode (m)	Beschränkungen der Nachtschiffahrt
				100% dm	95% dm	90% dm	85% dm	80% dm	5 m	6 m		freie Durch- fahrtshöhe über Wasser- stand bei 1 % der Schiff- fahrts- periode (m)		
6	untere Haltung des Wasserkraftwerks Melk - Pegel Stein-Krems (2038,16-2002,70) (35,46)	frei- fließende Strecke	7	21	24	25	26	27	120	120	670	7,64	16,36	
7	Pegel Stein-Krems obere Haltung des Wasserkraftwerks Freudenau (2002,70-1921,05) (81,65)	stau- geregelte Strecke	10	27	27	27	27	27	150	150	-	7,76	13,12	

Nr.	Schiffbarer Bereich (Teilstrecke) Länge (km)	Art der Wasserstraße frei fließende / staugeregelte Strecke	Durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen die Schifffahrt wegen Frost unterbrochen ist	Fahrwassertiefe, die während der Schifffahrtsperiode zu 100 - 80 % auftritt					Fahr- wasser- breite bei den Tiefen		Krümmungsradius (m)	Strom- querende Bauwerke	lichte Höhe der Kabelleitungen über Wasserstand bei 1 % der Schifffahrts- periode (m)	Beschränkungen der Nachtschifffahrt
				100% dm	95% dm	90% dm	85% dm	80% dm	5 m	6 m		freie Durch- fahrts- höhe über Wasser- stand bei 1 % der Schiff- fahrts- periode (m)		
8	untere Haltung des Wasserkraftwerks Freudenau - Staatsgrenze Mündung der March (1921,05-1880,26) (40,79)	frei- fließende Strecke	6	21	21	22	23	24	120	120	650	8,52	20,73	
9	Staatsgrenze Mündung der March - Staatsgrenze (1880,26-1872,70) (7,56)	frei- fließende Strecke	8	22	22	25	25	26	110	110	1000	7,06	19,00	
10	Staatsgrenze - Grenze des Staubereichs des Wasserkraftwerks Gabčikovo (1880,26 - 1862) (18,26)	frei- fließende Strecke	8	22	22	25	25	26	110	110	1000	7,06	19,00	

Nr.	Schiffbarer Bereich (Teilstrecke) Länge (km)	Art der Wasserstraße frei fließende / staueregeltete Strecke	Durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen die Schifffahrt wegen Frost unterbrochen ist	Fahrwassertiefe, die während der Schifffahrtsperiode zu 100 - 80 % auftritt					Fahr- wasser- breite bei den Tiefen		Krümmungsradius (m)	Strom- querende Bauwerke	lichte Höhe der Kabelleitungen über Wasserstand bei 1 % der Schifffahrts- periode (m)	Beschränkungen der Nachtschifffahrt
				100% dm	95% dm	90% dm	85% dm	80% dm	5 m	6 m		freie Durch- fahrts- höhe über Wasser- stand bei 1 % der Schiff- fahrts- periode (m)		
11	Grenze des Staubereichs des Wasserkraftwerks Gabčikovo - Wasserkraftwerk Gabčikovo (km 1862-8,15 des Umleitungskanals) (39,60)	stau- geregelte Strecke	20	35	35	35	35	35	180	180	1000	8,90		
12	Wasserkraftwerk Gabčikovo - Mündung des Unterwasserkanals (km 8,15 Unterwasser-kanal - km 0,00 Unterwasserkanal - km 1811) (8,15)	stau- geregelte Strecke	20	35	35	35	35	35	180	180	1000	8,90		
13	Mündung des Unterwasserkanals - Gönyü (1811-1791) (20)	frei- fließende Strecke	9	16	18	19	20	21	80	80	1000	9,13		

Nr.	Schiffbarer Bereich (Teilstrecke) Länge (km)	Art der Wasserstraße frei fließende / stauregelte Strecke	Durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen die Schifffahrt wegen Frost unterbrochen ist	Fahrwassertiefe, die während der Schifffahrtsperiode zu 100 - 80 % auftritt					Fahr- wasser- breite bei den Tiefen		Krümmungsradius (m)	Strom- querende Bauwerke	lichte Höhe der Kabelleitungen über Wasserstand bei 1 % der Schifffahrts- periode (m)	Beschränkungen der Nachschifffahrt
				100% dm	95% dm	90% dm	85% dm	80% dm	5 m	6 m		freie Durch- fahrts- höhe über Wasser- stand bei 1 % der Schifffahrts- periode (m)		
14	Gönyü - Mündung der Eipel/Ipoly (Staatsgrenze) (82,8)	frei- fließende Strecke	16	14	16	17	18	20	80	80	850	7,61	19,00	
15	Mündung der Ipoly- Budapest (1708-1646,5) (61,5)	frei- fließende Strecke	18,0	15	19	21	23	24	100	100	1200	7,66	19,00	
16	Budapest-Dunaföldvár (1646,5-1560) (86,5)	frei- fließende Strecke	20,0	15	19	21	23	24	80	80	1200	8,72	19,00	
17	Dunaföldvár - Staats- grenze (1560-1433) (127)	frei- fließende Strecke	13	17	20	23	25	27	100	100	800	8,40	19,00	

Nr.	Schiffbarer Bereich (Teilstrecke) Länge (km)	Art der Wasserstraße frei fließende / staugeregelte Strecke	Durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen die Schiffahrt wegen Frost unterbrochen ist	Fahrwassertiefe, die während der Schiffahrtsperiode zu 100 - 80 % auftritt					Fahr- wasser- breite bei den Tiefen		Krümmungsradius (m)	Strom- querende Bauwerke	lichte Höhe der Kabelleitungen über Wasserstand bei 1 % der Schiffahrts- periode (m)	Beschränkungen der Nachtschiffahrt
				100% dm	95% dm	90% dm	85% dm	80% dm	5 m	6 m		freie Durch- fahrts- höhe über Wasser- stand bei 1 % der Schiff- fahrts- periode (m)		
18	Staatsgrenze - Bogojevo (1433-1367) (66)	frei- fließende Strecke	-	20	25	>25	>25	>25	120	180	750	9,50	>17,00	
19	Bogojevo - Mündung der Theiß (1367-1215) (152)	frei- fließende Strecke	-	19	>20	>21	>24	>25	0	0	1000	6,82	>17,00	
20	Mündung der Theiß - Mündung der Save (1215-1170) (45)	frei- fließende Strecke	-	20	25	>25	>25	>25	100	100	1000	-	>17,00	
21	Mündung der Save - Mündung Nera (1170-1075) (95)	stau- geregelte Strecke	-	35	35	>35	>35	>35	200	200	1000	9,15	19,00	

Nr.	Schiffbarer Bereich (Teilstrecke) Länge (km)	Art der Wasserstraße frei fließende / stau- geregelter Strecke	Durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen die Schifffahrt wegen Frost unterbrochen ist	Fahrwassertiefe, die während der Schifffahrtsperiode zu 100 - 80 % auftritt					Fahr- wasser- breite bei den Tiefen		Krümmungsradius (m)	Strom- querende Bauwerke	freie Durch- fahrts- höhe über Wasser- stand bei 1 % der Schiff- fahrts- periode (m)	lichte Höhe der Kabelleitungen über Wasserstand bei 1 % der Schifffahrts- periode (m)	Beschränkungen der Nachtschifffahrt
				100% dm	95% dm	90% dm	85% dm	80% dm	5 m	6 m		(m)			
22	Mündung Nera - Wasser- Kraftwerk Eisernes Tor I (1075-943) (132)	stau- geregelter Strecke	32	35	40	45	50	60	>200	>200	1000	km 1045,12 23,01 (22,52) km 943 10,40 (13,50)	-		
23	Wasserkraftwerk Eisernes Tor I - Wasserkraftwerk Eisernes Tor II (943-863) (80)	stau- geregelter Strecke	36	35	40	45	45	45	200	>200	1000	km 863,5 - 17,00	km 941,16 - 19,00		

Nr.	Schiffbarer Bereich (Teilstrecke) Länge (km)	Art der Wasserstraße frei fließende / staugeregelte Strecke	Durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen die Schifffahrt wegen Frost unterbrochen ist	Fahrwassertiefe, die während der Schifffahrtsperiode zu 100 - 80 % auftritt					Fahr- wasser- breite bei den Tiefen		Krümmungsradius (m)	Strom- querende Bauwerke	freie Durch- fahrtshöhe über Wasser- stand bei 1 % der Schiff- fahrts- periode (m)	lichte Höhe der Kabelleitungen über Wasserstand bei 1 % der Schifffahrts- periode (m)	Beschränkungen der Nachtschifffahrt
				100% dm	95% dm	90% dm	85% dm	80% dm	5 m	6 m		(m)			
24	Wasserkraftwerk Eisernes Tor II - 610 (863-610) 253	frei- fließende Strecke	36	22	24	26	30	34	80	100	1000	-	km 862,425- 29,00 km 862,375- 29,00 km 706,144- 28,00 km 679,43 - 25,00		
25	(610-346) (264)	frei- fließende Strecke	36	16	24	27	30	32	80	120	80	km 488,7 13,07; 20,47			

Nr.	Schiffbarer Bereich (Teilstrecke) Länge (km)	Art der Wasserstraße frei fließende / staugeregelte Strecke	Durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen die Schifffahrt wegen Frost unterbrochen ist	Fahrwassertiefe, die während der Schifffahrtsperiode zu 100 - 80 % auftritt					Fahr- wasser- breite bei den Tiefen		Krümmungsradius (m)	Strom- querende Bauwerke	lichte Höhe der Kabelleitungen über Wasserstand bei 1 % der Schifffahrts- periode (m)	Beschränkungen der Nachschifffahrt
				100% dm	95% dm	90% dm	85% dm	80% dm	5 m	6 m		freie Durch- fahrts- höhe über Wasser- stand bei 1 % der Schiff- fahrts- periode (m)		
26	(346-170) (176) auf der Donau	frei- fließende Strecke	40	12	16	20	22	25	80	100	800	km 300 - 31,00 km 300,07- 25,00 km 237,8 - 15,30	km 262,16 - 27,56 km 262,086- 23,56 km 186,1 - 33,20	
27	(346-170) (154) am Arm Bala-Borcea	Zweitarm	40	28	30	32	34	36	100	120	800	km 42,3 - 12,60 km 42,22 - 12,00	km 98,5 - 27,61 km 5,77 - 30,56 km 5,68 - 23,56	

Nr.	Schiffbarer Bereich (Teilstrecke) Länge (km)	Art der Wasserstraße frei fließende / staugeregelte Strecke	Durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen die Schifffahrt wegen Frost unterbrochen ist	Fahrwassertiefe, die während der Schifffahrtsperiode zu 100 - 80 % auftritt					Fahr- wasser- breite bei den Tiefen		Krümmungsradius (m)	Strom- querende Bauwerke freie Durch- fahrts- höhe über Wasser- stand bei 1 % der Schiff- fahrts- periode (m)	lichte Höhe der Kabelleitungen über Wasserstand bei 1 % der Schifffahrts- periode (m)	Beschränkungen der Nachtschifffahrt
				100% dm	95% dm	90% dm	85% dm	80% dm	5 m	6 m				
28	Braila-Tchatal Ismail (170-80) (90)	frei- fließende Strecke	42	61	64	67,1	70,1	73,2	80	120	1000	-	km 158,1 - 54,47 km 158 - 55,47 km 100,193- 50,42 km 98,43 - 55,47	
29	Tchatal Ismail - Sulina (80-0) (80)	frei- fließende Strecke	42	67,1	70,1	73,2	79,2	85,3	60	80	550	-	km 66,92 - 61,12	

* Hochspannungsleitung

** Seilfähren-Kabel

Die Angaben in Spalte 4 unter Nrn. 1, 2, 3, 4 beziehen sich auf das Jahr 1990

Die Angaben in Spalte 5 unter Nrn. 1, 2, 3, 4 beziehen sich auf RNW

6. WICHTIGSTE WINTERHÄFEN UND PROVISORISCHE SCHUTZHÄFEN AN DER DONAU

Nr.	Bezeichnung	Strom- kilometer (km)	Abmessungen des Beckens (m)			Beckentiefe (m) bei RNW am Pegel	Fassungsvermögen (Anzahl der Schiffe)		Anmerkungen (Nr. des Beckens in der Beschreibung und Plan-Nr. in Kap. 7)
			Einfahrt- breite	Länge	Breite		insgesamt	davon Tankschiffe	
1	Hafen Kelheim	2411,0	130	675	70	3,3	40	-	a) Nr. 1
2	Westhafen Regensburg	2376,2	40	1000	72	3,84	50	-	a) Nr. 3
			100	300	100	3,84	12	-	
			70	350	60	3,34	6	6	a) Nr. 2
3	Osthafen Regensburg	2373,0	95	850	95	Schwabelweis 292	60	-	a) Nr. 4
4	Überwinterungsbecken des Hafens Regensburg-Kreuzhof	2373,0	100	350	100	3,55	30	-	a) Nr. 5
5	Schutzhafen Deggendorf	2283,9	40	380	60	1,85 Hofkirchen 207	20	-	a) Nr. 6
6	Hafen Passau-Racklau	2228,3	50	475	80	2,7 Passau-Donau 414	60	-	a) Nr. 7
7	Überwinterungsbecken Passau-Lindau	2222,1	35	150	40	2,77	6	1	a) Nr. 8
8	Winterhafen Linz	2131,8	65	755	100	6,0 Linz +316	50	-	Nr. 9 *
9	Stadthafen Linz, Becken I, II, III	2130,7	70	420 470 560	80 75 85	5,0 Linz + 316	150	-	Nr. 10 *

Nr.	Bezeichnung	Strom- kilometer (km)	Abmessungen des Beckens (m)			Beckentiefe (m) bei RNW am Pegel	Fassungsvermögen (Anzahl der Schiffe)		Anmerkungen (Nr. des Beckens in der Beschreibung und Plan-Nr. in Kap. 7)
			Einfahrt- breite	Länge	Breite		insgesamt	davon Tankschiffe	
10	Tankhafen und Industriebahnhof Linz	2128,1	80	330 580 450	60 90 95	5,0 Linz +316	80	30	Nr. 11**
11	Hafen Vöest	2127,1	60	1200	140	8,0 Linz +316	-	-	-
12	Hafen Enns	2111,8	95	220	95	3,2 Mauthausen +380	20	-	Nr. 12 *
13	provisorischer Schutzhafen Grein	2079,4	50	280	50	3,0 Grein +667	4	-	-
14	Hafen Krems	1998,0	30	310	90	3,5 Kienstock +177	20	-	Nr. 13 *
15	Hafen Freudenau-Wien	1920,1	50	570 2000	135 90 180	3,2 Wildungsmauer +173	300	-	Nr. 14 *
16	Hafen Albern-Wien	1918,3	50	760	90	2,7 Wildungsmauer +173	60	-	Nr. 15 *
17	Hafen Lobau für Tankschiffe - Wien	1916,4	43	1300	65	2,6 Wildungsmauer +173	60	60	Nr. 16 **
18	Winterhafen Bratislava	1866,2	50	600 550	150 100	2,0 Bratislava + 162	170	-	a) Nr. 17 ***
19	Bratislava, Becken Palenisko	1865,4	100	450	180	2,3 Bratislava + 162	150	-	a) Nr. 18

Nr.	Bezeichnung	Strom- kilometer (km)	Abmessungen des Beckens (m)			Beckentiefe (m) bei RNW am Pegel	Fassungsvermögen (Anzahl der Schiffe)		Anmerkungen (Nr. des Beckens in der Beschreibung und Plan-Nr. in Kap. 7)
			Einfahrt- breite	Länge	Breite		insgesamt	davon Tankschiffe	
20	Bratislava, Becken des Werfthafens	1865,0	50	650	180	2,0 Bratislava + 162	70	-	a) Nr. 19
21	Bratislava, Vlcie hrdlo	1864,7	40	250	80	2,0 Bratislava + 162	-	-	a)
22	Bratislava, Petralka	1862,2	40	500	100	2,0 Bratislava + 162	40	-	a)
23	provisorischer Winterhafen Vének	1794	50	1300	40	2,0 Gönyü + 116	25	15	-
24	Innenhafen Komárno	1767,1	80 34	600 1240	165 165	2,2 Komárno + 98	250 270	-	a) Nr. 20 ***
25	Becken Újpest	1652,9	30	2000	100-150	3,0 Budapest + 250	250	-	№ 21
26	Hafen Ferencváros	1642,1	9,8	-	-	2,0 Budapest ±0	15 3	-	Nr. 22 *
27	Becken Lágymányos	1641,9	20	800	100-200	1,5 Budapest ±0	70	-	Nr. 23 *
28	Becken der Insel Csepel	1639,7	35	675 820	100-125 100-150	1,0 Budapest ±0	300	-	Nr. 24 *
29	Ölbecken des Hafens Csepel	1639,5	20	350	110	1,0 Budapest ±0	30	30	Nr. 25 **
30	Hafenbecken Dunaújváros	1578,7	30	1600	80-150	1,2 Dunaújváros ±0	200	-	Nr. 26 *

Nr.	Bezeichnung	Strom- kilometer (km)	Abmessungen des Beckens (m)			Beckentiefe (m) bei RNW am Pegel	Fassungsvermögen (Anzahl der Schiffe)		Anmerkungen (Nr. des Beckens in der Beschreibung und Plan-Nr. in Kap. 7)
			Einfahrt- breite	Länge	Breite		insgesamt	davon Tankschiffe	
31	Becken von Baja	1478,8	25	2000	50	1,5 Baja ± 0	120	15	Nr. 27 *
32	Winterhafen Baracka	1426,1	25	700	20-60	1,5 – 5,5 Bezdan ± 0	40	-	Nr. 28
33	Winterhafen Apatin	1401,5	20	1450	40-80	3,0 Apatin + 105	86	-	Nr. 29
34	Winterhafen Novi Sad	1257,8	30	1000	30-110	1,7 Novi Sad ± 0	50	-	Nr. 30 **
35	Becken von Novi Sad	1253,5	50	1100	50-150	3,20 Novi Sad ± 0	70	-	Nr. 31
36	Hafen Belgrad	1167,5	48	940 394	85 85	4,90 Zemun + 223	300	-	Nr. 32
37	Winterhafen Ivanovo	1136,0	30	1300	30-50	1,40 Pancevo + 261	100	100	Nr. 33 **
38	Winterhafen Kiseljevo	1061,9	200	500	200-250	3,3 Veliko Gradiste + 670	100	-	Nr. 34

Nr.	Bezeichnung	Strom- kilometer (km)	Abmessungen des Beckens (m)			Beckentiefe (m) bei RNW am Pegel	Fassungsvermögen (Anzahl der Schiffe)		Anmerkungen (Nr. des Beckens in der Beschreibung und Plan-Nr. in Kap. 7)
			Einfahrt- breite	Länge	Breite		insgesamt	davon Tankschiffe	
39	Winterhafen Orsova	954,0	400	500	300	3,50 Orsova + 1900	150	-	Nr. 35
40	Provisorischer Winterhafen im Hafen Drobeta Turnu-Severin	930,0	-	3000	150	3,5 Turnu-Severin ±0	200	30	Nr. 36
41	Winterhafen Schela Veche	788,5	60	1000	70	2,5 Calafat ±0	100	20	a) Nr. 37
42	Hafenbecken Lom	742,0	80	420 300	140 100	1,0-2,0 Lom ±0	70	10	Nr. 38 **
43	Hafenbecken Russe	495,85	80	800	100-250	2,0 Russe ±0	85	25	Nr. 39 **
44	Becken Veriga des Hafens Giurgiu	492,15	40-50	1000	120-150	2,5 Giurgiu ±0	150	30	a) Nr. 40
45	Winterhafen des Hafens Russe-Ost	489,9	150	300	150	2,0 Russe ±0	35	-	a) Nr. 41 ***
46	Winterhafenbecken Plantelor des Hafens Giurgiu	489,8	40-50	2300	50-70	2,5 Giurgiu ±0	120	-	a) Nr. 42
47	Winterhafen der Baggerflotte von Russe	488,85	80	250	150	2,0 Russe ±0	30	-	a) Nr. 43 ***
48	Winterhafen Mocanu	482,5	55	350	45	1,5 Giurgiu ±0	15	-	**
49	Winterhafen Calarasi	369,20	50	1000	200	5,5 Calarasi RNW	50	-	-
50	Winterhafen Cernavoda - Hafenbecken Cernavoda	299,0	90-100	370	200	5,5 Cernavoda ±0	55	-	a) Nr. 44

Nr.	Bezeichnung	Strom- kilometer (km)	Abmessungen des Beckens (m)			Beckentiefe (m) bei RNW am Pegel	Fassungsvermögen (Anzahl der Schiffe)		Anmerkungen (Nr. des Beckens in der Beschreibung und Plan-Nr. in Kap. 7)
			Einfahrt- breite	Länge	Breite		insgesamt	davon Tankschiffe	
51	Winterhafen Braila - Hafenbecken Braila	169,1	40-60	550	120	7,0 Braila ±0	150	-	a) Nr. 45
52	Winterhafen im Macin-Arm - Smirdanu Nou	169,0	-	10000	-	2,0 - 4,0 Braila ±0	400	-	Nr. 46
53	Winterhafen Galati - Hafenbecken Galati	148,62	50-60	500	220	6,0 Galati ±0	260	-	a) Nr. 47
54	Winterhafen Galati; neues Becken (für die Forstwirtschaft) des Hafens Galati des Hafens Galati	146,49	60-80	600	180	6,5 Galati ±0	230	30	a) Nr. 48
55	Hafenbecken Reni	124,5	50	920	210-230	4,0 Reni ±0	129	48	Nr. 49
56	Provisorischer Winterhafen Tulcea	71,3	-	150	60	4,0 - 10,0 Tulcea ±0	10	-	b) Nr. 50
57	Winterhafen Sulina; Becken des Transithafens Sulina	17 ГМ	100	700	600	9,0 Sulina ±0	70	-	№ 51

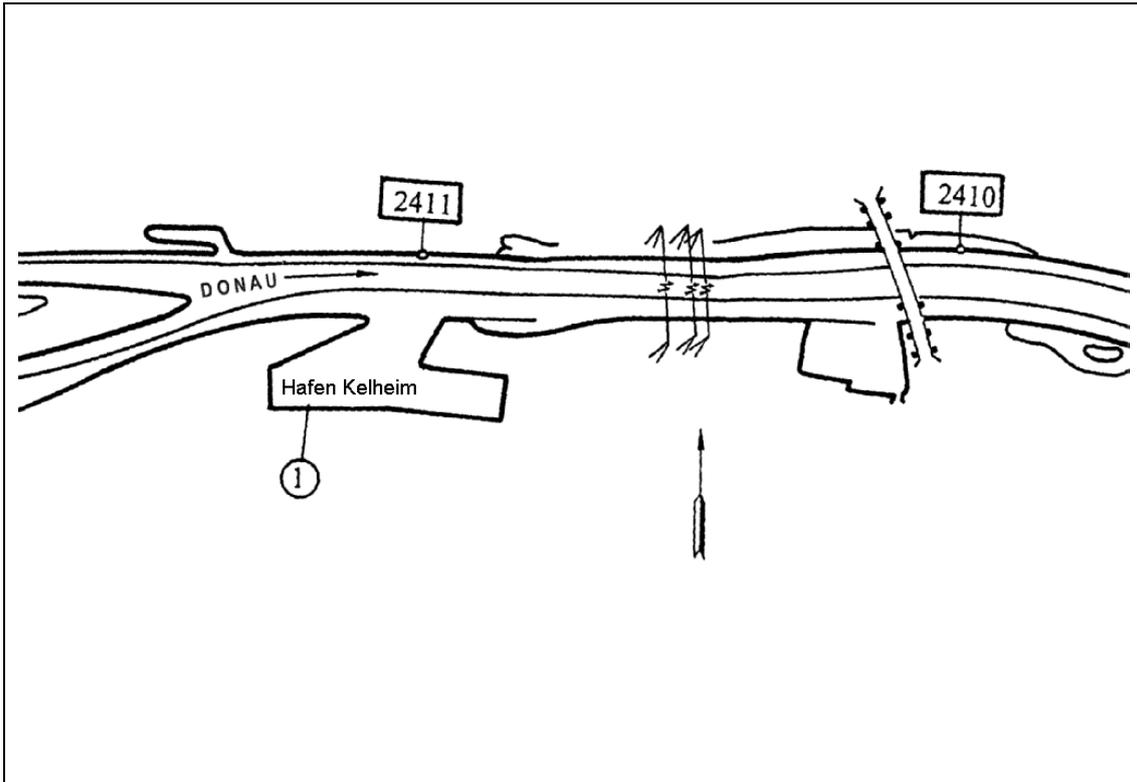
Nr.	Bezeichnung	Strom- kilometer (km)	Abmessungen des Beckens (m)			Beckentiefe (m) bei RNW am Pegel	Fassungsvermögen (Anzahl der Schiffe)		Anmerkungen (Nr. des Beckens in der Beschreibung und Plan-Nr. in Kap. 7)
			Einfahrt- breite	Länge	Breite		insgesamt	davon Tankschiffe	
58	Becken I, II, III des Hafens Ismail	95,4 ¹⁾	80 70 50	270 180 290	140 180 290	3,4 Ismail ±0	60	-	-

1) Kilometereinteilung des Chilia-Arms

Erklärungen zu den Zeichen in der Spalte "Anmerkungen"

- * Überwinterung von Tankschiffen nur nach Entgasung gestattet
- ** Überwinterung von Tankschiffen gestattet
- *** Überwinterung von Tankschiffen wird bei Bedarf von der Stromaufsicht genehmigt
- **** Winterhafen in Bau
- a) eisgeschützt
- b) teilweise eisgeschützt

**7. BESCHREIBUNG UND PLÄNE DER WICHTIGSTEN WINTERHÄFEN
UND PROVISORISCHEN SCHUTZHÄFEN AN DER DONAU**



Hafen Kelheim

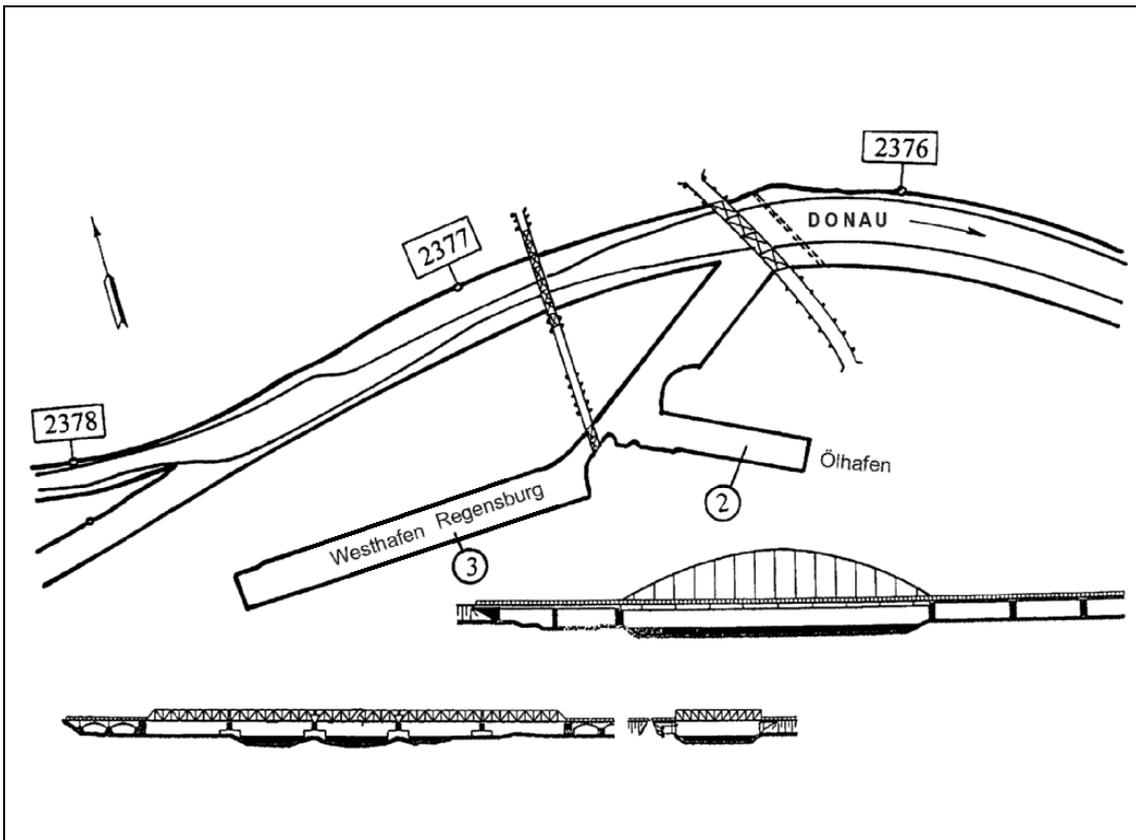
Der Hafen Kelheim (1) befindet sich am rechten Donauufer unterhalb der Stadt Kelheim im Bereich des Strom-km 2411,0.

Abmessungen des Beckens: Länge 675 m, Breite 70 m, Einfahrtsbreite 130 m, Tiefe 3,3 m bei RNW.

Der Hafen ist gegen Treibeis geschützt. Sein Fassungsvermögen beträgt 40 Fahrzeuge. Das Becken hat Anschluss an das Straßennetz.

Ein Postamt gibt es in der Stadt Saal.

Das Becken untersteht der Hafenbehörde Kelheim.



Westhafen Regensburg

Der Westhafen Regensburg (2, 3) für Tank- und Trockenladungsschiffe liegt am rechten Donauufer an der unteren Stadtgrenze von Regensburg im Bereich des Strom-km 2376,250.

Die Länge der Einfahrt zu den Becken für Tank- und Trockenladungsschiffe beträgt 350 m, die Breite 70 m. Die Tiefe der Einfahrt bezieht sich auf 3,84 m bei RNW.

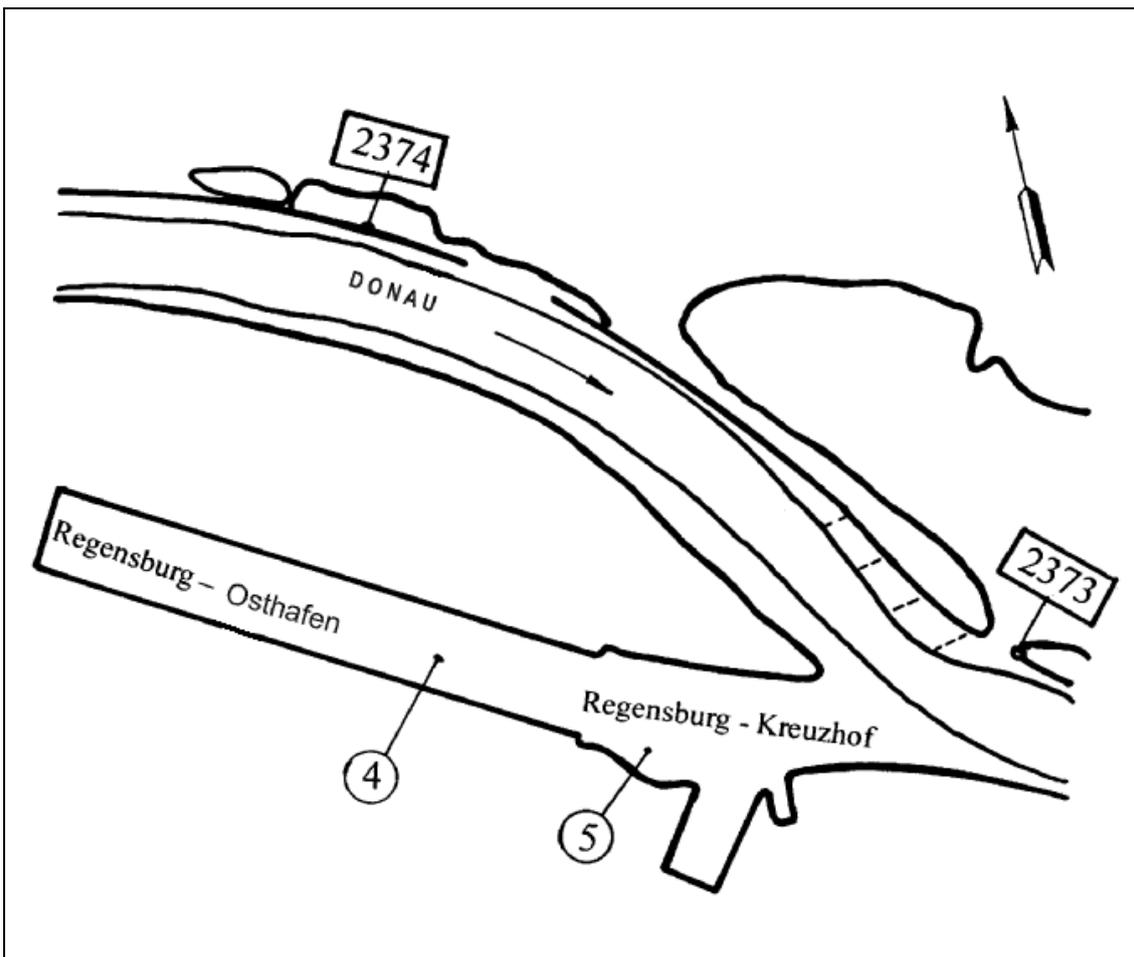
Die Länge des Tankschiffbeckens (2) beträgt 350 m, die Breite 60 m, die Tiefe 3,84 m bei RNW.

Das Becken für Trockenladungsschiffe (3) ist 1000 m lang, 72 m breit und bei RNW 3,84 m tief. Die Einfahrt zu diesem Becken wird überspannt von einer Eisenbahnbrücke, deren Schiffahrtsöffnung folgende Abmessungen hat: H = 11,20 m; B = 34,00 m bei Nullpunkt des Pegels Regensburg-Schwabelweis.

Die Becken sind gegen Treibeis geschützt.

Beide Becken haben ein Fassungsvermögen von 90 Fahrzeugen. Im Becken für Trockenladungsschiffe sind Tankfahrzeuge nur nach Entgasung zugelassen. Im Becken gibt es eine Werft und eine Telefonzelle. Das nächste Postamt ist in Regensburg. Die Becken haben Anschluss an das Straßen- und Schienennetz.

Die Becken unterstehen der Hafenverwaltung Regensburg.



Osthafen Regensburg

Der Osthafen Regensburg (4, 5) besteht aus zwei Teilen: einem Zufahrtsbecken, das auch zur Überwinterung von Fahrzeugen genutzt wird und einem Umschlagbecken.

Die Hafenzufahrt befindet sich unterhalb der Stadt, am rechten Stromufer bei km 2373,0.

Die Einfahrt ist 350 m lang und 100 m breit; die Tiefe beträgt 3,55 m bei RNW. Im Hinblick auf einen Wendepunkt im Hafen wurde das Einfahrtbecken auf 140 m Breite erweitert; die Länge des Umschlagbeckens beträgt 850 m, die Breite 95 m und die Tiefe 4,66 m bei RNW (+ 292 cm am Pegel Schwabelweis).

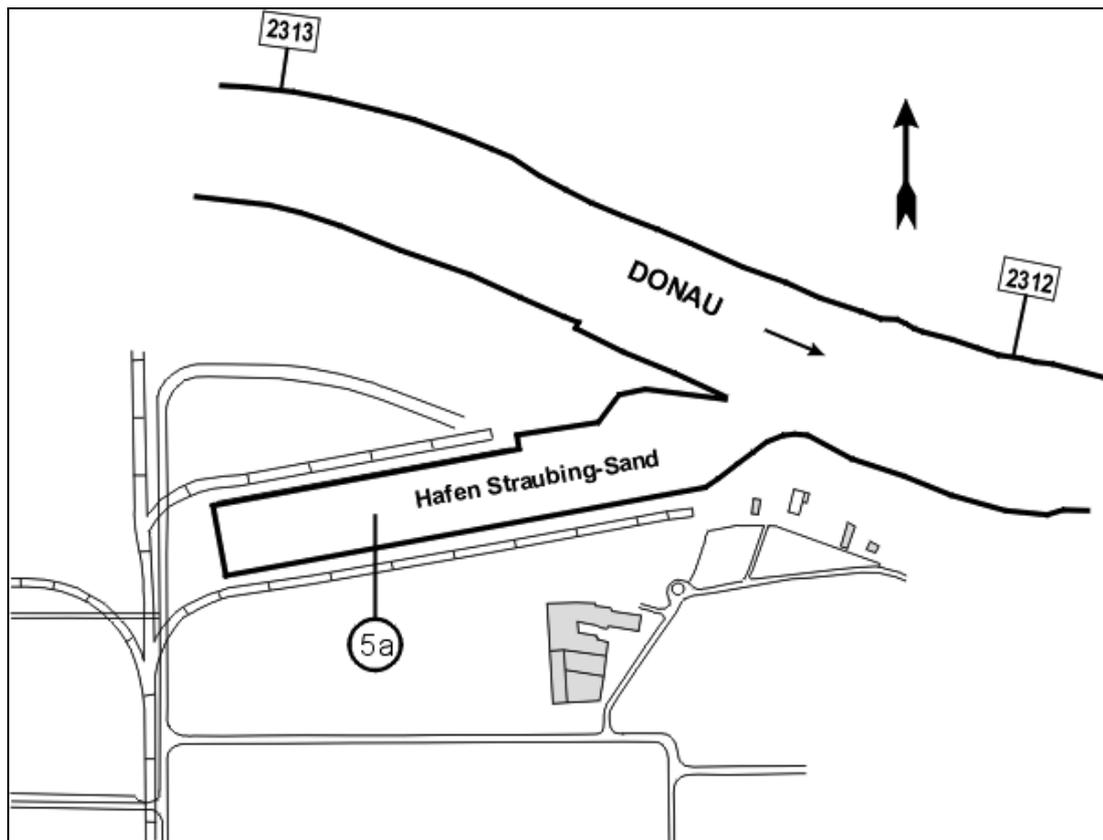
Der Hafen fasst 60 Fahrzeuge. Tankfahrzeuge sind nur nach Entgasung zugelassen.

Der Hafen ist gegen Treibeis geschützt.

Ein Postamt gibt es in der Stadt Regensburg.

Ein Gleisanschluss verbindet den Hafen mit dem Schienennetz.

Das Winterbecken (Einfahrtbecken) untersteht der WSA Regensburg, während das Umschlagbecken der Hafenverwaltung Regensburg untersteht.



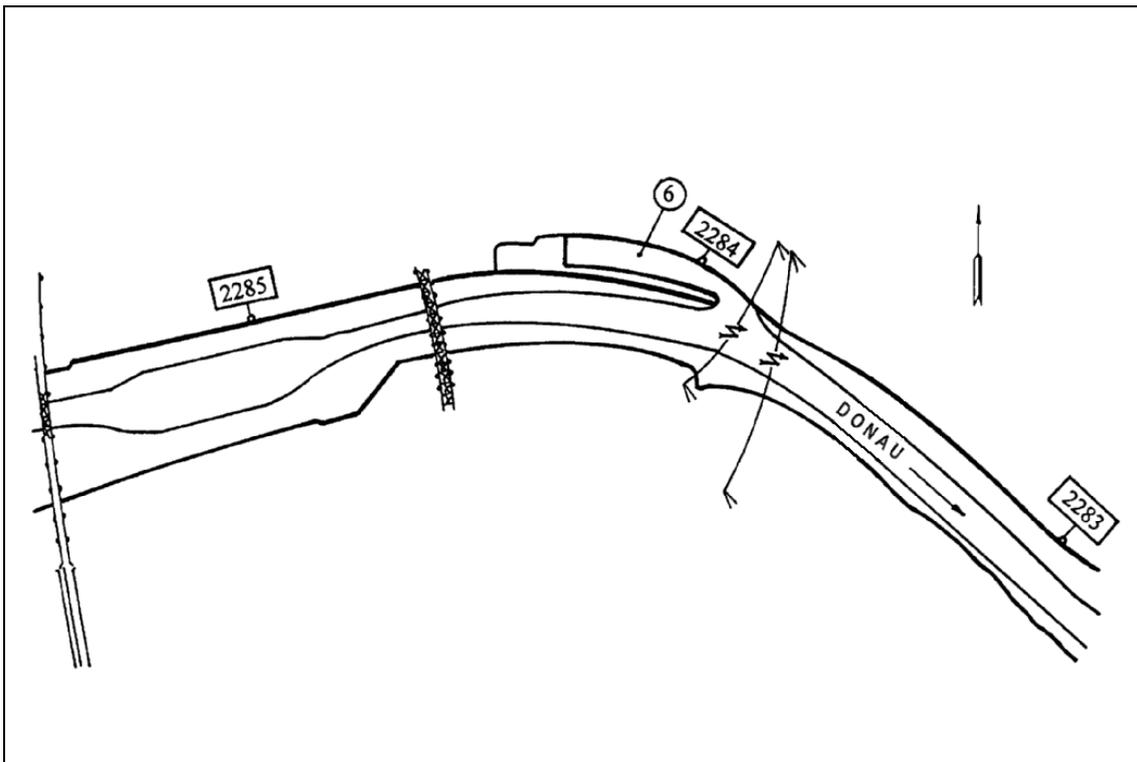
Hafen Straubing - Sand

Der Hafen Straubing – Sand (5a) befindet sich am rechten Donauufer bei Donau-km 2312,2. Abmessungen des Beckens: Länge 520 m, Breite 75 m. Einfahrtsbreite 90 m. Fahrrinntiefe 2,0 m bei RNW (+ 290 cm Pegel Pfelling). Im Einfahrtsbereich befindet sich ein Wendepfad.

Das Becken ist gegen Treibeis geschützt und verfügt über Stromautomaten. Am Ende des Beckens befindet sich eine Ro-Ro-Anlage.

Der Hafen fasst ca. 35 Fahrzeuge.

Das Becken untersteht dem Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing – Sand.

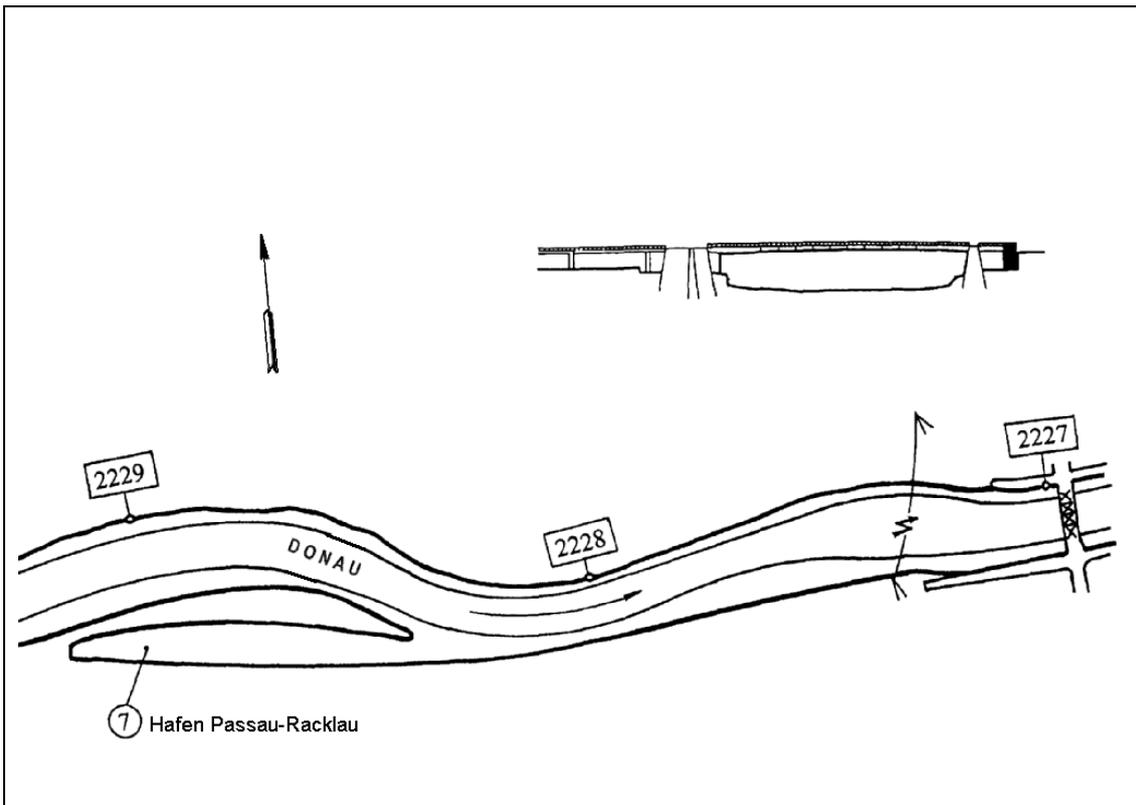


Schutzhafen Deggendorf

Der Schutzhafen Deggendorf (6) befindet sich am linken Donauufer, an der unteren Stadtgrenze von Deggendorf im Bereich von Strom-km 2283,9. Abmessungen des Beckens: Länge 380 m, Breite 60 m, Einfahrtsbreite 40 m, Tiefe 1,85 m bei RNW (+207 cm am Pegel Hofkirchen).

Das Becken ist gegen Treibeis geschützt und fasst 20 Fahrzeuge. Tankfahrzeuge sind nach Entgasung zur Überwinterung zugelassen. Die Höchstzahl von 6 Tankfahrzeugen darf nur an den Deichen der Festmachekais des Hafens überwintern. Das Becken hat Anschluss an das Straßennetz. Ein Postamt gibt es in der Stadt Deggendorf.

Das Becken untersteht der WSA Regensburg.

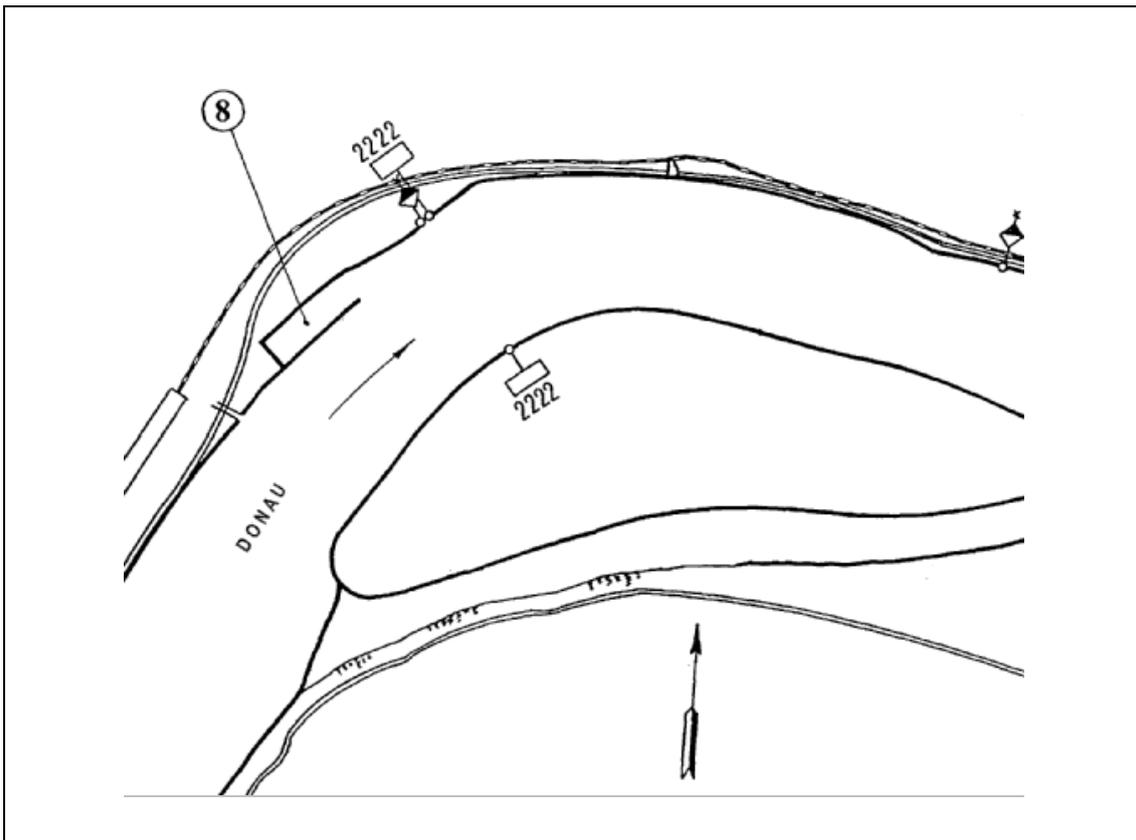


Hafen Passau-Racklau

Der Hafen Passau-Racklau (7) liegt am rechten Donauufer, zwei km oberhalb der Stadt Passau bei Strom-km 2228,38. Abmessungen des Beckens: Länge 475 m, Breite 80 m, Einfahrtsbreite 50 m, Tiefe 2,7 m bei RNW (+ 414 cm am Pegel Passau-Donau).

Das Becken ist gegen Treibeis geschützt und fasst 50 Fahrzeuge. Tankfahrzeuge sind nur nach Entgasung zur Überwinterung zugelassen. Im Bereich der Beckeneinfahrt dürfen nur maximal 8 Tankfahrzeugen überwintern. Es besteht Anbindung an das Schienen- und Straßennetz. Ein Postamt befindet sich in der Stadt Passau.

Das Becken untersteht der Hafenverwaltung Regensburg, Dienststelle Passau.



Schutzbecken Passau-Lindau

Das Schutzbecken Passau-Lindau (8) für Tankfahrzeuge liegt am linken Donauufer, 4 km unterhalb der Stadt Passau bei Strom-km 2222,1. Das Becken ist gegen Treibeis geschützt und fasst 6 Fahrzeuge.

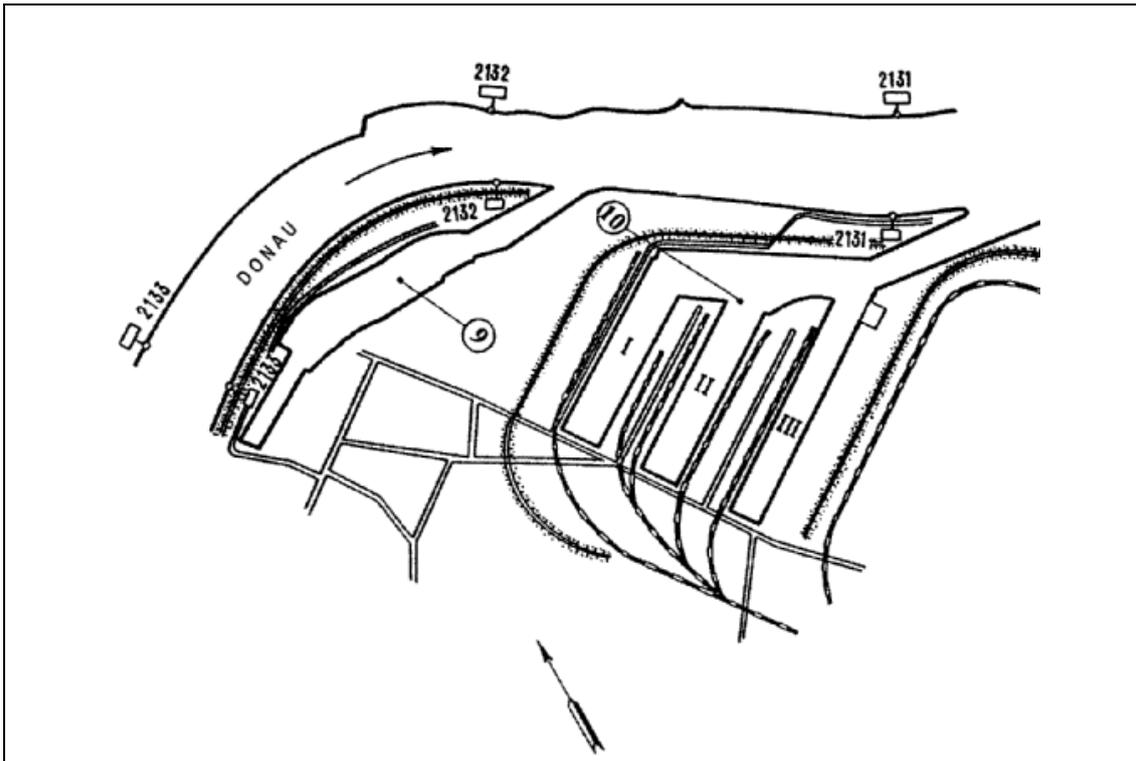
Das Winterbecken Linz (9)* liegt am rechten Donauufer, drei km unterhalb der Stadt Linz bei Strom-km 2131,8.

Abmessungen des Beckens: Länge 755 m, Breite 55-100 m, Einfahrtsbreite am Boden 40 m, Tiefe 6,0 m bei + 316 cm am Pegel Linz.

Das Becken ist gegen Treibeis und Hochwasser geschützt und fasst 50 Fahrzeuge. Tankfahrzeuge sind nur nach Entgasung zur Überwinterung zugelassen.

Im Becken befindet sich eine Werft. Es besteht Busverbindung mit der Stadt Linz. Ein Postamt befindet sich in einer Entfernung von 1 km. Das private Hafenbecken des Bundesdienstes für Wasserbau ist der Hafenerwaltung unterstellt.

* s. nächste Seite



Winterbecken Linz

Stadthafen Linz Becken I, II, III

Der Stadthafen Linz (Becken I, II, III) (10) befindet sich am rechten Donauufer 4 km unterhalb der Stadt, im Bereich des Strom-km 2130,7.

Der Hafen besteht aus drei Becken sowie aus einem Vorhafen und einer Zufahrt. Abmessungen der Becken: erstes Becken (I) - Länge: 420 m, Breite (am Boden): 80 m; zweites Becken (II) - Länge: 470 m, Breite (am Boden): 75 m; drittes Becken (III) - Länge 560 m, Breite (am Boden): 85 m. Länge der Zufahrt zum Vorhafen: 300 m, Breite (am Boden): 70 m. Länge des Vorhafens: 500 m, Breite (am Boden): 90 m.

Die Tiefe in den Becken und im Vorhafen beträgt 5,0 m, die Tiefe bei der Einfahrt beträgt 5,0 m bei + 316 cm am Pegel Linz.

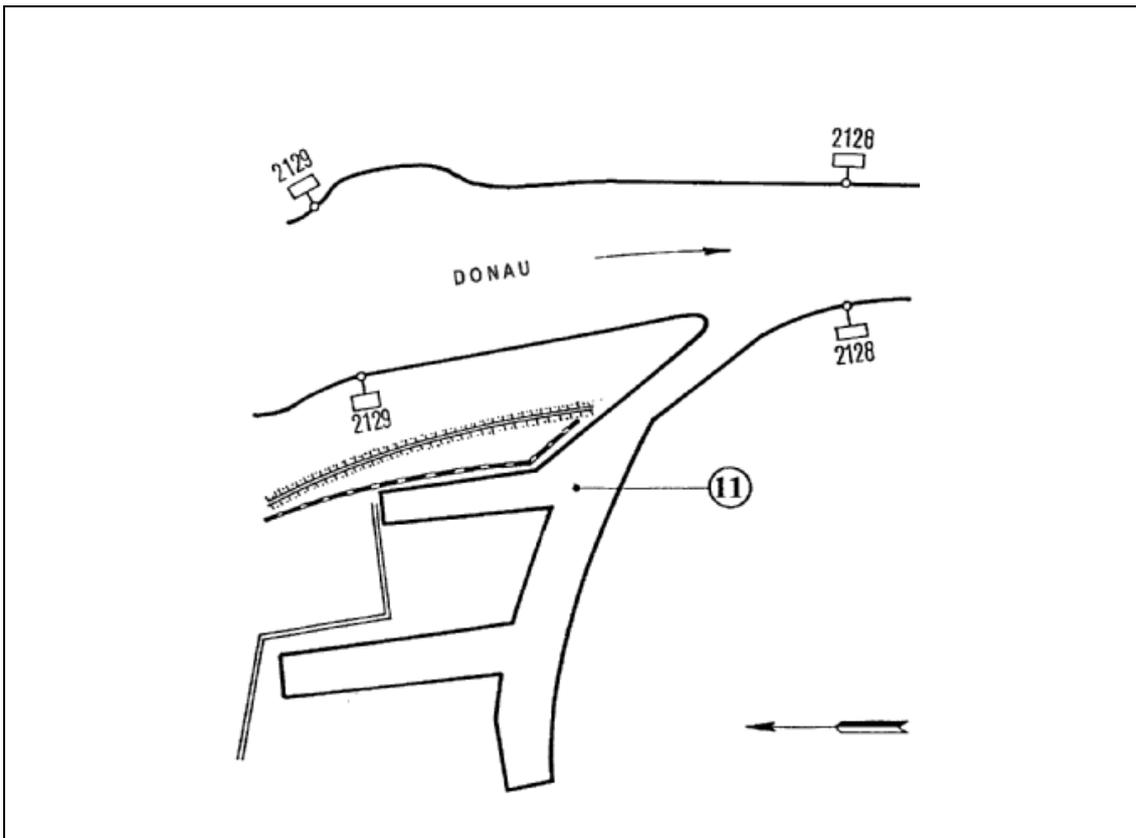
Der Hafen ist gegen Treibeis und Hochwasser geschützt.

Das Fassungsvermögen des Hafens beträgt 150 Fahrzeuge. Tankfahrzeuge sind nur nach Entgasung zur Überwinterung zugelassen.

Im zweiten Becken ist Trinkwasser vorhanden. Im Hafen gibt es eine Telefonzelle. Ein Postamt befindet sich in 800 m vom Hafen. Mit der Stadt Linz besteht Busverbindung. Bei der Anordnung der Fahrzeuge für den Winterstand ist an folgenden Stellen Platz für Lademanöver zu lassen:

- im ersten Becken (I) - am Südufer;
- im zweiten Becken (II) - am Südufer;
- im dritten Becken (III) - am Nordufer.

Der Hafen ist der Strom- und Hafenaufsicht Linz und der Stadtverwaltung Linz unterstellt.



Tankhafen und Industriefafen Linz

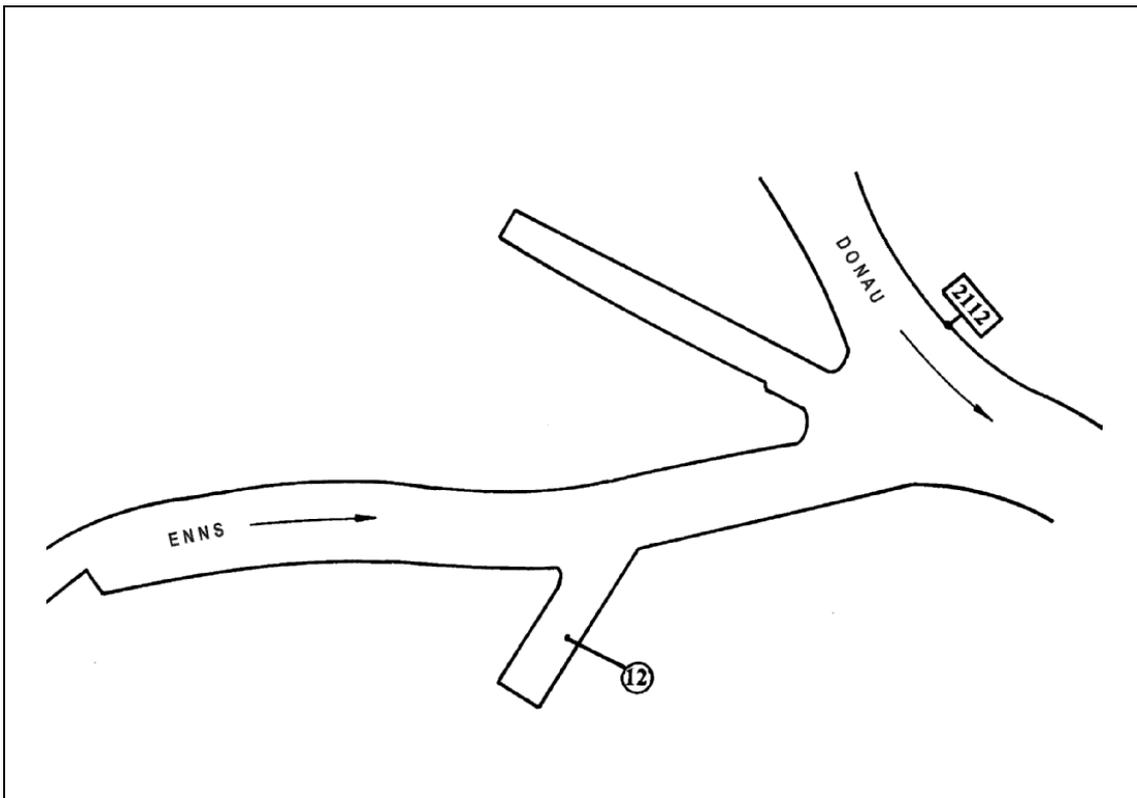
Der Tankhafen und der Industriefafen Linz (11) befinden sich am rechten Donauufer 7 km unterhalb der Stadt Linz, im Bereich des Strom-km 2128,1.

Die Länge des Ostbeckens für Tankfahrzeuge beträgt 330 m, die Breite (am Boden) 60 m. Die Länge des Westbeckens für Tankfahrzeuge beträgt 450 m, die Breite 95 m. Die Länge des Beckens des Industriefafens beträgt 580 m, die Breite 90 m. Die Tiefe in den drei Becken beträgt 5,0 m bei + 316 cm am Pegel Linz. Die Becken und der Industriefafen sind durch einen gemeinsamen, (am Boden) 80 m breiten Kanal mit der Donau verbunden. Die Tiefe bei der Zufahrt des Kanals beträgt 3,0 m bei +316 cm am Pegel Linz.

Die Becken und der Hafen sind gegen Treibeis und Hochwasser geschützt.

Die Becken können 30 Tankfahrzeuge, der Industriefafen 80 Tankfahrzeuge aufnehmen. Im Becken des Industriefafens sind Tankfahrzeuge nach Entgasung zur Überwinterung zugelassen. Bei der Anordnung der Fahrzeuge für den Winterstand ist Platz für Lademanöver zu lassen.

Trinkwasser steht in einer Entfernung von 300 m vom Becken zur Verfügung, das Postamt liegt in einer Entfernung von 2 km. Die Becken und der Industriefafen sind der Strom- und Hafenaufsicht Linz und der Stadtverwaltung Linz unterstellt.



Hafen Enns

Der Hafen Enns – Ennsdorf (12) liegt an der Mündung der Enns im Bereich von Strom-km 2111,8.

Das Niederösterreich-Becken befindet sich am rechten Ufer der Enns im Bereich von km 1,1. Das Oberösterreich-Becken befindet sich am linken Ufer im Bereich von km 0,2.

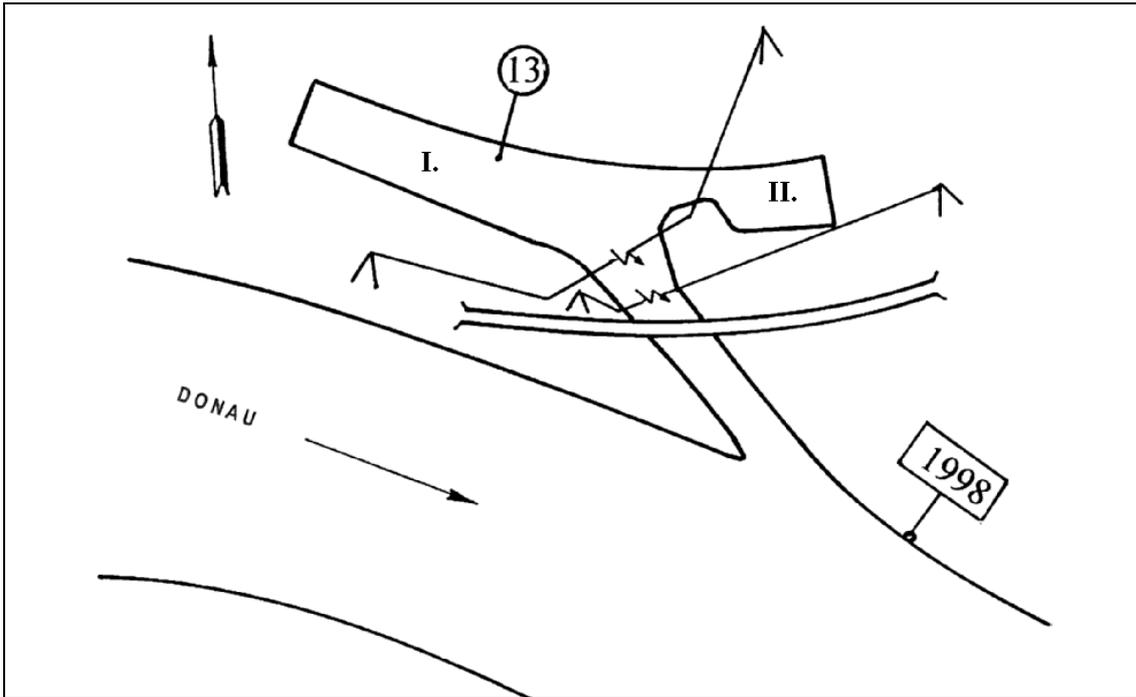
Die Länge des Niederösterreich-Beckens beträgt 350 m (davon 320 m mit Kaimauern), die Breite 90 m, die Tiefe 3,2 m bezogen auf einen Wasserstand von 380 cm am Pegel Mauthausen.

Die Länge des Oberösterreich-Beckens beträgt 960 m (davon 230 m mit Kaimauern), die Breite 80 m, die Tiefe 3,2 m bezogen auf einen Wasserstand von 380 cm am Pegel Mauthausen.

Vor der Einfahrt zum Niederösterreich-Becken befindet sich ein Wendeplatz mit 250 m Durchmesser.

Das Fassungsvermögen der beiden Becken beträgt ca. 60 Fahrzeuge.

Bei Hochwasser können die Hafenbecken als Hochwasserstehplatz genutzt werden.



Hafen KREMS

Der Hafen KREMS (13) liegt am linken Donauufer im Bereich von Strom-km 1998.

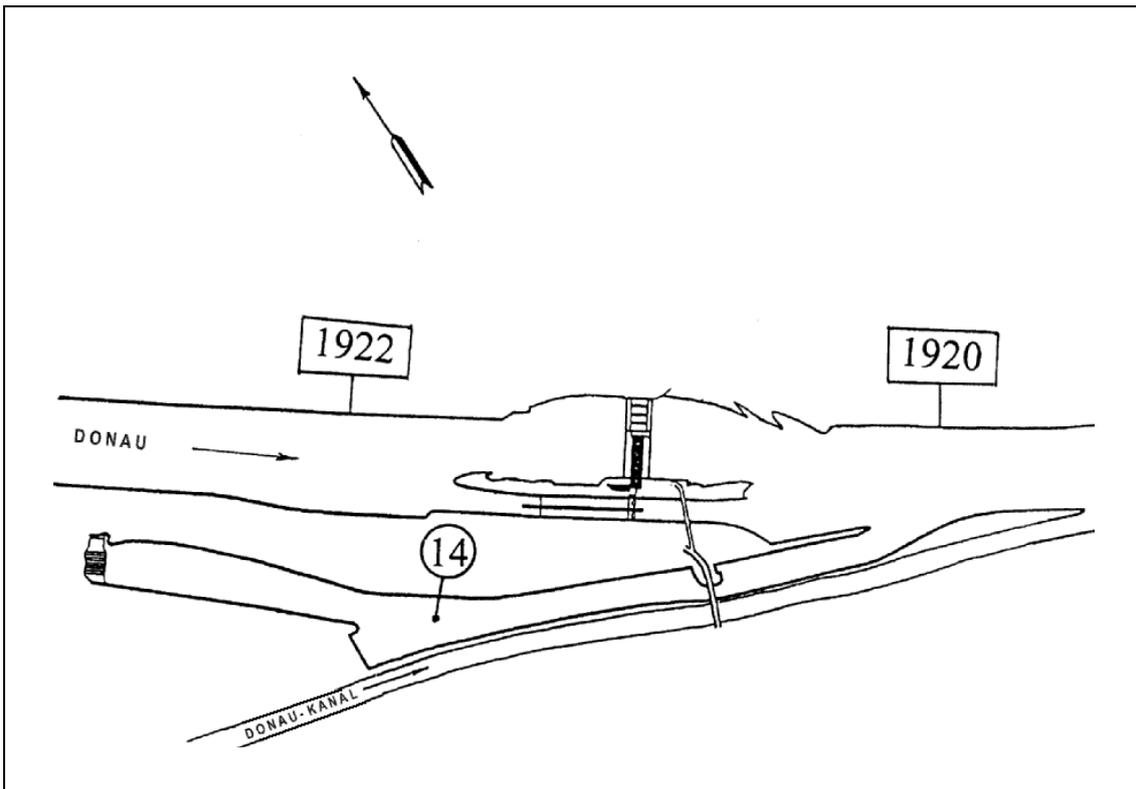
Das Becken I hat eine Länge von 500 m, eine maximale Breite von 100 m und eine Tiefe von 3,5 m bezogen auf einen Wasserstand von 177 cm am Pegel Kienstock.

Das Becken II weist eine Länge von 275 m, eine Breite von 105 m und eine Tiefe von 3,75 m bezogen auf einen Wasserstand von 177 cm am Pegel Kienstock auf.

Nach dem Ausbau wird der Hafen eine Kapazität von etwa 30 Fahrzeugen haben.

Die Breite der Hafeneinfahrt beträgt 65 m, die Zufahrt zum Becken II ist 45 m breit. Die Tiefe der Hafeneinfahrt beträgt 2,7 m bezogen auf einen Wasserstand von 177 cm am Pegel Kienstock.

Über die Hafeneinfahrt führt eine Straßenbrücke, die geringste Durchfahrtshöhe beträgt 7,92 m bezogen auf einen Wasserstand von 194,00 m über Adria am Pegel Thallern.



Hafen Freudenua - Wien

Der Hafen Freudenua-Wien (14) befindet sich am rechten Donauufer unterhalb von Wien bei Strom-km 1920,1.

Die Länge des Vorhafens beträgt 570 m, die Breite 90 m. Die Länge der Einfahrt zum Becken ist 60 m. Die Tiefe des Beckens beträgt 2,7 m und die Tiefe der Zufahrt beträgt 3,2 m bei +95 cm am Pegel Wien-Reichsbrücke. Die Länge beträgt 2160 m, die Breite 80 - 160 m. Die Breite der Zufahrt vom ersten Becken zum Innenbecken beträgt 36 m.

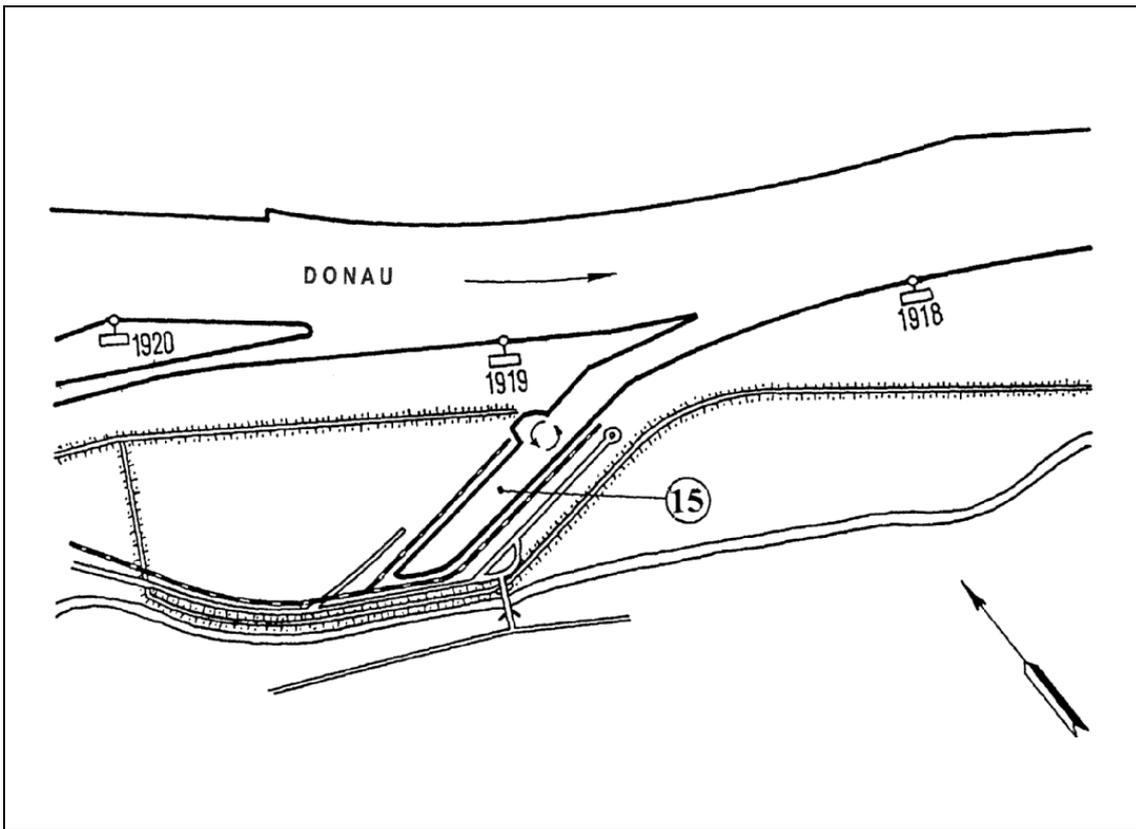
Die Tiefe des Innen- und Seitenbeckens beträgt 2,7 m bei +95 cm am Pegel Wildungsmauer.

Der Hafen ist bis zu +820 cm am Pegel Wien-Reichsbrücke gegen Treibeis geschützt. Die Ufer des Hafens sind bei +640 cm überflutet.

Das Fassungsvermögen des Hafens beträgt 180 Fahrzeuge. Im Innenbecken sind die Tankfahrzeuge nur nach Entgasung zugelassen. Bei der Anordnung der Fahrzeuge für den Winterstand im Innenbecken ist im Bereich der Kräne für die Lademanöver Platz zu lassen.

Im Hafen befindet sich eine Brücke mit folgenden Abmessungen der Durchfahrtsöffnung: H = 12,30 m, B = 36,00 m bei +670 cm am Pegel Wildungsmauer.

Trinkwasser steht im Bereich des Innenbeckens zur Verfügung. Das Postamt befindet sich in einer Entfernung von 3 km vom Hafen. Zur Stadt Wien besteht Busverbindung. Der Hafen ist der Strom- und Hafenaufsicht Wien und der Stadtverwaltung Wien unterstellt.



Hafen Albern - Wien

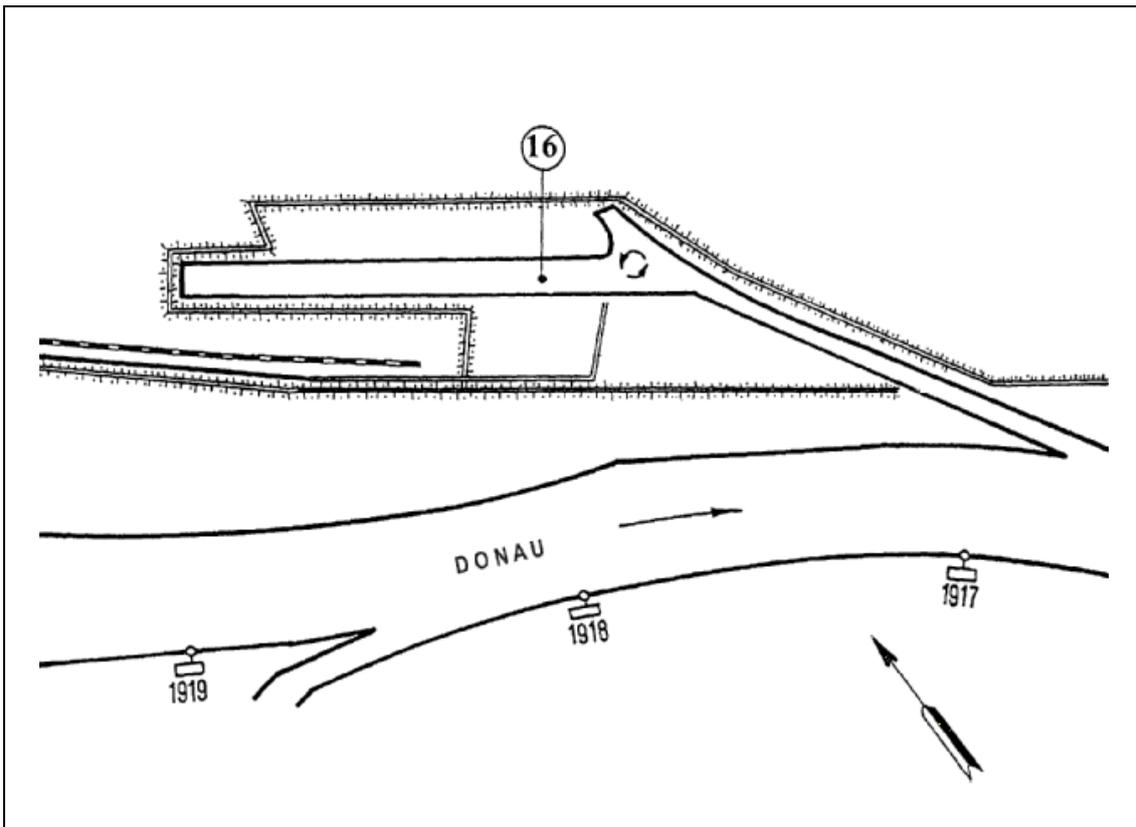
Der Hafen Albern - Wien (15) befindet sich am rechten Donauufer, 10 km unterhalb der Straßenbrücke "Reichsbrücke" bei Strom-km 1918,3.

Länge des Beckens: 760 m; Breite: 90 m. Breite (am Boden) der Zufahrt: 50 m. Tiefe des Beckens: 2,7 m; Tiefe bei der Zufahrt: 2,7 m bei +173 cm am Pegel Wildungsmauer. Das Becken ist bis zu +920 cm am Pegel Wildungsmauer gegen Treibeis geschützt. Die Ufer des Beckens sind bei +790 cm überflutet.

Das Becken fasst 30 Fahrzeuge. Tankfahrzeuge sind nur nach Entgasung zugelassen. Bei der Anordnung der Fahrzeuge für den Winterstand ist in der Nähe der Kräne Platz für die Lademanöver zu lassen.

Im Becken steht Trinkwasser zur Verfügung. Das Postamt befindet sich in einer Entfernung von 3 km vom Becken. In der Nähe des Beckens verläuft eine Straße.

Das Becken ist der Strom- und Hafenaufsicht Wien und der Stadtverwaltung Wien unterstellt.



Hafen Lobau – Wien für Tankfahrzeuge

Der Hafen Lobau – Wien für Tankfahrzeuge (16) befindet sich am linken Donauufer, 12 km unterhalb der Straßenbrücke "Reichsbrücke" bei Strom-km 1916,4.

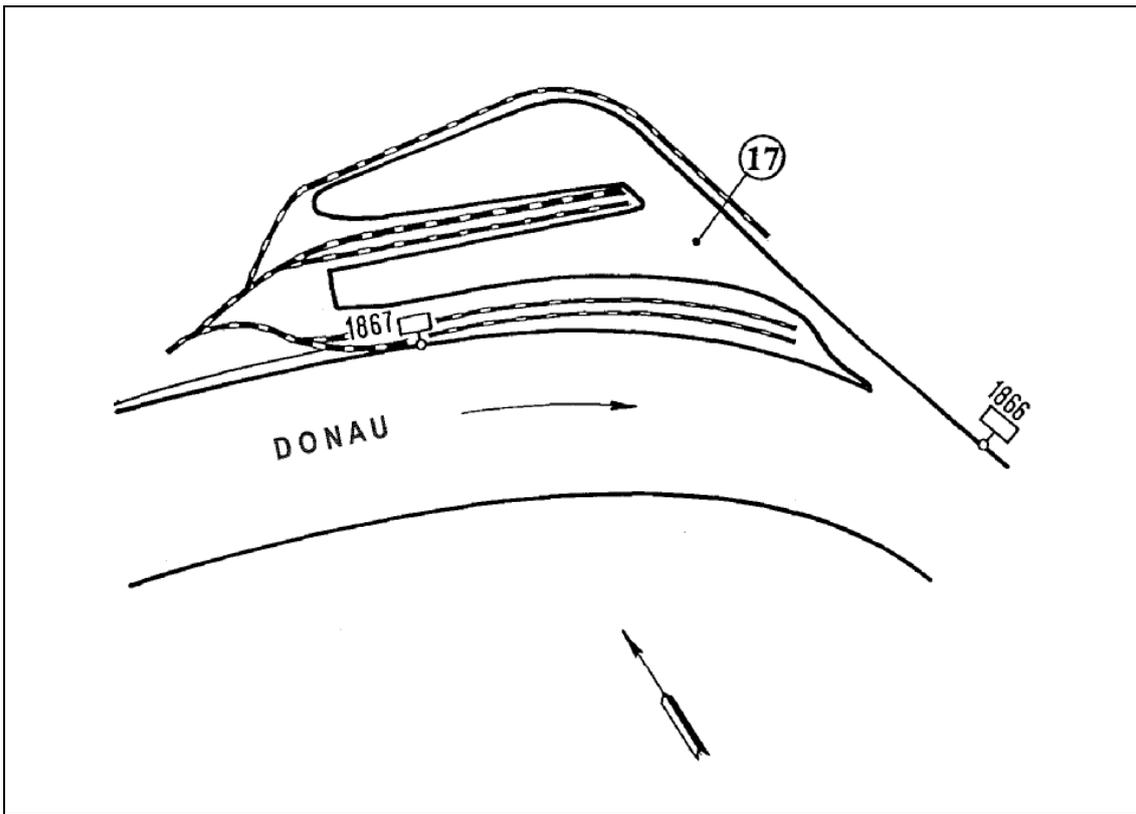
Der Hafen besteht aus zwei Teilen: einem Becken für Lademanöver und einem Becken für das Stillliegen der Fahrzeuge.

Die Länge des Beckens für Lademanöver beträgt 1300 m, die Breite 90 m. Die Länge des Beckens für das Stillliegen beträgt 200 m, die Breite 80 m. Die Breite (am Boden) der Zufahrt zum Hafen beträgt 43 m. Die Tiefe im Hafen beträgt 2,6 m bei +173 cm am Pegel Wildungsmauer. Der Hafen ist bis zu +960 cm am Pegel Wildungsmauer gegen Treibeis geschützt. Bei der Hafenzufahrt sind die Ufer bei +730 cm überflutet.

Das Fassungsvermögen des Hafens beträgt 60 Fahrzeuge. Im Hafen überwintern nur Tankfahrzeuge.

Bei der Anordnung der Fahrzeuge für den Winterstand ist im Kaibereich, wo die Pumpen installiert sind, Platz für die Lademanöver zu lassen.

Im Hafen steht im Bereich des für Lademanöver reservierten Beckens Trinkwasser zur Verfügung. Das Postamt befindet sich in einer Entfernung von 6 km vom Hafen. Zur Stadt Wien besteht Busverbindung. Der Hafen ist der Strom- und Hafenaufsicht Wien und der Stadtverwaltung Wien unterstellt.

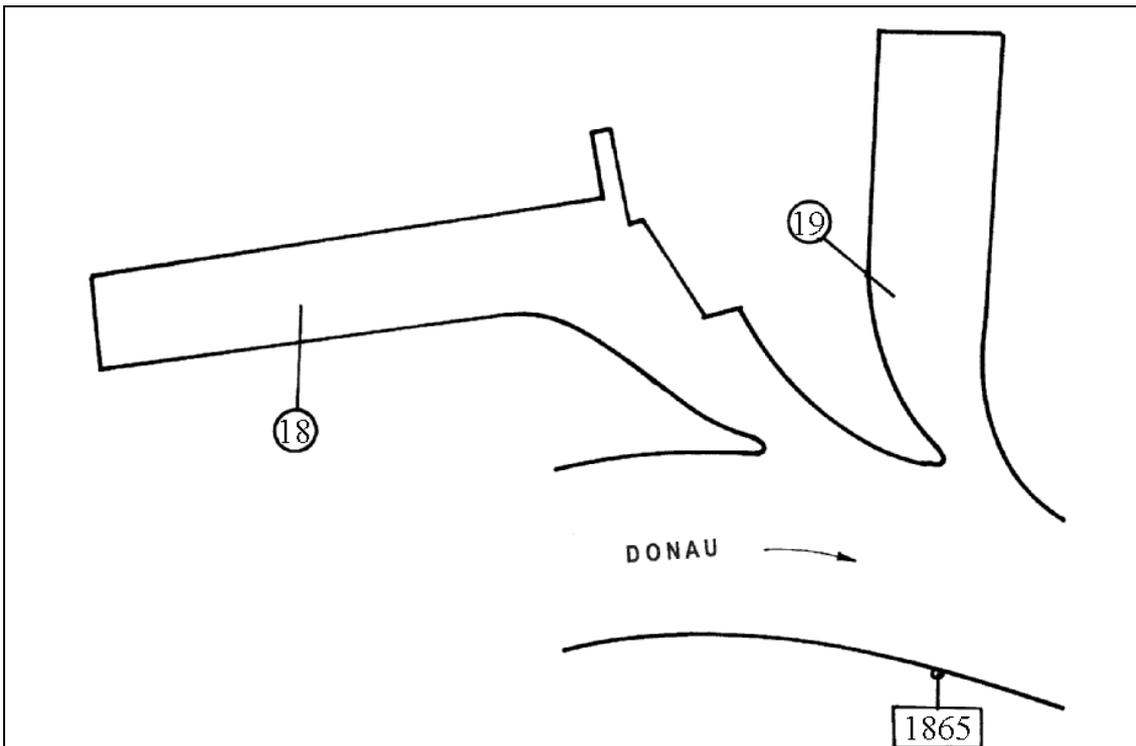


Winterhafen Bratislava

Der Winterhafen Bratislava (17) befindet sich am linken Donauufer unterhalb der Stadt Bratislava bei Strom-km 1866,25.

Der Hafen besteht aus zwei Teilen: einem Süd- und einem Nordbecken. Das Nordbecken ist 600 m, das Südbecken 550 m lang. Die Einfahrt ist 550 m lang, die Breite des Südbeckens beträgt 100 m, die des Nordbeckens 150 m. Die Länge der Einfahrt zu den Becken beträgt 50 m. Tiefe der Becken bei +162 cm am Pegel Bratislava: Südbecken: 2,0 m, Nordbecken: 2,5 m, Zufahrt: 2,0 m.

Die Becken sind gegen Treibeis geschützt. Sie haben ein Fassungsvermögen von 170 Fahrzeugen. Für die Überwinterung ist eine Sondergenehmigung der Hafenverwaltung von Bratislava erforderlich. Im Hafen sind eine Werft, sowie Wasserleitung und Telefonzelle vorhanden. Die Anbindung des Hafens an die Stadt ist durch öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet. Ein Postamt befindet sich in der Stadt.



Bratislava, Becken Pálenisko

Bratislava, Werftbecken

Das Becken Pálenisko von Bratislava (18) befindet sich am linken Donauufer bei Strom-km 1865,4.

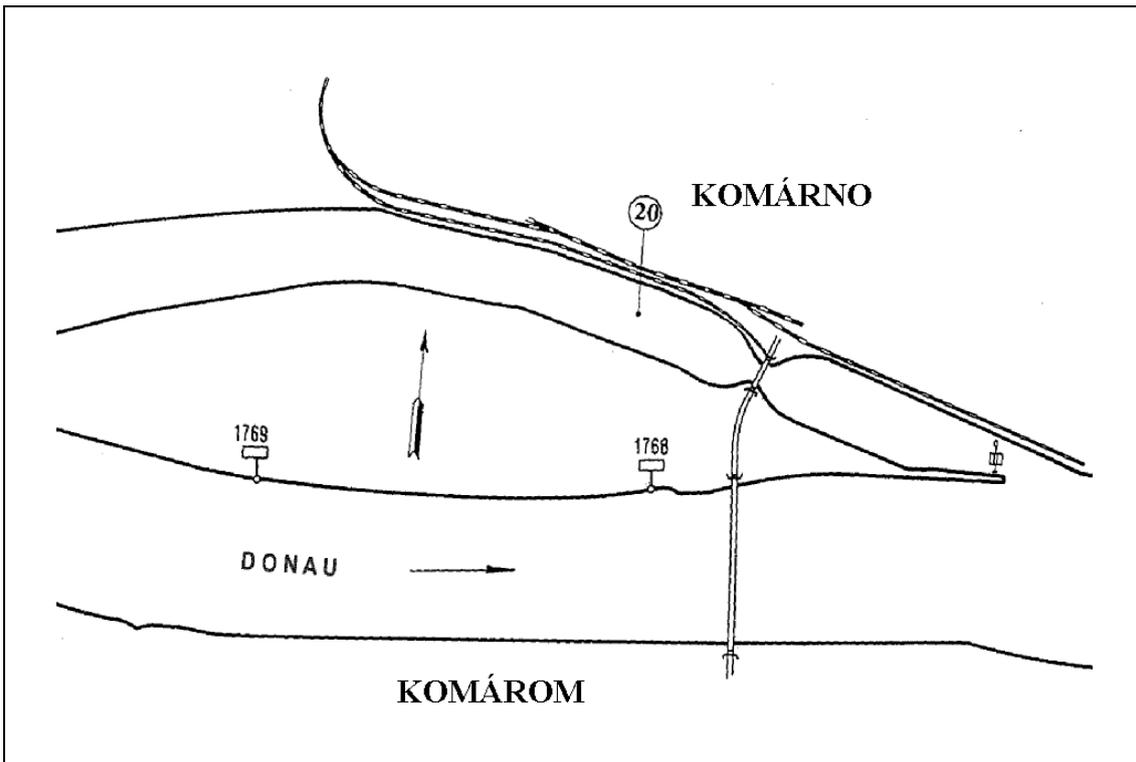
Der Hafen ist 450 m lang und 180 m breit. Die Länge der Einfahrt beträgt 400 m, die Breite 100 m. Tiefe des Beckens bei +162 cm am Pegel Bratislava: 2,3 m. Das Becken ist gegen Treibeis geschützt. Fassungsvermögen des Beckens: 150 Fahrzeuge. Im Becken gibt es eine Wasserleitung und eine Telefonzelle. Die Anbindung des Hafens an die Stadt ist durch öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet. Ein Postamt befindet sich in der Stadt.

Das Becken des Werft-Hafens Bratislava (19) liegt am linken Donauufer unterhalb des Hafens Palenisko bei Strom-km 1865. Das Hafenbecken ist 650 m lang und 180 m breit. Die Länge der Einfahrt beträgt 200 m, die Breite 50 m. Die Tiefe des Beckens bei +162 cm am Pegel Bratislava beträgt 2,0 m. Der Hafen ist gegen Treibeis geschützt. Fassungsvermögen des Beckens: 70 Fahrzeuge. Im Hafen gibt es ein Dock für die Reparatur der Fahrzeuge, eine Wasserleitung und eine Telefonzelle. Die Anbindung des Hafens an die Stadt ist durch öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet. Ein Postamt befindet sich in der Stadt.

Bratislava, Vlčie hrdlo befindet sich am rechten Donauufer unterhalb der Werft bei Strom-km 1864,7. Die Länge des Hafens beträgt 250 m, die Breite 80 m, die Einfahrtsbreite 40 m. Das Becken ist gegen Treibeis geschützt. Die Einfahrt in den Becken ist nur für Sportfahrzeuge gestattet.

Bratislava, Petralka liegt am rechten Donauufer bei Strom-km 1862,250.

Die Länge des Hafens beträgt 500 m, die Breite 100 m. Die Länge der Einfahrt beträgt 600 m, die Breite 40 m. Die Tiefe des Beckens bei +162 cm am Pegel Bratislava beträgt 2,0 m. Der Hafen ist gegen Treibeis geschützt und dient zur Schotteraufbereitung bzw. -umschlag. Sein Fassungsvermögen beträgt 40 Fahrzeuge. Die Anbindung des Hafens an die Stadt ist durch öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet. Ein Postamt befindet sich in der Stadt.

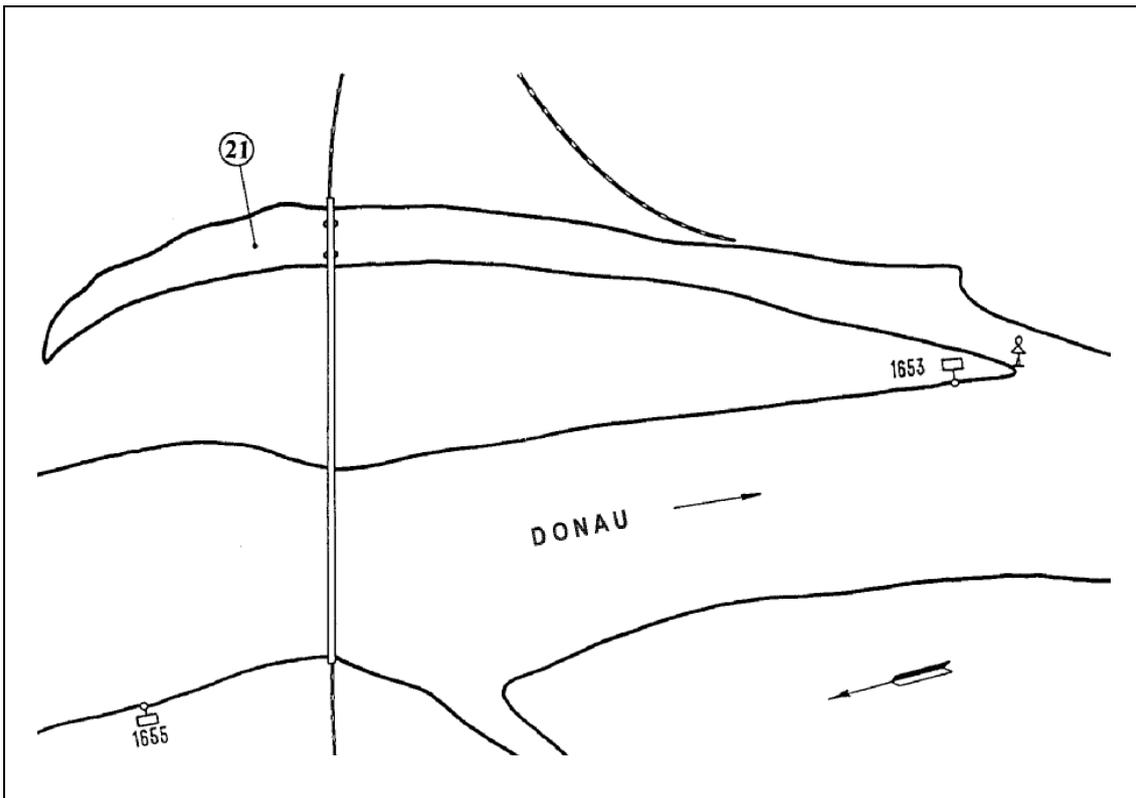


Innenhafen von Komárno

Der Innenhafen von Komárno (20) liegt am linken Donauufer bei Strom-km 1767,1 (im Stadtzentrum von Komárno).

Der Hafen besteht aus zwei Teilen: einem Außenbecken (Ost) und einem Innenbecken (West). Der Außenbecken ist 600 m lang und hat eine durchschnittliche Breite von 165 m. Die Breite der Zufahrt zum Außenbecken beträgt 80 m. Im Hafen befindet sich eine bewegliche Straßenbrücke. Breite zwischen den Pfeilern der beweglichen Brücke: 43 m; lichte Breite der Schließvorrichtung: 34 m. Tiefe der Becken bei der Einfahrt: 2,2 m bei +98 cm am Pegel Komárno. Der Hafen ist gegen Treibeis geschützt. Die Becken haben ein Fassungsvermögen von 520 Fahrzeugen. Für die Überwinterung von Tankfahrzeugen ist eine Sondergenehmigung der Hafenverwaltung von Komárno erforderlich.

Im Hafen sind eine Werft, sowie Wasserleitung und Telefonzelle vorhanden. Ein Postamt befindet sich in der Stadt. Die Anbindung des Hafens an die Stadt ist durch öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet.



Becken von Újpest

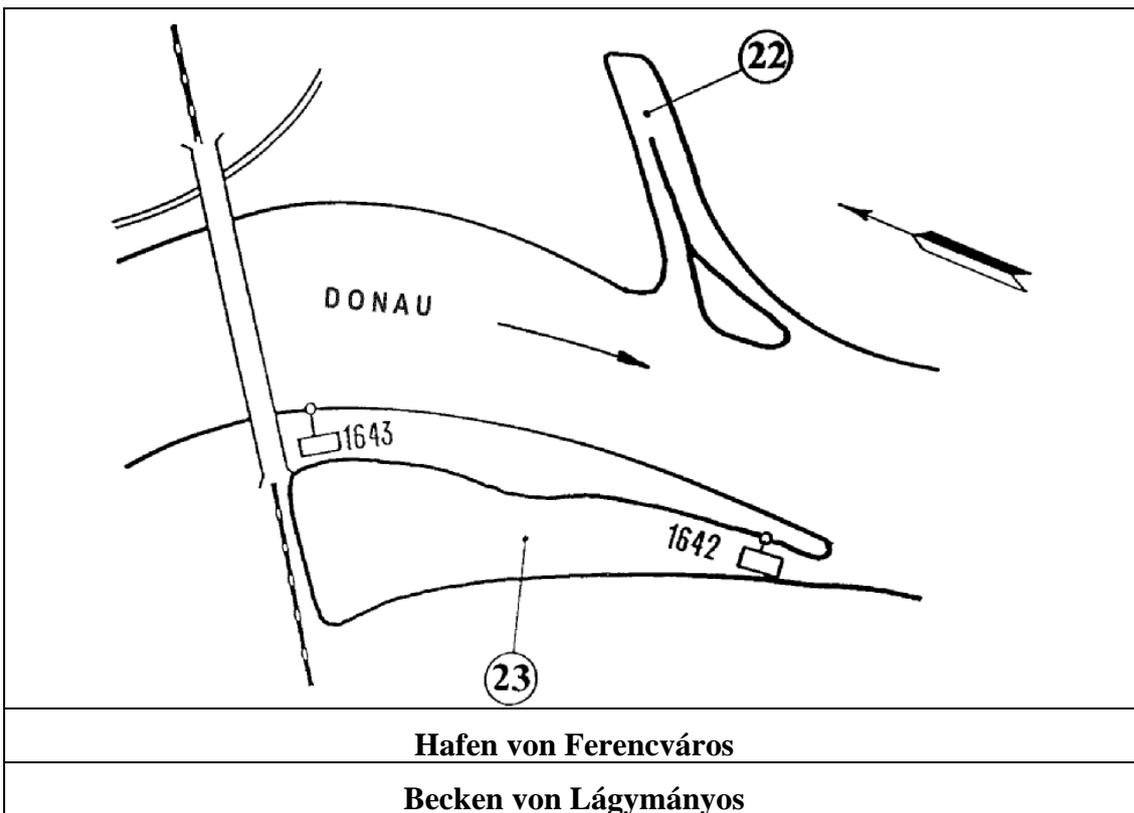
Das Becken von Újpest (21) befindet sich am linken Donauufer am oberen Ende von Budapest, im Bereich des Strom-km 1652,9.

Die Länge des Beckens beträgt 2000 m, die Breite 100 - 150 m. Die Länge der Einfahrt zum Becken ist 30 m. Die Tiefe des Beckens beträgt 3,0 m bei +250 cm am Pegel Budapest, die Tiefe bei der Einfahrt beträgt 3,5 m.

Das Becken wird überspannt von einer Eisenbahnbrücke, deren Schifffahrtsöffnung folgende Abmessungen hat: $H = 15,20$ m; $B = 65,00$ m bei Nullpunkt des Pegels Budapest. Unterhalb der Beckeneinfahrt, in der Nähe des linken Ufers befinden sich Stahlbetonkonstruktionen. Bei der Einfahrt in das Becken sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. An der Einfahrt zum Becken ist am Ufer ein weißes Festfeuer installiert.

Das Becken fasst 250 Fahrzeuge. Tankfahrzeuge sind nach Entgasung zur Überwinterung zugelassen. Bei Eisgang besteht Gefahr für stillliegende Fahrzeuge, wenn der Wasserstand am Pegel Budapest +900 cm überschreitet. Im Becken sind eine Werft, sowie Wasserleitung und Telefonzelle vorhanden. Ein Postamt befindet sich in der Nähe des Beckens, in der Stadt. Die Anbindung des Beckens an die Stadt Budapest ist durch öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet.

Hinsichtlich der Stromaufsicht unterliegt das Becken der Donaurompolizeiverwaltung, hinsichtlich des Stillliegens der Hafenverwaltung "MAHART".



Hafen von Ferencváros

Becken von Lágymányos

Der Hafen von Ferencváros (22) liegt am oberen Teil des sich nach links verzweigenden Donuarms Soroksár, im Bereich des Strom-km 1642,15.

Bei der Hafeneinfahrt befindet sich die Einkammerschleuse Kvassay. Die Länge der Kammer beträgt 75,00 m, die Breite 9,80 m. Der Winterhafen besteht aus zwei Teilen: der eine befindet sich zwischen der Mündung des Arms und der Schleuse Kvassay, der zweite (Hafen von Ferencváros) unterhalb der Schleuse. Die Tiefe im Arm beträgt 2,0 m bei Nullpunkt des Pegels Budapest. Die Tiefe im Hafen Ferencváros ist 2,5 m bei Nullpunkt des Pegels Kvassay.

Im ersten Teil des Winterhafens können 3 Fahrzeuge, im zweiten (Hafen von Ferencváros) 15 Fahrzeuge überwintern. Tankfahrzeuge sind nur nach Entgasung zum Überwintern zugelassen. Bei Eisgang besteht Gefahr für überwinternde Fahrzeuge, wenn der Wasserstand am Pegel Budapest +950 cm überschreitet.

Im Hafen sind Trinkwasser und eine Telefonzelle vorhanden.

In der Ortschaft Dunaharaszti gibt es eine Reparaturwerft. Die Anbindung des Hafens an die Stadt Budapest ist durch öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet. Hinsichtlich der Stromaufsicht unterliegt der Hafen der Donaustrompolizeiverwaltung.

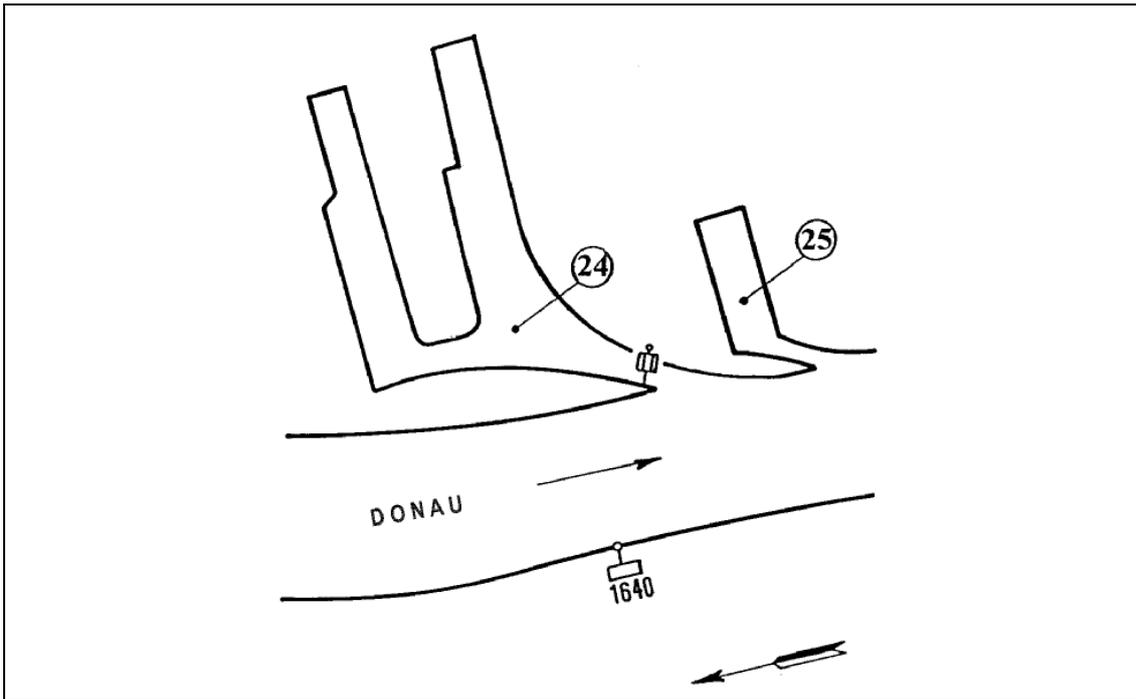
Das Becken von Lágymányos (23) befindet sich am rechten Donauufer beim Vorort Albertfalva bei Strom-km 1641,9.

Die Länge des Beckens beträgt 600 m, die Breite 100 - 200 m. Die Länge der Einfahrt zum Becken ist 20 m. Die Tiefe des Beckens beträgt 1,5 m bei Nullpunkt des Pegels Budapest, die Tiefe bei der Einfahrt beträgt 1,0 m.

Das Becken fasst 70 Fahrzeuge. Tankfahrzeuge sind nur nach Entgasung zur Überwinterung zugelassen. Bei Eisgang besteht Gefahr für überwinternde Fahrzeuge, wenn der Wasserstand am Pegel Budapest +870 cm überschreitet.

Im Becken gibt es Trinkwasser, das Postamt liegt in der Nähe. Die Anbindung des Beckens an die Stadt ist durch öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet.

Hinsichtlich der Stromaufsicht unterliegt das Becken der Donaustrompolizeiverwaltung, hinsichtlich des Stillliegens der Hafenverwaltung "MAHART".



Die Hafenbecken von Csepel

Ölbecken des Hafens Csepel

Die Hafenbecken von Csepel (24) befinden sich am linken Donauufer, im Bereich des Strom-km 1639,7. Die Länge des Nordbeckens beträgt 675 m, die Breite 100 - 125 m. Die Länge des Südbeckens beträgt 820 m, die Breite 100 - 150 m.

Bei Nullpunkt des Pegels Budapest beträgt die Tiefe 1,0 m in den Becken und 1,5 m bei der Einfahrt in die Becken. An der Hafeneinfahrt ist am Ufer ein weißes Festfeuer (Leuchtfeuer) installiert.

Die Becken fassen ca. 300 Fahrzeuge. Tankfahrzeuge sind nur nach Entgasung zur Überwinterung zugelassen. Überwinternde Fahrzeuge werden an den Ufern des Beckens abgestellt. Bei Eisgang besteht Gefahr für überwinternde Fahrzeuge, wenn der Wasserstand am Pegel Budapest +850 cm überschreitet.

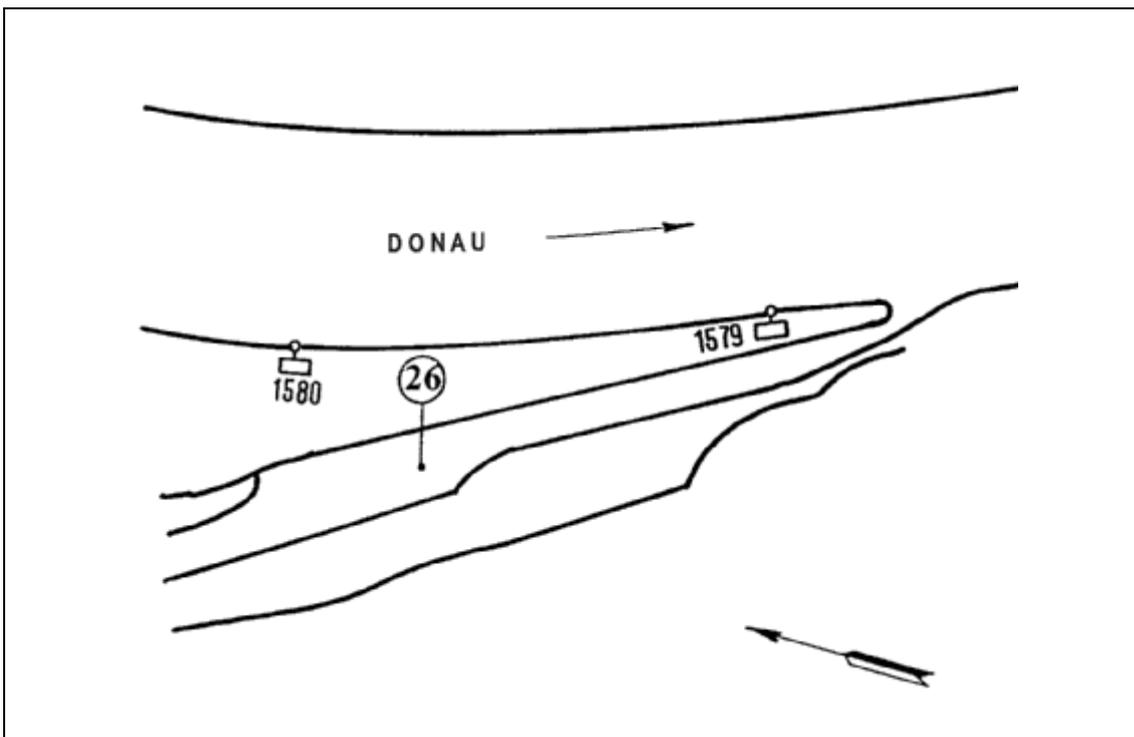
In den Becken sind Trinkwasser, Werft und Telefonzelle vorhanden. Unweit vom Hafen fährt eine Vorortbahn.

Hinsichtlich der Stromaufsicht unterliegt das Becken der Donaustrompolizeiverwaltung, hinsichtlich des Stillliegens der Hafenverwaltung "MAHART".

Das Ölbecken des Hafens Csepel (25) befindet sich am linken Donauufer, im Bereich des Strom-km 1639,5. Die Länge des Beckens beträgt 350 m, die Breite 110 m. Die Einfahrt ist 140 m lang und 20 m breit. Die Tiefe des Beckens beträgt 1,0 m, die der Einfahrt 1,5 m bei Nullpunkt des Pegels Budapest. Die angegebenen Tiefen sind nicht im gesamten Bereich der Einfahrt und des Beckens gesichert. Daher können sich die Tiefen in der Einfahrt und im Becken bereits bei Wasserständen unterhalb von +150 cm am Pegel Budapest als unzureichend erweisen. Das Becken fasst ca. 30 Fahrzeuge. In diesem Becken können nur Tankfahrzeuge überwintern, deren Entgasung nicht obligatorisch ist.

Bei Eisgang besteht Gefahr für überwinternde Fahrzeuge, wenn der Wasserstand am Pegel Budapest +850 cm überschreitet. Unweit vom Hafen fährt eine Vorortbahn. Im Becken gibt es Trinkwasserversorgung.

Hinsichtlich der Stromaufsicht unterliegt das Becken der Donaustrompolizeiverwaltung, hinsichtlich des Stillliegens der Hafenverwaltung "MAHART".



Hafenbecken Dunaújváros

Das Hafenbecken Dunaújváros (26) befindet sich am rechten Donauufer oberhalb der Stadt Dunaújváros, im Bereich des Strom-km 1578,7.

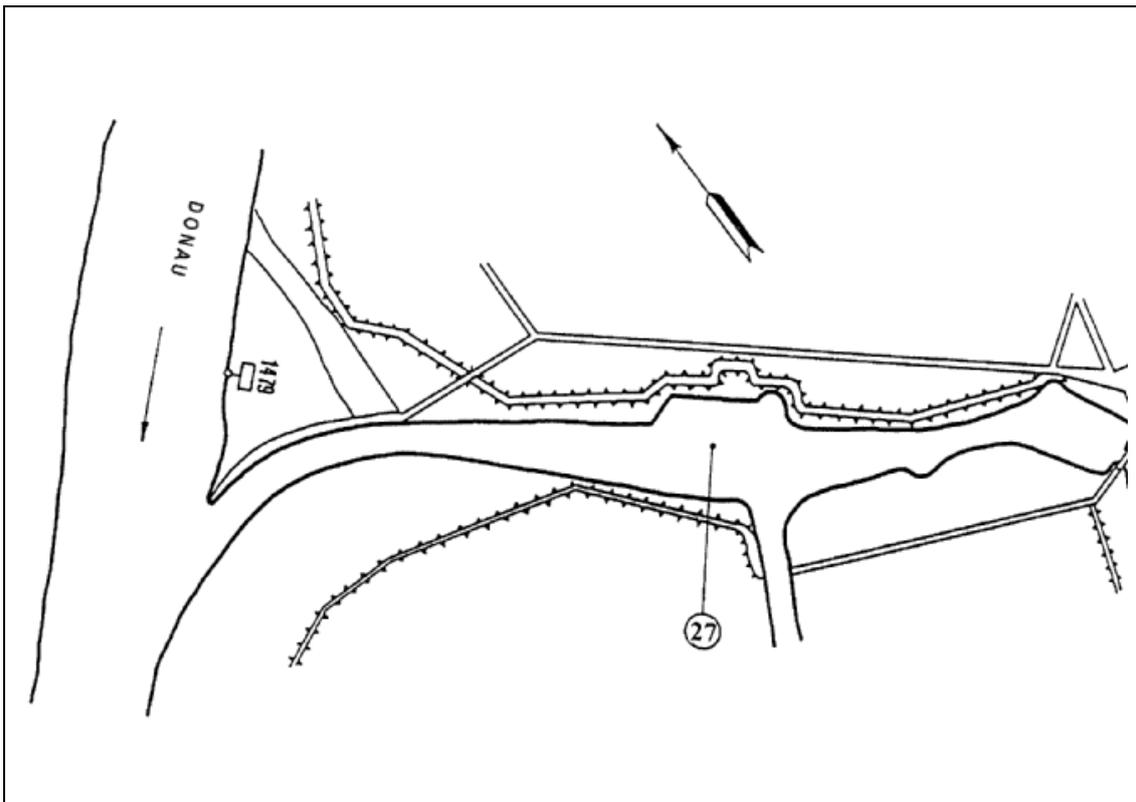
Die Länge des Beckens beträgt 1600 m, die Breite 80 - 150 m. Die Einfahrt ist 30 m breit. Bei Nullpunkt des Pegels Dunaújváros beträgt die Tiefe des Beckens 1,2 m, die Tiefe der Einfahrt 1,5 m. Die angegebenen Tiefen sind nicht im gesamten Bereich der Einfahrt und des Beckens gesichert.

Daher können sich die Tiefen in der Einfahrt und im Becken bereits bei Wasserständen unterhalb von +100 cm am Pegel Dunaújváros als unzureichend erweisen. An der Beckeneinfahrt ist am Ufer ein weißes Blitzfeuer (Leuchtfeuer) installiert.

Das Becken fasst ca. 200 Fahrzeuge. Tankfahrzeuge sind im Becken nur nach Entgasung zur Überwinterung zugelassen und werden getrennt von Trockengüterschiffen in der Nähe der Einfahrt abgestellt. Bei Eisgang besteht Gefahr für überwinternde Fahrzeuge, wenn der Wasserstand am Pegel Dunaújváros +650 cm überschreitet.

Im Becken gibt es Trinkwasser und eine Telefonzelle. Ein Postamt befindet sich in der Stadt Dunaújváros.

Hinsichtlich der Stromaufsicht unterliegt das Becken der Donaustrompolizeiverwaltung, hinsichtlich des Stillliegens der Verwaltung des Donauhüttenkombinats.



Becken von Baja

Das Becken von Baja (27) (Donauarm Kamarás, Ortsbezeichnung: Sugovica) befindet sich am linken Donauufer im Bereich des Strom-km 1478,8. Länge der für die Überwinterung zur Verfügung stehenden Wasserfläche: 3500 m; Breite am Boden des Arms bei der Einfahrt und auf den ersten 600 m nach der Einfahrt: 30 m; 1300 m nach der Einfahrt erhöht sich die Breite bis auf 115 m. Im Rest des Beckens verringert sich die Breite am Boden bis auf 35 m und variiert dann zwischen 35 und 80 m.

Die Beckentiefe am Nullpunkt des Pegels Baja schwankt wie folgt: Tiefe bei der Einfahrt und auf einer Länge von 2000 m nach der Einfahrt: 1,44 m; von 2000 bis 3300 m: 0,06 m; von 3300 bis 3500 m: 1,44 m.

In einer Entfernung von ca. 2000 m von der Einfahrt befindet sich die Brücke Petöfi, die die Insel Petöfi mit dem linken Donauufer (Donauarm Kamarás) verbindet. Alle drei Brückenöffnungen sind 30 m breit. Die Höhe des unteren Rands der Brückenkonstruktion beträgt 14,39 m bei Nullpunkt des Pegels Baja.

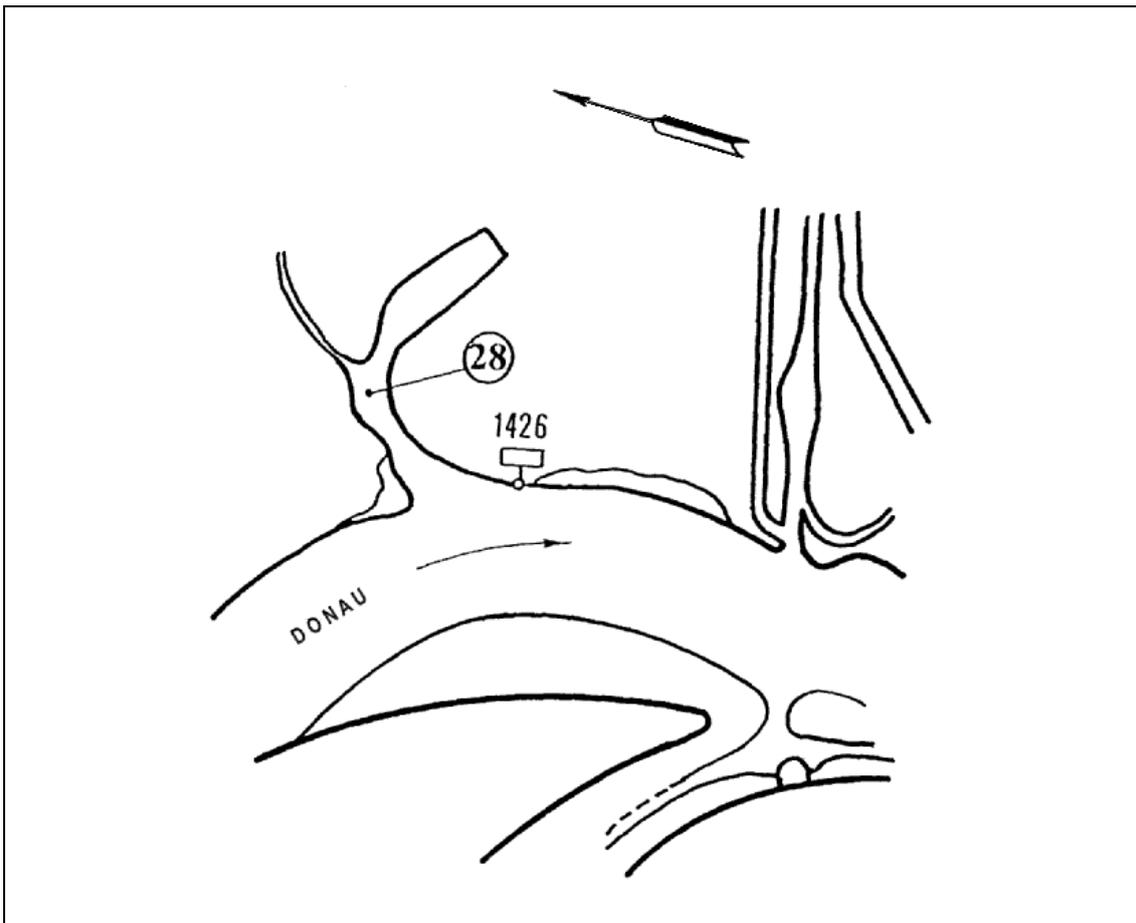
Das Fassungsvermögen des Schutzhafens bei einem Wasserstand von nicht weniger als 1,89 m (189 cm) am Pegel Baja beträgt 25 Fahrzeuge mit einer Tauchtiefe von 2,5 m, 50 Fahrzeuge mit einer Tauchtiefe von 1,2 m und 38 Fahrzeuge mit einer Tauchtiefe von 0,8 m.

Fahrzeuge mit explosiver oder gefährlicher Ladung können in einem dafür bestimmten Bereich des Beckens überwintern.

Im Arm gibt es Trinkwasser. In einer Entfernung von 1300 m von der Einfahrt in den Arm befindet sich die Einmündung des Kanals "István Türr".

Im Kanal befindet sich eine Reparaturwerft. Die Breite des Kanals schwankt zwischen 25 und 80 m; die Tiefe beträgt im Kanal 1,44 m auf einer Länge von 1250 m ab Kanaleinfahrt.

Ein Postamt befindet sich in der Stadt.



Winterhafen Baracka

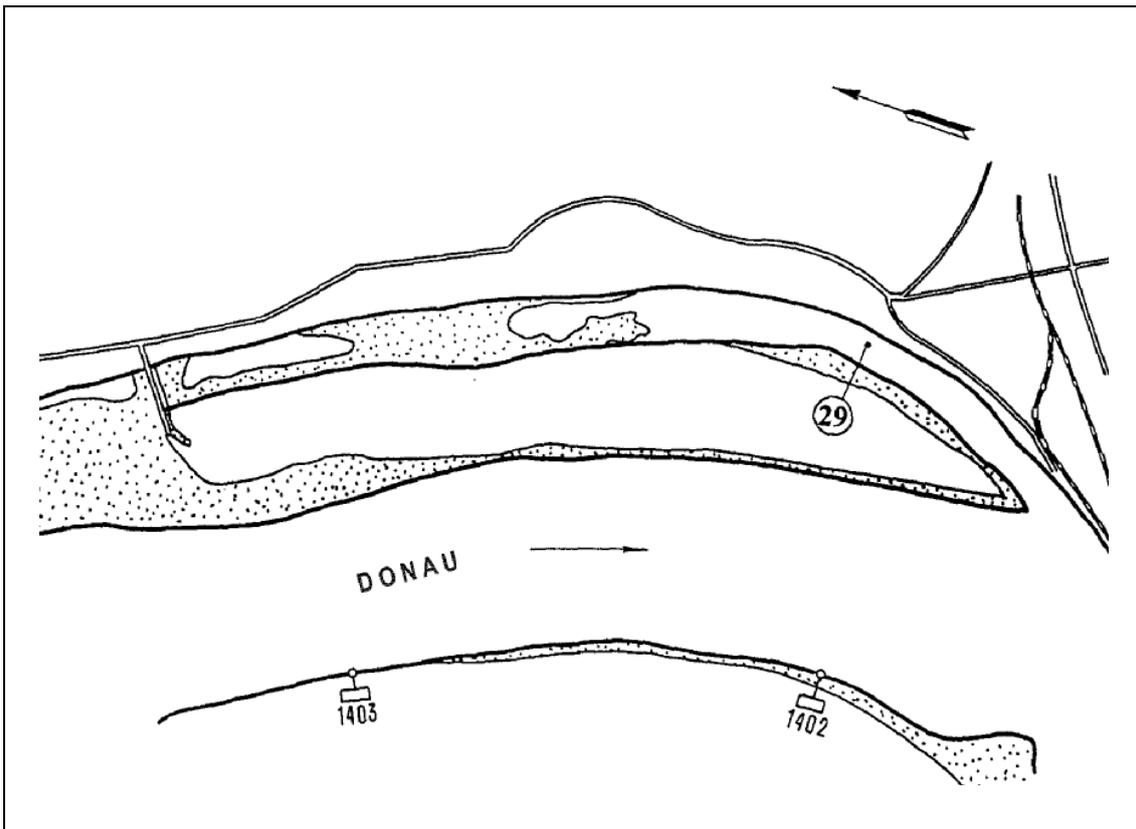
Der Winterhafen Baracka (28) befindet sich am linken Donauufer, im Bereich des Strom-km 1426,1. Das zur Überwinterung benutzte Becken ist 700 m lang und 20 bis 60 m breit. Die Einfahrt zum Becken ist 25 m breit, die Tiefe der Einfahrt beträgt 0,7 m, die Tiefe des Beckens 1,5 – 5,5 m bei Nullpunkt des Pegels Bezdán.

Der Winterhafen ist gegen Treibeis geschützt. Das Fassungsvermögen des Winterhafens beträgt 40 Fahrzeuge. Das Stillliegen von Tankfahrzeugen im Winterhafen ist nicht zugelassen.

Im Becken gibt es Trinkwasserversorgung, aber keinen Strom und kein Postamt.

Der Winterhafen ist durch eine Straße (6 km) mit der Stadt Bezdán verbunden. Ein Postamt befindet sich in der Stadt.

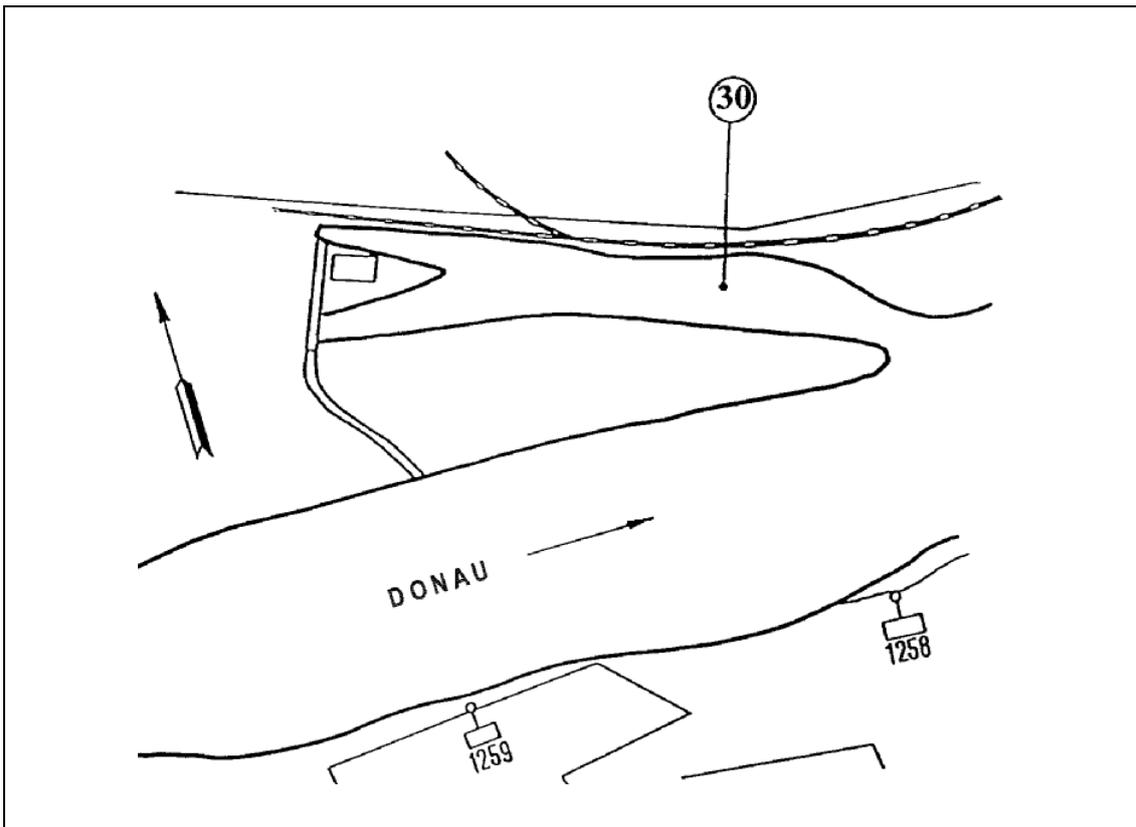
Der Winterhafen untersteht der Hafenverwaltung von Bezdán.



Winterhafen Apatin

Der Winterhafen Apatin (29) befindet sich am linken Donauufer, im Bereich des Strom-km 1401,5. Der Ausbau des Hafens ist noch nicht abgeschlossen.

Das Becken ist zur Zeit 1450 m lang und 40 bis 80 m breit. Die Länge der Einfahrt zum Becken ist 20 m; die Tiefe des Beckens und seiner Einfahrt beträgt 3 m bei Nullpunkt des Pegels Apatin. Der Winterhafen ist gegen Treibeis geschützt. Das Fassungsvermögen des Winterhafens beträgt 80 - 86 Fahrzeuge. Ein Postamt befindet sich in der Stadt. Der Winterhafen untersteht der Hafenverwaltung Apatin. Im Becken befindet sich eine Werft.



Winterhafen Novi Sad

Der Winterhafen Novi Sad (30) liegt am linken Donauufer; die Zufahrt liegt bei km 1257,8.

Die Gesamtlänge des Beckens beträgt ca. 1000 m; die Wasserfläche ist bei der Einfahrt und bis zu 110 m im Becken 30 m breit. Die garantierte Tiefe beträgt 1,7 m bei Nullpunkt des Pegels Novi Sad.

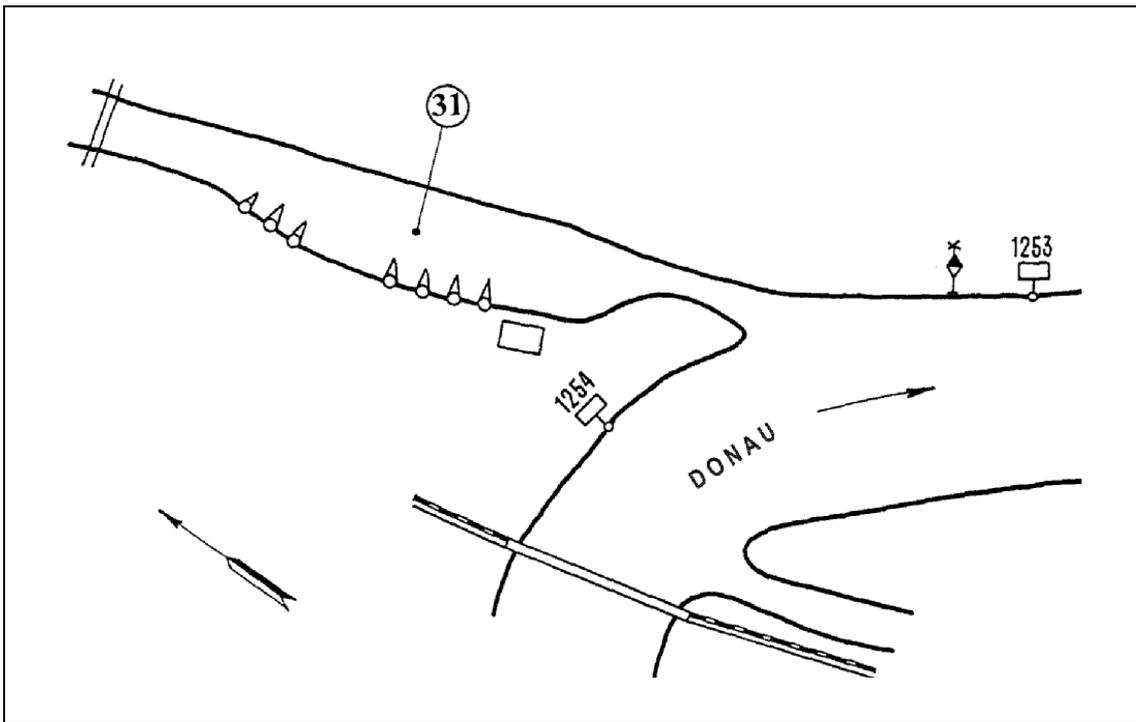
Das Becken ist bei durchschnittlich hohem Wasserstand gegen Eis geschützt.

Das Fassungsvermögen des Beckens beträgt ca. 50 schwimmende Einheiten.

Das Winterbecken ist durch eine 1,5 km lange asphaltierte Straße mit dem Stadtzentrum von Novi Sad verbunden.

Das Winterbecken befindet sich im Bereich einer Ortschaft mit Trinkwasser- Lebensmittelversorgung u.a., Zugang zu Kommunikationsmitteln und einem medizinischen Stützpunkt. Im Becken befindet sich auch das Ufer der Werft Novi Sad.

Im Becken ist das Stillliegen von schwimmenden Einheiten, die brennbare Güter befördern, nicht zugelassen.



Becken Novi Sad

Das Becken Novi Sad (31) liegt am linken Donauufer bei Strom-km 1253,5.

Das Becken ist ca. 1100 m lang, die Breite der Wasserfläche schwankt zwischen 50 m bei der Einfahrt und 150 m im Becken.

Das Becken fasst ca. 70 Fahrzeuge.

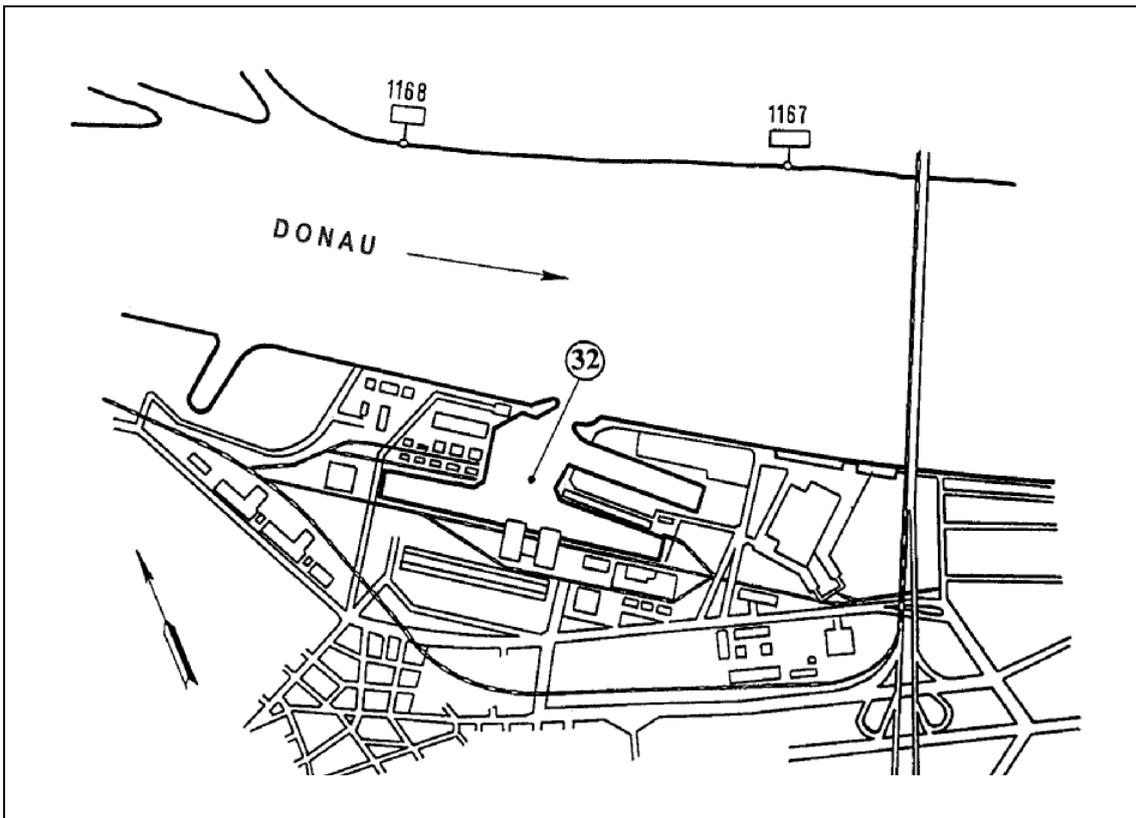
Die Tiefe des Beckens beträgt 3,20 m bei Nullpunkt des Pegels Novi Sad.

Am Ende des Beckens befindet sich ein Wendeplatz, entlang des Ufers sind Vorrichtungen zur Befestigung schwimmender Einheiten vorhanden.

Im Becken gibt es Trinkwasserversorgung und Kommunikationsmittel.

Die Anlegestelle ist durch eine asphaltierte Straße mit dem Stadtzentrum von Novi Sad verbunden.

Das Becken ist vollständig gegen Eis geschützt.



Hafen von Belgrad

Der Hafen von Belgrad (32) besteht aus zwei Becken, einem oberen und einem unteren Becken. Der Hafen befindet sich am rechten Donauufer bei Strom-km 1167,5.

Das obere Becken ist 940 m lang. Das untere Becken ist 394 m lang; die ungefähre Breite der Becken beträgt 85 m, die Tiefe 4,9 m, bei einer minimaler Stauhöhe (minimale Stauhöhe +223 cm am Pegel Zemun).

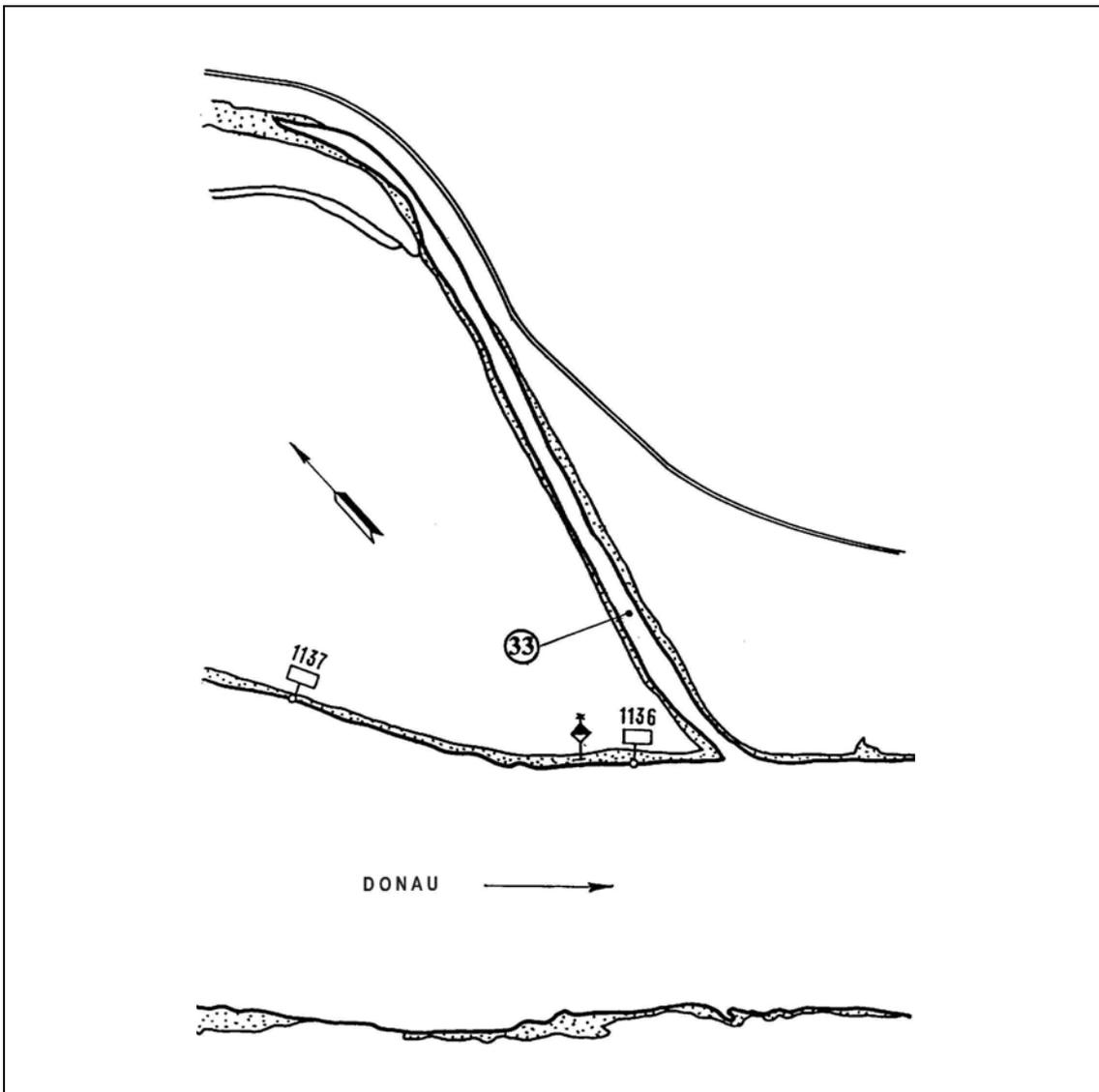
Die Tiefe der gemeinsamen Einfahrt zu den beiden Becken ist identisch mit der Tiefe der Becken; die Breite beträgt 48 m bei niedrigem und mittlerem Wasserstand.

Der Hafen ist vollständig gegen Treibeis geschützt und kann als Winterhafen dienen. Sein Gesamtfassungsvermögen beträgt ca. 300 Fahrzeuge mittlerer Tonnage.

Der Hafen verfügt über Telefon, Kanalisation und Wasserleitung. Ein Postamt befindet sich in der Stadt.

Der Hafen ist ca. 1 km von der Stadt entfernt. Diese ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Straßenbahn) erreichbar.

Der Hafen untersteht der Hafenverwaltung von Belgrad.



Winterhafen Ivanovo

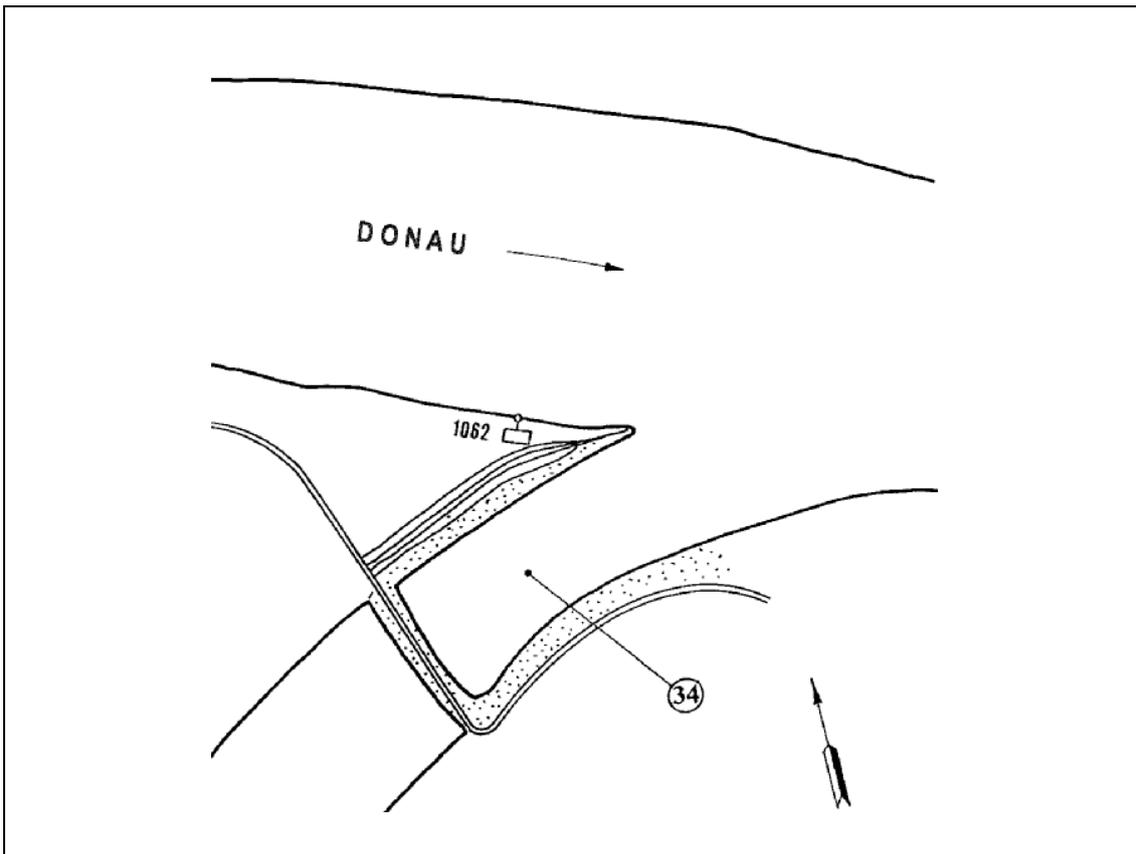
Der Winterhafen Ivanovo (33) für Tankfahrzeuge befindet sich am linken Donauufer, im Bereich des Strom-km 1136.

Die Gesamtlänge des Beckens beträgt 2200 m, aber nur ca. 1300 m werden als Winterhafen genutzt. Breite: 30 - 50 m; Einfahrtsbreite: 30 m; Tiefe der Einfahrt zum Winterhafen: 1,4 m bei +261 cm am Pegel Pančevo. Fassungsvermögen: 100 Fahrzeuge.

Das Winterbecken befindet sich in einer Entfernung von 2,5 km von der nächsten Ortschaft (Ivanovo). Das Becken ist durch eine unbefestigte Straße, die teilweise neben einem Schutzdeich verläuft, mit der Ortschaft verbunden.

Da sich das Winterbecken in einer gewissen Entfernung von der Ortschaft befindet, kann es für das Stillliegen von schwimmenden Fahrzeugen, die entzündbare Güter befördern, benutzt werden.

Der Winterhafen untersteht der Hafenverwaltung von Belgrad.



Winterhafen Kiseljevo

Der Winterhafen Kiseljevo (34) befindet sich am rechten Donauufer im unteren Teil des Arms Kiseljevo, im Bereich des Strom-km 1061,9.

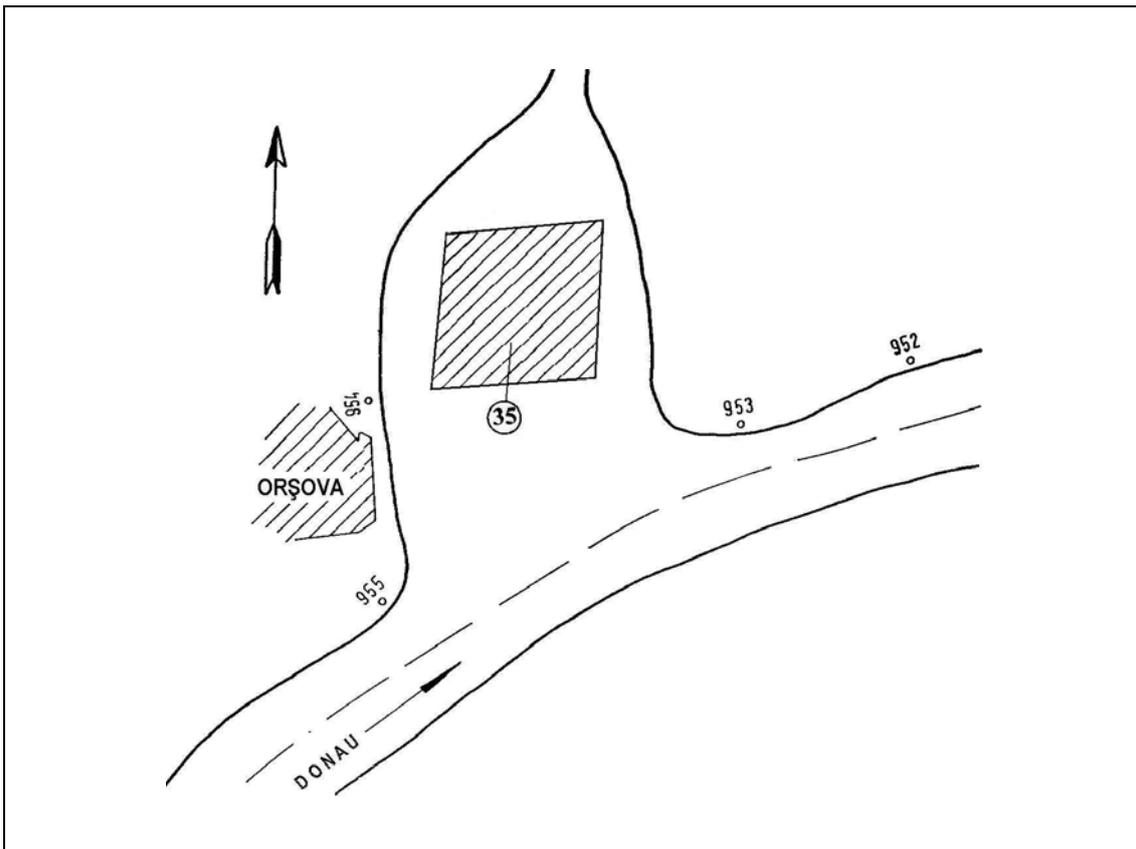
Die Länge des Beckens beträgt 500 m, die Breite 200 - 250 m. Die Länge der Einfahrt zum Becken ist 200 m. Die Tiefe des Beckens und im Einfahrtbereich des Beckens beträgt 3,30 m bei +670 cm am Pegel Veliko Gradište.

Das Fassungsvermögen des Winterhafens beträgt 100 Fahrzeuge. Der Winterhafen ist gegen Treibeis geschützt.

Im Becken sind 16 Poller zum Festmachen vorhanden. Tankfahrzeuge können mit Genehmigung der Hafverwaltung von Veliko Gradište im Becken in der Nähe der Einfahrt, im linken Teil, getrennt von den anderen Fahrzeugen überwintern.

Im Becken gibt es Trinkwasserversorgung. Der Winterhafen ist mit der Stadt Veliko Gradište durch eine beleuchtete Straße verbunden (3 km).

Der Winterhafen untersteht der Hafverwaltung von Veliko Gradište.

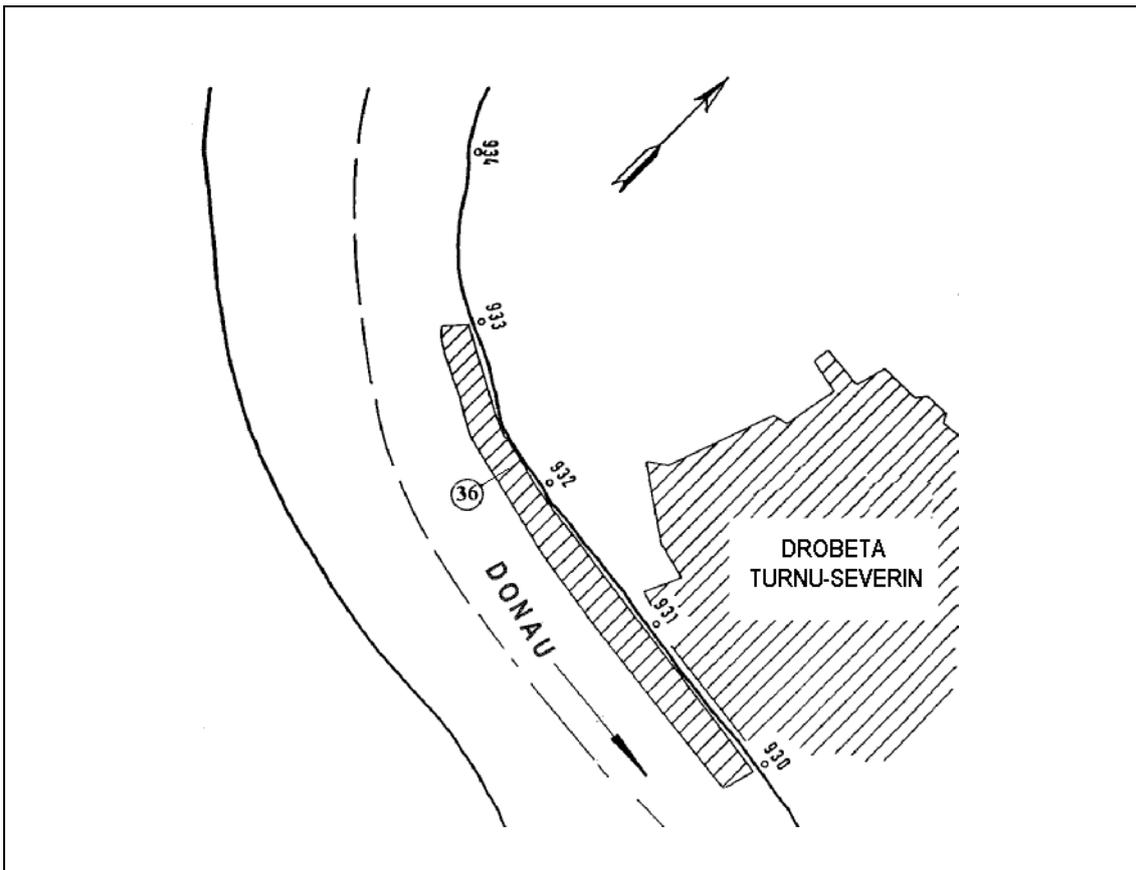


Winterhafen Orșova

Der Winterhafen Orșova (35) befindet sich am linken Donauufer, im Bereich des Strom-km 954 km, 2 km von der Fahrrinne entfernt am rechten Ufer des Cerna, gegenüber dem Hafen Orșova. Die Länge des Winterbeckens beträgt 500 m, die Breite 300 m. Die Einfahrtzone ist 400 m breit.

Die Mindesttiefe des Winterhafens bei RNW beträgt 3,0 m.

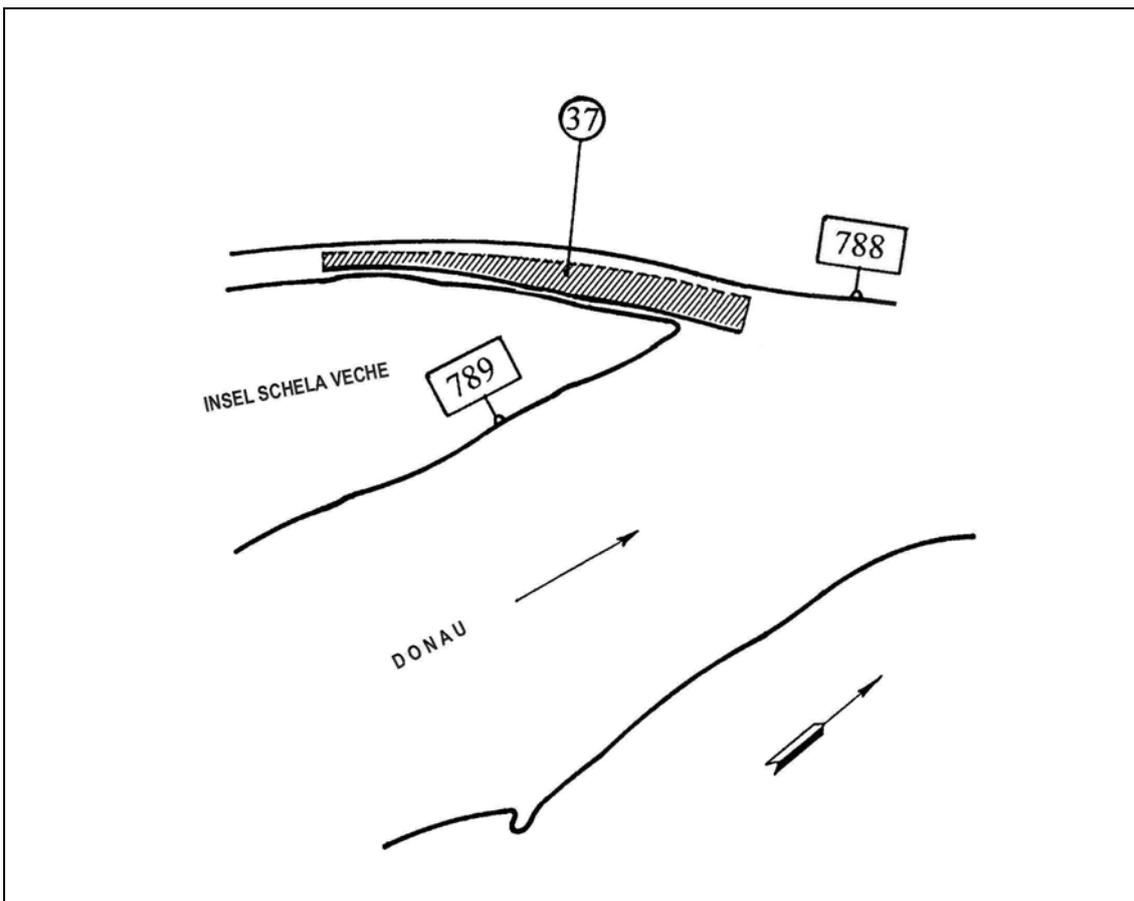
Das Fassungsvermögen des Schutzhafens beträgt 150 Fahrzeuge.



Winterschutzhafen Drobeta Turnu-Severin

Winterschutzhafen Drobeta Turnu-Severin (36). Im Hafen Turnu-Severin wird der Bereich zwischen Strom-km 933 und 930 am linken Ufer zur Überwinterung von Fahrzeugen genutzt. Das zur Überwinterung der Fahrzeuge genutzte Becken ist 3000 m lang und 150 m breit.

Die Tiefe des Beckens beträgt bei RNW 3,0 m. Diese Becken bietet Platz für 170 Fahrzeuge, die gemäß den Anweisungen der Hafenverwaltung von Drobeta Turnu-Severin getrennt abgestellt werden.



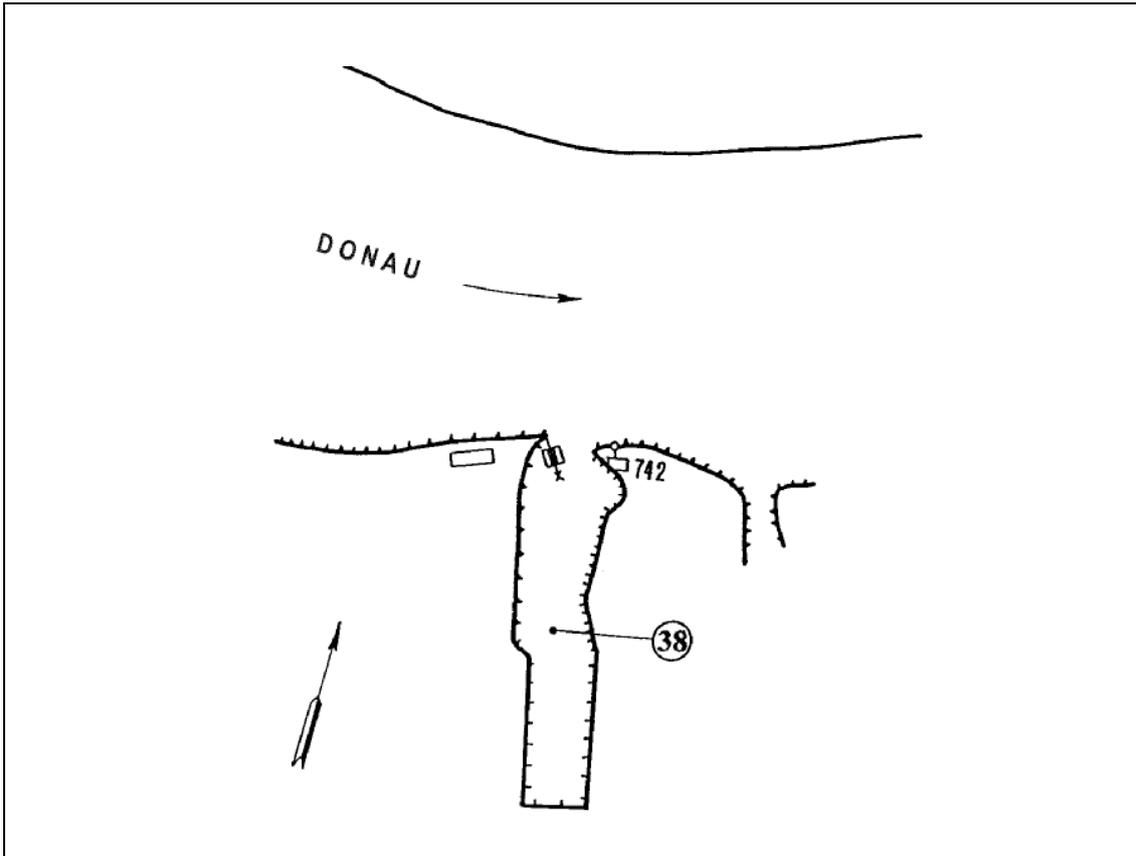
Winterhafen Schela Veche

Der Winterhafen Schela Veche (37) liegt an der Donau, 7 km unterhalb des Hafens Calafat. Die Einfahrt zum Schutzhafen befindet sich zwischen dem linken Ufer und der Insel Schela Veche bei Strom-km 788,5.

Die Länge des Winterhafens beträgt 1000 m, die Breite 70 m, die Einfahrt ist 40 m breit. Die Tiefe an den Liegestellen beträgt 2,1 m bei Nullpunkt des Pegels Calafat. Der Hafen ist gegen Treibeis geschützt.

Das Fassungsvermögen des Winterhafens beträgt ca. 70 Schiffe und 10 Tankschiffe, die gemäß der Anweisungen der Hafenverwaltung von Calafat getrennt zu je max. 3-4 Schiffe in einer Reihe abgestellt werden. Die Umgebung der Liegestellen ist naturbelassen; Trinkwasser, Stromversorgung, Dampfleitungen und Kommunikationsmittel (Telefon, Telefax) gibt es nicht.

Der Winterhafen Ciuperceni (37) befindet sich zwischen Strom-km 789,4 und 788,4. Die Länge des Schutzhafens beträgt 1000 m, die Breite 70 m, die Einfahrt ist 40 m breit. Er ist bei RNW 1,5 m tief und fasst 70 Schiffe.



Hafenbecken von Lom

Das Hafenbecken von Lom (38) befindet sich am rechten Donauufer, im unteren Teil der Stadt Lom bei Strom-km 742,0.

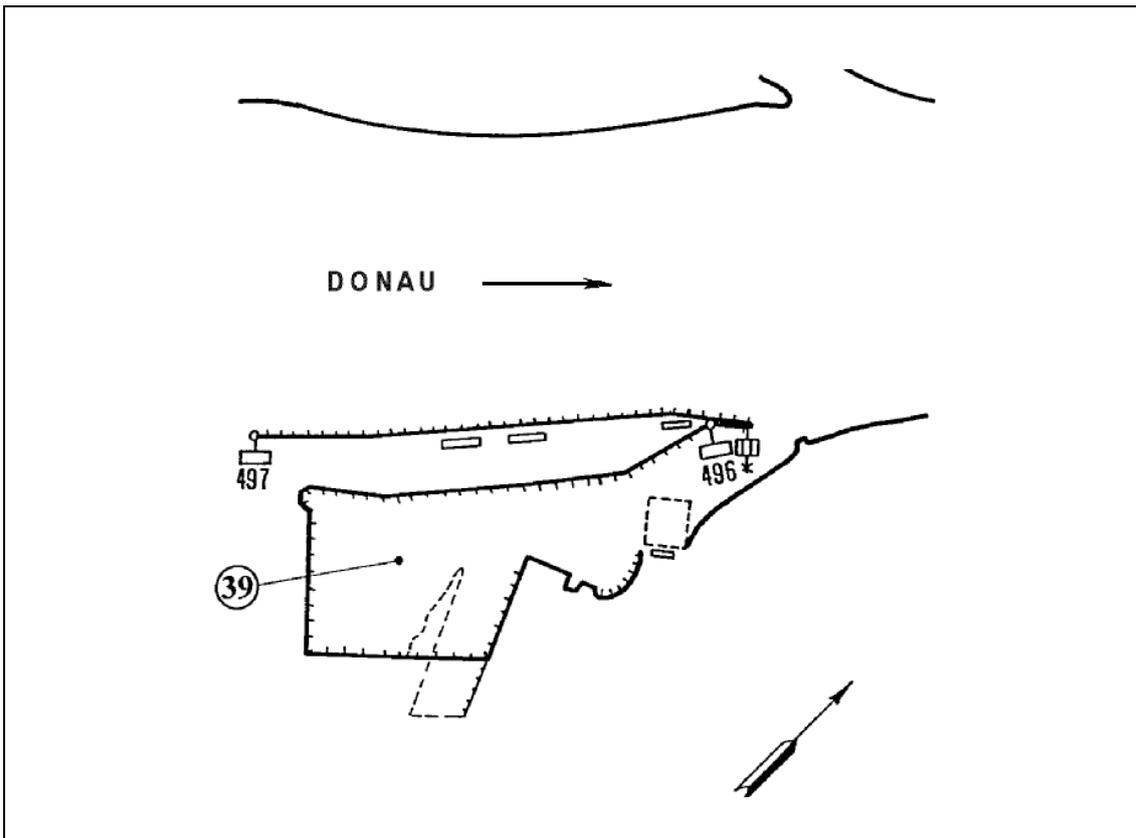
Die Gesamtlänge des Beckens beträgt bei mittlerem Wasserstand 720 m. Die Breite beträgt auf einer Länge von 420 m nach der Einfahrt 140 m ; die Tiefe auf dieser Strecke sowie bei der Einfahrt beträgt 2,0 m bei Nullpunkt des Pegels Lom. Der Rest des Beckens mit einer Länge von 300 m ist 100 m breit und 1,0 m tief, bei Nullpunkt des Pegels Lom. Die Einfahrt zum Becken ist 80 m breit.

An der Beckeneinfahrt ist am Ufer ein grünes Blitzfeuer (Leuchfeuer) installiert.

Das Becken fasst 70 Fahrzeuge. Bis zu 10 Einheiten dürfen Tankfahrzeuge, die mit Schweröl (Flammpunkt +65°) beladen sind, ohne Entgasung stillliegen. Allen weiteren Tankfahrzeugen ist das Stilliegen nur nach Entgasung erlaubt.

Im Becken sind Trinkwasser, Telefon und Werft vorhanden. Ein Postamt befindet sich in der Stadt Lom.

Das Becken untersteht der Hafenverwaltung von Lom.



Hafenbecken Russe

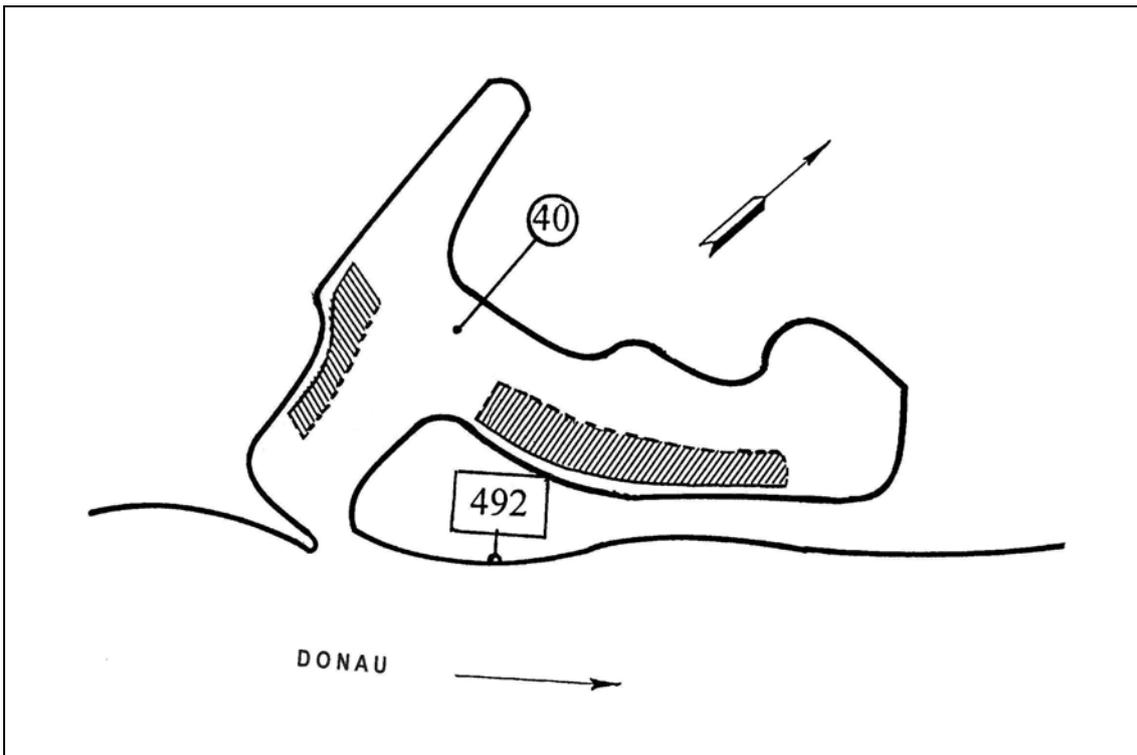
Das Hafenbecken Russe (39) befindet sich am rechten Donauufer, im oberen Teil der Stadt Russe bei Strom-km 495,85.

Die Länge des Beckens beträgt im Durchschnitt 800 m, die Breite 100 - 250 m. Die Einfahrt zum Becken ist 80 m breit. Die Tiefe des Beckens und der Beckeneinfahrt beträgt 2,0 m bei Nullpunkt des Pegels Russe. An der Beckeneinfahrt ist am Ufer ein grünes Blitzfeuer (Leuchfeuer) installiert.

Das Becken ist gegen Treibeis geschützt. Sein Fassungsvermögen beträgt 85 Fahrzeuge. Bis zu einer Anzahl von 25 Einheiten dürfen Tankfahrzeuge, die mit Schweröl (Flammpunkt +65°) beladen sind, ohne Entgasung im Becken stillliegen. Allen weiteren Tankfahrzeugen ist das Stilliegen nur nach Entgasung erlaubt.

Im Becken sind Trinkwasser, Werft und Telefonzelle vorhanden. Ein Postamt befindet sich in der Stadt Russe.

Das Becken untersteht der Hafenverwaltung von Russe.

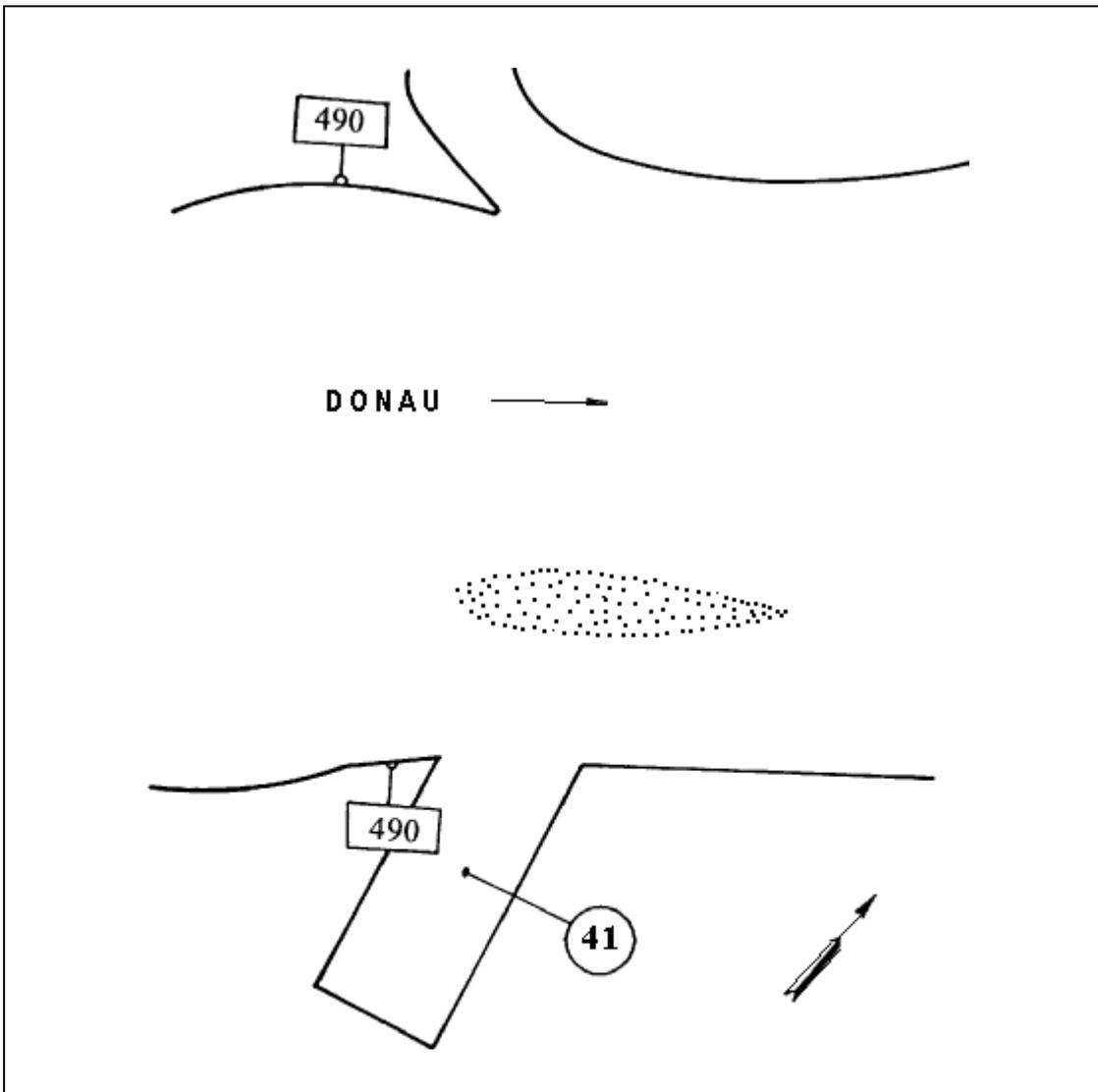


Becken Veriga des Hafens Giurgiu

Das Becken Veriga des Hafens Giurgiu (40) befindet sich am linken Donauufer, im Bereich des Strom-km 492 + 500 m.

Die Länge des Beckens beträgt 1000 m, die Breite 120 - 150 m. Die Einfahrt zum Becken ist 40 m breit. Die Tiefe des Beckens beträgt bei RNW 2,5 m.

Das Becken fasst 100 Fahrzeuge.



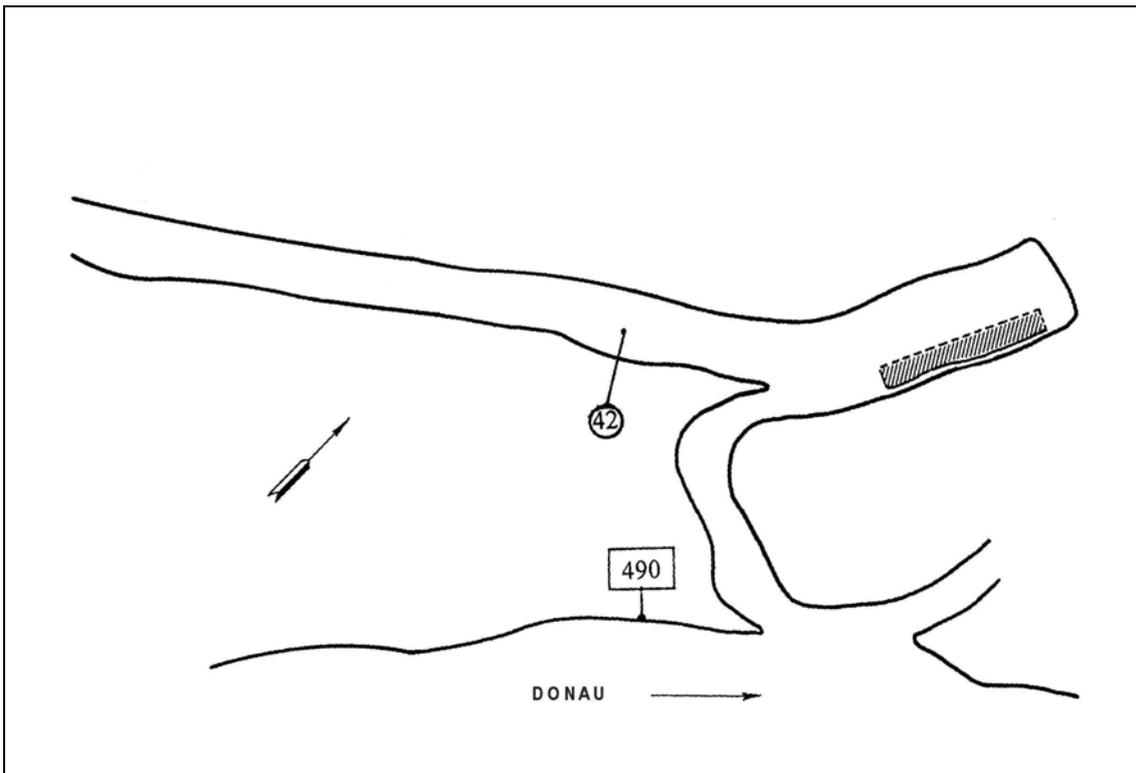
Winterhafen Russe - Ost

Der Winterhafen Russe-Ost (41) befindet sich am rechten Ufer des Flusses, im unteren Teil der Stadt Russe bei Strom-km 489,90.

Die Länge des Winterhafens beträgt 300 m, die Breite 150 m. Die Tiefe bei der Einfahrt beträgt 2,0 m bei Nullpunkt des Pegels Russe. Der Winterhafen ist gegen Treibeis geschützt.

Das Fassungsvermögen des Winterhafens beträgt 35 Fahrzeuge.

Im Winterhafen sind Trinkwasser und Telefonzelle vorhanden.



Winterbecken Plantelor des Hafens Giurgiu

Das Winterbecken Plantelor des Hafens Giurgiu (42) liegt am linken Donauufer, im Bereich des Strom-km 489,80.

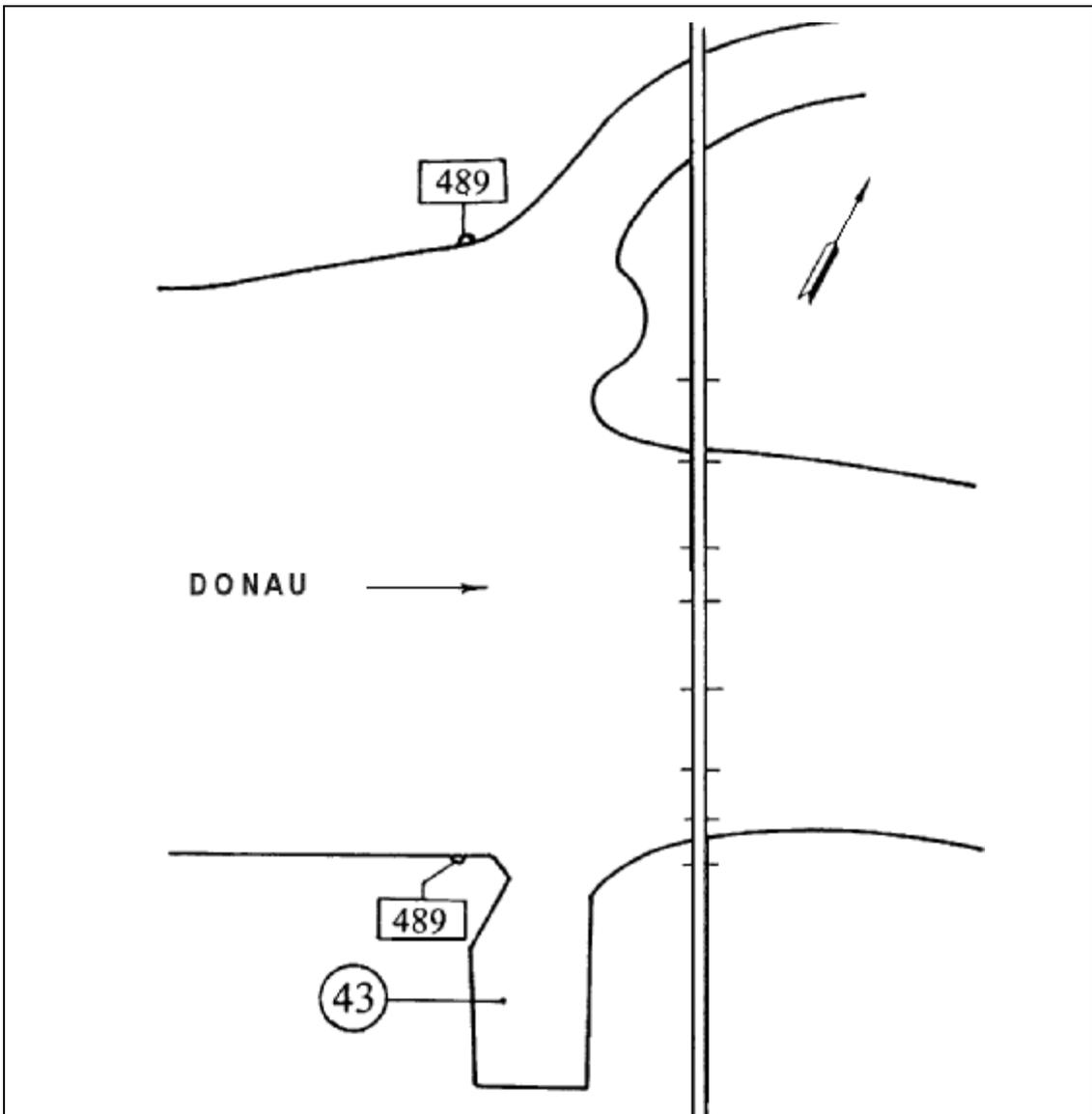
Die Länge des Beckens beträgt 2300 m, die Breite 50 - 70 m. Die Einfahrtsbreite beträgt 40 - 50 m. Die Tiefe des Beckens bei RNW beträgt 2,0 m.

Das Becken ist gegen Treibeis geschützt.

Das Becken fasst 150 Fahrzeuge. Die Liegeplätze für Tankfahrzeuge werden im Becken von der Hafenverwaltung zugewiesen.

Im Becken gibt es eine Telefonzelle.

Das Becken untersteht der Hafenverwaltung von Giurgiu.



Winterhafen der Baggerflotte - Russe

Der Winterhafen der Baggerflotte Russe (43) befindet sich am rechten Ufer des Flusses im unteren Teil der Stadt Russe bei Strom-km 488,850.

Die Länge des Winterhafens beträgt 250 m, die Breite 150 m. Die Breite der Einfahrt zum Winterhafen beträgt 80 m. Die Tiefe der Einfahrt beträgt 2,0 m bei Nullpunkt des Pegels Russe.

Der Winterhafen ist gegen Treibeis geschützt.

Das Fassungsvermögen des Winterhafens beträgt 30 Fahrzeuge.

Im Winterhafen sind Trinkwasser und Telefonzelle vorhanden.

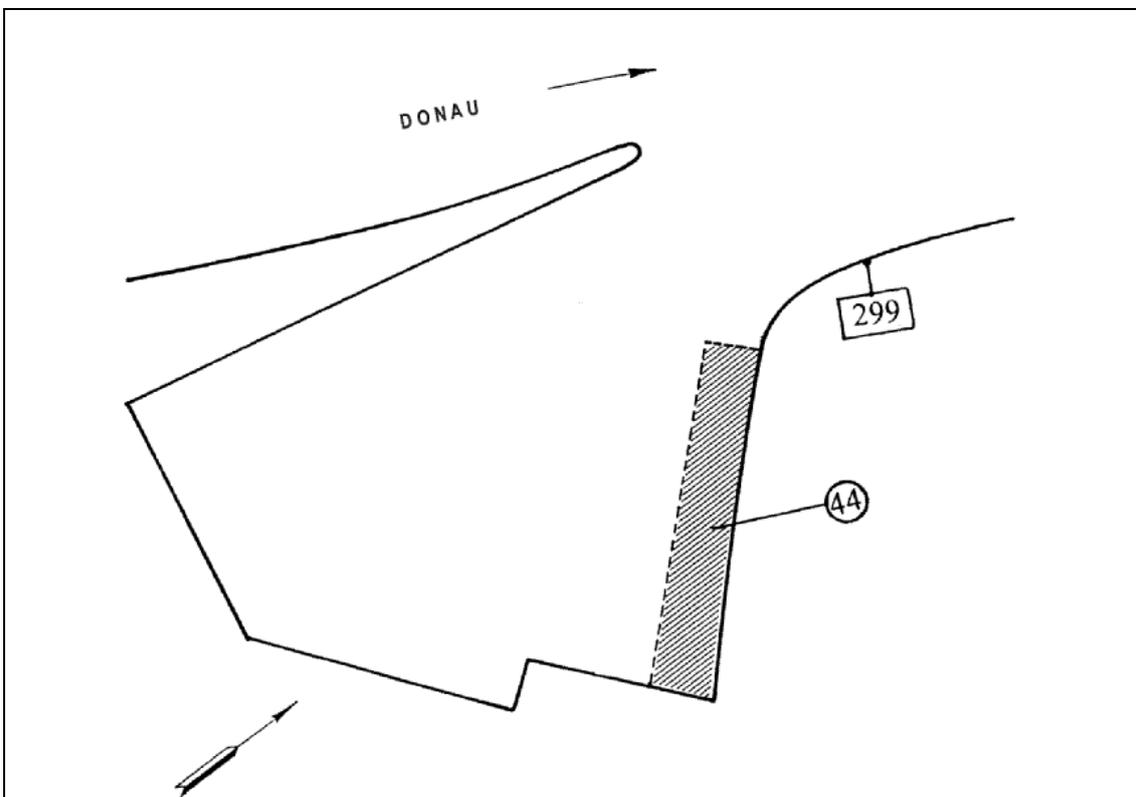
Winterhafen Călărași

Der Winterhafen Călărași liegt am linken Donauufer oberhalb der Stadt Călărași, im Bereich des Strom-km 369,2.

Die Länge des Beckens beträgt 1000 m, die Breite 200 m. Die Einfahrt ist 50 m breit. Die Tiefe im Einfahrtbereich des Beckens beträgt 5,5 m bei Regulierungsniederwasserstand. Das Becken kann als provisorischer Winterhafen genutzt werden, es fasst 50 Fahrzeuge. Im Hafen sind eine Telefonzelle, Sanitätsdienst, Trinkwasser und eine Ladestelle vorhanden.

Ein Postamt befindet sich in der Stadt Călărași.

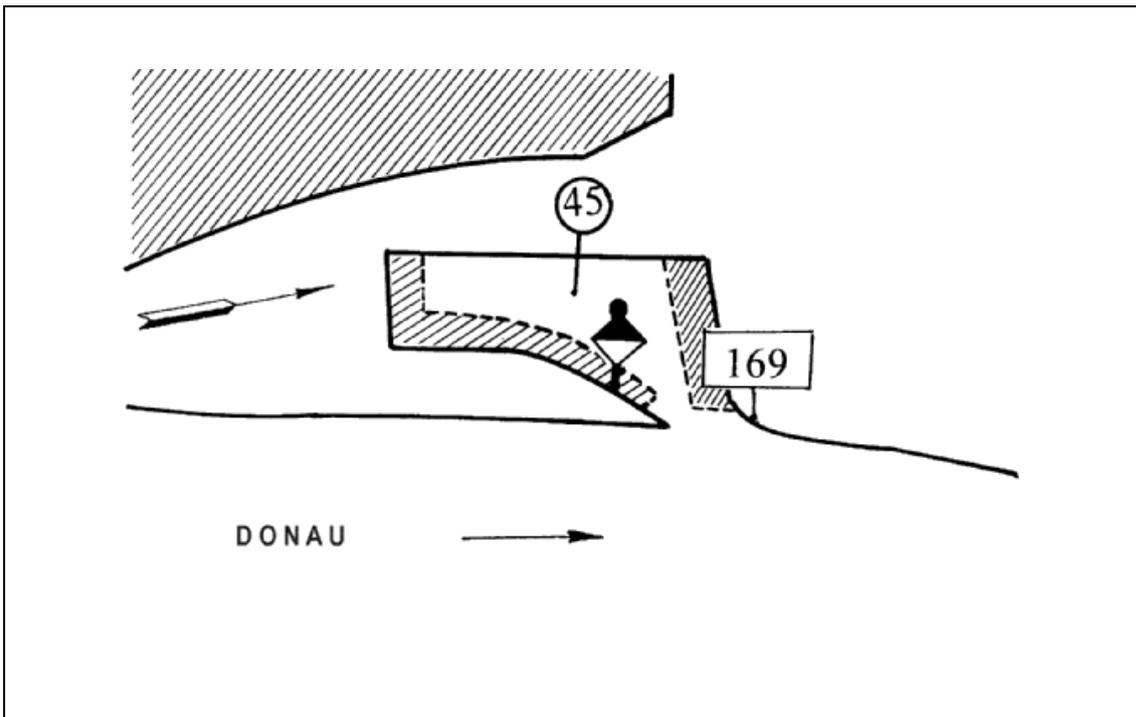
Der Hafen untersteht der Hafenverwaltung von Călărași.



Winterhafen Cernavoda – Becken des Hafens Cernavoda

Winterhafen Cernavodă – Becken des Hafens Cernavodă (44). Das Hafenbecken Cernavodă befindet sich am rechten Donauufer, im Bereich des Strom-km 299 + 400 m. Die Länge des Beckens beträgt 370 m, die Breite 200 m. Die Einfahrtbreite beträgt 50 m. Die Tiefe im Becken beträgt bei RNW 2,5 m.

Das Becken fasst 150 Fahrzeuge.



Winterhafen Brăila – Becken des Hafens Brăila

Der Winterhafen Brăila – Becken des Hafens Brăila (45) befindet sich am linken Ufer bei Strom-km 169,1, unterhalb der Stadt Brăila.

Die Länge des Beckens beträgt 550 m, die Breite 120 m. Die Einfahrtsbreite beträgt 40 - 60 m. Die Tiefe des Beckens beträgt 6,5 - 7 m bei Nullpunkt des Pegels Brăila.

An der Beckeneinfahrt ist am Ufer ein grünes Festfeuer (Leuchtfeuer) installiert.

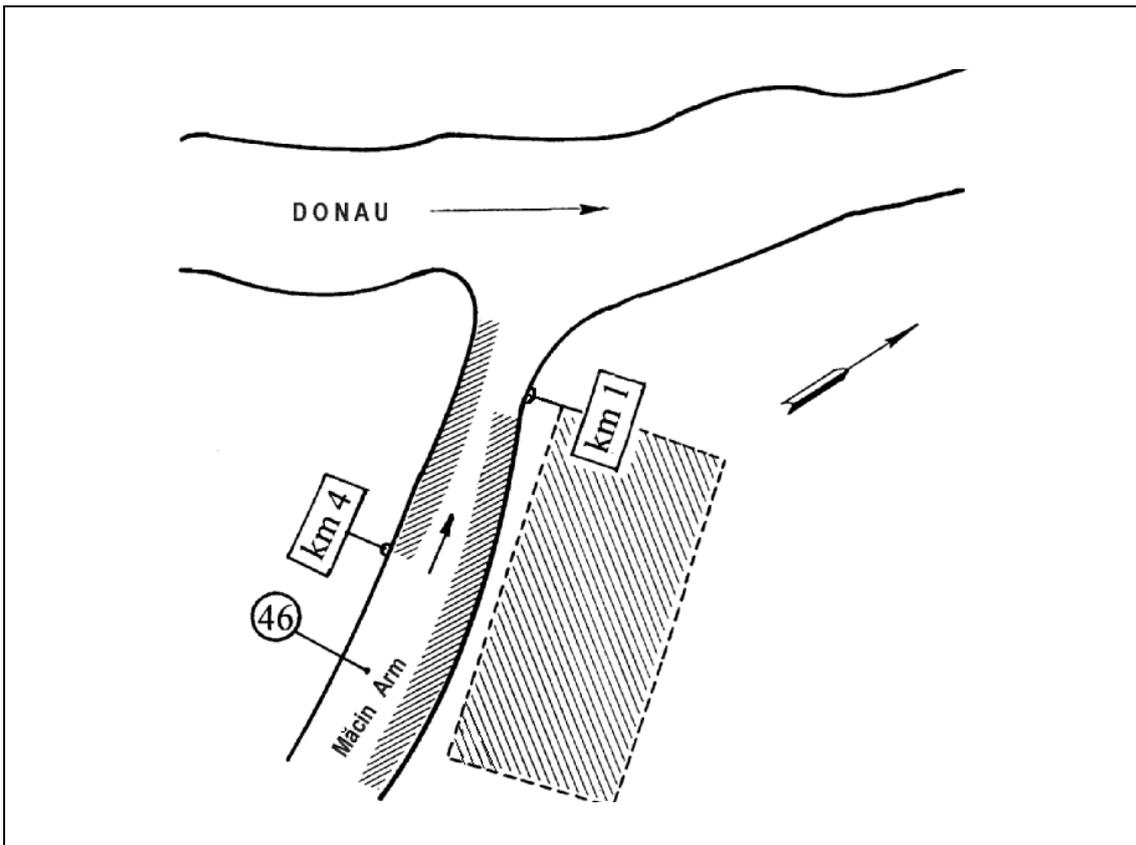
Das Becken kann auch Seefahrzeuge aufnehmen. Das Becken ist gegen Treibeis geschützt.

Das Fassungsvermögen des Winterhafens beträgt 150 Fahrzeuge. Für Seefahrzeuge werden die Liegeplätze von der Hafenverwaltung Brăila zugewiesen.

Das Stilliegen von Tankfahrzeugen ist verboten.

Im Becken sind eine Dampfleitung, Trinkwasser, Werft, Telefonzelle und eine NAVROM-Agentur vorhanden.

Ein Postamt befindet sich in der Stadt Brăila. Der Winterhafen untersteht der Hafenverwaltung von Brăila.



Winterhafen im Arm Măcin-Smîrdanu Nou

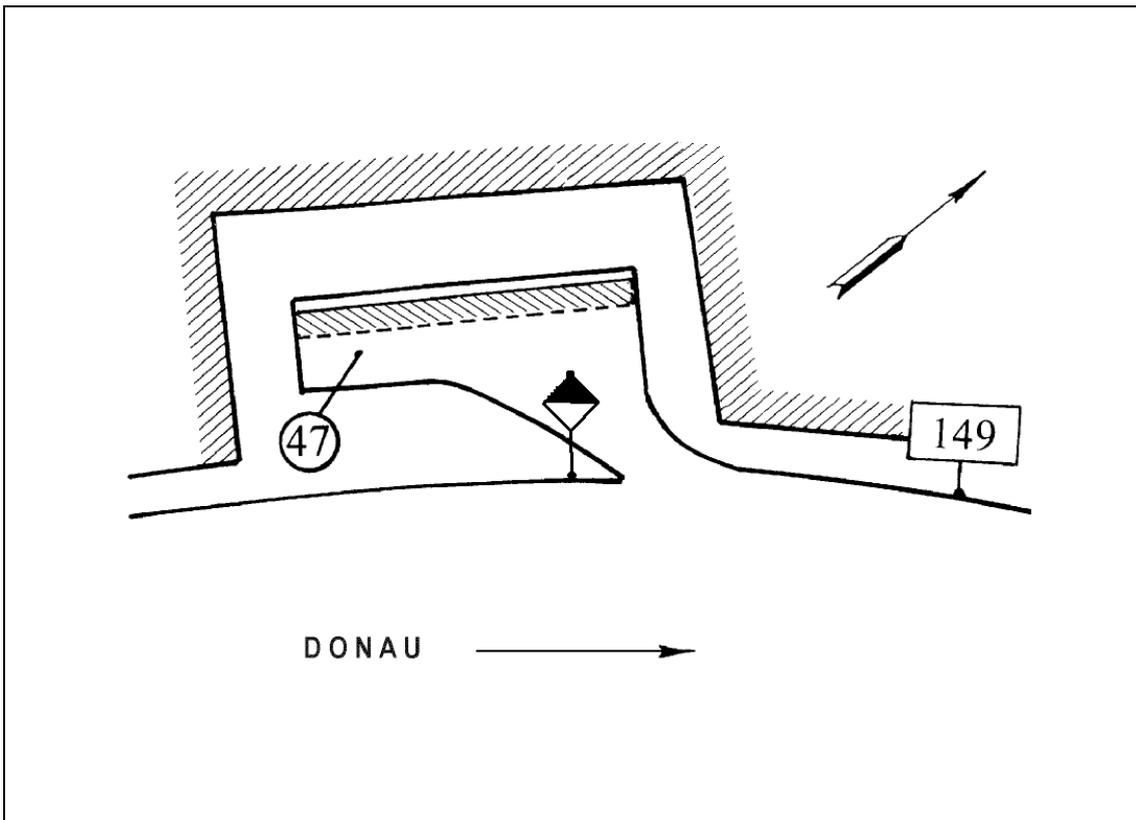
Der Winterhafen im Arm Măcin-Smîrdanu Nou (46) liegt am Macin-Arm, oberhalb der Einmündung in die Donau bei Strom-km 169, am rechten Ufer.

Die Länge des Winterhafens beträgt 10000 m, die Tiefe liegt zwischen 2 und 4 m.

Das Fassungsvermögen des Winterhafens beträgt 400 Fahrzeuge und Tankfahrzeuge, die gemäß den Anweisungen der Hafenverwaltung Brăila getrennt in Reihen zu maximal 3-4 Fahrzeugen abgestellt werden.

Ein Postamt befindet sich in der Stadt Brăila.

Der Winterhafen untersteht der Hafenverwaltung von Brăila.



Winterhafen Galați – Becken des Hafens Galați

Der Winterhafen Galați – Becken des Hafens Galați (47) liegt am linken Donauufer am unteren Teil der Stadt Galați, bei Seemeile 80,25 (Strom-km 148,6).

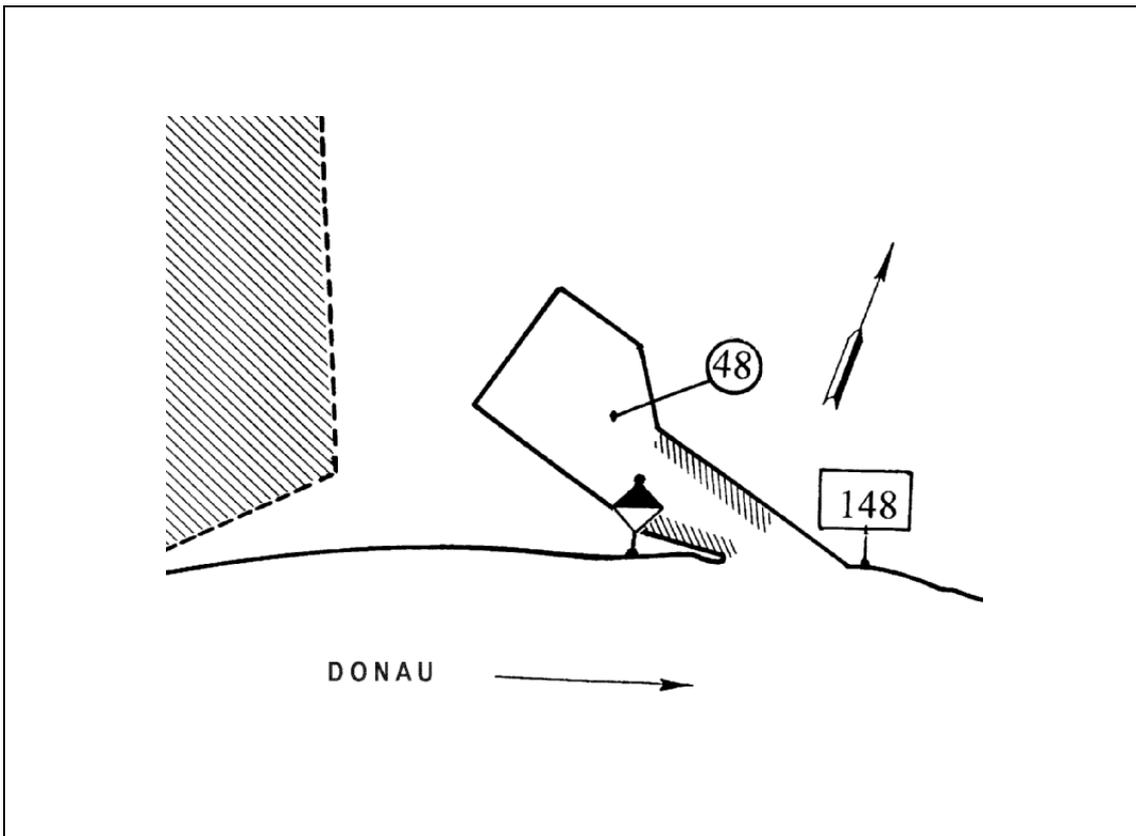
Die Länge des Beckens beträgt 500 m, die durchschnittliche Breite 220 m. Die Einfahrtsbreite beträgt 50 - 60 m. Die Tiefe beträgt 4,5 - 6,5 m bei Nullpunkt des Pegels Galați. An der Beckeneinfahrt ist ein grünes Uferfeuer (Leuchfeuer) installiert.

Das Becken ist für Seefahrzeuge zugelassen. Es ist gegen Treibeis geschützt.

Das Becken fasst 260 Fahrzeuge. Seefahrzeuge werden gemäß den Anweisungen der Hafenverwaltung Galați abgestellt. Das Stillliegen von Tankfahrzeugen im Becken ist verboten.

Im Becken sind eine Dampfleitung, Trinkwasser, eine Werft und eine Telefonzelle vorhanden. Ein Postamt befindet sich in der Stadt Galați.

Das Becken untersteht der Hafenverwaltung von Galați.



Winterhafen Galați - neues Hafenbecken Galați (für die Forstwirtschaft)

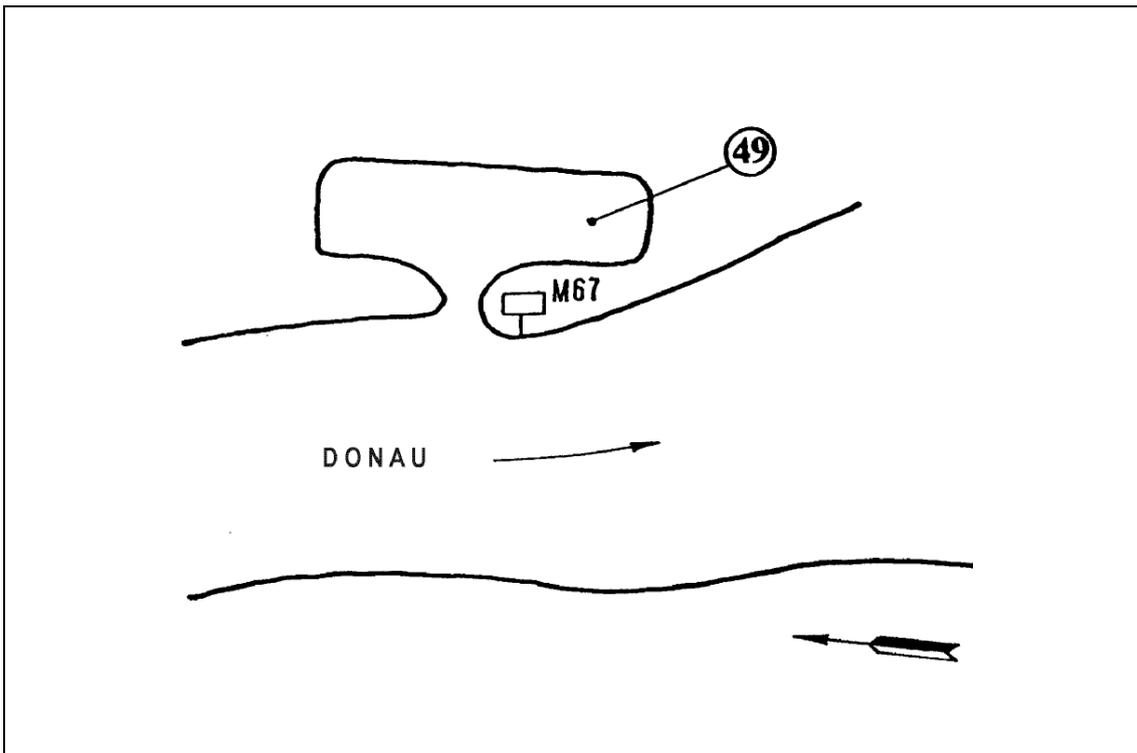
Der Winterhafen Galați – neues Hafenbecken Galați (für die Forstwirtschaft) (48) liegt am linken Donauufer, unterhalb der Stadt Galați, bei Seemeile 79,1 (Strom-km 146,5).

Die Länge des Beckens beträgt 600 m, die durchschnittliche Breite 180 m. Die Breite der Einfahrt ins Becken beträgt 60 - 80 m. Die Tiefe des Beckens beträgt 4,5 - 6,0 m bei Nullpunkt des Pegels Galați. An der Beckeneinfahrt ist ein grünes Uferfeuer (Leuchfeuer) installiert. Das Becken ist für Seefahrzeuge zugelassen.

Das Becken ist gegen Treibeis geschützt. Sein Fassungsvermögen beträgt 200 Trockengüter- und 30 Tankfahrzeuge. Seefahrzeuge werden gemäß der Anweisungen der Hafenverwaltung Galați abgestellt.

Im Becken sind Trinkwasser und Telefonzelle vorhanden. Ein Postamt befindet sich in der Stadt Galați.

Das Becken untersteht der Hafenverwaltung von Galați.

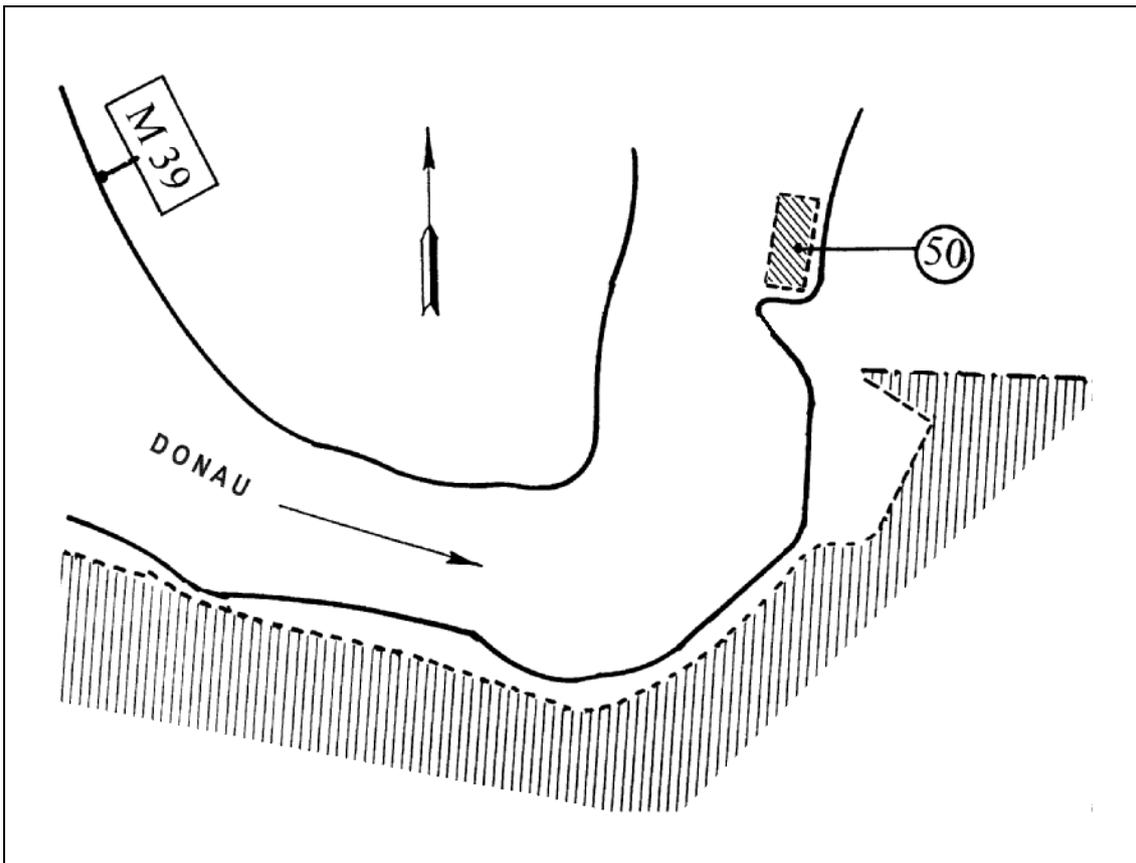


Hafenbecken Reni

Das Hafenbecken Reni (49) liegt bei Seemeile 67,1 (Strom-km 124,5) am linken Ufer der Donau. Die Länge des Beckens beträgt 920 m, die Breite 210-230 m. Die Einfahrt ist 50 m breit. Die Tiefe des Beckens beträgt 4,0 m bei Nullpunkt des Pegels Reni.

Das Becken ist gegen Treibeis geschützt. Das Fassungsvermögen des Winterhafens beträgt 129 Fahrzeuge, davon 48 Tankfahrzeuge.

Das Becken untersteht der Hafenverwaltung von Reni.



Provisorischer Winterhafen Tulcea

Der provisorische Winterhafen Tulcea (50) befindet sich unterhalb der Stadt Tulcea am rechten Ufer des Tulcea-Arms, bei Seemeile 38,5 (Strom-km 71,3).

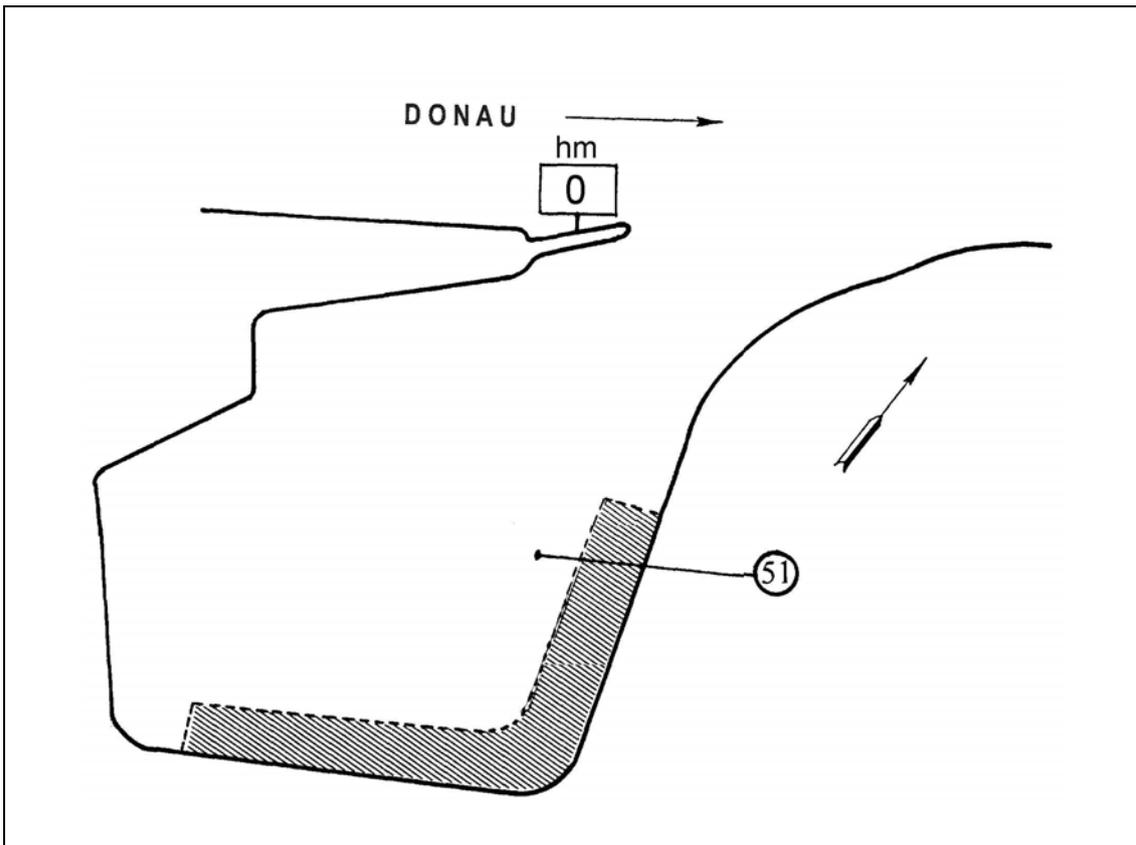
Die Länge der als provisorischer Winterhafen dienenden Fläche beträgt 150 m, die Breite 60 m. Die Tiefe beträgt 4 - 10 m bei Nullpunkt des Pegels Tulcea.

Das Fassungsvermögen des Schutzhafens beträgt 10 Fahrzeuge. Die Fahrzeuge werden unterhalb des Vorsprungs zu 3 Einheiten in einer Reihe abgestellt. Die Liegeplätze für Öltankfahrzeuge werden von der Hafenverwaltung Tulcea zugewiesen.

Der Winterhafen ist insbesondere bei Nordwind nicht vollständig gegen Treibeis geschützt.

In der Nähe des Winterhafens befindet sich eine Werft.

Ein Postamt befindet sich in der Stadt Tulcea.

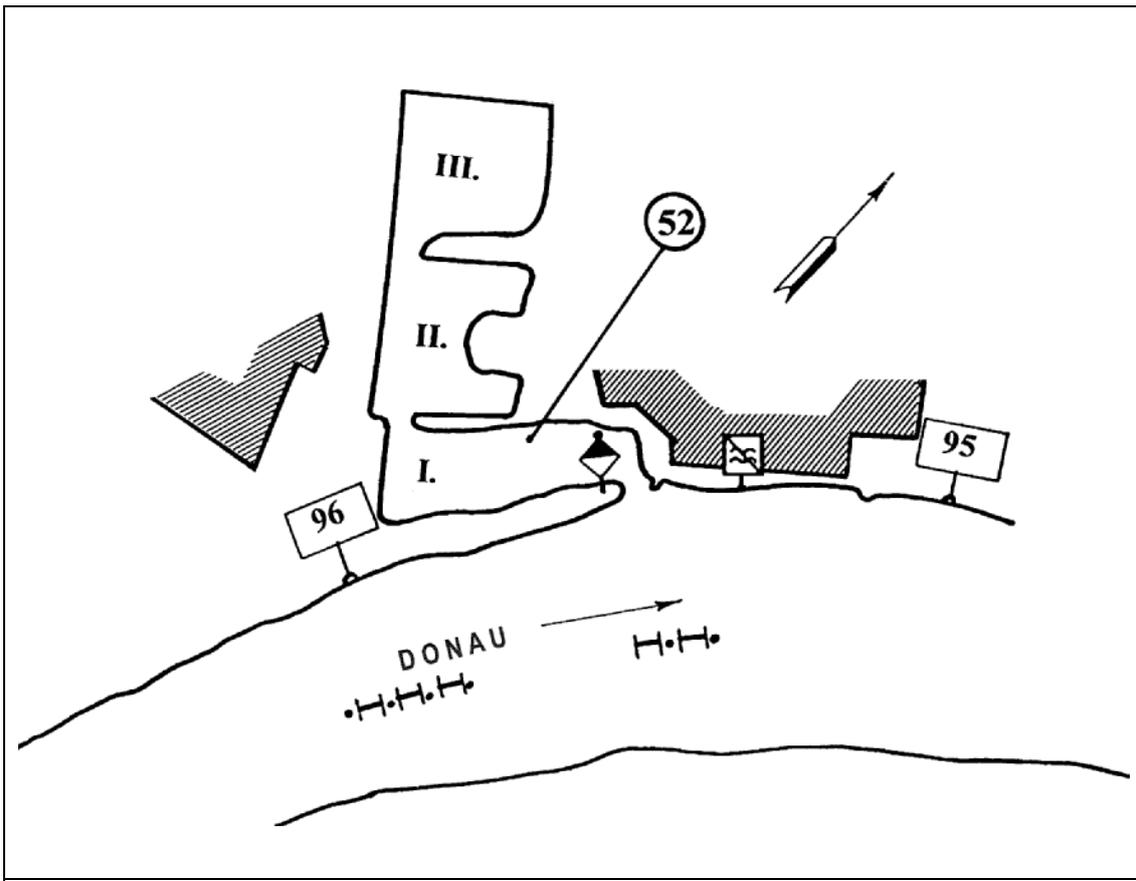


Winterhafen Sulina

Der Winterhafen Sulina (51) befindet sich am rechten Ufer des Sulina-Kanals stromabwärts von der Stadt Sulina (unterhalb der Seemeile "0"), bei Hektometer "0".

Im Hafen befinden sich ein Anlegekai (senkrechten Mauer) mit einer Länge von 150,6 m bei einer Tiefe von 3,5 m und ein schwimmendes Anlegedock in einem Seebecken mit aufgeschütteter Wand mit Anlegepollern. Das Becken (Winterhafen) ist 560 m lang und 450 m breit. Die Einfahrtsbreite beträgt 45 m. Die Tiefe des Beckens beträgt 7,0 m bei Nullpunkt des Pegels Sulina. Das Becken ist sowohl für See- als auch für Flussschiffe zugelassen. Das Becken fasst 25 Fahrzeuge.

Der Winterhafen untersteht der Hafenverwaltung von Sulina.



Becken des Hafens Ismail

Die Becken I, II, III des Hafens Ismail (52) befinden sich am linken Ufer des Chilia-Arms, im Bereich des Strom-km 95,4.

Die Länge des Beckens beträgt 180 - 300 m, die Breite 140 - 290 m. Die Einfahrt ist 70 - 80 m breit. Die Tiefe der Becken beträgt 3,4 m bei Nullpunkt des Pegels Ismail.

Zur Überwinterung sind 60 Fahrzeuge zugelassen.

Die Becken sind gegen Treibeis geschützt.

In den Becken sind Trinkwasser und Telefonzelle vorhanden. Das Postamt befindet sich in der Stadt Ismail. Die Anbindung des Beckens an die Stadt ist durch öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet.

8. HÄFEN AN DER DONAU

Hafen	Lage an der Donau		Anlegestellen, in m			Tiefen an den Kais, in m	Verwaltung (Bezeichnung)	Bemerkungen
	Ufer	km, Seemeile	Gesamt	davon				
				Kais	Uferböschung			
Ukraine								
Ust' Dunajsk*	links	0 (Chilia-Arm)	-	-	-	11,5; 14,0**	Seehandels- hafen Ust' Dunajsk	keine Einbindung an das Straßen- und Schienennetz; Brennstoff- bzw. Wasserversorgung mit schwimmenden Geräten
Chilia	links	47 (Chilia-Arm)	150	150	-	4,0	Güterhafen- punkt Chilia des Hafens Ust' Dunajsk	Einbindung an das Straßennetz; Versorgung aller Art; Schiffsreparatur
Ismail	links	93 (Chilia-Arm)	4841	3374	1467	unter 7,5 m	Seehandels- hafen Ismail	Einbindung an das Straßen- und Schienennetz; Versorgung aller Art; Schiffsreparatur
Reni	links	128	3936	2876	1060	unter 6,8 m	Seehandels- hafen Reni	Einbindung an das Straßen- und Schienennetz; Versorgung aller Art
Moldau								
Giurgiulesti	links	133,8	300	80	220	8		Ölhafen in Bau
Rumänien								
Sulina	rechts	sm 0 - 1	1492			2,50 - 7,30		Winterhafen
Tulcea	rechts	sm 38 - 40	2469					
Tulcea - Fahrgasthafen	rechts		1719			3,50		
Tulcea - Handelshafen	rechts		420			3,50		
Tulcea - Industrieafen	rechts		330			9,00		
Isaccea	rechts	sm 56	170			3,50		
Galati	links	sm 78,5 - km 157,5	6793					
Galati - neues Becken	links	sm 78,5 - 79,4	1743			3,50 - 7,30		Winterhafen
Galati - Handelshafen	links	sm 80,4 - km 151	1439			2,50 - 6,50		Winterhafen
Galati - Mineralhafen	links	km 155,5 - 157	2000			2,00 - 7,30		Winterhafen
Galati - Docks	links	km 168,5 - 169,5	2175			3,50 - 7,30		Winterhafen
Braïla	links	km 168,5 - 172	4322					
Braïla - Docks	links	km 168,5	2175			3,5 - 7,30		Winterhafen 29 Anlegestellen
Braïla - Handelshafen	links	km 168,5 - 172	2147			3,5 - 7,30		
Hîrsova	links							

Hafen	Lage an der Donau		Anlegestellen, in m			Tiefen an den Kais, in m	Verwaltung (Bezeichnung)	Bemerkungen
	Ufer	km, Seemeile	Gesamt	davon				
				Kais	Uferböschung			
Cernavoda	rechts	km 294,5 - 300	1469	190		2,5		Winterhafen L = 370 m B = 200 m
Insel Regie	links	Donau-km 365 - 366,5	256	90		2,00		
Calarasi	Borcea-Arm	Donau-km 372 - 377 (km 91 - 99 des Borcea-Arms)						
Calarasi - Handelshafen	Borcea-Arm	km 94 des Borcea-Arms	821,5	100		2,00		
Calarasi - Industriehafen	Borcea-Arm	km 98 des Borcea-Arms	200					
Calarasi - Chiciu	links	Donau-km 374	57	57				
Oltenita	links	km 428 - 431	1227	300		2,00		
Giurgiu	links	km 489 - 497						
Giurgiu - Kanal Plantelor		km 489,9	546					Winterhafen L = 2300 m B = 70 m
Giurgiu - Cioroiu	links	km 490,5 - 491,5	1216					
Giurgiu - Ramadan	links	km 493	1506	250		2,00		
Zimnicea	links	km 551 - 555	870	100		2,00		
Turnu Magurele	links	km 596 - 598,3	1069,5	100		2,00		
Corabia	links	km 627 - 633	1491					
Bechet	links	km 681 - 768	713			2,00		
Bistret	links	km 724	70					
Rast	links	km 737,5 - 738,5	159					
Calafat	links	793 - 796 km	1249	100		2,00		Winterhafen L= 1000 m B = 70 m
Cetate	links	km 810 - 813	1004					
Gruia	links	km 850 - 852	135					
Orsova	links	km 853 - 957	1060	100		4,00		Winterhafen L= 500 m B = 300 m
Drobeta Turnu- Severin	links	km 927 - 934	1018	818				
- Fahrgasthafen	links	km 929 - 931	718	600		4,00		
- Handelshafen	links	km 932 - 934	300	218				
Dubova	links	km 969 - 970	50					
Tisovita	links	km 981 - 984	128	40		4,00		
Svinita	links	km 994 - 996	170					
Drenkova	links	km 1,015 - 1,017						
Moldova Veche	links	km 1,047 - 1,050	1073	50		3,00		
Bulgarien								
Silistra	rechts	376	400	150	250	2,20		
Russe	rechts	495	5000	2630	2370	3,2		
Svistov	rechts	554	1100	920	180	2,5		
Somovit	rechts	608	400	150	250	2,2		
Oriahovo	rechts	678				2,0		
Lom	rechts	743	700			1,8		
Vidin	rechts	790	1200					
Serbien								
Prahovo	rechts	861	370	160	210			
Smederevo	rechts	1116	1100	950	150			
Belgrad	rechts	1167	1060	610	450	5,0		
Novi Sad	links	1254	1600	800	800	3,0		
Kroatien								
Vukovar	rechts	1335	450		450			

Hafen	Lage an der Donau		Anlegestellen, in m			Tiefen an den Kais, in m	Verwaltung (Bezeichnung)	Bemerkungen
	Ufer	km, Seemeile	Gesamt	davon				
				Kais	Uferböschung			
Ungarn								
Mohács	rechts	1447	260		260			
Baja	links	1479	340	250	90	2,5		
Dunaújváros	rechts	1580	1560	560	1000	2,8		
Budapest	links	1647	1680	1200	480	2,2		
Győr	rechts	1794	750	400	350			
Slowakei								
Komarno	links	1767	3700			2,5		
Bratislava	links	1868	1150			3,0		
Österreich								
Wien	rechts	1929	1280	125	1155	2,0		
Krems	links	1998	1200	1200				
Enns	rechts	2112	6750	1750	5000			
Linz	rechts	2135	9300	1480	7820	4,2		
Deutschland								
Deggendorf	links	2283	820	295	525			
Straubing	rechts	2312,2	730	620/450				
Regensburg	rechts	2376 bis 2373	750					
Kelheim	rechts	2411	675					

* See-Reedehafen in der Bucht von Zhebrijansk an der Mündung des Chilia-Arms

** Tiefen in der Innen- bzw. Außenreeede des Hafens

9. BRÜCKEN AN DER DONAU

№	Bezeichnung	Strom- kilometer, km	Nr. der Pfeiler der Durchfahrtsöffnungen für		Abmessungen der Schiffahrtsöffnungen (m)				Pegel, auf dessen Nullpunkt die Angaben in den Spalten 6 - 9 bezogen sind
					stromabwärts		stromaufwärts		
			Talfahrer	Bergfahrer	Höhe	Breite	Höhe	Breite	
1	Straßenbrücke Maximiliansbrücke	2414,25	II-III	II-III	5,25	17,00	5,25	17,00	540 cm Pegel Kelheim
2	Straßenbrücke Europabrücke	2412,72	VI-VII	VI-VII	6,75	31,00	6,75	31,00	540 cm Pegel Kelheim
3	Straßenbrücke Saal	2410,10	-	-	7,00	64,00	7,00	64,00	480 cm Pegel Oberndorf
4	Eisenbahnbrücke Poikam	2401,96	I-II	I-II	7,05	29,00	7,05	29,00	hydrostatischer Stauspiegel
5	Wehrbrücke Poikam	2400,24	I-II	I-II	6,40	48,00	6,40	48,00	hydrostatischer Stauspiegel
6	Wirtschaftswegbrücke Abbach	2400,20	II-III	II-III	6,45	48,00	6,45	48,00	hydrostatischer Stauspiegel
7	Autobahnbrücke Sinzing	2387,59	VIII-IX	VIII-IX	>10	50,00	>10	50,00	480 cm Pegel Oberndorf
8	Eisenbahnbrücke Sinzing	2386,71	II-III	II-III	>10	48,00	>10	48,00	480 cm Pegel Oberndorf
9	Eisenbahnbrücke Mariaort	2385,67	II-III	II-III	8,65	32,00	8,65	32,00	480 cm Pegel Oberndorf
10	Autobahnbrücke Pfaffenstein	2381,13	III-IV	III-IV	6,65	39,00	6,65	39,00	hydrostatischer Stauspiegel
11	Fußgängerbrücke Pfaffenstein	2381,04	I-II	I-II	6,60	39,00	6,60	39,00	hydrostatischer Stauspiegel
12	Straßenbrücke Oberpfalzbrücke	2380,17	IV-V	IV-V	6,40	67,00	6,40	67,00	hydrostatischer Stauspiegel

№	Bezeichnung	Strom- kilometer, km	Nr. der Pfeiler der Durchfahrtsöffnungen für		Abmessungen der Schiffahrtsöffnungen (m)				Pegel, auf dessen Nullpunkt die Angaben in den Spalten 6 - 9 bezogen sind
					stromabwärts		stromaufwärts		
			Talfahrer	Bergfahrer	Höhe	Breite	Höhe	Breite	
13	Fußgängerbrücke Eiserner Steg	2380,08 S	II-III	II-III	4,75	35,00	4,75	35,00	500 cm Eiserne Brücke
14	Straßenbrücke Steinerne Brücke	2379,62 S	XIII-XIV	XIV-XV	3,70	9,50	2,90	7,70	500 cm Eiserne Brücke
15	Straßenbrücke Eiserne Brücke	2379,26 S	II-III	II-III	2,50	24,00	2,50	24,00	500 cm Eiserne Brücke
16	Straßenbrücke Protzenweiherbrücke	2379,56	III-IV	III-IV	5,95	12,00	5,95	12,00	520 cm Pegel Schwabelweis
17	Straßenbrücke Nibelungenbrücke (Südarm)	2378,39	II-III	II-III	6,40	54,00	6,40	54,00	520 cm Pegel Schwabelweis
18	Straßenbrücke Nibelungenbrücke	2378,46 S	II-III	II-III	6,40	50,00	6,40	50,00	520 cm Pegel Schwabelweis
19	Eisenbahnbrücke Schwabelweis	2376,82	III-IV	II-III	6,05	31,00	6,05	31,00	520 cm Pegel Schwabelweis
20	Straßenbrücke Schwabelweis	2376,34	III-IV	III-IV	8,65	115,00	8,65	115,00	520 cm Pegel Schwabelweis
21	Straßenbrücke Donaustauf	2369,64	II-III	II-III	8,75	102,00	8,75	102,00	520 cm Pegel Schwabelweis
22	Autobahnbrücke Wörth	2358,26	II-III	II-III	8,10	140,00	8,10	140,00	520 cm Pegel Schwabelweis
23	Straßenbrücke Pfatter	2353,32	III-IV	III-IV	7,60	85,00	7,60	85,00	600 cm Pegel Pfatter
24	Straßenbrücke Straubing (Südarm)	2321,32 S	II-III	II-III	4,95	40,00	4,95	40,00	505 cm Pegel Straubing

№	Bezeichnung	Strom- kilometer, km	Nr. der Pfeiler der Durchfahrtsöffnungen für		Abmessungen der Schiffahrtsöffnungen (m)				Pegel, auf dessen Nullpunkt die Angaben in den Spalten 6 - 9 bezogen sind
					stromabwärts		stromaufwärts		
			Talfahrer	Bergfahrer	Höhe	Breite	Höhe	Breite	
25	Straßenbrücke Straubing	2321,28	I-II	I-II	8,25	25,00	8,25	25,00	505 cm Pegel Straubing
26	Straßenbrücke Agnes-Bernauer-Brücke	2319,93	I-II	I-II	8,60	100,00	8,60	100,00	505 cm Pegel Straubing
27	Straßenbrücke Reibersdorf	2316,98	VI-VII	VI-VII	8,85	70,00	8,85	70,00	505 cm Pegel Straubing
28	Eisenbahnbrücke Bogen	2311,27	III-IV	III-IV	4,95	44,00	4,95	44,00	620 cm Pegel Pfelling
29	Straßenbrücke Bogen	2308,40	III-IV	III-IV	8,50	75,00	8,50	75,00	621 cm Pegel Pfelling
30	Autobahnbrücke Metten	2290,13	II-III	II-III	8,60	70,00	8,60	70,00	540 cm Pegel Deggendorf
31	Eisenbahnbrücke Deggendorf	2285,87	II-III	II-III	4,70	40,00	4,70	40,00	541 cm Pegel Deggendorf
32	Autobahnbrücke Fischerdorf	2285,49	VI-VII	VI-VII	8,60	100,00	8,60	100,00	542 cm Pegel Deggendorf
33	Straßenbrücke Deggendorf (Maximilianbrücke)	2284,59	III-IV	III-IV	8,55	100,00	8,55	100,00	543 cm Pegel Deggendorf
34	Autobahnbrücke Deggenau	2282,52	II-III	II-III	9,85	87,00	9,85	87,00	544 cm Pegel Deggendorf
35	Straßenbrücke Winzer (Donau-Wald-Brücke)	2266,23	II-III	II-III	8,75	62,00	8,75	62,00	480 cm Pegel Hofkirchen
36	Straßenbrücke Vilshofen (Marienbrücke)	2249,16	IV-V	IV-V	8,00	90,00	8,00	90,00	481 cm Pegel Hofkirchen

№	Bezeichnung	Strom- kilometer, km	Nr. der Pfeiler der Durchfahrtsöffnungen für		Abmessungen der Schiffahrtsöffnungen (m)				Pegel, auf dessen Nullpunkt die Angaben in den Spalten 6 - 9 bezogen sind
					stromabwärts		stromaufwärts		
			Talfahrer	Bergfahrer	Höhe	Breite	Höhe	Breite	
37	Autobahnbrücke Schalding	2234,26	IV-V	IV-V	> 10	100,00	> 10	100,00	hydrostatischer Stauspiegel
38	Kabelsteg Kachlet	2230,63			8,45	24,00	8,45	24,00	hydrostatischer Stauspiegel
39	Betriebswegbrücke Kachlet	2230,42			9,40	27,00	9,40	27,00	781 cm Pegel Passau
40	Eisenbahnbrücke Steinbach	2230,28	I-II	I-II	6,30	59,00	6,30	59,00	782 cm Pegel Passau (digitale Ansage 0851/95519243)
41	Straßenbrücke Franz-Josef-Strauss-Brücke	2230,10	II-III	II-III	> 10	68,00	> 10	68,00	781 cm Pegel Passau
42	Straßenbrücke Schanzlbrücke	2226,96	II-III	II-III	7,75	102,00	7,75	102,00	781 cm Pegel Passau
43	Straßenbrücke Luitpoldbrücke	2225,75	I-II	I-II	5,15	80,00	5,15	80,00	782 cm Pegel Passau (digitale Ansage 0851/4905778)
44	Eisenbahnbrücke Kräutelstein	2223,28	II-III	I-II	9,50	73,00	9,50	73,00	781 cm Pegel Passau
45	Kranbrücke Jochenstein	2203,31			7,75	24,00	7,75	24,00	hydrostatischer Stauspiegel
46	Straßenbrücke Niderranna	2194,10	II-III	II-III	8,13	101,60	8,13	101,60	Kager-Niderranna
47	Straßenbrücke Aschach	2159,97	II-III	II-III	8,76	125,40	8,76	125,40	Aschach-Agentie
48	Straßenbrücke Linz	2135,10	II-III	II-III	7,70	90,10	7,70	90,10	Linz
49	Straßen- und Eisenbahnbrücke Linz	2133,83	V-VI	V-VI	7,42	78,50	7,42	78,50	Linz-Eisenbahnbrücke
50	Straßenbrücke Voest-Linz	2133,46	IV-V	IV-V	9,57	153,00	9,57	153,00	Linz-Voest-Brücke

№	Bezeichnung	Strom- kilometer, km	Nr. der Pfeiler der Durchfahrtsöffnungen für		Abmessungen der Schiffahrtsöffnungen (m)				Pegel, auf dessen Nullpunkt die Angaben in den Spalten 6 - 9 bezogen sind
					stromabwärts		stromaufwärts		
			Talfahrer	Bergfahrer	Höhe	Breite	Höhe	Breite	
51	Straßenbrücke Steyregg	2127,73	IV-V	III-IV	8,53	70,40	8,35	73,60	Steyregger-Brücke
52	Eisenbahnbrücke Steyregg	2127,68	IV-V	III-IV	8,40	71,30	8,39	71,70	Steyregger-Brücke
53	Eisenbahnbrücke Voest-Hafen-Linz	2127,16	I-II	I-II	6,65	60,50	6,65	60,50	Linz-Voest-Hafen
54	Straßen- und Eisenbahnbrücke Mauthausen	2111,09	II-III	II-III	8,16	72,50	8,16	72,50	Mauthausen
55	Straßenbrücke Grein	2080,82	II-III	II-III	8,86	99,70	8,86	99,70	Grein-Straßenbrücke
56	Straßenbrücke Pöchlarn								
57	Straßenbrücke Melk	2034,43	VI-VII	VI-VII	9,62	137,00	9,62	137,00	Melk-Straßenbrücke
58	Straßenbrücke Stein-Mautern	2003,53	III-IV	III-IV	7,64	79,30	7,64	79,30	Stein-Straßenbrücke
59	Eisenbahnbrücke Krems	2001,51	VII-VIII	VI-VII	7,89	75,50	8,00	77,40	Krems-Eisenbahnbrücke
60	Straßenbrücke Krems	1999,77	III-IV	III-IV	8,58	110,90	8,58	110,90	Krems-Straßenbrücke
61	Straßenbrücke Hafen Krems	1998,00	II-III	II-III	7,92	58,30	7,92	58,30	Thalern
62	Straßenbrücke Tulln-West	1965,51	III-IV	III-IV	9,77	150,80	9,77	150,80	Tulln-Rosenbrücke
63	Straßen- und Eisenbahnbrücke Tulln	1963,15	III-IV	II-III	7,76	83,90	7,90	82,90	Tulln
64	Straßenbrücke Nordbrücke	1932,62	III-IV	III-IV	8,72	71,00	8,72	71,00	Nordbrücke

№	Bezeichnung	Strom- kilometer, km	Nr. der Pfeiler der Durchfahrtsöffnungen für		Abmessungen der Schiffahrtsöffnungen (m)				Pegel, auf dessen Nullpunkt die Angaben in den Spalten 6 - 9 bezogen sind
					stromabwärts		stromaufwärts		
			Talfahrer	Bergfahrer	Höhe	Breite	Höhe	Breite	
65	Straßenbrücke Floridsdorfer-Brücke	1931,71	II-III	II-III	8,33	57,00	8,32	61,00	Floridsdorfer-Brücke
66	Eisenbahnbrücke Nordbahnbrücke	1931,20	III-IV	III-IV	8,10	67,00	8,15	65,00	Schnellbahnbrücke
67	U-Bahn-Brücke	1931,16	III-IV	III-IV	8,21	67,00	8,35	65,00	Schnellbahnbrücke
68	Straßenbrücke Brigittenerbrücke	1930,45	II-III	II-III	8,53	64,00	10,12	64,00	Brigittenerbrücke
69	Straßenbrücke Reichsbrücke	1926,69	II-III	II-III	7,88	60,00	7,94	59,00	Reichsbrücke
70	Straßenbrücke Donaustadt								
71	Straßenbrücke Praterbrücke	1925,76	II-III	II-III	7,91	65,00	7,94	66,00	Praterbrücke
72	Eisenbahnbrücke Ostbahnbrücke	1924,96	III-IV	III-IV	7,99	65,00	8,03	66,00	Ostbahnbrücke
73	Straßenbrücke Kraftwerksbrücke Freudenau	1920,85	I-II	I-II	8,52	59,00	8,52	59,00	Untere Haltung Freudenau
74	Straßenbrücke Freudenauer Hafen	1920,10	II-III	II-III	7,77	42,80	7,77	42,80	Donaukanalmündung
75	Rohrbrücke Mannswörth	1917,70	II-III	II-III	11,16	125,80	11,16	125,80	Mannswörth-Rohrbrücke
76	Rohrbrücke Barbarabrücke	1914,35	II-III	II-III	10,98	113,60	10,98	113,60	Barbarabrücke
77	Straßenbrücke Hainburg	1886,24	II-III	II-III	13,35	114,40	13,35	114,40	Hainburg-Straßenbrücke

№	Bezeichnung	Strom- kilometer, km	Nr. der Pfeiler der Durchfahrtsöffnungen für		Abmessungen der Schiffahrtsöffnungen (m)				Pegel, auf dessen Nullpunkt die Angaben in den Spalten 6 - 9 bezogen sind
					stromabwärts		stromaufwärts		
			Talfahrer	Bergfahrer	Höhe	Breite	Höhe	Breite	
88	Straßenbrücke Sturovo	1718,80	III-IV	IV-V	-	110,00	-	83,00	Sturovo
89	Eisenbahnbrücke Újpest	1654,50	VI-VII	V-VI	14,40	70,00	14,40	70,00	Budapest
90	Straßenbrücke Árpád-híd	1651,40	VII-VIII	III-IV	14,90	70,00	14,93	70,00	Budapest
91	Straßenbrücke Margit-híd	1648,75	V-VI	II-III	16,71	61,50	16,71	68,00	Budapest
92	Straßenbrücke Széchenyi-Lánchíd	1647,00	II-III	II-III	14,91	130,00	14,91	130,00	Budapest
93	Straßenbrücke Erzsébet-híd	1646,00	II-III	II-III	15,35	180,00	15,35	180,00	Budapest
94	Straßenbrücke Szabadság-híd	1645,30	II-III	II-III	16,01	160,00	16,01	160,00	Budapest
95	Straßenbrücke Petőfi-híd	1644,30	II-III	II-III	15,92	120,00	15,92	120,00	Budapest
96	Straßen- und Eisenbahnbrücke Délihíd (Lágymányos)	1643,20	III-IV	II-III	15,55	75,00	15,55	80,00	Budapest
97	Straßenbrücke Háros	1632,80	V-VI	IV-V	16,77	100,00	16,77	100,00	Budapest
98	Straßen- und Eisenbahnbrücke Dunaföldvár	1560,55	III-IV	II-III	14,18	74,00	14,18	74,00	Dunaföldvár
99	Straßen- und Eisenbahnbrücke Baja	1480,22	III-IV	II-III	16,09	60,00	16,40	60,00	Baja

№	Bezeichnung	Strom- kilometer, km	Nr. der Pfeiler der Durchfahrtsöffnungen für		Abmessungen der Schifffahrtsöffnungen (m)				Pegel, auf dessen Nullpunkt die Angaben in den Spalten 6 - 9 bezogen sind
					stromabwärts		stromaufwärts		
			Talfahrer	Bergfahrer	Höhe	Breite	Höhe	Breite	
100	Straßenbrücke Bezdan	1424,47	III-IV	III-IV	15,46	120,00	15,46	120,00	Bezdan
101	Straßenbrücke Bogojevo	1366,73	I-II	I-II	15,53	120,00	15,53	120,00	Bogojevo
102	Eisenbahnbrücke Bogojevo	1366,50	II-III	II-III	14,68	97,70	14,68	97,70	Bogojevo
103	Straßenbrücke Backa-Palanka	1297,06	VIII-IX	VIII-IX	15,60	150,00	15,60	150,00	Ilok
104	Straßenbrücke Novi Sad	1257,60	I-II	I-II	22,09	210,00	22,09	210,00	Novi Sad
105	Eisenbahnbrücke Novi Sad	1255,50	-	-	-	181,20	-	181,20	Novi Sad
106	Straßenbrücke Novi Sad	1255,00	II-III	II-III	15,49	124,00	15,49	124,00	Novi Sad
107	Straßen- und Eisenbahnbrücke Novi Sad	1254,17	I-II	I-II	12,81	91,30	12,81	91,30	Novi Sad
108	Straßenbrücke Beska	1232,05	III-IV	III-IV	48,90	180,00	48,90	180,00	Novi Sad
109	Straßen- und Eisenbahnbrücke Belgrad	1166,50	II-III	II-III	15,82	150,00	15,50	150,00	Zemun
110	Rohrbrücke Smederevo	1112,90	-	-	20,00	140,00	20,00	140,00	Smederevo
111	Straßenbrücke Kovin	1112,1	VII-VIII	VII-VIII	16,80	120,00	16,80	120,00	Smederevo

№	Bezeichnung	Strom- kilometer, km	Nr. der Pfeiler der Durchfahrtsöffnungen für		Abmessungen der Schiffahrtsöffnungen (m)				Pegel, auf dessen Nullpunkt die Angaben in den Spalten 6 - 9 bezogen sind
					stromabwärts		stromaufwärts		
			Talfahrer	Bergfahrer	Höhe	Breite	Höhe	Breite	
112	Straßenbrücke Moldova-Veche	1045,12	III-IV	III-IV	30,66	150,00	30,09	150,00	Moldova-Veche
113	Straßenbrücke auf der Schleuse Eisernes Tor I	943,00	Schleuse am rechten Ufer	Schleuse am linken Ufer	13,50*	34,00	10,40	34,00	im Verhältnis zum Ausgleichswasserstand
114	Straßenbrücke auf den rumänischen Schleusen Eisernes Tor II	863,50	Schleuse am linken Ufer		25,85	34,00	25,85	34,00	Eisernes Tor II talwärts
115	Straßen- und Eisenbahnbrücke Giurgiu-Russe	488,7	VI-VII V-VI**	IV-V V-VI**	20,39 27,60**	150,00 76,00**	20,33 27,60**	150,00 76,00**	Giurgiu
116	Straßen- und Eisenbahnbrücke Fetesti-Cernavoda	300,07	III-IV	III-IV	31,03	170,00	31,38	170,00	Cernavoda
117	Eisenbahnbrücke Fetesti-Cernavoda	300,00	III-IV	III-IV	37,00	182,00	37,00	182,00	Cernavoda
118	Straßenbrücke Giurgeni-Vadu Oii	237,80	III-IV	II-III	27,14	150,00	25,79	135,00	Hirsova

Anmerkungen: - Die Angaben zu Nr. 109 sind dem Brückenalbum entnommen.
- In den Spalten 4 und 5 gelten die Pfeilernummern für den Blick stromab.
- Die Angaben in den Spalten 6 und 8 geben die Höhe in der Mitte der Durchfahrtsöffnung an.
- Die Breite der Durchfahrtsöffnung in den Spalten 7 und 9 bezieht sich auf RNW des entsprechenden Pegels.

* Lichte Höhe (auf Voranfrage)

** Bei angehobener Brückentafel sind die Abmessungen der mittleren Schiffahrtsöffnung:
Breite: 76,00 m; Höhe: 27,60 m bezogen auf Nullpunkt des Pegels Giurgiu

10. SCHLEUSEN AN DER DONAU

Nr.	Name	Strom-km (km)	Anzahl Schleusen- kammern	Abmessungen Schleusen- kammern		Mindest- drempeltiefe (in m)	Lichte Höhe der Schleusen- brücken (in m)	Max. Unterschiede zwischen oberer und unterer Haltung (in m)	höchstzulässige Abmessungen für Verbände	
				Länge (in m)	Breite (in m)				Länge (in m)	Breite (in m)
1	Bad Abbach	2397,17	1	190	12	4,00	>8,00	5,70	190	11,45
2	Regensburg	2379,68	1	190	12	4,00	6,15	5,20	190	11,45
3	Geisling	2354,29	1	230	24	4,00	>8,00	7,30	190	22,90
4	Straubing	2324,13	1	230	24	4,30	>8,00	7,00	190	22,90
5	Kachlet	2230,60	2	226	24	2,50	6,96	9,80	190	22,90
6	Jochenstein	2203,20	2	227	24	5,22	7,76	10,37	190	22,90
7	Aschach	2162,67	2	230	24	4,61	8,23	16,88	230	23,00
8	Ottensheim	2146,80	2	230	24	3,97	9,79	12,83	230	23,00
9	Abwinden	2119,60	2	230	24	4,39	10,67	10,90	230	23,00
10	Wallsee	2095,10	2	230	24	4,29	9,96	12,81	230	23,00
11	Persenbeug	2060,42	2	230	24	4,15	7,66	12,34	230	23,00
12	Melk	2038,10	2	230	24	3,41	9,96	11,88	230	23,00
13	Altenwörth	1980,10	2	230	24	4,69	11,17	16,61	230	23,00
14	Greifenstein	1949,20	2	230	24	4,15	9,56	14,63	230	23,00
15	Freudenau	1921,05	2	275	24	4,87	9,74	10,68	275	23,00

Nr.	Name	Strom-km (km)	Anzahl Schleusen- kammern	Abmessungen Schleusen- kammern		Mindest- drempeltiefe (in m)	Lichte Höhe der Schleusen- brücken (in m)	Max. Unterschiede zwischen oberer und unterer Haltung (in m)	höchstzulässige Abmessungen für Verbände	
				Länge (in m)	Breite (in m)				Länge (in m)	Breite (in m)
16	Gabčikovo	1819,15	2	280	34	5,00	8,90 r.K. 8,92 l.K..	20,44	275	33,00
17	Eisernes Tor I r.U. l.U.	942,95	1*	310	34	5,00	10,00	34,00***	300	33,00
		942,95	1*	310	34	4,50	10,40 (13,50)**	34,10***	300	33,00
18	Eisernes Tor II r.U. l.U.	863,00	1*	310	34	4,50	10,00	11,70	300	33,00
		864,00	1*	310	34	5,00	25,00	11,70	300	33,00

2

Anmerkungen:

Die Schleuse Gabčikovo liegt bei km 8,15 des Umleitungskanals, der bei km 1811 in die Donau eintritt.

Die Achse der Schleuse liegt bei Donau-km 1819,15.

r. K. - rechte Kammer

l. K. - linke Kammer

* Doppelkammerschleuse

** Lichte Durchfahrtsöffnung (auf Voranfrage)

*** Bei einem Wasserstand von 31,00 m über Adria beträgt der maximaler Höhenunterschied (in der unteren Haltung) 38,50 dm mit Sondergenehmigung

11. AUSZÜGE AUS DEN SCHLEUSENVORSCHRIFTEN

AUF DER DONAU

A. SCHLEUSENREGELN FÜR DEN DONAUABSCHNITT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

A b s c h n i t t I

Fahrt in den Stauhaltungen Bad Abbach bis Geisling und Kachlet

§ 13.01 Geregelte Begegnung

Für das Begegnen auf der Strecke

- a) zwischen der Mündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) und dem Oberwasser der Schleuse Straubing (km 2328,00);
- b) zwischen Vilshofen (km 2249,00) und Schalding (km 2234,50);
- c) zwischen der Liegestelle Schilldorf (km 2220,00) und Grünau (km 2205,56)

gelten folgende Regelungen:

1. Abweichend von § 6.04 müssen die Bergfahrer und die Talfahrer beim Begegnen ihren Kurs so weit nach Steuerbord richten, dass die Vorbeifahrt ohne Gefahr Backbord an Backbord stattfinden kann.
2. Die Bergfahrer können verlangen, dass die Vorbeifahrt nach den Regeln des § 6.04 Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn sie zu einer Nebenwasserstraße, einem Hafen, einem Lade- und Löschplatz, einer Landebrücke oder einem Liegeplatz am rechten Ufer fahren, von einer am rechten Ufer gelegenen Lade-, Lösch-, Anlege- oder Liegestelle abfahren oder aus einer Nebenwasserstraße oder einem Hafen am rechten Ufer ausfahren wollen. Dies gilt nur, wenn sie sich zuvor vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
3. Nummer 2 gilt entsprechend für Talfahrer, die eine der dort genannten Einrichtungen am linken Ufer anfahren oder von dort abfahren wollen. Talfahrer, die von der Möglichkeit nach Nummer 3 Gebrauch machen, müssen rechtzeitig „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 geben. Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies durch Geben „zweier kurzer Töne“ und der Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 bestätigen. Ist zu befürchten, dass die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Satz 1 wiederholen.
4. § 6.05 ist nicht anzuwenden.

A b s c h n i t t II.

Zusatzbestimmungen für die deutsch-österreichische Grenzstrecke

(km 2223,20 - km 2201,77)

§ 13.02 - Kleinfahrzeuge und bestimmte Wassersportgeräte

Der Einsatz von Segelsurfbrettern, von Wassermotorrädern oder ähnlichen Kleinfahrzeugen sowie von Schwimmkörpern ist in der deutsch-österreichischen Grenzstrecke verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

A b s c h n i t t III.

Fahrt durch die Schleusen

§ 13.03 – Allgemeines

Als Schleusenbereich gilt:

1. für die Schleuse Bad Abbach:
 - die Schleuse sowie der obere und untere Schleusenvorhafen (km 2399,20 - 2396,60),
2. für die Schleuse Regensburg:
 - die Strecke zwischen der Oberpfalzbrücke (km 2380,20) und der Regenmündung (km 2379,20),
3. für die Schleusen Geisling bis Jochenstein:
 - die Strecke zwischen den Vorsignalanlagen (§ 13.07).

§ 13.04 - Abmessungen der Fahrzeuge

1. Die zu schleusenden Fahrzeuge und Verbände dürfen
 - a) bei den Schleusen Bad Abbach und Regensburg höchstens 190 m lang und 11,45 m breit,
 - b) bei den Schleusen Geisling bis Jochenstein höchstens 230 m lang und 22,90 m breit sein.
2. Die Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als 2,80 m eintauchen.
3. Fahrzeuge und Verbände, deren Abmessungen die in Nummer 1 genannten Maße überschreiten, bedürfen für die Schleusung der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 13.05 - Verhalten im Schleusenbereich

1. Fahrzeuge dürfen vor und nach der Schleusung im Schleusenbereich nur liegen, wenn
 - a) sie aus nautischen Gründen dazu gezwungen sind oder,
 - b) die Schleusenaufsicht die Erlaubnis hierzu erteilt hat.
 - § 13.11 (Liegestelle Heining – km 2232,40 - 2231,60, rechtes Ufer) bleibt unberührt.
2. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muss die Decksmannschaft des Fahrzeugs an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Trossen an Land gehen muss. Das Ruderhaus von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb muss während der Dauer der Schleusung besetzt sein.
3. Die Fahrzeuge müssen so weit in die Schleusenkammer einfahren und sich so hinlegen, dass die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenkammer nicht behindert werden.
4. Der Schleusenaufsicht ist über Sprechfunk mitzuteilen, dass das Fahrzeug oder der Verband zur Schleusung bereit ist. Fahrzeuge, die sich nicht über Sprechfunk melden können, müssen ihre Bereitschaft zur Schleusung durch Zuruf anzeigen.

5. Es ist verboten,
 - a) die Betriebseinrichtungen der Schleuse unbefugt zu bedienen,
 - b) die Schleusenanlage unbefugt zu betreten.
6. Verbände müssen ihre mitgeführten Einheiten erforderlichenfalls rechtzeitig für die Schleusung umgruppieren. Talfahrende Verbände dürfen nach der Schleusung nur im unteren Schleusenvorhafen zusammengestellt werden; sie dürfen hierzu an beiden Ufermauern des unteren Schleusenvorhafens anlegen. Bergfahrende Verbände dürfen nach der Schleusung erst nach der Ausfahrt aus dem oberen Schleusenvorhafen wieder zusammengestellt werden.
7. Die Wehr- und Kraftwerksarme dürfen nur bis zur geraden Verbindungslinie zwischen den auf gegenüberliegenden Ufern aufgestellten Verbotsschildern A.1 (Anlage 7) befahren werden. Für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes, der Kraftwerksunternehmen und der Fischereiberechtigten kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.
8. In den Schleusenammern
 - a) müssen Kleinfahrzeuge ausreichenden Abstand zu den Fahrzeugen mit Maschinenantrieb halten;
 - b) ist es verboten zu lärmern.

§ 13.06 - Radarschiffahrt in Schleusenbereichen

1. Bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen Fahrzeuge, wenn sie bei der Annäherung an Schleusenbereiche die Signallichter der Vor- oder Einfahrtssignalanlagen nicht erkennen können, an den Warteplätzen anhalten und sich über Sprechfunk bei der Schleusenbetriebsstelle melden. Als Warteplätze gelten bei
 - den Schleusen Bad Abbach und Regensburg die Mauern am rechten Ufer der Schleusenvorhäfen,
 - der Schleuse Geisling die Liegestellen bei km 2356,70 und bei Pfatter,
 - der Schleuse Straubing die Liegestellen bei km 2324,20 und bei km 2320,20,
 - der Schleusengruppe Kachlet die Liegestellen Heining und Stelzlhof,
 - der Schleusengruppe Jochenstein die Liegestellen Ranning und Engelhartzell.
2. Unter den Voraussetzungen der Nummer 1 Satz 1 ist die Weiterfahrt in Richtung Schleuse nur Radarfahrern und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schleusenbetriebsstelle gestattet.

§ 13.07 – Schifffahrtszeichen in den Schleusenbereichen Geisling bis Jochenstein

In den Schleusenbereichen Geisling bis Jochenstein müssen die Fahrzeuge außer den in § 6.28a Nr. 1 genannten Signallichtern zusätzlich die Signallichter der Vor- und Abrufsignalanlagen beachten:

1. Die Talfahrer müssen die Signallichter der Vorsignalanlagen sowie der Abrufsignalanlagen beachten.
 - a) Die Signallichter der Vorsignalanlagen – zwei weiße Lichter nebeneinander – haben folgende Bedeutung:

- aa) zwei Festlichter:
 - Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf am Warteplatz im Schleusenbereich warten; einzeln fahrende Fahrzeuge können – wenn es die Verhältnisse zulassen – im oberen Schleusenvorhafen warten;
 - bb) zwei Taktlichter:
 - voraussichtlich beide Schleusen benutzbar; das an der Vorsignalanlage zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die Südschleuse, das folgende die Nordschleuse zu benutzen;
 - cc) links Festlicht, rechts Taktlicht:
 - voraussichtlich Südschleuse benutzbar;
 - dd) links Taktlicht, rechts Festlicht:
 - voraussichtlich Nordschleuse benutzbar.
- b) Die Signallichter der Abrufsignalanlagen – zwei weiße Lichter nebeneinander – haben folgende Bedeutung:
- aa) zwei Festlichter:
 - bis zum Abruf nach Doppelbuchstabe bb oder cc warten;
 - bb) links Festlicht, rechts Taktlicht:
 - Weiterfahrt zu den Schleusen aufnehmen; voraussichtlich Südschleuse benutzbar;
 - cc) links Taktlicht, rechts Festlicht:
 - Weiterfahrt zu den Schleusen aufnehmen; voraussichtlich Nordschleuse benutzbar.
2. Die Bergfahrer haben die Signallichter der Vorsignalanlagen zu beachten. Die Signallichter der Vorsignalanlage – ein weißes Licht – haben folgende Bedeutung:
- a) Festlicht:
 - bis zur Freigabe der Einfahrt in den Schleusenbereich vor der Vorsignalanlage warten
 - b) Taktlicht:
 - Einfahrt in den Schleusenbereich gestattet; gemäß den gezeigten Signallichtern der Einfahrtssignalanlage (§ 6.28 Nr. 1) in eine Schleuse einfahren oder außerhalb des unteren Schleusenvorhafens auf Einfahrt warten.

§ 13.08 - Reihenfolge der Schleusungen

1. Vorrang bei der Schleusung haben außer den in § 6.29 genannten Fahrzeugen
 - a) Rettungsfahrzeuge und schwer beschädigte Fahrzeuge,
 - b) Fahrzeuge der Kraftwerksunternehmen,
 - c) Fahrgastschiffe, die nach einem festen Fahrplan nach § 14.07 fahren.

Nach jeder Schleusung mit Vorrang in der Berg- oder Talfahrt werden Fahrzeuge ohne Vorrang in der gleichen Richtung geschleust.

2. Ein Fahrzeug, das auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit ist, muss hiervon die Schleusenaufsicht und das als nächstes zu schleusende Fahrzeug verständigen.
3. Abweichend von § 6.28 Nr.3 Satz 2 gilt für Kleinfahrzeuge folgendes:
 - a) Sie müssen die Bootsschleusen, Bootsgassen oder Umsetzanlagen benutzen. Sofern sie diese Einrichtungen nicht benutzen können, werden sie nur in Gruppen oder nur zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust. Ausnahmsweise können Kleinfahrzeuge auch einzeln nach bestimmten Wartezeiten geschleust werden.
 - b) Sie müssen an den für sie bestimmten Liegeplätzen in den Schleusenvorhöfen warten, bis sie von der Schleusenaufsicht zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Werden Kleinfahrzeuge mit anderen Fahrzeugen gemeinsam geschleust, dürfen sie erst nach diesen in die Schleuse einfahren, müssen hinter diesen festmachen und mit Abstand hinter diesen aus der Schleuse ausfahren.
4. Kleinfahrzeuge, die nicht geschleust werden wollen, dürfen in die Schleusenvorhöfen nicht einfahren.
5. Bei den Schleusen Geisling bis Jochenstein
 - a) wird abweichend von § 6.28 Nr. 3 Satz 1 in der Reihenfolge des Eintreffens an den Vorsignalanlagen geschleust;
 - b) müssen Kleinfahrzeuge abweichend von § 13.07 nur die Signallichter nach § 6.28 sowie die für sie aufgestellten besonderen Hinweistafeln beachten.

§ 13.09 - Fahrtunterbrechung zwischen den Staustufen Jochenstein und Aschach

Talfahrer, die ihre Fahrt auf der Strecke zwischen den Staustufen Jochenstein und Aschach unterbrechen wollen, müssen dies bei der Schleusung in Jochenstein der Schleusenaufsicht melden.

A b s c h n i t t I V .

Fahrt im Bereich der Stadt Passau

§ 13.10 - Stillliegen an der Liegestelle Heining

1. An der Liegestelle Heining (km 2232,36 bis km 2231,62) dürfen Fahrzeuge, die bestimmte entzündbare Güter nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über den Transport gefährlicher Güter auf Binnengewässern vom 31. Januar 2004 in Verbindung mit Nr. 7.1.5.0.1 oder 7.2.5.0.1 der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 12. Juli 2003 befördern und den blauen Kegel oder das blaue Licht führen müssen, nur stillliegen, wenn sie auf Schleusung warten.
2. Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen auch dann an Land festgemacht sein, wenn sie ankern; dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zu einem Verband gehören.
3. Fahrzeuge müssen vom Ufer einen Abstand von mindestens 10 m halten.
4. Kleinfahrzeuge dürfen an der Liegestelle nicht stillliegen.

§ 13.11 - Stillliegen zwischen der Staustufe Kachlet und der Innmündung

1. Zwischen der Staustufe Kachlet und der Innmündung dürfen Fahrzeuge nur an folgenden Liegestellen stilliegen:
 - a) am rechten Ufer
 - von km 2228,70 - km 2228,53;
 - von km 2227,03 - km 2225,33;
 - b) am linken Ufer
 - von km 2229,24 - km 2228,55.
2. Kleinfahrzeuge dürfen an den in Nummer 1 genannten Liegestellen nicht stilliegen.
3. Am rechten Ufer von km 2227,03 - km 2226,40 dürfen nur Fahrzeuge stilliegen, die auf die Grenzabfertigung warten oder bei denen eine Grenzabfertigung vorgenommen wird. Nach der Grenzabfertigung muss die Liegestelle freigemacht werden. Fahrzeuge, die entzündbare flüssige Stoffe der Kategorien Kx bis K2 befördern, dürfen an dieser Liegestelle nur unterhalb km 2226,92 stilliegen. Die Liegestelle ist so raumsparend wie möglich zu belegen. Schlepper müssen sich erforderlichenfalls neben die geschleppten Fahrzeuge legen.
4. Am linken Ufer von km 2229,24 - km 2228,84 müssen Fahrzeuge vom Ufer einen Abstand von mindestens 10 m halten.
5. Ankernde Fahrzeuge müssen am Ufer festgemacht sein.
6. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Nummer 1 bis 5 zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 13.12 - Signalanlage Racklauhafen

Auf dem Trenndammkopf des Racklauhafens (km 2228,42, rechtes Ufer) zeigen Signallichter nach Unterstrom und zum Racklauhafen an, ob sich Talfahrer auf der Strecke zwischen der Schleuse Kachlet und km 2228,40 befinden. Die Signallichter haben folgende Bedeutung:

- a) eine waagerechte Linie: auf der Strecke befinden sich Talfahrer;
- b) eine senkrechte Linie: auf der Strecke befinden sich keine Talfahrer.

Die Signallichter werden nur während der Betriebszeit der Schleuse Kachlet und bei ausreichenden Sichtverhältnissen gezeigt. Wird kein Signallicht gezeigt, müssen Bergfahrer, ausgenommen Kleinfahrzeuge, bei km 2228,00 ihre Position über Sprechfunk auf Kanal 10 und während der Betriebszeiten der Schleuse Kachlet auch auf Kanal 20 bekannt geben.

§ 13.13 - Wenden

1. Von Stelzhof (km 2229,30) bis zur Hafenumündung Racklau (km 2228,35) dürfen Wendemanöver zu Tal nur mit Erlaubnis der Schleusenbetriebsstelle Kachlet durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge.
2. Tankfahrzeuge, ausgenommen Bunkerboote, und Verbände, in denen sich Tankfahrzeuge befinden, dürfen zwischen der Staustufe Kachlet und der Wendestelle Passau (km 2227,44 - 2227,05) nicht aufdrehen.

B. SCHLEUSENREGELN FÜR DEN DONAUABSCHNITT DER REPUBLIK ÖSTERREICH

§ 16.02 - Durchfahren der Schleusen

1. Die dem linken Ufer nächstliegende Schleuse gilt als "linke Schleuse", die dem rechten Ufer nächstliegende als "rechte Schleuse". Als Schleusenbereich gilt die Strecke zwischen den Vorseignalen (Z 5 und 8).
2. Zu schleusende Fahrzeuge oder Verbände dürfen höchstens 230 m lang und 23 m breit sein und nicht tiefer als 3 m eintauchen. Die Schiffsführer haben die lichte Durchfahrtshöhe der über die Schleusen oder Vorhäfen führenden Brücken, die durch das Zeichen C.2 (Anlage 7) oder einen Lichtraumpegel angegeben wird, zu beachten. Die lichte Durchfahrtshöhe kann durch Wasserspiegelschwankungen um bis zu 0,15 m verringert sein.
3. Fahrzeuge und Verbände, deren Abmessungen die in Z 2 genannten Maße überschreiten, dürfen nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht geschleust werden.
4. Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis nautische Information ausgerüstet sind, haben im Schleusenbereich (Z 1) den der Schleuse zugeteilten Sprechweg zu überwachen.
5. Talfahrer haben im Schleusenbereich außer den in § 6.28a genannten Signalen folgende Signale zu beachten:
 - a) das Vorseignal (Z 6) an der oberen Grenze des Schleusenbereiches,
 - b) das Abrufsignal (Z 7), das nur von der Wartelände sichtbar und nur in Betrieb ist, wenn ein Fahrzeug auf die Schleusung wartet.
6. Das Vorseignal - zwei weiße Lichter nebeneinander - hat folgende Bedeutung:
 - a) zwei Festlichter:
Schleusen nicht benützbar; bis zum Abruf an der Wartelände im Schleusenbereich warten; einzeln fahrende Fahrzeuge können - wenn es die Verhältnisse zulassen - im oberen Vorhafen warten;
 - b) zwei Taktlichter:
voraussichtlich beide Schleusen benützbar; das am Vorseignal zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die rechte, das Folgende die linke Schleuse zu benützen;
 - c) links Festlicht, rechts Taktlicht:
voraussichtlich rechte Schleuse benützbar;
 - d) links Taktlicht, rechts Festlicht:
voraussichtlich linke Schleuse benützbar.
7. Das Abrufsignal - zwei weiße Lichter nebeneinander - hat folgende Bedeutung:
 - a) zwei Festlichter:
bis zum Abruf nach lit. b oder c warten;
 - b) links Festlicht, rechts Taktlicht:
zur Schleuse weiterfahren; voraussichtlich rechte Schleuse benützbar;
 - c) links Taktlicht, rechts Festlicht:
zur Schleuse weiterfahren; voraussichtlich linke Schleuse benützbar.

8. Bergfahrer haben im Schleusenbereich außer den in § 6.28a aufgeführten Signalen das Vorsignal (Z 9) an der unteren Grenze des Schleusenbereiches zu beachten.
9. Das Vorsignal - ein weißes Licht - hat folgende Bedeutung:
 - a) Festlicht:
bis zur Freigabe der Einfahrt in den Schleusenbereich vor dem Vorsignal warten;
 - b) Taktlicht:
Einfahrt in den Schleusenbereich gestattet; entsprechend den Einfahrtssignalen in eine Schleuse einfahren oder außerhalb des unteren Vorhafens auf Einfahrt warten.
10. Die Fahrzeuge dürfen vor und nach der Schleusung im Schleusenbereich nur stillliegen, wenn
 - a) dies aus nautischen Gründen erforderlich ist oder
 - b) die Schleusenaufsicht hierzu die Erlaubnis erteilt hat.
11. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muss die Dienst habende Decksmannschaft der Fahrzeuges an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Trossen an Land gehen muss. Der Steuerstand von Motorfahrzeugen muss während der Schleusung besetzt sein.
12. Die Fahrzeuge müssen so weit in die Schleusenkammer einfahren und ihren Platz für die Schleusung so wählen, dass nachfolgende Fahrzeuge bei der Einfahrt in die Schleusenkammer nicht behindert werden.
13. Der Schleusenaufsicht ist über Sprechfunk oder Schleusentelefon, durch Glockenschläge oder Zuruf anzuzeigen, dass das Fahrzeug oder der Verband zur Schleusung bereit ist.
14. Talfahrende Schleppverbände müssen erforderlichenfalls im Schleusenbereich rechtzeitig für die Schleusung umgruppiert werden und dürfen nach der Schleusung nur im unteren Vorhafen zusammengestellt werden; hierzu darf an beiden Ufermauern angelegt werden.
15. Fahrzeuge, die Zeichen gemäß § 3.14 bzw. § 3.32 führen, haben diese Bezeichnung bei der Anmeldung zur Schleusung zu melden.
16. Abweichend von § 6.28 Z 7 dürfen in Schleusen auch geeignete nicht schwimmfähige Gegenstände als Fender verwendet werden.
17. Fahrzeuge, die bei der Annäherung an einen Schleusenbereich auf Grund beschränkter Sichtverhältnisse die Lichter der Vor- oder Abrufsignale nicht erkennen können, müssen bei diesen Signalen anhalten und sich über Sprechfunk bei der Schleusenaufsicht melden. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht zur Schleuse weiterfahren; der Aufforderung zur Weiterfahrt ist unverzüglich nachzukommen.
18. In Schleusen ist die Versorgung von Fahrzeugen mit Treibstoffen und die Übernahme von wassergefährdenden Stoffen (§ 31a des Wasserrechtsgesetzes 1959) von Fahrzeug zu Fahrzeug verboten.

§ 16.03 - Reihenfolge der Schleusungen

1. Abweichend von § 6.28 Z 3 wird in der Reihenfolge der Einfahrt in den Schleusenbereich geschleust.
2. Abweichend von § 6.29 haben ein Vorrecht auf Schleusung:
 - a) Rettungsfahrzeuge;

- b) Fahrzeuge der Schifffahrtspolizei, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache im Einsatz;
- c) schwer beschädigte Fahrzeuge;
- d) Fahrzeuge gemäß § 6.29 lit. b;
- e) Fahrgastschiffe, die nach einem öffentlich bekannt gegebenen Fahrplan fahren und andere Fahrgastschiffe mit Fahrgästen an Bord, wenn sie mindestens eine Stunde vorher bei der Schleusenaufsicht angemeldet wurden.

Nach jeder Berg- oder Talschleusung von Fahrzeugen, die ihr Vorrecht geltend gemacht haben, sind jeweils einmal die zurückgestellten Fahrzeuge ohne Vorrecht in derselben Richtung zu schleusen.

- 3. Ist ein Fahrzeug auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit, so hat es hiervon die Schleusenaufsicht und das als nächstes zu schleusende Fahrzeug zu verständigen.
- 4. Für ein Fahrzeug kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten ein Vorrecht bei der Schleusung gemäß § 6.29 lit. b erteilt werden, wenn dies im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, im öffentlichen Interesse oder im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Das Vorrecht wird durch eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhanges 11 erteilt; diese gilt als Bescheid. Die Bescheinigung ist bei Inanspruchnahme des Vorrechtes an Bord mitzuführen.

§ 16.04 - Verkehr von Kleinfahrzeugen im Schleusenbereich

- 1. Vorsignale und Abrufsignale (§ 16.02 Z 5 bis 9) gelten nicht für Kleinfahrzeuge.
- 2. Kleinfahrzeuge haben die im Schleusenbereich aufgestellten besonderen Hinweiszeichen für Kleinfahrzeuge zu beachten.
- 3. Kleinfahrzeuge haben an den für sie bestimmten Warteplätzen zu warten, bis sie von der Schleusenaufsicht zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Werden Kleinfahrzeuge mit anderen Fahrzeugen gemeinsam geschleust, dürfen sie erst nach diesen in die Schleusenkammer einfahren, müssen hinter diesen, wenn möglich an der gegenüberliegenden Schleusenwand festmachen und mit ausreichendem Abstand hinter den anderen Fahrzeugen aus der Schleusenkammer ausfahren.
- 4. Sportfahrzeuge, die nicht Motorfahrzeuge sind und von der Besatzung über Land getragen werden können, haben die Umsetzanlage zu benützen. Ist die Umsetzanlage nicht benützbar, so wird dies am oberen Landungsplatz der Umsetzanlage durch zwei rote Lichter übereinander angezeigt. In diesem Fall dürfen diese Fahrzeuge die Schleuse benützen.
- 5. Kleinfahrzeuge, die nicht geschleust werden wollen, dürfen nicht in den Vorhafen einfahren.

C. SCHLEUSENREGELN FÜR DEN DONAUABSCHNITT DES WASSERKRAFTWERKS GABČIKOVO

BEKANNTMACHUNG FÜR DIE SCHIFFFAHRT

Nr. 24/1992 vom 15. Oktober 1992

herausgegeben von der Staatlichen Schifffahrtsverwaltung (Bratislava) als Provisorische Schifffahrtsregeln nach Inbetriebnahme des Wasserkraftwerks Gabčíkovo als Ersatzlösung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Ziel und Anwendungsbereich

1. Ziel der provisorischen Schifffahrtsregeln (im weiteren: "Regeln") ist es, Vorschriften für eine sichere, ungehinderte Schifffahrt festzulegen und die Voraussetzungen für den Schutz der nautischen Anlagen und der Ausrüstung nach der Inbetriebnahme des Wasserkraftwerks Gabčíkovo (im weiteren: WKG) als Ersatzlösung zu gewährleisten.
2. Der Anwendungsbereich dieser Regeln erstreckt sich auf folgende Abschnitte der Wasserstraße:
 - a) die Donau von km 1858,65 bis km 1853,00;
 - b) das Staubecken des WKG von km 38,45 bis km 25,48;
 - c) den Oberwasserkanal des WKG von km 25,48 bis km 8,18
 - d) den Unterwasserkanal des WKG von km 8,18 bis km 0,00.
3. Jedes Fahrzeug, das für die Fahrt oder das Stillliegen die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Streckenabschnitte der Wasserstraße benutzt, hat die Vorschriften dieser Regeln zu beachten.
4. Die Vorschriften des Erlasses des Verkehrsministers der Föderation Nr. 344/1991 Sb., mit dem die Vorschriften für die Sicherheit der Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (im Weiteren: VSS), bekannt gegeben worden sind, bleiben unberührt, sofern die vorliegenden Regeln nichts anderes vorschreiben.

Artikel 2 – Fahrzeuge und Besatzungen

1. Fahrzeuge, die die Streckenabschnitte nach Artikel 1, Nr. 2 befahren möchten, müssen sich in gutem technischen und betrieblichen Zustand befinden und die gemäß Artikel 1.10 VSS ausgestellten Urkunden an Bord mitführen.
2. Ausdrücklich verboten ist die Fahrt für Fahrzeuge, die ernsthaft beschädigt sind oder zu sinken drohen sowie für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die nicht über eine ausreichende Maschinenleistung verfügen, um die erforderliche Manövrierfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten; die Vorschriften von Artikel 6.21, Nr. 2 VSS bleiben unberührt.
3. Sondertransporte nach Artikel 1.21 VSS dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Staatlichen Schifffahrtsdirektion durchgeführt werden. Als Sondertransport gilt im Sinne dieser Regeln auch die Fortbewegung von schwimmenden Geräten.

4. Die Besatzungen der Fahrzeuge (Verbände) müssen vollzählig sein und über die erforderliche Qualifikation verfügen. Die Besatzungsmitglieder haben die Urkunden auf Verlangen den Dienststellen der Staatlichen Schifffahrtsdirektion vorzulegen.

Artikel 3 - Schifffahrtsregeln

1. Bei Befahren der oder Stilliegen auf den in Artikel 1, Nr. 2 aufgeführten Abschnitten der Wasserstraße haben sich die Schiffsführer nach den Signalen zur Regelung der Schifffahrt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der VSS zu richten, es sei denn diese Regeln oder die Verfügungen der Dienststellen der Staatlichen Schifffahrtsdirektion oder der Schleusenbetriebszentrale schreiben etwas anderes vor.
2. Die Führer von Fahrzeugen (Verbänden) müssen rechtzeitig über die Schifffahrtsverhältnisse auf den in Artikel 1, Nr. 2 aufgeführten Abschnitten der Wasserstraße insbesondere über Fahrtiefen, Änderungen der Fahrrinnenbreite oder über andere, für die sichere, ungehinderte Schifffahrt erforderliche Gegebenheiten informiert werden; diese Informationen werden ihnen über Sprechfunk oder von den Dienststellen der Staatlichen Schifffahrtsdirektion und von der Schleusenbetriebszentrale erteilt.
3. Auf Abschnitten der Wasserstraße des Staubeckens - des Oberwasserkanals des WKG von km 37,15 bis km 11,30 und des Unterwasserkanals des WKG von km 6,00 bis km 0,30 besteht Rechtsverkehr; die Führer von zu Tal fahrenden Fahrzeugen (Verbänden) müssen sich an der mit schwimmenden und Uferzeichen als rechtes Ufer gekennzeichneten Seite der Fahrrinne halten, während die Führer von zu Berg fahrenden Fahrzeugen (Verbänden) an der mit schwimmenden und Uferzeichen als linkes Ufer gekennzeichneten Seite der Fahrrinne zu fahren haben.
4. Im Sinne der Vorschriften nach Nr. 3 dieses Artikels sind für das Begegnen und Überholen der Fahrzeuge (Verbände) die Bestimmungen nach Artikel 6.03 VSS anwendbar, ausgenommen für das Kreuzen der Fahrtroute von anderen Fahrzeugen, welches verboten ist.
5. Bei Windgeschwindigkeiten ab 7° V (12,5 m/sec.) ist das Befahren der in Nr. 3 dieses Artikels erwähnten Abschnitte der Wasserstraße verboten, ausgenommen für schnelle Schiffe, die für die Fahrgastbeförderung bestimmt sind und für Fahrgastschiffe, die mit einer zusätzlichen Steuereinrichtung ausgerüstet sind.
6. Bei Nebel, bei Sichtweiten unter 1000 m ist das Befahren des Oberwasserkanals des WKG für Fahrzeuge (Verbände) ohne Radaranlage verboten; bei Sichtweiten unter 300 m gilt dieses Verbot auch für Fahrzeuge (Verbände), die mit Radaranlage ausgerüstet sind.
7. Die Bestimmungen nach Nr. 6 entbinden nicht von der Pflicht zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen nach 6.30 und 6.33 VSS gemäß den vorliegenden Regeln; für die anderen Abschnitte der Wasserstraße sind die Bestimmungen dieser Artikel der VSS voll anwendbar.
8. An den für Wartepplätze bestimmten Stellen der Wasserstraßenabschnitte nach Artikel 1 Nr. 2 ist das Stilliegen für nicht motorisierte Fahrzeuge ohne Motorfahrzeug verboten.

Artikel 4 – Abmessungen der Verbände

1. Das Befahren der in Artikel 1 Nr. 2 aufgeführten Abschnitte der Wasserstraße ist für Verbände mit folgender Zusammensetzung bzw. mit folgenden Abmessungen gestattet:

- a) zu Tal:
 - Schleppschiffe mit drei in einer Reihe gekuppelten Fahrzeugen, deren Breite insgesamt 33,5 m nicht überschreitet;
 - Schubverbände mit einer maximalen Länge von 140 m und einer maximalen Breite von 33,5 m;
 - Gruppen von geschleppten Fahrzeugen mit einer maximalen Breite von 33,5 m.
- b) zu Berg:
 - Schleppschiffe mit höchstens 4 in vier oder zwei Reihen gekuppelten Fahrzeugen;
 - Schubverbände mit einer maximalen Länge von 190 m und einer maximalen Breite von 23 m oder mit einer maximalen Länge von 210 m und einer maximalen Breite von 12 m;
 - Koppelverbände mit einer maximalen Breite von 33,5 m.
2. Einzeln fahrende Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen dürfen höchstens 33,5 m breit sein.
3. Von den Vorschriften nach Nr. 1 dieses Artikels bleiben die Bestimmungen nach Artikel 1.06 VSS auf den Donauabschnitten, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Regeln fallen, unberührt.
4. Für die Schleusendurchfahrt müssen die Schiffsführer die Leichter des Verbands umgruppieren, sofern sie von der Schleusenbetriebszentrale dazu aufgefordert werden; die Zusammenstellung der Leichter ist ausschließlich an den hierfür bestimmten Plätzen (Warteplätzen) erlaubt.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 5 - Donautreckenabschnitt km 1858,65 - 1853,00

1. Für den Donautreckenabschnitt km 1858,65 - 1853,00 gelten die Schifffahrtsregeln und sonstigen Bestimmungen der VSS mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen.
2. Bei der Talfahrt ist die Durchfahrt von km 1853,00 nur mit Erlaubnis der Schleusenbetriebszentrale gestattet; die Führer von Fahrzeugen (Verbänden) müssen die Erlaubnis zur Fortsetzung der Fahrt über Sprechfunk auf Kanal 78 einholen.
3. Gleichzeitig müssen die Führer von Fahrzeugen und Verbänden folgende Angaben an die Schleusenbetriebszentrale melden:
 - Name des Fahrzeugs (der Fahrzeuge) und des Eigentümers (der Eigentümer);
 - Anzahl der Fahrzeuge und Typ des Verbands, seine Größe und die Art der Zusammenstellung für die Schleusung, einschließlich Länge, Breite und Tiefgang;
 - Menge und Art der Ladung oder Zahl der beförderten Fahrgäste;
 - getrennte Angaben über die Anzahl der Fahrzeuge im Verband, die gefährliche Güter befördern, Menge und Art der gefährlichen Güter. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die nach der Entladung nicht entgast worden sind.
4. Fahrzeuge (Verbände), die noch keine Erlaubnis zur Weiterfahrt erhalten haben, müssen diese Erlaubnis bei km 1853,5 abwarten, wobei die Vorschriften nach Artikel 3 Nr. 8 auch für diesen Warteplatz gelten.

5. Die Vorschriften nach Nr. 2, 3 und 4 dieses Artikels gelten nicht für Kleinfahrzeuge.
6. Bei Donau-km 1853,00 (Kraftwerks-km 38,45 innerhalb des WKG) geht die Fahrrinne in das Staubecken des WKG über.

Artikel 6 – Abschnitt des Staubeckens des WKG km 38,45 - 25,48

1. Für die Schifffahrt im Staubecken des WKG von km 38,45 bis km 25,48 gelten die Vorschriften von Artikel 2 und 3, ausgenommen Artikel 4 und Nummer 6 dieser Regeln mit den nachfolgenden Ergänzungen.
2. Für die Schifffahrt wird eine 180 m breite und 25 dm tiefe bezeichnete Fahrrinne bereitgestellt; die endgültige bezeichnete Fahrrinne wird 480 m breit sein.
3. Nach Erreichung der ausreichenden Tiefen wird für das Stilliegen der Fahrzeuge und Verbände eine 300 m breite, mit Fahrwasserzeichen versehene Fläche (Warteplatz) links neben der Fahrrinne von km 33,25 bis km 32,05 bereitgestellt.
4. Sobald die Vorschrift nach Nr. 3 dieses Artikels in Kraft tritt, verlieren die Vorschriften nach Artikel 5 Nr. 2 und 4 ihre Gültigkeit; die Vorschriften nach Artikel 5 Nr. 3 bleiben in Kraft, da die Führer von zu Tal fahrenden Fahrzeugen (Verbänden) bei km 33,50 die Erlaubnis zur Fortsetzung der Fahrt einholen müssen.
5. Kleinfahrzeuge dürfen die gesamte Länge des Staubeckens des WKG befahren; es ist ihnen jedoch streng verboten, an den Oberwasserkanal heranzufahren.
6. Das Verbot nach Nr. 5 dieses Artikels gilt nicht für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb und einer Wasserverdrängung von über 350 kg (ohne Berücksichtigung der zugelassenen Tragfähigkeit).
7. Bei km 25,48 geht die Fahrrinne vom Staubecken zum Oberwasserkanal des WKG über.

Artikel 7 - Abschnitt des Oberwasserkanals des WKG km 25,48 - 8,18

1. Da das Befahren des Oberwasserkanals besondere Vorsicht erfordert, haben die Führer von Fahrzeugen (Verbänden) die Bestimmungen dieser Regeln und der VSS streng einzuhalten und die Befehle und Anweisungen der Dienststellen der Staatlichen Schifffahrtsdirektion oder der Schleusenbetriebszentrale strikt einzuhalten
2. Im Oberwasserkanal ist es verboten:
 - a) den Kanal mit Kleinfahrzeugen, ausgenommen mit solchen nach Artikel 6 Nr. 6 zu befahren; die Personen an Bord dieser Fahrzeuge müssen während der Befahrung des Oberwasserkanals und während der Schleusung Rettungswesten tragen;
 - b) näher als 80 m an die Ufer des Oberwasserkanals heranzufahren; Kleinfahrzeuge dürfen bis zu 40 m an die Ufer heranfahren;
 - c) die vorgeschriebene Fahrtrichtung zu ändern;
 - d) die festgelegte Geschwindigkeit von 12 km/h zu überschreiten; dies gilt nicht für schnelle Schiffe, die für die Fahrgastförderung bestimmt sind;
 - e) zu Tal fahrende Fahrzeuge zu überholen;
 - f) vor Anker liegen, Ketten und Trossen schleifen zu lassen; Fahrzeuge oder Verbände dürfen nur in Ausnahmefällen, bei unmittelbarer Gefahr eines Anstoßes gegen das Ufer des Oberwasserkanals oder bei Gefährdung der Bauwerke des WKG infolge von Manövrierunfähigkeit Anker benutzen;
 - g) still zu liegen und an das Ufer des Oberwasserkanals anzustoßen;

- h) gegen die Pflicht, mit der Schleusenbetriebszentrale auf Kanal 78 ständigen Funkkontakt zu halten, zu verstoßen.
3. Bei der Talfahrt erfolgt die Fortsetzung der Fahrt durch den Oberwasserkanal mit Genehmigung der Schleusenbetriebszentrale. Dabei gilt:
 - a) im allgemeinen können gleichzeitig 2 Verbände in den Oberwasserkanal einfahren, wobei während der Fahrt ein Sicherheitsabstand von mindestens 500 m einzuhalten ist;
 - b) die anderen Fahrzeuge (Verbände) müssen an dafür vorgesehenen Liegestellen (Warteplätzen) warten, bis sie an der Reihe sind und die Erlaubnis der Schleusenbetriebszentrale zur Fortsetzung ihrer Fahrt im Oberwasserkanal erhalten.
 4. Die Führer von Fahrzeugen oder Verbänden müssen der Schleusenbetriebszentrale unverzüglich über jeden während der Befahrung des Oberwasserkanals beobachteten Vorfall, der die Sicherheit der Schifffahrt und die Manövrierbarkeit der Fahrzeuge oder der Verbände beeinträchtigen kann, Meldung erstatten.
 5. Die Meldepflicht gemäß Nr. 4 dieses Artikels bezieht sich insbesondere auf Unfälle, Zusammenstöße zwischen Fahrzeugen und Verbänden sowie auf Verstöße gegen die Vorschriften nach Nr. 2 f) und g) dieses Artikels: dabei ist der Ort des Vorfalls genau anzugeben.
 6. Falls das Fahrzeug trotz den ergriffenen Maßnahmen und dem Einsatz aller vorhandener Rettungsmöglichkeiten zu sinken droht, muss der Führer des Fahrzeugs (Verbands) die für Unfälle bestimmten Stelle bei km 11,79 des Oberwasserkanals zum Kentern benutzen oder das Fahrzeug außerhalb des Bereichs des Oberwasserkanals bringen.
 7. Falls der Führer des Fahrzeugs (Verbands) aus Zeitmangel nicht nach den Vorschriften nach Nr. 6 dieses Artikels handeln kann, hat er dafür zu sorgen, dass das Wrack des gekenterten Fahrzeugs nicht den unter Wasser liegenden Teil der Uferbefestigung des Oberwasserkanals berührt, d.h. es muss ein Mindestabstand von 50 m vom Ufer eingehalten werden.

Artikel 8 - Befahrung der Schleusen des WKG

1. Die Durchfahrt der Fahrzeuge durch den Staubereich des WKG erfolgt über zwei Schleusen mit einer Nutzfläche von 275 x 34 m und einer lichten Durchfahrtshöhe von 8,70 m.
2. Das Heranfahen der Fahrzeuge und der Verbände an die Schleusen und ihre Schließung wird mit Hilfe der nachstehend aufgeführten Signallichter geregelt (sie gelten sowohl bei Betrieb einer Schleuse als auch beider Schleusen):
 - a) Vorsignale, angebracht bei km 21,15 des Oberwasserkanals sowie an der rechten und linken Mauer der oberen und unteren Schleusenvorhöfen (Vorsignal E.12 der Anlage 7 VSS):
 - *zwei weiße Festlichter*: zu Berg fahrende Fahrzeuge müssen anhalten und am Warteplatz warten, zu Tal fahrende Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit herabsetzen oder, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe des oberen Vorhafens befinden, anhalten und an den bezeichneten Stellen des oberen Vorhafens warten;
 - *ein weißes Festlicht und ein weißes Taktlicht bei km 21,15*: zum Zeitpunkt der Zufahrt zum oberen Vorhafen Schleuse voraussichtlich frei;
 - *ein weißes Festlicht und ein weißes Taktlicht an der linken Mauer des oberen oder unteren Vorhafens*: zu Berg fahrende Fahrzeuge können sich auf die

- Einfahrt in die linke Schleuse vorbereiten, Talfahrer können sich auf Weisung der Schleusenbetriebszentrale dem oberen Vorhafen nähern;
- *ein weißes Festlicht und ein weißes Taktlicht an der rechten Mauer des oberen oder unteren Vorhafens*: zu Berg fahrende Fahrzeuge können sich auf die Einfahrt in die rechte Schleuse vorbereiten, Talfahrer können sich auf Weisung der Schleusenbetriebszentrale dem oberen Vorhafen nähern;
 - *zwei weiße Taktlichter bei km 21,15*: Schleuse frei für die Schleusung von Talfahrern;
 - *zwei weiße Taktlichter an der linken Mauer des oberen oder unteren Vorhafens*: linke Schleuse zur Schleusung der Fahrzeuge bereit;
 - *zwei weiße Taktlichter an der rechten Mauer des oberen oder unteren Vorhafens*: rechte Schleuse zur Schleusung der Fahrzeuge bereit;
- b) Lichtsignale für die Einfahrt in die Schleuse (Verbotssignal A.1 und Hinweissignal E.1 der Anlage 7 VSS):
- *zwei rote Lichter übereinander*: Schleuse außer Betrieb;
 - *zwei rote Lichter nebeneinander*: Einfahrt in die Schleuse verboten;
 - *ein rotes Licht und ein grünes Licht nebeneinander*: Einfahrt in die Schleuse vorübergehend verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
 - *ein oder zwei grüne Lichter nebeneinander*: Einfahrt in die Schleuse erlaubt.
- c) Lichtsignale für die Ausfahrt aus der Schleuse (Verbotssignal A.1 und Hinweissignal E.1 der Anlage 7 VSS):
- *ein rotes Licht*: Ausfahrt aus der Schleuse verboten;
 - *ein grünes Licht*: Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt.
3. Die Ausfahrt aus der Schleuse ist verboten, wenn die in den Vorhafen eingefahrenen Fahrzeuge (Verbände) noch nicht sicher an den dafür vorgesehenen Stellen festgemacht sind; die Umgruppierung von Verbänden an diesen Stellen ist verboten.
4. Die Schleusung erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge (Verbände) am Oberwasserkanal oder in der Reihenfolge des Eintreffens an der Liegestelle (Warteplatz) im Unterwasserkanal. Die Schleusenbetriebszentrale kann zur besseren Ausnutzung der Schleusenkapazität oder aus anderen wichtigen Gründen eine andere Reihenfolge der Schleusung festlegen.
5. Abweichend von den Vorschriften nach Nr. 4 dieses Artikels haben folgende Fahrzeuge Vorrang bei der Schleusung:
- a) Fahrzeuge der Staatlichen Schifffahrtsdirektion oder der Feuerwehr, der Polizei oder des Zolls, die in Ausübung dringender dienstlicher Aufgaben unterwegs sind;
 - b) Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Staatlichen Schifffahrtsdirektion;
 - c) Fahrgastschiffe, die nach einem festen Fahrplan verkehren, der mindestens einen Monat vorher der Schleusenbetriebszentrale mitgeteilt wurde.
6. Werden schnelle Fahrgastschiffe gemeinsam mit Verbänden geschleust, müssen erstere immer als letzte in die Schleuse einfahren; dies gilt auch für Kleinfahrzeuge.
7. Es ist verboten,
- a) Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, mit Fahrgastschiffen oder Kleinfahrzeugen,

- b) Fahrzeuge, die explosive oder brennbare Stoffe befördern, mit anderen Fahrzeugen zusammen zu schleusen.
8. Während der Schleusung müssen folgende Regeln eingehalten werden:
- a) die Fahrzeuge (Verbände) müssen sicher festgemacht sein;
 - b) die Besatzungen der Fahrzeuge müssen sich in ständiger Bereitschaft halten;
 - c) die Maschinen der Fahrzeuge müssen betriebsbereit sein;
 - d) Mauer und Vorrichtungen der Schleuse dürfen in keinem Fall beschädigt werden;
 - e) Kleinfahrzeuge dürfen in dem freien Raum, der zwischen der Schleusenwand und den in der Schleuse befindlichen Fahrzeugen (Verbänden) liegt, nicht festmachen.
9. Treten während der Füllung und der Entleerung der Schleusen Ereignisse auf, die Personen oder Fahrzeuge gefährden können, hat der Führer des Fahrzeugs mit Hilfe von Schallzeichen gemäß Artikel 4.01 Nr. 4 VSS, die durch Lichtsignale gemäß Artikel 3.46 Nr. 1 a), b), c) und h) VSS ergänzt werden können, unverzüglich ein Notsignal zu geben; in diesem Fall muss die Schleusenbetriebszentrale umgehend die Füllung oder Entleerung der Schleuse unterbrechen.
10. Bei der Einfahrt der Fahrzeuge (Verbände) in die Schleuse oder ihrer Ausfahrt aus der Schleuse ist das Überholen in den Vorhäfen verboten.

Artikel 9 - Abschnitt des Unterwasserkanals des WKG km 8,18 - 0,00

1. Für das Befahren des Abschnitts km 8,18 - 0,00 des Unterwasserkanals des WKG gelten die Vorschriften nach Artikel 2 und nach Artikel 3, Nr. 1, 2 und 4 dieser Regeln mit folgenden Ergänzungen.
2. Fahrzeuge (Verbände), die nach der Schleusung zu Tal fahren, dürfen die Liegestelle (Warteplatz) im Bereich von km 6,00 linkes Ufer nur im Notfall benutzen und müssen den Unterwasserkanal so schnell wie möglich verlassen.
3. Die Fortsetzung der Bergfahrt im Bereich von km 6,00 ist nur mit Zustimmung der Schleusenbetriebszentrale erlaubt; bis zum Erhalt der Erlaubnis oder sonstiger Anweisungen der Schleusenbetriebszentrale, haben die Fahrzeuge (Verbände) die Liegestelle (Warteplatz) bei km 6,00 - 5,00 am linken Ufer zu benutzen.
4. Die Führer von Fahrzeugen (Verbänden) müssen der Schleusenbetriebszentrale Angaben nach Artikel 5 Nr. 3 melden; dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.
5. Bei km 0,00 geht die Fahrrinne des Unterwasserkanals des WKG in den Donauabschnitt bei km 1811,0 über; die Schifffahrt auf der Donau wird durch die einschlägigen Bestimmungen der VSS geregelt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10 – Zuständigkeiten der Überwachungsorgane

1. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Regeln ist die Staatlichen Schifffahrtsdirektion zuständig.
2. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieser und anderer Rechtsvorschriften wird geahndet, insbesondere im Sinne der Vorschriften des Gesetzes Nr. 372/1990 Sb des

Slowakischen Nationalrats sowie im Sinne der Vorschriften des Gesetzes Nr. 26/1964 Sb, geändert und ergänzt durch das Gesetz Nr. 126/1974 Sb.

3. Die Staatliche Schifffahrtsdirektion kann bei den Vorschriften dieser Regeln Ausnahmen zulassen; von der Schleusenbetriebszentrale erteilte Ausnahmen müssen vorher von der Staatlichen Schifffahrtsdirektion genehmigt werden, es sei denn es handelt sich um Anordnungen, die der Bestimmung und dem Ziel dieser Regeln entsprechen.

Artikel 11 - Gültigkeit

1. Diese Regeln treten an dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Staatlichen Schifffahrtsdirektion über die Schifffahrt und die Umleitung der Fahrinne vom Abschnitt der Donau in das Staubecken, den Oberwasserkanal und den Unterwasserkanal des WKG und über die Erlaubnis der Schifffahrt auf dieser Wasserstraße in Kraft.

D. SCHLEUSENREGELN FÜR DEN DONAUABSCHNITT EISERNES TOR

Kapitel 4*

Fahrt durch die Schleusen

Artikel 15 – Standort und Schleusentypen

Die Schleusen Eisernes Tor sind Doppelkammerschleusen, die symmetrisch an beiden Ufern angelegt sind. Die mittleren Schleusentore liegen bei km 943.

Artikel 16 – Abmessungen der Schleusenkammern

- Nutzlänge der Schleusenkammern: 310 m
- Nutzbreite der Schleusenkammern: 34 m
- Mindestdrempeltiefe: 4,5 m
- Lichte Durchfahrtshöhe unter den Brücken über den mittleren Schleusentoren: 10 m

Bei Bedarf kann in der Schleuse am rechten Ufer auf Voranmeldung eine Mindesttiefe von 5 m und eine lichte Durchfahrtshöhe von 13,5 m gewährleistet werden.

Artikel 17 – Abmessungen der Vorhäfen

Die oberen und unteren Vorhäfen liegen entlang der beiden Ufer als Verlängerung der Schleusenkammern.

Die Schleusenvorhäfen sind 570 m lang und 100 m breit.

* Kapitel 4 (Artikel 15 - 32) ist eine Wiedergabe der am 15. Mai 1972 in Kraft getretenen Schifffahrtsregeln auf dem Abschnitt Eisernes Tor.

In den oberen Vorhäfen wird die Einfahrt von Verbänden in die Schleusen durch Leitpfosten angezeigt; die Leitpfosten befinden sich auf der Uferseite, in einer Linie mit der Schleusenwand der oberen Kammer.

Artikel 18 – Liegestelle für das Warten und die Zusammenstellung der Verbände

An jedem Ufer befindet sich eine Liegestelle für das Warten und die Zusammenstellung der Verbände für die Schleusung:

- oberhalb der Schleuse zwischen km 947 und 945;
- unterhalb der Schleuse zwischen km 941 und 939.

Artikel 19 – Zufahrtskanäle zu den Schleusen

Die unteren Zufahrtskanäle zu den Schleusen zweigen sich bei km 949 ab, der eine zum rechten, der andere zum linken Ufer in Richtung der oberen Schleusenvorhäfen.

Die oberen Zufahrtskanäle zu den Schleusen zweigen sich bei km 936 ab, der eine zum rechten, der andere zum linken Ufer in Richtung der unteren Schleusenvorhäfen.

Artikel 20 – Abmessungen der Verbände bei der Durchfahrt der Schleusen

Die zu schleusenden Schub- bzw. Schleppverbände dürfen höchstens 300 m lang und 33 m breit sein.

Artikel 21 – Heranfahen an den Schleusenbereich

Bei der Annäherung an die Warteplätze für die Schleuseneinfahrt müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit verringern.

Schiffsführer müssen ihre Verbände an diesen Plätzen vorschriftsmäßig umgruppieren und die Genehmigung zur Einfahrt in den Schleusenvorhafen abwarten.

Artikel 22 – Anordnungen der Schleusenaufsicht

Im Interesse der Sicherheit und des ordnungsgemäßen Ablaufs des Verkehrs, einer zügigen Durchfahrt und der besseren Ausnutzung der Schleusen haben die Schiffsführer die Anordnungen der Schleusenaufsicht zu befolgen.

Artikel 23 - Verhalten der Fahrzeuge während der Schleusung

In den Schleusen ist es verboten, Anker, Ketten und Trossen schleifen zu lassen.

Bei der Ein- bzw. Ausfahrt in bzw. aus der Schleusenkammer sind an den Fahrzeugen weiche Fender zu verwenden, um eine Beschädigung der Schleusenwände oder -tore zu vermeiden.

Während der Manöver in den Schleusenkammern ist die Verwendung von Bootshaken mit Metallspitzen verboten.

In den Schleusenammern müssen die Fahrzeuge parallel zur Schleusenwand innerhalb der an den Schleusenwänden markierten Grenzen festmachen.

Während der Füllung und der Entleerung der Schleusenammern muss sich bei jedem Schwimmpoller, an dem das Fahrzeug festgemacht ist, ein Besatzungsmitglied befinden, um bei Verkeilung eines Pollers die Taue des Fahrzeugs schnell fieren zu können; der Fahrzeugführer muss eine Folge kurzer Töne abgeben, um die Schleusenaufsicht auf die Notwendigkeit der Einleitung entsprechender Maßnahmen aufmerksam zu machen.

In den Vorhäfen und in den Schleusenammern ist es verboten, von den Fahrzeugen Wasser zu kippen oder Gegenstände, Abfälle usw. über Bord zu werfen sowie die Wände der Schleusenammern und der Vorhäfen zu bemalen.

Während der Schleusung ist es verboten, in den Schleusenammern andere als der Sicherheit dienende Schallzeichen zu benutzen.

Zur statistischen Erfassung der geschleusten Fahrzeuge müssen die Schiffsführer an den von der Schleusenverwaltung Eisernes Tor dafür vorgesehenen Stellen einen Ankunftsbericht mit allen ihren Verband betreffenden Angaben abgeben.

Artikel 24 – Signallichter der Vorsignalanlagen bei der Einfahrt in den Zufahrtskanal

Bei km 935,7 am linken Ufer wird für Bergfahrer und bei km 949 am rechten Ufer für Talfahrer durch Signallichter – zwei weiße Lichter nebeneinander – angezeigt, welcher Zufahrtskanal frei ist.

Diese Vorsignale haben folgende Bedeutung:

- a) zwei weiße Festlichter: Vorbeifahrt am Vorsignal verboten;
- b) ein weißes Festlicht und ein weißes Taktlicht: Vorbeifahrt am Vorsignal entlang des auf der Seite des Taktlichts gelegenen Ufers bis zum Warteplatz für die Schleuseneinfahrt möglich;
- c) zwei weiße Taktlichter: Vorbeifahrt am Vorsignal entlang beider Ufer bis zum Warteplatz für die Schleuseneinfahrt möglich.

Artikel 25 – Signallichter der Abrufsignalanlagen in den Vorhäfen

Die Signallichter der Abrufsignalanlagen - zwei weiße Lichter nebeneinander – sind an beiden Ufern angebracht: bei km 941 für Bergfahrer und bei km 945 für Talfahrer. Sie zeigen an, ob die Einfahrt in die Vorhäfen frei ist.

Die Abrufsignale haben folgende Bedeutung:

- a) zwei weiße Festlichter: Einfahrt in die Vorhäfen und Vorbeifahrt am Signal verboten;
- b) ein weißes Festlicht und ein weißes Taktlicht: Einfahrt in die Vorhäfen entlang der auf der Seite des Taktlichts gelegenen Mauer erlaubt;
- c) zwei weiße Taktlichter: Einfahrt in den Vorhafen entlang beider Mauern des Vorhafens erlaubt.

Artikel 26 – Zusätzliche Lichtsignale für die Fahrt durch die Vorhäfen

An der rechten Wand des Vorhafens in Fahrtrichtung wird mit einem Zusatzsignal - zwei weiße Lichter nebeneinander – angezeigt, ob das Fahrzeug im Vorhafen bis zur Grenzlinie vor den Schleusentoren weiterfahren darf.

Dieses Signal hat folgende Bedeutung

- a) zwei weiße Festlichter: Vorbeifahrt am Signal verboten;
- b) ein weißes Festlicht und ein weißes Taktlicht: Weiterfahrt im Vorhafen bis zur Grenzlinie vor dem Schleusentor entlang der auf der Seite des Taktlichts gelegenen Mauer erlaubt;
- c) zwei weiße Taktlichter: Weiterfahrt im Vorhafen bis zur Grenzlinie vor dem Schleusentor entlang beider Mauern des Vorhafens erlaubt.

Artikel 27 - Signallichter der Einfahrtssignalanlagen

Die Signallichter der Einfahrtssignalanlagen sind an der rechten Schleusenwand in Fahrtrichtung angebracht. Diese Signale haben folgende Bedeutung:

- a) zwei rote Lichter übereinander: Schifffahrt unterbrochen (Schleuse außer Betrieb);
- b) zwei rote Lichter nebeneinander: Zufahrt verboten;
- c) ein rotes Licht: Zufahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
- d) zwei grüne Lichter nebeneinander: Einfahrt erlaubt.

Artikel 28 – Signallichter für die Ausfahrt aus den Schleusenammern

Die Signallichter für die Ausfahrt aus den Schleusenammern sind an der rechten Schleusenwand in Fahrtrichtung angebracht. Diese Signale haben folgende Bedeutung:

- a) ein rotes Licht: Ausfahrt verboten;
- b) ein grünes Licht: Ausfahrt erlaubt.

Artikel 29 - Reihenfolge der Einfahrt in die Schleusen

Die Reihenfolge der Einfahrt in die Schleusen richtet sich nach der Reihenfolge des Eintreffens bei km 939 bzw. km 947.

Die Schleusenaufsicht kann zur besseren Ausnutzung der Schleusenkapazität in Ausnahmefällen eine andere Reihenfolge der Einfahrt in die Schleusen festlegen.

Artikel 30 – Vorrang bei der Schleusung

Vorrang bei der Schleusung haben Fahrzeuge der Aufsichtsbehörden, des Kraftwerks, Fahrgastschiffe und andere, eine rote Flagge führende Sonderfahrzeuge der Uferstaaten. Auch Einzelfahrzeuge, ausgenommen beladene Motorschiffe, werden vorrangig geschleust.

Für Fahrzeuge, die vorrangig geschleust werden, gilt das Prinzip der Schleusung in der Reihenfolge des Eintreffens nicht, sie müssen die Anweisungen der Schleusenaufsicht befolgen.

Artikel 31 – Schleusung von Fahrgastschiffen

Die Schleusung von Fahrgastschiffen zusammen mit Tankfahrzeugen oder mit Gefahrgutfahrzeugen ist verboten.

Artikel 32 - Schleusung von Tankfahrzeugen

Die Schleusung von Tankfahrzeugen zusammen mit Fahrzeugen, die explosive Stoffe befördern, ist verboten.

In der heißen Jahreszeit dürfen Tankfahrzeuge, die nicht mit Pumpen zum Sprengen des Decks ausgerüstet sind, nur bei Nacht geschleust werden. Das Deck von Tankfahrzeugen, die in der heißen Jahreszeit bei Tag geschleust werden, muss während der gesamten Dauer der Schleusung gesprengt werden.

E. SONDERREGELN FÜR DIE DURCHFAHRT DER SCHLEUSE AM LINKEN UFER DER DONAU VON KM 858 BIS KM 868

1. Die Schleuse ist einstufig und liegt am linken Ufer in einem künstlichen Kanal zwischen dem Hauptflussbett der Donau und dem Arm Gogoşul. Der obere Schleusenkopf liegt bei km 864.
2. Die Schleusenkammer hat eine Länge von 310 Metern.
Die Breite der Schleusenkammer beträgt 34 Meter.
Die Mindestdrempeltiefe beträgt 5,0 Meter.
Die lichte Durchfahrtshöhe der Schleuse beträgt 16,5 Meter bei HSW.
3. Abmessungen der Schleusenvorhöfen:
Vor und nach der Schleusenkammer liegt je ein Vorhafen zu Berg und zu Tal.
Die Vorhöfen haben folgende Abmessungen: Länge: 450 Meter, Breite: 100 Meter, Mindesttiefe: 4,5 Meter.
4. Talwärts und bergwärts sind Stellen für das Stillliegen, die Zusammenstellung der Verbände und das Warten auf die Schleuseneinfahrt vorhanden:
 - talwärts bei km 858 am linken Ufer und bergwärts bei km 868 am rechten Ufer gibt es Stellen für das Warten und die Zusammenstellung der Verbände;
 - talwärts von km 858,5 bis km 860 am linken Ufer gibt es Liegestellen, wo die Fahrzeuge und Verbände auf die Schleusung für die Einfahrt in den Gogoşul -Arm warten können;
 - talwärts, im Gogoşul-Arm von km 861 bis km 862 und auf der Donau bergwärts bei km 865,5 am linken Ufer gibt es Liegestellen, wo die Fahrzeuge und Verbände auf die Schleusung für die Einfahrt in die Schleusenvorhöfen warten können.
5. Zufahrtskanäle:
 - a) Die Fahrrinne geht bei km 860 von Tal zu Berg von der Donau am Arm Gogoşul zu der am linken Ufer der Donau gelegenen Schleuse über. Die Mindestbreite der Fahrrinne beträgt 200 Meter, die Mindesttiefe 2,5 Meter.
 - b) Die Fahrrinne geht bei km 865 von Berg zu Tal von der Donau zu dem am linken Ufer gelegenen Zufahrtskanal der Schleuse über.

Die Mindestbreite des Zufahrtskanals zum oberen Vorhafen beträgt 200 Meter, die Mindestbreite der Einfahrt in den Vorhafen beträgt 100 Meter.

Die Mindestdiefe der Fahrrinne im Zufahrtskanal zum oberen Vorhafen beträgt 4,5 Meter.

6. Zur Einfahrt in die Vorhäfen und in die Schleuse sind nur Fahrzeuge und Verbände mit folgenden Abmessungen zugelassen:
- maximale Länge - 300 m;
 - maximale Breite - 33 m;
 - maximaler Tiefgang - 4,0 m;
 - maximale Höhe über der Wasserlinie bei HSW - 16,0 m.

Während der Niedrigwasserperioden auf der Donau, dürfen bis zur Erreichung des Regulierungsniederwasserstands (RNW) mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht auch Fahrzeuge mit einer Höhe von maximal 25 m durchfahren.

7. Am linken Ufer der Donau, bei km 860,9 – untere Spitze der Insel Gogoşul – für Bergfahrer, sowie bei km 864,8 am rechten Ufer des Zufahrtskanals zum oberen Schleusenvorhafen wird durch Abrufsignale – zwei weiße Lichter nebeneinander – angezeigt, ob die Einfahrt in den Gogoşul-Arm freigegeben ist.

Diese Lichter haben folgende Bedeutung:

- a) ein weißes Festlicht: Einfahrt in den Gogoşul-Arm verboten;
 - b) ein weißes Taktlicht: Einfahrt in den Gogoşul-Arm bis zum Warteplatz für die Einfahrt in den unteren Schleusenvorhafen erlaubt.
8. Am linken Ufer des Zufahrtskanals zum unteren Schleusenvorhafen bei km 863,8 für Bergfahrer und am rechten Ufer des Zufahrtskanals zum oberen Schleusenvorhafen bei km 864,8 wird durch Abrufsignale – zwei weiße Lichter nebeneinander – angezeigt, ob die Einfahrt in die Schleusenvorhäfen freigegeben ist.

Diese Lichter haben folgende Bedeutung:

- a) zwei weiße Festlichter: Einfahrt in den Vorhafen verboten;
 - b) ein weißes Festlicht und ein weißes Taktlicht: Einfahrt in den Vorhafen bis zum Zusatzsignal vor der Schleuse auf der Seite des Taktlichts erlaubt;
 - c) zwei weiße Taktlichter: Einfahrt in den Vorhafen bis zum Zusatzsignal vor der Schleuse auf der rechten oder linken Seite des Vorhafens erlaubt.
9. Zusätzliche Signallichter für die Zufahrt zur Schleuse befinden sich an den Ufern der Vorhäfen an der Stelle, bis zu welcher die Fahrzeuge in den Vorhäfen in Fahrtrichtung vorfahren dürfen. Sie haben folgende Bedeutung:
- a) ein rotes Festlicht: Vorbeifahrt am Signal verboten;
 - b) ein grünes Licht: Zufahrt zur Schleuse erlaubt.

10. An den Schleusenwänden des Vorhafens sind in Fahrtrichtung Signallichter für die Einfahrt in die Schleuse angebracht. Sie haben folgende Bedeutung:

- a) zwei rote Festlichter übereinander: Schifffahrt verboten (Schleuse außer Betrieb);
- b) zwei rote Festlichter nebeneinander: Einfahrt in die Schleuse verboten;
- c) ein rotes Festlicht: Einfahrt in die Schleuse verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
- d) zwei grüne Festlichter nebeneinander: Einfahrt in die Schleuse erlaubt.

11. An den Schleusenwänden sind in Fahrtrichtung Signallichter für die Ausfahrt aus der Schleuse angebracht. Sie haben folgende Bedeutung:

- a) ein rotes Festlicht: Ausfahrt verboten;

- b) ein grünes Festlicht: Ausfahrt erlaubt.
12. Die Einfahrt in die Schleuse erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge am Warteplatz zu Tal bei km 860 und zu Berg bei km 866.
Die Schleusenaufsicht kann zur besseren Ausnutzung der Schleusenkapazität eine andere Reihenfolge festlegen.
 13. Bei der Annäherung an die Warteplätze, an denen die Einfahrt in den Vorhafen und in die Schleuse abgewartet wird, müssen Fahrzeuge/Verbände ihre Geschwindigkeit verringern und die Signallichter beachten, nach Erhalt der Erlaubnis einfahren und an den Anlegevorrichtungen der Schleuse festmachen.
 14. Wenn ein Fahrzeug/Verband bei Erhalt des Einfahrtsignals in den Schleusenvorhafen und die Schleuse nicht zur Schleusung bereit ist, muss der Schiffsführer umgehend die Schleusenaufsicht und das nachfolgende Fahrzeug darüber verständigen.
 15. Bei der Einfahrt in den Vorhafen und in die Schleuse müssen die Führer von Fahrzeugen/Verbände ihre Fahrtgeschwindigkeit an die örtlichen Verhältnisse anpassen, um einen Anprall an die Leitplanken, Tore oder Vorrichtungen der Schleuse zu vermeiden.
 16. Der Schiffsführer teilt der Schleusenaufsicht durch einen doppelten Glockenschlag oder über Sprechfunk mit, dass sein Fahrzeug/Verband für das Ansteigen oder Absinken des Wasserspiegels in der Schleusenkammer bereit ist.
 17. Während der Füllung oder Entleerung der Schleusenkammer muss sich bei jedem Schwimmpoller, an dem das Fahrzeug festgemacht ist, ständig ein Besatzungsmitglied befinden, um bei Verkeilung eines Pollers schnell die Tauen des Fahrzeugs fieren zu können; in diesem Fall ist eine Folge kurzer Töne zu geben, um die Schleusenaufsicht auf die Notwendigkeit der Einleitung entsprechender Maßnahmen aufmerksam zu machen.
 18. Bei der Durchfahrt der Vorhäfen und der Schleuse muss sich die Besatzung zur sicheren Manövrierung des Fahrzeugs/Verbands bereit halten.
 19. Es ist streng verboten, während der Schleusung andere als in den Schifffahrtsregeln vorgesehene Schallsignale zu geben.
 20. Fahrzeuge/Verbände dürfen nach der Schleusung in den Vorhäfen nur liegen, wenn die Schleusenaufsicht die Erlaubnis hierzu erteilt hat.
 21. Ein Vorrecht auf die Schleusung haben Fahrzeuge der zuständigen Behörden, Dienst- und Signalfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge des Wasserkraftwerks "Eisernes Tor" und Fahrgastschiffe mit Fahrgästen an Bord, die nach einem festen Fahrplan verkehren oder ihre Ankunft mindestens 24 Stunden im voraus angemeldet haben.
 22. Die Durchfahrt der Schleuse erfolgt abwechselnd in einer Richtung. Im Interesse der Sicherheit der Durchfahrt kann die Schleusenaufsicht je nach Verkehrsaufkommen für eine bestimmte Richtung der Schleusung eine bestimmte Tageszeit festlegen, in der Regel tagsüber für Talfahrer und nachts für Bergfahrer. Bei intensivem Verkehr in einer bestimmten Richtung wird die Schleusung in dieser Richtung durchgeführt.
 23. Die Schleusung von Fahrgastschiffen zusammen mit Tankfahrzeugen oder mit Gefahrgutfahrzeugen ist verboten.
 24. Die Schleusung von Tankfahrzeugen zusammen mit Fahrzeugen, die explosive Stoffe befördern, ist verboten.

Während der heißen Jahreszeit müssen die Decks von Tankfahrzeugen tagsüber während der gesamten Dauer der Schleusung gesprengt werden. Während der heißen Jahreszeit dürfen Tankfahrzeuge, bei denen dies nicht möglich ist, nur nachts geschleust werden.

25. Yachten, Kleinfahrzeuge und Sportboote können mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht zusammen mit anderen Fahrzeugen oder Verbänden geschleust werden. Sie dürfen erst nach diesen in die Schleuse einfahren, müssen hinter diesen festmachen und mit einem Sicherheitsabstand hinter diesen aus der Schleuse ausfahren.
26. Fahrzeuge jeglichen Typs, die nicht geschleust werden wollen, dürfen den Bereich zwischen km 860 und km 866 nicht befahren, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die für Arbeiten an Bauwerken bzw. für die Instandhaltung der Fahrrinne eingesetzt werden.
27. Bei Nebel, nachts, bei beschränkter Sicht oder bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, wenn die Windgeschwindigkeit 72 km/h übersteigt, wird keine Schleusung durchgeführt. In diesem Fall werden die Fahrzeuge /Verbände, die sich in dem von ungünstigen Witterungsverhältnissen betroffenen Bereich befinden, über Sprechfunk über die getroffenen Verbote verständigt. Die Schiffsführer sind angehalten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
28. Unbefugten ist die Benutzung der Schleusenvorrichtungen und die Einfahrt in die Schleusenkammern verboten.

12. ART UND BEDEUTUNG DER ZEICHEN DER SIGNALSTATIONEN

**SIGNALSTATIONEN UND -ANLAGEN ZUR REGELUNG DER SCHIFFFAHRT AUF DER
STRECKE KELHEIM-FREUDENAU**

Schleusenbereich Bad Abbach (km 2397,7 - 2396,6)

I. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die Schleuse verboten; Schifffahrt unterbrochen (Schleuse außer Betrieb)
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die Schleuse verboten; im Vorhafen vor dem Zeichen B5 Anlage 7 der Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV)* anhalten
3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die Schleuse verboten; Öffnung der Schleuse wird vorbereitet; im Vorhafen vor dem Zeichen B5 Anlage 7 der DonauSchPV anhalten
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die Schleuse erlaubt

II. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt

Bereich der Schleuse Regensburg (km 2380,2 - 2379,3)

I. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die Schleuse verboten; Schifffahrt unterbrochen (Schleuse außer Betrieb)
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die Schleuse verboten; im Vorhafen vor dem Zeichen B5 Anlage 7 der DonauSchPV anhalten
3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die Schleuse verboten; Öffnung der Schleuse wird vorbereitet. Im Vorhafen vor dem Zeichen B5 Anlage 7 der DonauSchPV anhalten.
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die Schleuse erlaubt

* s. gleiches Zeichen im DFND.

II. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt

Bereich der Schleuse Geisling (km 2356,4 - 2350,0)

I. Vorsignale für Talfahrer (km 2356,4, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Schleuse nicht benutzbar; an der Wendestelle oberhalb des Schleusenkanals zu Berg wenden und bis zum Abruf außerhalb des Wendebereichs am rechten Ufer warten
2.	Zwei weiße Taktlichter	Schleuse benutzbar; Weiterfahrt in Richtung Schleuse erlaubt.

II. Abrufsignale für Talfahrer, die an der Wendestelle Geisling anhalten müssen (km 2356,4, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Bis zum Abruf nach Nr. 2 warten
2.	Zwei weiße Taktlichter	Fahrt in Richtung Schleuse fortsetzen

III. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die Schleuse verboten; Schifffahrt unterbrochen (Schleuse außer Betrieb)
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die Schleuse verboten; vor dem Zeichen B5 Anlage 7 der DonauSchPV anhalten
3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die Schleuse verboten; Öffnung der Schleuse wird vorbereitet. Vor dem Zeichen B5 Anlage 7 der DonauSchPV anhalten.
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die Schleuse erlaubt

IV. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt

Bereich der Schleusengruppe Kachlet (km 2232,9 - 2229,3)

I. Vorsignale für Talfahrer (km 2232,9, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf auf der Liegestelle bei km 2232 am rechten Ufer warten.
2.	Zwei weiße Taktlichter	Beide Schleusen benutzbar; die Fahrzeuge können ihre Fahrt in Richtung der Schleusen fortsetzen. Das am Signal zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die Südschleuse, das folgende die Nordschleuse zu benutzen.
3.	Links weißes Festlicht, rechts weißes Taktlicht	Südschleuse benutzbar; Weiterfahrt zur Südschleuse aufnehmen.
4.	Links weißes Taktlicht, rechts weißes Festlicht	Nordschleuse benutzbar; Weiterfahrt in Richtung Nordschleuse erlaubt.

II. Abrufsignale für Talfahrer, die gemäß Kapitel I Nr. 1 anhalten müssen (km 2231,4, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Auf Abruf nach Nr. 2 oder 3 warten.
2.	Links weißes Festlicht, rechts weißes Taktlicht	Die Fahrt in Richtung Südschleuse fortsetzen.
3.	Links weißes Taktlicht, rechts weißes Festlicht	Die Fahrt in Richtung Nordschleuse fortsetzen.

III. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer außer Betrieb.
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, außerhalb des Vorhafens anhalten.
3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer wird vorbereitet. Außerhalb des Vorhafens anhalten.
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer erlaubt.

IV. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten.
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt.

V. Vorsignale für Bergfahrer (km 2229,3, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Einfahrt in den Schleusenbereich verboten; Vor der Vorsignalanlage anhalten.
2.	Zwei weiße Taktlichter	Einfahrt in den Schleusenbereich erlaubt. In Abhängigkeit von den gezeigten Signallichtern der Einfahrtssignale (III), in eine Schleusenkommer einfahren oder außerhalb des unteren Vorhafens auf Erlaubnis warten.

Fahrt im Bereich des Winterhafens Passau-Racklau (km 2228,4 - 2227,8)

I. Warnstelle Racklau (km 2228,4, rechtes Ufer)
für Bergfahrer und Fahrzeuge, die den Hafen verlassen

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Weißes Leuchtsignal *	
	a) mit einem waagerechten weißen Balken	Auf der Strecke gibt es aus der Schleuse Kachlet kommende Talfahrer.
	b) mit einem senkrechten weißen Balken	Auf der Strecke gibt es keine aus der Schleuse Kachlet kommenden Talfahrer.

Bereich der Schleusengruppe Jochenstein (km 2205,9 - 2201,8)

I. Vorsignale für Talfahrer (km 2205,9, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf am Wartenplatz bei 2204,7 am rechten Ufer warten. Einzeln fahrende Fahrzeuge können, wenn es die Verhältnisse zulassen, im oberen Vorhafen vor dem Signal B5 Anlage 7 der DonauSchPV warten.
2.	Zwei weiße Taktlichter	Beide Schleusen benutzbar; Weiterfahrt zu den Schleusen erlaubt. Das am Signal zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die Südschleuse, das folgende die Nordschleuse zu benutzen.
3.	Links weißes Festlicht, rechts weißes Taktlicht	Südschleuse benutzbar; Weiterfahrt in Richtung Südschleuse erlaubt.
4.	Links weißes Taktlicht, rechts weißes Festlicht	Nordschleuse benutzbar; Weiterfahrt in Richtung Nordschleuse erlaubt.

II. Abrufsignale für Talfahrer, die gemäß Nr. 1 Kapitel I anhalten müssen
(km 2204,1, linkes Ufer)

* Wenn das Signal nicht gezeigt wird, müssen Bergfahrer ihre Lage über Sprechfunk auf Kanal 10 sowie während der Betriebszeit der Schleuse Kachlet auf Kanal 20 melden.

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Abwurf gemäß Nr. 2 oder 3 abwarten.
2.	Links weißes Festlicht, rechts weißes Taktlicht	Die Fahrt in Richtung Südschleuse fortsetzen.
3.	Links weißes Taktlicht, rechts weißes Festlicht	Die Fahrt in Richtung Nordschleuse fortsetzen.

III. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer außer Betrieb.
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten. Außerhalb des Vorhafens anhalten. Einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge können, wenn es die Verhältnisse zulassen, im oberen Vorhafen vor dem Signal B5 Anlage 7 der DonauSchPV warten.
3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten; Kammer wird vorbereitet. Außerhalb des Vorhafens anhalten. Einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge können, wenn es die Verhältnisse zulassen, im oberen Vorhafen vor dem Signal B5 Anlage 7 der DonauSchPV warten.
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer erlaubt.

IV. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten.
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt.

V. Vorsignale für Bergfahrer (km 2201,8, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Einfahrt in den Schleusenbereich verboten; vor der Signalanlage anhalten.
2.	Zwei weiße Taktlichter	Einfahrt in den Schleusenbereich erlaubt. In Abhängigkeit von den gezeigten Signallichtern der Einfahrtssignale (III) in eine Schleusenkommer einfahren oder außerhalb des unteren Vorhafens auf Erlaubnis warten.

Schleusenbereich Aschach (km 2166,08 - 2159,89)

I. Vorsignal für Talfahrer (km 2166,08)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf am Warteplatz im Schleusenbereich warten; einzeln fahrende Fahrzeuge können, wenn es die Verhältnisse zulassen, im oberen Vorhafen warten.
2.	Zwei weiße Taktlichter	Beide Schleusen benutzbar; Weiterfahrt zu den Schleusen erlaubt. Das an der Vorsignalanlage zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die rechte Schleuse, das folgende die linke Schleuse zu benutzen.
3.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Rechte Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
4.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Linke Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

II. Abrufsignale für Talfahrer, die gemäß Nr. 1 Kapitel I anhalten müssen (km 2165,20, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Abruf gemäß Nr. 2 oder 3 abwarten.
2.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
3.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

III. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer außer Betrieb.
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer geschlossen.
3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer wird vorbereitet.
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer erlaubt.

IV. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten.
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt.

V. Vorsignale für Bergfahrer (km 2159,89, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
-----	-----------------	-----------

1.	Weißes Festlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich verboten; Vor der Vorsignalanlage anhalten.
2.	Weißes Taktlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich erlaubt.

Schleusenbereich Ottensheim (km 2149,55 - 2145,73)

I. Vorsignale für Talfahrer (km 2149,55, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf am Warteplatz im Schleusenbereich warten; einzeln fahrende Fahrzeuge können, wenn es die Verhältnisse zulassen, im oberen Vorhafen warten.
2.	Zwei weiße Taktlichter	Beide Schleusen benutzbar; Weiterfahrt zu den Schleusen erlaubt. Das an der Vorsignalanlage zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die rechte Schleuse, das folgende die linke Schleuse zu benutzen.
3.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Rechte Schleuse benutzbar, Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
4.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Linke Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

II. Abrufsignale für Talfahrer, die gemäß Kapitel I Nr. 1 anhalten müssen (km 2149,12, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Abruf gemäß Nr. 2 oder 3 abwarten.
2.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
3.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

III. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer außer Betrieb.
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer geschlossen.
3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer wird vorbereitet.
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer erlaubt.

IV. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
-----	-----------------	-----------

1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten.
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt.

V. Vorsignale für Bergfahrer (km 2145,73, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Weißes Festlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich verboten; Vor der Vorsignalanlage anhalten.
2.	Weißes Taktlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich erlaubt.

Schleusenbereich Abwinden (km 2122,20 - 2119,00)

I. Vorsignale für Talfahrer (km 2122,20, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf am Warteplatz im Schleusenbereich warten; einzeln fahrende Fahrzeuge können, wenn es die Verhältnisse zulassen, im oberen Vorhafen warten.
2.	Zwei weiße Taktlichter	Beide Schleusen benutzbar; Fortsetzung der Fahrt zu den Schleusen erlaubt. Das an der Vorsignalanlage zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die rechte Schleuse, das folgende die linke Schleuse zu benutzen.
3.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Rechte Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
4.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Linke Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

II. Abrufsignale für Talfahrer, die gemäß Kapitel I Nr. 1 anhalten müssen
(km 2121,95, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Abruf gemäß Nr. 2 oder 3 abwarten.
2.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
3.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

III. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer außer Betrieb.
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer geschlossen.
3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer wird vorbereitet.
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer erlaubt.

IV. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten.
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt.

V. Vorsignale für Bergfahrer (km 2119,00, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Weißes Festlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich verboten; Vor der Vorsignalanlage anhalten.
2.	Weißes Taktlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich erlaubt.

Bereich der Schleuse Wallsee (km 2098,61 - 2093,20)

I. Vorsignale für Talfahrer (km 2098,61, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf am Warteplatz im Schleusenbereich warten, einzeln fahrende Fahrzeuge können, wenn es die Verhältnisse zulassen, im oberen Vorhafen warten.
2.	Zwei weiße Taktlichter	Beide Schleusen benutzbar; Weiterfahrt zu den Schleusen erlaubt. Das an der Vorsignalanlage zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die rechte Schleuse, das folgende die linke Schleuse zu benutzen.
3.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Rechte Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
4.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Linke Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

II. Abrufsignale für Talfahrer, die gemäß Kapitel I Nr. 1 anhalten müssen
(km 2097,70, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Abruf gemäß Nr. 2 oder 3 abwarten.
2.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
3.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

III. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten; Kammer außer Betrieb.
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten; Kammer geschlossen.
3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten; Kammer wird vorbereitet.
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer erlaubt.

IV. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten.
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt.

V. Vorsignale für Bergfahrer (km 2093,20, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Weißes Festlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich verboten; Vor der Vorsignalanlage anhalten.
2.	Weißes Taktlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich erlaubt.

Strudenstrecke (km 2079,5 - 2074,8)

I. Signalstelle Tiefenbach (km 2080,9, rechtes Ufer)
(Signale talwärts gerichtet)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Die Durchfahrt durch die beiden Donauarme wird für Einzelfahrer (eine Lichterreihe) und Verbände (zwei Lichterreihen) bei Tag und bei Nacht durch Lichtsignale geregelt; dabei gilt die linke Seite der Signale für den Strudenkanal, die rechte Seite für den Hössgang.	Durch die grünen Lichterreihen wird die Erlaubnis zur Durchfahrt, durch die roten Lichterreihen das Verbot der Durchfahrt angezeigt. Talfahrer, denen die Durchfahrt verboten ist, müssen an der öffentlichen Lände in Tiefenbach warten. Wird die Durchfahrt freigegeben, haben sie umgehend die Fahrt in der Reihenfolge ihrer Ankunft fortzusetzen.

II. Signalstelle Föhre (km 2078,05, linkes Ufer)
(Signal bergwärts gerichtet)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Weißes Festlicht	Zu Berg fahrende Verbände müssen unterhalb von km 2077,20 anhalten.
2.	Weißes Taktlicht	Bergfahrer dürfen die Fahrt fortsetzen.

III. Signalanlage St. Nikola (km 2074,80, linkes Ufer)
(Signal bergwärts gerichtet)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Ein rotes Licht	Fortsetzen der Fahrt zu Berg verboten.
2.	Ein grünes Licht	Bergfahrer dürfen ihre Fahrt nur über den Arm Struden fortsetzen.
3.	Zwei grüne Lichter übereinander und ein weißes Festlicht	Für Verbände Bergfahrt verboten. Die anderen Fahrzeuge dürfen die Fahrt zu Berg über den Arm Struden fortsetzen.
4.	Zwei grüne Lichter übereinander und ein Taktlicht	Bergfahrer dürfen ihre Fahrt nur über den Arm Struden fortsetzen.

Bereich der Schleuse Persenbeug (km 2063,40 - 2059,17)

Vorsignale für Talfahrer (km 2063,40, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf am Warteplatz im Schleusenbereich warten; einzeln fahrende Fahrzeuge können, wenn es die Verhältnisse zulassen, im oberen Vorhafen warten.
2.	Zwei weiße Taktlichter	Beide Schleusen benutzbar; Weiterfahrt zu den Schleusen erlaubt. Das an der Vorsignalanlage zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die rechte Schleuse, das folgende die linke Schleuse zu benutzen.
3.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Rechte Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
4.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Linke Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

II. Abrufsignale für Talfahrer, die gemäß Kapitel I Nr. 1 anhalten müssen
(km 2061,13, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Abruf gemäß Nr. 2 oder 3 abwarten.
2.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
3.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

III. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten; Kammer außer Betrieb.
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten; Kammer geschlossen.
3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten; Kammer wird vorbereitet.
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer erlaubt.

IV. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten.
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt.

V. Vorsignale für Bergfahrer (km 2059,17, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Weißes Festlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich verboten; Vor der Vorsignalanlage anhalten.
2.	Weißes Taktlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich erlaubt.

Bereich der Schleuse Melk (km 2041,52 - 2037,21)

I. Vorsignale für Talfahrer (km 2041,52, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf am Warteplatz im Schleusenbereich warten; einzeln fahrende Fahrzeuge können, wenn es die Verhältnisse zulassen, im oberen Vorhafen warten.
2.	Zwei weiße Taktlichter	Beide Schleusen benutzbar; Weiterfahrt zu den Schleusen erlaubt. Das an der Vorsignalanlage zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die rechte Schleuse, das folgende die linke Schleuse zu benutzen.
3.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Rechte Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
4.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Linke Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

II. Abrufsignale für Talfahrer, die gemäß Kapitel I Nr. 1 anhalten müssen
(km 2040,20, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Abruf gemäß Nr. 2 oder 3 abwarten.
2.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
3.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

III. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer außer Betrieb.
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer geschlossen.
3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer wird vorbereitet.
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer erlaubt.

IV. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten.
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt.

V. Vorsignale für Bergfahrer (km 2037,21, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Weißes Festlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich verboten; Vor der Vorsignalanlage anhalten.
2.	Weißes Taktlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich erlaubt.

Schleusenbereich Altenwörth (km 1983,30 - 1979,10)

I. Vorsignale für Talfahrer (km 1983,30, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf am Warteplatz im Schleusenbereich warten; einzeln fahrende Fahrzeuge können, wenn es die Verhältnisse zulassen, im oberen Vorhafen warten.
2.	Zwei weiße Taktlichter	Beide Schleusen benutzbar; Weiterfahrt zu den Schleusen erlaubt. Das an der Vorsignalanlage zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die rechte Schleuse, das folgende die linke Schleuse zu benutzen.
3.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Rechte Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
4.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Linke Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

II. Abrufsignale für Talfahrer, die gemäß Kapitel I Nr. 1 anhalten müssen (km 1982,80, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Abruf gemäß Nr. 2 oder 3 abwarten.
2.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
3.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

III. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer außer Betrieb.
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer geschlossen.
3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer wird vorbereitet.
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer erlaubt.

IV. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten.
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt.

V. Vorsignale für Bergfahrer (km 1979,10, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Weißes Festlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich verboten; Vor der Vorsignalanlage anhalten.
2.	Weißes Taktlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich erlaubt.

Bereich der Schleuse Greifenstein (km 1952,20 - 1948,71)

I. Vorsignale für Talfahrer (km 1952,20, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf am Warteplatz im Schleusenbereich warten; einzeln fahrende Fahrzeuge können, wenn es die Verhältnisse zulassen, im oberen Vorhafen warten.
2.	Zwei weiße Taktlichter	Beide Schleusen benutzbar; Weiterfahrt zu den Schleusen erlaubt. Das an der Vorsignalanlage zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die rechte Schleuse, das folgende die linke Schleuse zu benutzen.
3.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Rechte Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
4.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Linke Schleuse benutzbar; Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

II. Abrufsignale für Talfahrer, die gemäß Kapitel I Nr. 1 anhalten müssen
(km 1951,60, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Abruf gemäß Nr. 2 oder 3 abwarten.
2.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Fahrt in Richtung rechte Schleuse fortsetzen.
3.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Fahrt in Richtung linke Schleuse fortsetzen.

III. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer außer Betrieb.
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer geschlossen.
3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die jeweilige Kammer verboten, Kammer wird vorbereitet.
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die jeweilige Kammer erlaubt.

IV. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten.
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt.

V. Vorsignale für Bergfahrer (km 1948,71, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Weißes Festlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich verboten; Vor der Vorsignalanlage anhalten.
2.	Weißes Taktlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich erlaubt.

Bereich der Schleuse Freudenu (km 1923,750 – 1919,520)

I. Vorsignale für Talfahrer (km 1923,750, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Schleusen nicht verfügbar; an der Wartelände abwarten; einzeln fahrende Fahrzeuge können, wenn es die Verhältnisse zulassen, bis in den Oberhafen weiterfahren.
2.	Zwei weiße Taktlichter	Beide Schleusen verfügbar; Fortsetzung der Fahrt zu den Schleusen gestattet. Das an der Vorsignalanlage zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die rechte Schleuse, das folgende die linke Schleuse zu benutzen.
3.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Rechte Schleuse verfügbar; Weiterfahrt gestattet.
4.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Linke Schleuse verfügbar; Weiterfahrt gestattet.

II. Abrufsignale für Talfahrer (km 1923,730, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Abruf entsprechend Nr. 2 oder 3 abwarten.
2.	Links Festlicht, rechts Taktlicht	Weiterfahrt zur rechten Schleuse.
3.	Links Taktlicht, rechts Festlicht	Weiterfahrt zur linken Schleuse.

III. Einfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt in die entsprechende Schleusenkammer verboten, Schleusenkammer außer Betrieb.
2.	Zwei rote Lichter nebeneinander	Einfahrt in die entsprechende Schleusenkammer verboten, Schleusenkammer geschlossen.

3.	Ein rotes Licht	Einfahrt in die entsprechende Schleusenkommer verboten, Kommer wird vorbereitet.
4.	Zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt in die entsprechende Kommer gestattet.

IV. Ausfahrtssignale (Berg- und Talfahrt)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse verboten.
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus der Schleuse erlaubt.

V. Vorsignale für Bergfahrer (km 1919,520, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Weißes Festlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich verboten; Vor der Vorsignalanlage anhalten.
2.	Weißes Taktlicht	Einfahrt in den Schleusenbereich erlaubt.

Ausfahrtssignale Hafen Freudenau (km 1920,300, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Rotes Licht	Ausfahrt aus dem Hafen verboten.
2.	Grünes Licht	Ausfahrt aus dem Hafen erlaubt.

Strecke der Donau (km 1699,5 - 1697,8)

I. Signalstation Dömös (km 1699,5, rechtes Ufer) und Gizella-telep (km 1697,8, rechtes Ufer) für Talfahrer

Nr.	Art des Signals		Bedeutung
	bei Tag	bei Nacht	
Dömös wird als Vorsignalstation betrieben, wenn auf der Furt Dömös keine Fahrrinnenverengung vorliegt			
1.	-	Weißes Blinkfeuer	Die Fahrzeuge können ihre Fahrt fortsetzen, wenn auch von der Station Gizella-telep freie Fahrt angezeigt wird.
2.	-	Weißes Festlicht	Verbände müssen auf der Liegestelle bei km 1700,3 - 1701,3 am rechten Ufer warten. Einzelfahrzeuge müssen auf der Liegestelle bei km 1698,1 - 1698,3 am linken Ufer warten.
3.	Grünes Festlicht oder grün-weiß-grün gestreifte Fahne	Grünes Festlicht (Gizella-telep)	Fahrzeuge und Verbände dürfen ihre Fahrt zu Tal fortsetzen.
Dömös wird als Station betrieben, wenn auf der Furt Dömös eine Fahrrinnenverengung vorliegt oder wenn es auf der Liegestelle am linken Ufer bei km 1698,1-1698,3 für Einzelfahrzeuge keine freien Plätze gibt.			

4.	Rotes Festlicht oder rote Fahne	Rotes Festlicht	Durchfahrt von Fahrzeugen und Verbänden verboten. Fahrzeuge und Verbände müssen auf der Liegestelle bei km 1700,3 - 1701,3 am rechten Ufer warten.
5.	Grünes Festlicht oder grün-weiß-grün gestreifte Fahne	Grünes Festlicht	Durchfahrt von Fahrzeugen und Verbänden erlaubt.
Die Signalstation Gizella-telep wird als Hauptstation betrieben, wenn auf der Furt Dömös keine Fahrinnenverengung vorliegt und wenn es auf der Liegestelle am linken Ufer bei km 1698,3-1698,1 für Einzelfahrzeuge freie Plätze gibt.			
6.	-	Rotes Festlicht	Durchfahrt von Einzelfahrzeugen verboten; sie haben auf der Liegestelle am linken Ufer bei km 1698,3-1698,1 zu warten.
7.	-	Grünes Festlicht	Durchfahrt erlaubt.

Anmerkung:

- Die Verständigung mit der Station Gizella-telep ist über Sprechfunk auf Kanal 16
oder auf Kanal 19 mit dem Rufsignal "Nagymaros" möglich.
- Beim Heranfahren bis auf eine Entfernung von 5 km an die Signalstationen
müssen Fahrzeuge und Verbände diesen Stationen ihre Absicht zur Durchfahrt
über Sprechfunk auf Kanal 16 mitteilen.

II. Signalstation Visegrád (km 1695,5, rechtes Ufer) für Bergfahrer

Nr.	Art des Signals		Bedeutung
	bei Tag	bei Nacht	
1.	Rotes Festlicht oder rote Fahne	Rotes Festlicht	Durchfahrt für Verbände verboten; die Verbände müssen auf der Liegestelle am linken Ufer bei km 1694,5 - 1693,5 warten.
2.	Grünes Festlicht oder grün-weiß- grün gestreifte Fahne	Grünes Festlicht	Durchfahrt erlaubt.

Anmerkung:

- Fahrzeugen, die auf die Erlaubnis zur Durchfahrt durch den Bereich der
Liegestelle für Fahrgastschiffe "Nagymaros" warten, werden die zusätzlichen
Signale A.1 und E.1 gegeben, da die Zeichen der Hauptstation von der
Liegestelle aus nicht zu sehen sind.

Bereich der Schleuse Eisernes Tor I (km 949 - 936)

I. Vorsignale (km 949, rechtes Ufer für Talfahrer
und km 935,7, linkes Ufer für Bergfahrer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Fahrzeuge müssen warten; Vorbeifahren am Vorsignal verboten.
2.	Ein weißes Festlicht und ein weißes Taktlicht	Vorbeifahrt am Vorsignal entlang des auf der Seite des Taktlichts gelegenen Ufers bis zum Warteplatz für die Schleuseneinfahrt erlaubt.
3.	Zwei weiße Taktlichter	Vorbeifahrt am Vorsignal entlang beider Ufer bis zum Warteplatz für die Schleuseneinfahrt erlaubt.

II. Abrufsignale (am linken Ufer bei km 944,950 für Talfahrer
und bei km 941,2 für Bergfahrer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Einfahrt in den Vorhafen verboten; die Fahrzeuge müssen vor dem Signal anhalten.
2.	Ein weißes Festlicht und ein weißes Taktlicht	Einfahrt in den Vorhafen auf der Seite des Taktlichts erlaubt.
3.	Zwei weiße Taktlichter	Einfahrt in den Vorhafen auf der linken oder auf der rechten Seite erlaubt.

III. Zusätzliche Signale (an den Wänden der Vorhäfen in Fahrtrichtung:
bei km 943,6 für Talfahrer und bei km 942,4 für Bergfahrer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Vorbeifahrt am Signal verboten.
2.	Ein weißes Festlicht und ein weißes Taktlicht	Einfahrt in den Vorhafen bis zur Linie vor den Schleusentoren erlaubt.
3.	Zwei weiße Taktlichter	Einfahrt in den Vorhafen auf beiden Seiten bis zur Wartelinie vor den Schleusentoren erlaubt.

IV. Signale für die Einfahrt in die Schleusenkammer (an den rechten Wänden in
Fahrtrichtung: bei km 943,35 für die Einfahrt in die obere Schleusenkammer und
bei km 942,65 für die Einfahrt in die untere Schleusenkammer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei rote Festlichter übereinander	Schifffahrt unterbrochen, Schleuse außer Betrieb.
2.	Zwei rote Festlichter nebeneinander	Einfahrt in die Schleuse verboten.
3.	Ein rotes Festlicht	Einfahrt in die Schleuse verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet.
4.	Zwei grüne Festlichter nebeneinander	Einfahrt in die Schleuse erlaubt.

- V. Ausfahrtssignale der Schleusenammer (an den rechten Wänden in Fahrtrichtung:
bei km 943,35 für die Ausfahrt aus der oberen Kammer und
bei km 942,65 für die Ausfahrt aus der unteren Kammer)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Ein rotes Festlicht	Ausfahrt verboten.
2.	Ein grünes Festlicht	Ausfahrt erlaubt.

**Bereich der rumänischen Schleusengruppe Eisernes Tor II
(km 865 - 858,6, linkes Ufer)**

I. Vorsignale:

- für Talfahrer, bei km 865, am oberen Ende der Insel Ostrovul Mare;
- für Bergfahrer, bei km 856,6 am linken Ufer und bei km 860,9 am unteren Ende der Insel Ostrovul Mare.

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Fahrzeuge müssen warten; Vorbeifahrt am Vorsignal verboten.
2.	Ein weißes Festlicht und ein weißes Taktlicht	Vorbeifahrt am Vorsignal in Richtung des dem Taktlicht entsprechenden Ufers erlaubt.
3.	Ein weißes Festlicht	Fahrzeuge müssen warten; Vorbeifahrt am Vorsignal verboten.
4.	Ein weißes Taktlicht	Vorbeifahrt am Vorsignal des Taktlichts zum Warteplatz für die Schleuseneinfahrt erlaubt.

II. Abrufsignale:

- für Talfahrer und für Bergfahrer, bei km 863,5 am linken Ufer.

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Zwei weiße Festlichter	Einfahrt in den Vorhafen verboten; die Fahrzeuge müssen vor dem Signal anhalten.
2.	Ein weißes Festlicht und ein weißes Taktlicht	Einfahrt in den Vorhafen auf der dem Taktlicht entsprechenden Seite erlaubt.

III. Signale für die Einfahrt in die Schleusenammer
(an den linken Wänden in Fahrtrichtung):

- für Talfahrer: bei km 864,05
- für Bergfahrer: bei km 863,7

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
1.	Ein rotes Festlicht	Einfahrt in die Schleuse verboten. Die Öffnung der Schleuse wird vorbereitet.
2.	Ein grünes Festlicht	Zufahrt zur Schleuse erlaubt.
3.	Zwei rote Festlichter nebeneinander	Einfahrt in die Schleuse verboten.
4.	Zwei grüne Festlichter nebeneinander	Einfahrt in die Schleuse erlaubt.
5.	Zwei rote Festlichter übereinander	Schiffahrt unterbrochen, Schleuse außer Betrieb.

IV. Ausfahrtssignale der Schleusenammer

(an den rechten Wänden in Fahrtrichtung)

- für Talfahrer: bei km 863,75
- für Bergfahrer: bei km 864

Nr.	Art des Signals		Bedeutung
	bei Tag	bei Nacht	
1.	Ein rotes Festlicht		Ausfahrt verboten.
2.	Ein grünes Festlicht		Ausfahrt erlaubt.

**Strecke des Bala – Borcea - Arms
(Donau-km 348 - Borcea-Arm-km 66,2)**

I. Signalstation Izvoarele (km 348, rechtes Ufer)

Nr.	Art des Signals		Bedeutung
	bei Tag	bei Nacht	
1.	Eine rot-weiß-rote Tafel, gehisst in Topp	Ein rotes Licht, gehisst in Topp	Einfahrt für Talfahrer in den Bala-Arm verboten.
2.	Kein Signal	Ein grünes Licht, gehisst in Topp	Einfahrt für Talfahrer in den Bala-Arm erlaubt.

II. Signalstation Unirea (km 67,2 am rechten Ufer des Borcea-Arms)

Nr.	Art des Signals		Bedeutung
	bei Tag	bei Nacht	
1.	Eine rot-weiß-rote Tafel, gehisst in Topp	Ein rotes Licht, gehisst in Topp	Einfahrt für Bergfahrer in den Bala-Arm verboten.
2.	Kein Signal	Ein grünes Licht, gehisst in Topp	Einfahrt für Bergfahrer in den Bala-Arm erlaubt.

Strecke der unteren Donau (Seemeile 43 - km 82)

I. Signalstation am Kap "Čatal Ismail" (Seemeile 43, linkes Ufer)

Nr.	Art des Signals		Bedeutung
	bei Tag	bei Nacht	
1.	Flagge "U" des Internationalen Signalcodes, gehisst in Topp		Beschränkte oder schlechte Sichtverhältnisse in der Flusswindung von Tulcea und im Sulina-Kanal.
2.	Schwarze Flagge, gehisst in Topp		Starke Strömung und schwierige Schifffahrtsbedingungen im Sulina-Kanal und in der Flusswindung von Tulcea.

3.	Eine rot-weiß-rote Tafel, gehisst in Topp	Ein rotes Licht, gehisst in Topp	Der Tulcea-Arm ist vorübergehend geschlossen.
4.	Zwei rot-weiß-rote Tafeln übereinander, gehisst in Topp	Zwei rote Lichter übereinander, gehisst in Topp	Länger andauerndes Einfahrtverbot in den Tulcea-Arm.
5.	Kein Signal oder eine grün-weiß-grüne Tafel, gehisst in Topp	Ein grünes Licht, gehisst in Topp	Der Tulcea-Arm ist für die Schifffahrt geöffnet.

II. Signalstation am Kap "Ceatalul Sf. Gheorghe" (Seemeile 33,75)

Nr.	Art des Signals		Bedeutung
	bei Tag	bei Nacht	
1.	Flagge "U" des Internationalen Signalcodes, gehisst in Topp		Beschränkte oder schlechte Sichtverhältnisse im Sulina-Kanal und im Tulcea-Arm.
2.	Schwarze Flagge, gehisst in Topp		Starke Strömung und schwierige Schifffahrtsbedingungen im Sulina-Kanal und in der Flusswindung von Tulcea.
3.	Eine rot-weiß-rote Tafel, gehisst in Topp	Ein rotes Licht, gehisst in Topp	Der Sulina-Kanal ist vorübergehend geschlossen.
4.	Zwei rot-weiß-rote Tafeln übereinander, gehisst in Topp	Zwei rote Lichter übereinander, gehisst in Topp	Länger andauerndes Einfahrtverbot in den Sulina-Arm.
5.	Kein Signal oder eine grün-weiß-grüne Tafel, gehisst in Topp	Befahrung des Sulina-Kanals verboten	Der Sulina-Kanal ist für die Schifffahrt geöffnet.

III. Signalstationen Gorgova (Seemeile 21) und Crişan (Seemeile 12,33)

Nr.	Art des Signals	Bedeutung
-----	-----------------	-----------

	Bei Tag	bei Nacht	
1.	Flagge "U" des Internationalen Signalcodes, gehisst in Topp		Beschränkte oder schlechte Sichtverhältnisse im Sulina-Kanal und im Tulcea-Arm.
2.	Schwarze Flagge, gehisst in Topp		Starke Strömung und schwierige Schifffahrtsbedingungen im Sulina-Kanal und in der Flusswindung von Tulcea.
3.	Eine rot-weiß-rote Tafel, gehisst in Topp	Ein rotes Licht, gehisst in Topp	Der Sulina-Kanal ist vorübergehend geschlossen - vorübergehendes Fahrverbot im Sulina-Kanal.
4.	Zwei rot-weiß-rote Tafeln übereinander, gehisst in Topp	Zwei rote Lichter übereinander, gehisst in Topp	Länger andauerndes Fahrverbot im Sulina-Kanal.
5.	Kein Signal oder eine grün-weiß-grüne Tafel, gehisst in Topp	Befahrung des Sulina-Kanals verboten.	Der Sulina-Kanal ist für die Schifffahrt geöffnet.

Signale der Signalstation in der Mündung des Sulina-Kanals

Nr.	Art des Signals		Bedeutung
	bei Tag	bei Nacht	
1.	Flagge "U" des Internationalen Signalcodes, gehisst in Topp		Beschränkte oder schlechte Sichtverhältnisse in der Sulina-Barre oder im Sulina-Kanal.
2.	Schwarze Flagge, gehisst in Topp		Starke Strömung und schwierige Schifffahrtsbedingungen in der Sulina-Barre und im Sulina-Kanal.

3.	Eine rot-weiß-rote Tafel oder Schwenken einer roten Flagge. Das Signal kann auch an einem in der Sulina-Barre eingesetzten Bagger angebracht sein	Ein rotes Licht	Kanal vorübergehend geschlossen.
4.	Zwei rot-weiß-rote Tafeln übereinander	Zwei rote Lichter übereinander	Länger andauerndes Ein- und Ausfahrtverbot für Fahrzeuge in der Mündung des Sulina-Kanals. Baggerarbeiten oder andere wasserbauliche Arbeiten in der Mündung des Sulina-Kanals.
5.	Kein Signal	Befahrung des Sulina-Kanals verboten.	Kanal für die Schifffahrt geöffnet.

**Anlage zur Regelung der Schifffahrt im Hafen Ismail
(km 91,00, linkes Ufer des Chilia-Arms)**

Die Anlage regelt die Ein- und Ausfahrt der Fahrzeuge in das bzw. aus dem Becken bei km 90 und die Fahrt der Fahrzeuge im Bereich der Flusswindung bei km 91-88

Nr.	Art des Signals		Bedeutung
	bei Tag	bei Nacht	
1.	Zwei schwarze Kegel übereinander	Zwei grüne Lichter übereinander	Talfahrt verboten; Bergfahrt und Einfahrt in das Becken bei km 90 erlaubt.
2.	Zwei schwarze Bälle übereinander	Zwei rote Lichter übereinander	Bergfahrt verboten; Talfahrt und Einfahrt in das Becken bei km 90 erlaubt.
3.	Kein Signal	Drei rote Lichter übereinander	Bergfahrt und Talfahrt verboten; Ausfahrt aus dem Becken bei km 90 erlaubt.

Anmerkung: Die Warteplätze für die Befahrung der Strecke des Chilia-Arms zwischen km 91 und km 88 liegen für Bergfahrer bei km 87 und für Talfahrer bei km 96.

13. HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHUBVERBÄNDE AUF DEN VERSCHIEDENEN DONAUABSCHNITTEN

Folgende Zeichen stehen für:



- Schubboot

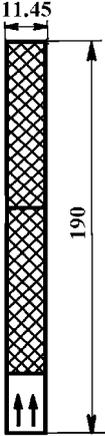
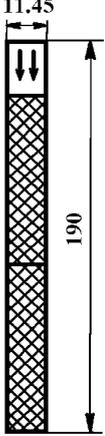
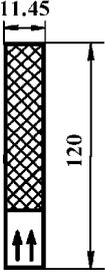
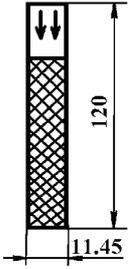
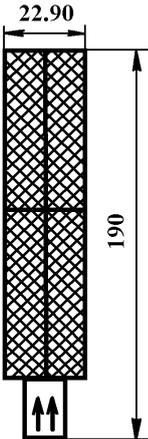
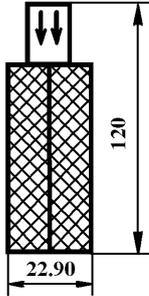


- Fahrzeug ohne Motor, unbeladen, als Teil des Schubverbandes

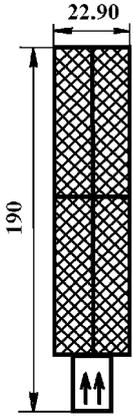
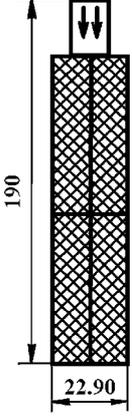


- Fahrzeug ohne Motor, beladen, als Teil des Schubverbandes

HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHUBVERBÄNDE

Abschnitt	Bergfahrt	Talfahrt
km 2379,3 – 2411,0		
		
km 2249,85 – 2376,80	<div style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="384 1778 874 1843">Bei Wasserständen von + 350 cm und darüber nach Pegel Hofkirchen.</p> <p data-bbox="384 1879 874 2038">Ab Do-km 2330,20 (OW Schleuse Straubing) bis Do-km 2376,80 Schubverband 190 x 22,90 m. Ab 2376,2 bis Do-km 2411,0 Schubverband 190 x 11,45 m.</p>	<div style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="898 1644 1358 1805">ab Do-km 2376,80 bis 2355,00 (UW Schleuse Geisling) Schubverband 190 x 22,90 m, ab 2355,00 bis 2330,20 Schubverband 190 x 11,45 oder 120 m x 22,90 m.</p>

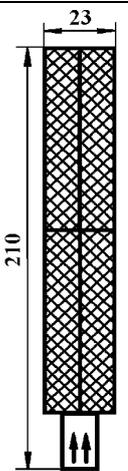
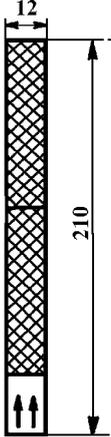
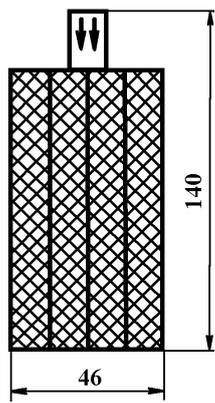
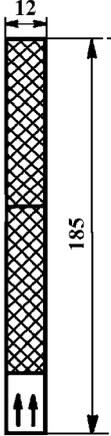
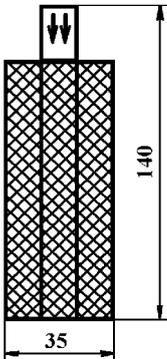
HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHUBVERBÄNDE

Abschnitt	Bergfahrt	Talfahrt
km 2201,8 – 2249,0		
km 1880,26 – 2201,8	<p>Die Höchstabmessungen der Schubverbände sind nicht festgelegt. Sie werden durch die Schiffsführer je nach den nautischen Bedingungen sowie Leistung und Manövrierfähigkeit des Schubschiffs unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen der Schifffahrt bestimmt.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die maximalen Abmessungen für das Durchfahren der Schleuse Freudenuau betragen 275 m x 23 m. - Die maximalen Abmessungen für das Durchfahren der anderen Schleusen in diesem Bereich betragen 230 m x 23 m. - Verbände, die Tankschiffe, die gefährliche Güter befördern oder nicht entgast sind, enthalten, dürfen eine Länge von 230 m und eine Breite von 23 m nicht überschreiten und nicht mehr als vier Güterschiffe enthalten. Für talfahrende Verbände gilt diese Einschränkung im Bereich zwischen der deutschen Staatsgrenze und Strom-km 1919,000. - Im Bereich zwischen Strom-km 1915,000 und der slowakischen Staatsgrenze dürfen talfahrende Verbände, die Tankschiffe, die gefährliche Güter befördern oder nicht entgast sind, enthalten, eine Breite von 34,5 m nicht überschreiten und nicht mehr als drei für die Beförderung von Gütern bestimmte Schiffe enthalten; die Güterschiffe sind in einer Querreihe zu führen. 	

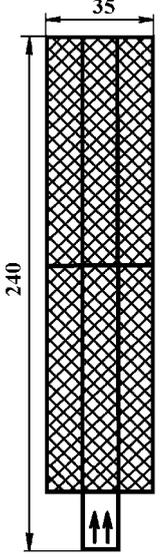
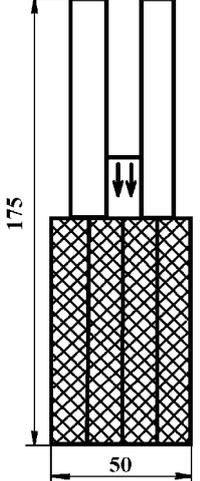
HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHUBVERBÄNDE

Abschnitt	Bergfahrt	Talfahrt
km 1811,00 – 1880,26	<p>Die Höchstabmessungen der Schubverbände sind nicht festgelegt. Sie werden durch die Schiffsführer je nach den nautischen Bedingungen sowie Kapazität und Manövrierfähigkeit des Schubschiffs unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen der Schifffahrt bestimmt, ausgenommen auf dem Abschnitt der Schleuse Gabčíkovo, wo die zugelassenen Abmessungen für Verbände 275,0 x 33,0 m betragen.</p>	

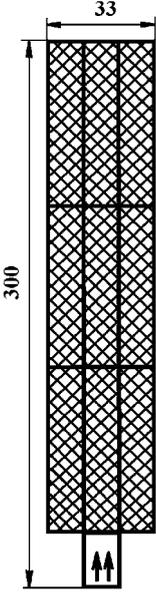
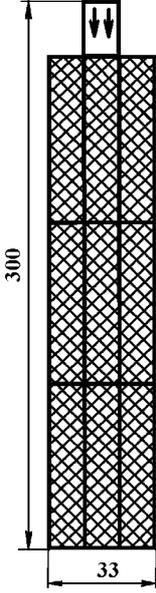
HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHUBVERBÄNDE

Abschnitt	Bergfahrt	Talfahrt		
km 1791, 00 – 1811, 00	bei Wasserständen über + 150 cm nach Pegel Gönyü		Bei Wasserständen über + 100 cm nach Pegel Gönyü	
	bei Wasserständen von + 100 bis + 150 cm nach Pegel Gönyü			Bei Wasserständen unter + 100 cm nach Pegel Gönyü
	bei Wasserständen unter + 100 cm nach Pegel Gönyü			

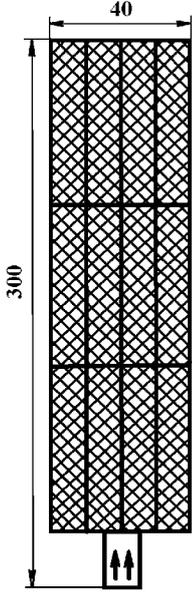
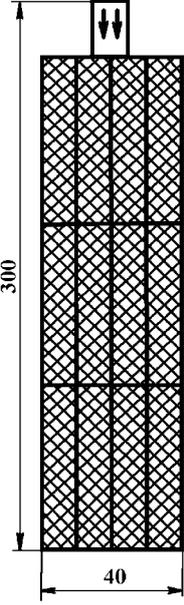
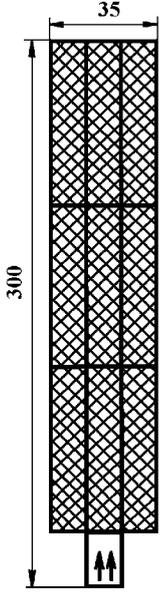
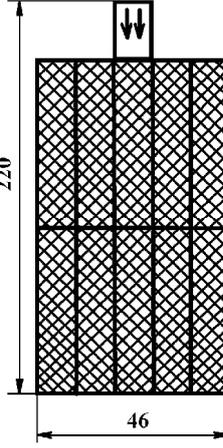
HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHUBVERBÄNDE

Abschnitt	Bergfahrt	Talfahrt
km 947 – 1642,5, sowie km 1652 – 1785	Die Höchstabmessungen der Schubverbände sind nicht festgelegt. Sie werden durch die Schiffsführer je nach den nautischen Bedingungen sowie Leistung und Manövrierfähigkeit des Schubschiffs unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen der Schifffahrt bestimmt.	
km 1642,5 – 1652		

HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHUBVERBÄNDE

Abschnitt	Bergfahrt	Talfahrt
km 375 – 947 mit Ausnahme der Durchfahrten durch die Schleusen (km 858 – 868 und km 931 – 947)	Die Höchstabmessungen der Schubverbände sind nicht festgelegt. Sie werden durch die Schiffsführer je nach den nautischen Bedingungen sowie Leistung und Manövrierfähigkeit des Schubschiffs unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen der Schifffahrt bestimmt.	
km 858 – 868 und km 931 – 947		

HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHUBVERBÄNDE

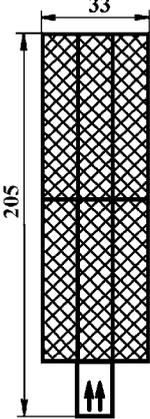
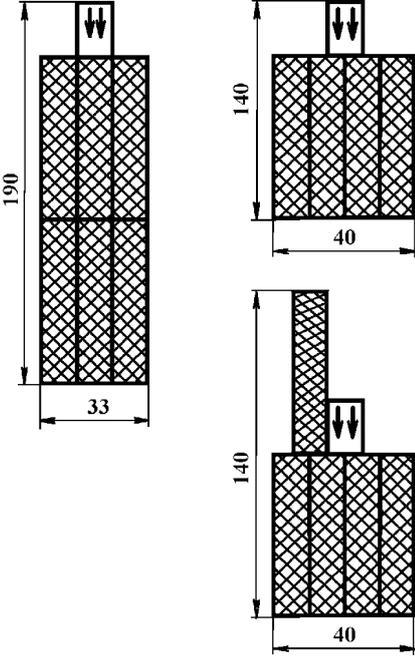
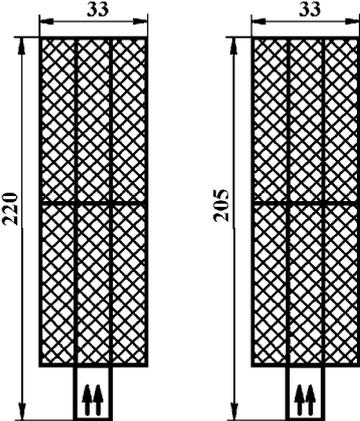
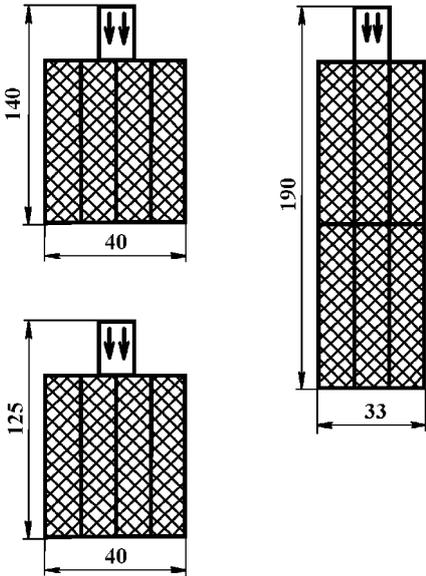
Abschnitt	Bergfahrt	Talfahrt
<p>km 170 – 375 mit Ausnahme der Durchfahrt unter den Brücken von Giurgeni-Vadu Oii (km 237,8) und Cernavoda (km 300)</p>		
<p>Durchfahrt unter der Brücke Giurgeni-Vadu Oii (km 237,8)</p>		

HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHUBVERBÄNDE

Abschnitt	Für Wasserstände über 150 cm, 150 cm und darunter bei Cernavoda
Durchfahrt unter den Brücken von Cernavoda (km 300)	

Abschnitt	Für Wasserstände über 150 cm, 150 cm und darunter bei Cernavoda
Durchfahrt unter den Brücken von Cernavoda (km 300)	

HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHUBVERBÄNDE

Abschnitt	Bergfahrt	Talfahrt
Borcea-Arm, mit Ausnahme der Durchfahrt unter den Brücken von Fetești (km 42,3 – Borcea-Arm)		
	Für Wasserstände über 150 cm, 150 cm und darunter bei Cernavoda	Für Wasserstände über 150 cm, 150 cm und darunter bei Cernavoda
Durchfahrt unter den Brücken von Fetești (km 42,3 – Borcea-Arm,)		

HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHUBVERBÄNDE

Abschnitt	Bergfahrt	Talfahrt
km 79,636 – 170 (sm 43)		
km 62,97 – 79,636 (sm 34 – sm 43)		
km 0 – 62,97 (sm 0 – sm 34)		

14. HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHLEPPVERBÄNDE AUF DEN VERSCHIEDENEN DONAUABSCHNITTEN

Folgende Zeichen stehen für:



-

Motorschiff



-

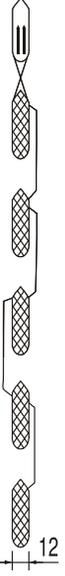
Fahrzeug ohne Motor, unbeladen



-

Fahrzeug ohne Motor, beladen

HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN
DER SCHLEPPVERBÄNDE

Abschnitt	Bergfahrt			Talfahrt	
<p style="text-align: center;">km 2201,77 – 2379,3</p>		<p>Bei Wasserständen von + 220 cm und darüber am Pegel Schwabelweis km 2249,2 – 2379,3</p>	<p>km 2376,3 – 2379,3</p>		
			<p>km 2312,2 – 2376,3</p>	 	
		<p>km 2203,9 – 2229,3 und km 2231,2 – 2249,2</p>	<p>km 2201,77 – 2312,2</p>		
		 		<p>km 2231 – 2249,2</p>	<p>km 2225,3 – 2229,3</p>
<p>km 2203,9 – 2225,3</p>					

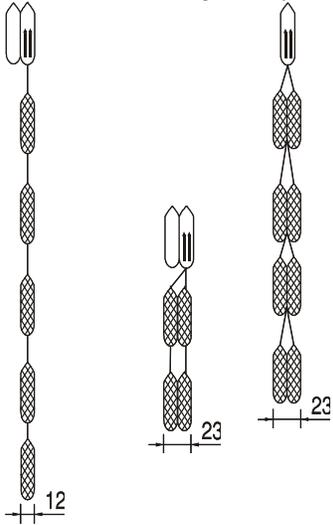
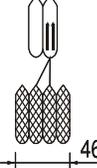
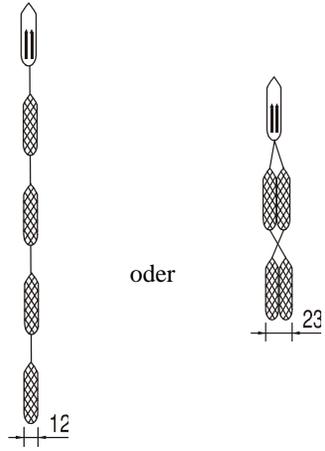
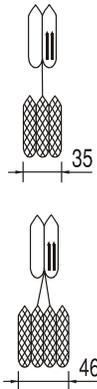
HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN
DER SCHLEPPVERBÄNDE

Abschnitt	Bergfahrt	Talfahrt
km 1880,26 – 2201,77	<p>Die Höchstabmessungen der Schleppverbände sind nicht festgelegt. Sie werden durch die Schiffsführer je nach den nautischen Bedingungen sowie Kapazität und Manövrierfähigkeit des Schleppschiffs unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen der Schifffahrt bestimmt.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die maximalen Abmessungen für das Durchfahren der Schleuse Freudenau betragen 275 m x 23 m. - Die maximalen Abmessungen für das Durchfahren der anderen Schleusen in diesem Bereich betragen 230 m x 23 m 	

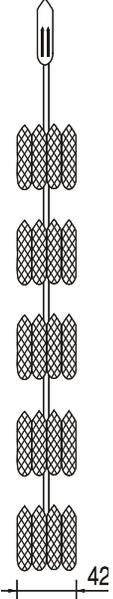
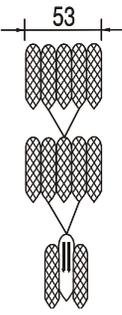
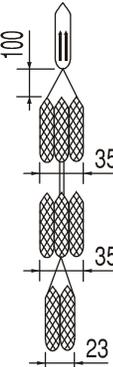
HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN
DER SCHLEPPVERBÄNDE

Ab- schnitt	Bergfahrt	Talfahrt
1811,00 – 1880,26 km	<p>Die Höchstabmessungen der Schubverbände sind nicht festgelegt. Sie werden durch die Schiffsführer je nach den nautischen Bedingungen sowie Kapazität und Manövrierfähigkeit des Schubschiffs unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen der Schifffahrt bestimmt, ausgenommen auf dem Abschnitt der Schleuse Gabčíkovo, wo die zugelassenen Abmessungen für Verbände 275,0 x 33,0 m betragen.</p>	

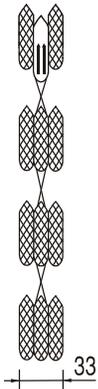
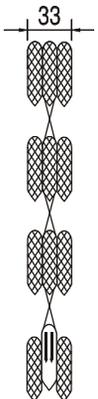
HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN
DER SCHLEPPVERBÄNDE

Ab- schnitt	Bergfahrt	Talfahrt
km 1791,00 – 1811,00	<p style="text-align: center;">Bei Wasserständen über + 100 cm am Pegel Gönyü</p>  <p style="text-align: center;">mit unbeladenen Leichtern</p>	<p style="text-align: center;">Bei Wasserständen über + 100 cm am Pegel Gönyü</p> 
km 1791,00 – 1811,00	<p style="text-align: center;">Bei Wasserständen über + 100 cm am Pegel Gönyü</p>  <p style="text-align: center;">kurze gekreuzte Trossen</p>	<p style="text-align: center;">Bei Wasserständen über + 100 cm am Pegel Gönyü</p>  <p style="text-align: center;">mit unbeladenen Außenleichtern</p>

HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHLEPPVERBÄNDE

Ab-schnitt	Bergfahrt	Talfahrt
km 947- 1642,5 und km 1652 – 1791		
km 1642,5 – 1652,0		

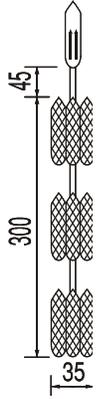
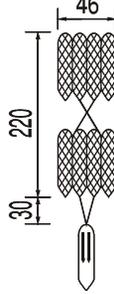
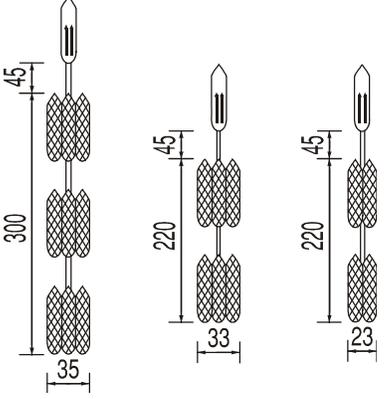
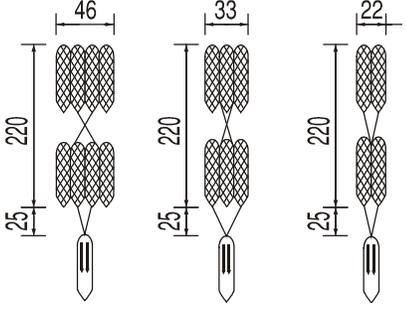
HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN
DER SCHLEPPVERBÄNDE

Ab-schnitt	Bergfahrt	Talfahrt
<p>km 375 – 947, mit Ausnahme der Durchfahrten durch die Schleusen (km 858 – 868 und km 936 – 947)</p>	<p>Die Höchstabmessungen der Schleppverbände sind nicht festgelegt. Sie werden durch die Schiffsführer je nach den nautischen Bedingungen sowie Kapazität und Manövrierfähigkeit des Schleppschiffs unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen der Schifffahrt bestimmt.</p>	
<p>km 858 – 868 und km 936 - 947</p>		
<p>Bei der Durchfahrt durch die Schleuse darf die Gesamtlänge des Verbands nicht mehr als 300 m betragen.</p>		

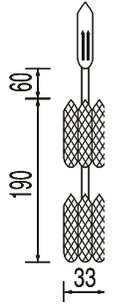
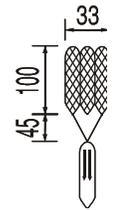
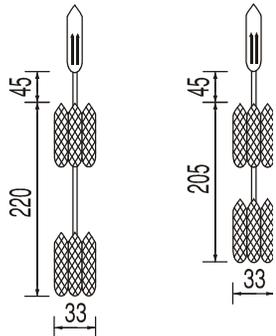
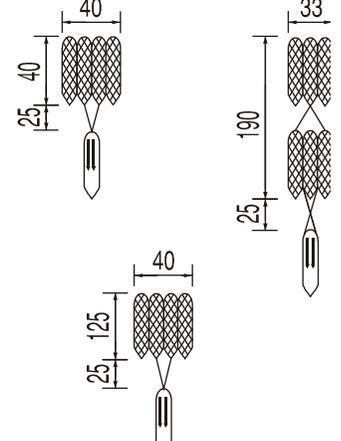
HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN
DER SCHLEPPVERBÄNDE

Ab- schnitt	Bergfahrt Kähne mit einer Tragfähigkeit von max. 650 t , von 651 bis 1000 t, von 1001 bis 2000 t und über 2000 t	Talfahrt Kähne mit einer Tragfähigkeit von max. 650 t , von 651 bis 1000 t, von 1001 bis 2000 t und über 2000 t
km 170 – 375, mit Ausnahme der Durchfahrt unter den Brücken von Giurgeni-Vadu Oii (km 237,8) und Cernavoda (km 300)		

HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN
DER SCHLEPPVERBÄNDE

Ab-schnitt	Bergfahrt	Talfahrt
Durchfahrt unter der Brücke von Giurgeni-Vadu Oii (km 237,8)		
	Für Wasserstände über 150 cm, zwischen 150 und 0,00 cm und unter 0,00 cm bei Cernavoda	Für Wasserstände über 150 cm, zwischen 150 und 0,00 cm und unter 0,00 cm bei Cernavoda
Durchfahrt unter den Brücken von Cernavoda (km 300)		

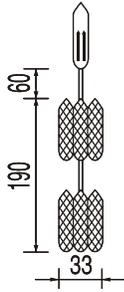
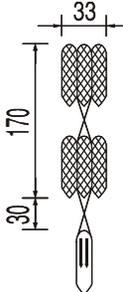
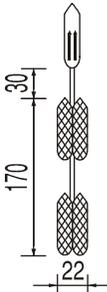
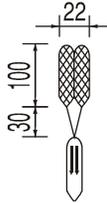
HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN
DER SCHLEPPVERBÄNDE

Ab-schnitt	Bergfahrt	Talfahrt
<p>Arm von Bala-Borcea, mit Ausnahme der Durchfahrten unter den Brücken von Fetești (km 42,3 – Borcea-Arm)</p>		
	<p>Für Wasserstände über 150 cm, 150 cm und darunter bei Cernavoda</p>	<p>Für Wasserstände über 150 cm, 150 cm und darunter bei Cernavoda</p>
<p>Durchfahrt unter den Brücken von Fetești (km 42,3 – Borcea-Arm)</p>		

HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN DER SCHLEPPVERBÄNDE

Ab- schnitt	Bergfahrt	Talfahrt
km 79,636 (sm 43) – km 170		
	<p>Anmerkung: Leichter mit einer Tragfähigkeit von max. 700 t, von 701 bis 1200 t, von 1201 bis 2000 t und über 2000 t</p>	

HÖCHSTABMESSUNGEN UND ANORDNUNGEN
DER SCHLEPPVERBÄNDE

Ab- schnitt	Bergfahrt	Talfahrt
<p>km 62,97 – 79,636 (sm 34 – sm 43)</p>		
<p>km 0 – 62,97 (sm 0 – sm 34)</p>		

**15. Schifffahrtsunternehmen der Mitgliedstaaten der Kommission und anderer
Donauländer, die über Fahrzeuge für die internationale Schifffahrt verfügen
und Agenturen dieser Unternehmen**

Name des Unternehmens	Adresse	Telefonnummer	Telex- bzw. Fax-Nr.*	Dienstzeiten (Ortszeit)
RUMÄNIEN				
Flussschiffahrt-AG Drobeta Turnu-Severin Intreprinderea de navigatie fluviala Drobeta Turnu-Severin	1500 Drobeta Turnu-Severin, str. Portului 1 Judetul Mehedinti		42212	7.30 - 16.00
Flussschiffahrt-AG "Giurgiunav" - Giurgiu Intreprinderea de navigatie fluviala SA "Giurgiunav" SA - Giurgiu	8375 Giurgiu, Port Giurgiu, Judetul Giurgiu	4-046-212480 4-046-214803	15711 4-046-213166*	7.30 - 16.00
Flussschiffahrt-AG "Brailanav" - Braila Intreprinderea de navigatie fluviala "Brailanav" SA - Braila	6100 Braila, Port Braila, Judetul Braila	4-039-613913 4-039-613914	55294 4-039-612405*	7.30 - 16.00
Rumänische Flussschiffahrt-AG "Navrom" - Galati Compania de navigatie fluviala romana NAVROM SA- Galati	6200 Galati, str. Portului 20 str. Portului 34, Judetul Galati	4-036-415615 4-036-461022 4-036-461033 4-036-460706	51325 51227 4-036-460190*	7.30 - 16.00
Flussschiffahrt-AG "Navrom" - Bukarest Compania de navigatie fluviala NAVROM - Bucuresti	Bucuresti, bd. Dinicu Golescu 38, sector 1	401-618-20	11256	7.30 - 16.00

Name des Unternehmens	Adresse	Telefonnummer	Telex- bzw. Fax-Nr.*	Dienstzeiten (Ortszeit)
AGENTUREN DES NAVROM				
Wien	1020 Wien, Freudenauer Hafen-Str. 8-10	(48)-1-7289665	134828 (43)-1-7286259*	
Linz	1120 Linz, Regensburger Str. 9	(43)-732-778846	221525	
Komarno	94501 Komarno, Dunaské nábr. 10	(42)-81-92163	98279	
Dunaújváros	2400 Dunaújváros, Dunaújvárosi Képviselete Fáy A. u. 9. fsz. 1.	(36)-25-323226	(36)-25-323226*	
Moldova-Veche	im Hafen	4-055-540703	-	8.00 - 16.00
Orsova	im Hafen	4-052-361295	-	8.00 - 16.00
Drobeta Turnu-Severin	im Hafen	15980	42212	8.00 - 16.00
Calafat	im Hafen	4-051-231264	-	8.00 - 16.00
Bechet	im Hafen		auf Anmeldung	8.00 - 16.00
Corabia	im Hafen	4-049-561382	-	8.00 - 16.00
Turnu-Magurele	im Hafen	4-047-412989	-	8.00 - 16.00
Zimnicea	im Hafen	4-047-366955	-	8.00 - 16.00
Giurgiu	im Hafen	4-046-213058	15711	8.00 - 16.00
Oltenita	im Hafen	4-042-511575	-	8.00 - 16.00
Calarasi	im Hafen	4-042-311208	-	8.00 - 16.00
Cernavoda	im Hafen	4-041-238636	-	8.00 - 16.00
Hirsova	im Hafen	4-041-870211	-	8.00 - 16.00
Macin	im Hafen	4-040-571625	-	8.00 - 16.00
Braïla	im Hafen	4-039-616500	55294	8.00 - 16.00
Galati	im Hafen	4-036-415615	51227	8.00 - 16.00
Isaccea	im Hafen	4-040-540715	-	8.00 - 16.00
Tulcea	im Hafen	4-040-512375	52258	8.00 - 16.00
Sulina	im Hafen	4-040-543339	-	8.00 - 16.00

Name des Unternehmens	Adresse	Telefonnummer	Telex- bzw. Fax-Nr.*	Dienstzeiten (Ortszeit)
UKRAINE				
Schiffahrtsgesellschaft-AG ASK "UKRRETFLOT" Акционерная судоходная компания АСК "УКРЕЧФЛОТ"	252655 ГСП Киев-71, ул.Нижний Вал, 51	417-42-33 416-76-32	131423	8.30 - 17.30
ZWEIGSTELLEN DER "UKRRETFLOT" an der Donau				
Flottenbetriebs- und Reparaturbasis - Vilkovo (VREBF) Вилковская ремонтно-эксплуатационная база флота (ВРЭБФ)	г.Вилково, Килийский р-н, Одесская обл., ул. Придунайская, 3	3-17-53		8.00 - 17.00
Staatliches Unternehmen für komplexe Dienstleistungen für die Flotte "Donau-Dnjepr-Trans" (DDT) Государственное предприятие по комплексному обслуживанию флота "Дунай- Днепр-Транс" (ДДТ)	68600 г.Измаил, Одесская обл., ул. 28 июня, 12	2-33-91 9-08-49		8.30 - 17.30

Name des Unternehmens	Adresse	Telefonnummer	Telex- bzw. Fax-Nr.*	Dienstzeiten (Ortszeit)
AGENTUREN DER "UKRRETFLOT" an der Donau				
Lom	3600, г. Лом обл. Монтана ул. Ломска комуна 15 вход "В", апарт. 80	00359-71-2-12-45	38-569	ständig
Galati	6200 Galati, str. 13 Iunie 26	411-216	51-260/51309	8.00 - 16.00
Belgrad	11000, Beograd, ul. Nushitcheva, 12-A/V 11000 Beograd, ул.Нушичева 12-А/У	(381) 11 338-551 136-541	111-30 111-40	7.00 - 16.00
Komarno	94525 Komarno, Slovenske Lodenice	819-35-51+ доб.2347	98-452	8.00 - 15.00
UKRAINISCHE DONAUREEDEREI (UDP) УКРАИНСКОЕ ДУНАЙСКОЕ ПАРОХОДСТВО (УДП)	68600 г. Измаил, пр. Суворова, 2	90-638	232130	9.00 - 18.15
AGENTUREN DER UDP				
Regensburg	Regensburg, Budapester Str. 24-a	560400	84165160	8.00 - 18.15
Linz	Linz, Stadthafen, Regensburger Str. 9	79121	-	8.00 - 18.15
Wien	1026 Wien II, Handelskai 265	24-55-43	074938	8.00 - 18.15
Bratislava	Bratislava, Fajnorovo nábr. 2	00-42-1752931061	00-42-17364530*	8.00 - 17.15
Komarno	Komarno, Gottwaldovo nábr. 16	23-32, 23-38	098273	8.00 - 17.15
Budapest	Budapest, Március 15. tér 1.	266-19-49	224542	8.00 - 17.00
Dunaujváros	Dunaujváros, Ifjúsági Sziget	16675	029361	8.00 - 17.00

Name des Unternehmens	Adresse	Telefonnummer	Telex- bzw. Fax-Nr.*	Dienstzeiten (Ortszeit)
Belgrad	Београд, Кнежепољска 1	764-320	-	8.00 - 18.15
Turnu-Severin	Turnu-Severin, Decebal 56	13-507	-	8.00 - 17.00
Russe	Русе, Данко Стефанов 10	00359-82-25173	62500	8.00 - 17.00
Galati	6200 Galati, str. Portului 20	934/17930	51201	8.00 - 17.00
Bukarest	Bucuresti, Aleea Modrogan 1	3355-02	11306	8.00 - 17.00
REPUBLIK MOLDAU				
Schiffahrts-AG "NEPTUN" de navigatie NEPTUN" S.A.	"Firma МД-2039 Chisinau, str.Belinschi 101	(3732) 74-09-01	74-09-01*	8.00 - 17.00
REPUBLIK BULGARIEN				
Bulgarische Flussschiffahrt AG (BRP) Българско речно плаване АД (БРП)	Русе, ул. Отец Паисий 2	00359-82-22-21-23, 00359-82-23-40-27	0035982/62505*	8.00 - 17.00
AGENTUREN DER BRP				
Regensburg	93055 Regensburg, Wiener Str. 1	0049941/7922-60 00491733510541	0049941-652614 0049941-792214*	8.00 - 17.00
Wien	1020 Wien, Freudenauer Hafен-Str. 8	00431/7-289-662 00436641810502	047136252 004317289662*	8.00 - 17.00
Budapest	1116 Budapest, Szirtes u. 2a	00361/3-850-148 0036209393565	061227768 003613850148*	8.00 - 17.00
Bratislava	82109 Bratislava, Pribinova 24	004217/52-925-271 00421903220337	066693275 004217-52925271*	8.00 - 17.00
Belgrad	11000 Београд, Томаша Жежа 12, ет. I. ап.3.	0038111/137-081	06211665 003811145129*	8.00 - 17.00
Giurgiu	8375 Giurgiu, Bloc "T" Eva scara "A", etaj 2, ap.4, casuta postala 22	004046/21-15-05	004046	8.00 - 17.00

Name des Unternehmens	Adresse	Telefonnummer	Telex- bzw. Fax-Nr.*	Dienstzeiten (Ortszeit)
ANDERE BULGARISCHE SCHIFFFAHRTSAGENTUREN				
"Transcargo"	7000 Русе, ул. Страхил Войвода 12	0035982/227-080 0035982/223-040	0035982 2-230-40	8.00 - 17.00
"Iola Shipping"	Русе, ул. Александровска 97, вх. "Ж", ап.17	0035982/822-503	0035982/822-503	8.00 - 17.00
"Dunaï express"	Русе, ул. Калоян 2	0035982/222-828	0035982/225-632	8.00 - 17.00
"Rubikion Shipping"	Русе, ул. Епископ Босилков 16	0035982/485-143	0035982/823-265, 740-741	8.00 - 17.00
"Komko"	Русе, ул. Пристанищна 4	0035982/237-197	0035982/237-197	8.00 - 17.00
Fährkomplex	Оряхово София, ул. Крум Попов 6	003599171/43-01-04 003592/963-43-44, 963-38-40	00359/9171/35-26, 33-303 00359/2-963-45-41	rund um die Uhr
"Cosmoshipping"	Lom	00359971/22-011	38-508 00359971 (22-011)*	
"Donau Group"	Видин, ул. Стамболийски 66	0035994/30825	0035994/30-825	8.00 - 17.00
VERTRETUNGEN DER BRP				
Reni	Рени, ул. Дунайская, 188	003804840/21-262	064232225 (003804840/21-262)*	-
Vidin	3700 Видин, Агентство БРП	0035994/20-156	094/20-156 0035994/20-156	8.00-17.00
Lom	3600 Лом, Агентство БРП	00359971/22-068	3538589 (22-194) 00359971	8.00-17.00
Somovit	5959 Сомовит, Агентство БРП	003596567/317	003596567	8.00-17.00
Russe	7000 Русе, ул. Отец Паисий 2 Агентство БРП	0035982/234-027/345	(0270427) 0035982/234-027	8.00-17.00
Svistov	5250 Свищов, Агентство БРП	00359631/22-692	(2-26-88) 00359631	8.00-17.00

Name des Unternehmens	Adresse	Telefonnummer	Telex- bzw. Fax-Nr.*	Dienstzeiten (Ortszeit)
REPUBLIK SERBIEN				
Jugoslawische Flussschiffahrt (JRB) Југословенско речно бродарство (ЈРБ)	Београд, Кнеза Милоша 82	644-255	11205	6.30-14.30
AGENTUREN DER JRB				
Wien	Wien, Donauhafen 4094/14	7280436	134236	8.00-12.00, 14.00-18.00 (samstags: 8.00 - 14.00)
Budapest	Budapest, Bem József utca 16/1	2019058	224747	9.00 -17.00
Beždan	Царинска колонија (ohne Nr.)	025-81-952	15341	rund um die Uhr
Novi Sad	Нови Сад, Београдски кеј 11	021-526-683	14143	6.00 - 14.00
Belgrad	Београд, Француска 85	011-750-275	-	6.30 - 14.30
Pancevo	Панчево, Зона Пристаништа (ohne Nr.)	013-347-999/176	11528	6.00 - 14.00
Smederevo	Смедерево, Деспота Ђурђа 2	026-222-015	-	6.00 - 18.00
Veliko Gradiste	Велико Градиште, Обала Краља Петра 9	012-62-217	-	6.00 -22.00
Prahovo	Пристаниште (ohne Nr.)	019-524-067	19219	5.00 -21.00
Reni	Дуниска 188	41308	-	7.00 -15.00
REPUBLIK KROATIEN				
Flussschiffahrt "Dunavski Lloyd" Recno brodarstvo "Dunavski Lloyd"	Sisak, Rimska 28	385 44 527 611	385 44 527 693	-
REPUBLIK UNGARN				
Ungarische Schiffahrt AG - MAHART Magyar Hajózási Részvénytársaság (MAHART)	Budapest, Aráczai Csere János u. 11	118-1880	225258	rund um die Uhr
Schiffahrts- und Transport-GmbH Pannon- Cargo Pannon-Cargo Hajózási és Szállítványozási Kft.	Budapest, V. Régiposta u.19. II. 11.			
AGENTUREN DER MAHART				
Regensburg	Regensburg, Budapester Str. 14	56-379	841-65885	8.30 - 17.00
Linz	Regensburger Str. 9	27-491	847-21524	8.30 - 17.00

Name des Unternehmens	Adresse	Telefonnummer	Telex- bzw. Fax-Nr.*	Dienstzeiten (Ortszeit)
Wien	Wien, II, Handelskai 385	24-24-77	847-74694	8.30 - 17.00
Bratislava	Bratislava, Cervenej Armady 39	574-61	-	8.30 - 15.00
Komárom	im Hafen	52	024372	rund um die Uhr
Dunaújváros	im Hafen	68-48	029271	6.00 -18.00
Baja	im Hafen	181	-	8.00 -18.00
Mohács	im Hafen	82	012279	rund um die Uhr
Belgrad	Београд, Кнежепольска 1	66-30-44	11753	8.30 - 17.00
Bukarest	Bucuresti, Bd. Gen. Magheru 2.1/6	13-08-10	-	8.30 - 17.00
Turnu-Severin	Turnu-Severin, Strada Portului 3	28-77	016443	8.30 - 17.00
Lom	im Hafen-INFLOT	12-01	-	8.30 - 17.00
Russe	im Hafen-INFLOT	280-82	-	8.30 - 17.00
Giurgiu	Giurgiu Bd. 1907 N° 70	17-82	-	8.30 - 17.00
Braila	Braila, Strada Imparatul Traian	11-489	-	8.30 - 17.00
Galati	Galati, Strada 3 Iunie	12-108	-	8.30 - 17.00
Reni	im Hafen	46	-	8.00-12.00 14.00 -18.00
SLOWAKISCHE REPUBLIK				
Slowakische Schifffahrts- und Hafengesellschaft AG (SPaP) Slovenská plavba a prístavy a.s. (SPa Pa.s.)	81524 Bratislava, Pribinova ul. 24	00421-2-52925798, 00421-2-52968432	00421-2-52963002* 00421-2-52926355*	7.00 - 15.30
AGENTUREN DER SPaP				
Regensburg	93055 Regensburg, Budapester Strasse 19	0941/792822	0941/793832*	8.00 - 19.00
Linz	4020 Linz, Regensburgerstrasse 9/3	0732/778645	0732/778645*	-

Name des Unternehmens	Adresse	Telefonnummer	Telex- bzw. Fax-Nr.*	Dienstzeiten (Ortszeit)
Budapest	1056 Budapest, Március 15. tér	061-3382597	061-3382597*	-
Belgrad	Београд, Леџинов бул. 165-А	011/3441 199	12418, 12460, 011/450 313*	-
Bukarest	Bucuresti, Str. Otetari, No 3 sector 2	00-401-3111120	00-401-3112436*	-
Ismail	68600 Измаил, Одесская обл., ул.Портовая, 7	04841/90487	04841/21240	-
REPUBLIK ÖSTERREICH				
DDSG Cargo GmbH	1020 Wien II, Handelskai 265	01/725 00-0	01/725 00-701	
Donau-Tankschiffahrtsges. GmbH	1020 Wien II, Handelskai 265	01/727 10-0	01/727 10-420	
AVANTI Schifffahrt und Lager GmbH	A-2100 Korneuburg, Donaulände	02262/747 21-0	02262/747 21-86	
SRN Alpina Ges.m.b.H	A-3562 Schönberg, Bergstrasse 17	02733/8342	02733/8342-710	
AGENTUREN DER DDSG				
Regensburg	Regensburg, Donaulände, 20/a	53-0-91 53-0-95	65843	8.00-16.00
Passau	Passau, Im Ort 14/a	33-0-33 33-0-34	57870	8.00-16.00
Linz	Linz, Stadthafen	70-0-11	021782	8.00-16.00
Krems	im Hafen	25-03 25-04	07108	8.00-16.00
Wien	1021 Wien II, Handelskai 265	24-16-65	011698	8.00-16.00
Bratislava	Bratislava, Cervenej Armady 39	57-4-89	86693403	8.00-16.00
Budapest	Budapest, V. Régiposta u. 19	118-76-16	861225747	8.00-16.00
Ismail	Измаил, ул.Хотинская, 2/11	90-802	130 ОД 169	8.00-16.00
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND				
RUSSISCHE FÖDERATION				

16. DIENSTSTELLEN AN DER DONAU

a - Fahrwasserunterhaltung

b - Schifffahrtspolizei

c -Hydrometeorologische Beobachtung und Forschung

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.***, e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
RUMÄNIEN						
<i>a) Fahrwasserunterhaltung</i>						
1	Verkehrsministerium, Abteilung Schiffsverkehr, Wasserstraßendienst Serviciul cai navigabile din Departamentul Transporturilor navale Ministerul Transporturilor	Bukarest	Bucuresti, Bd. Dinicu Golescu 38-cod 77113	4-01-6387126 4-01-6130120* 4-01-6387126* 11060**	1075	0
2	Stromverwaltung der Unteren Donau Administratia fluviala a Dunarii de Jos	Galati	6200 Galati, Str. Portului 28-30	4-036-460812 4-036-460847* 51246**	1075	0
2.1.	Zweigstelle Wasserstraßen von Braila Filiala Cai Navigabile Braila	Braila	6100 Braila, Str. Anghel Saligny 1-3	4-039-614774 4-039-611117*	300	87
2.2.	Zweigstelle Wasserstraßen von Calarasi Filiala Cai Navigabile Calarasi	Calarasi	im Hafen	4-042-311526 4-042-316573* 4-042-312084*		

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.***, e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
2.3.	Zweigstelle Wasserstraßen von Giurgiu Filiala Cai Navigabile Giurgiu	Giurgiu	im Hafen	4-046-211744 4-046-215403 4-046-211744* 11750**	1075	375
2.4.	Zweigstelle Wasserstraßen von Sulina Filiala Cai Navigabile Sulina	Sulina	im Hafen	4-040-543330 4-040-543407 52296** 4-040-543275*	87	0
<i>b) Schifffahrtspolizei</i>						
	Staatliche Schifffahrtsaufsicht Inspectoratul navigatiei	Bukarest	Bucuresti, Bd. Dinicu Golescu 38, sect.1 cod 77113	4-01-6141506 4-01-6157704 4-01-3122528*		
1	Hafenverwaltung Capitania portului	Moldova-Veche		4-055-540102		
2	Hafenverwaltung Capitania portului	Drencova		auf Anforderung		
3	Hafenverwaltung Capitania portului	Orsova		4-052-361295 42624**		
4	Hafenverwaltung Capitania portului	Turnu-Severin		42290**		
5	Hafenverwaltung Capitania portului	Gruia		auf Anforderung		
6	Hafenverwaltung Capitania portului	Calafat		4-051-231342		
7	Hafenverwaltung Capitania portului	Bechet		auf Anforderung		
8	Hafenverwaltung Capitania portului	Corabia		4-049-560653		

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**; e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
9	Hafenverwaltung Capitania portului	Turnu-Magurele		4-047-412626 4-047-412989*		
10	Hafenverwaltung Capitania portului	Zimnicea		4-047-366858		
11	Hafenverwaltung Capitania portului	Giurgiu		4-046-211015 4-046-214838* 15765**		
12	Hafenverwaltung Capitania portului	Oltenita		4-042-512095		
13	Hafenverwaltung Capitania portului	Calarasi		4-042-311295 4-042-314726* 86238**		
14	Hafenverwaltung Capitania portului	Ostrov		auf Anforderung		
15	Hafenverwaltung Capitania portului	Pirjoaia		-		
16	Hafenverwaltung Capitania portului	Cernavoda		4-041-238396 14537**		
17	Hafenverwaltung Capitania portului	Hirsova		4-041-870338 4-041-870789*		
18	Hafenverwaltung Capitania portului	Fetesti				
19	Hafenverwaltung Capitania portului	Braila		4-039-613068 4-039-612184* 55279**		
20	Hafenverwaltung Capitania portului	Galati		4-036-460644 4-036-460248 4-036-460318 4-036-416218* 51208**		

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**; e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
21	Hafenverwaltung Capitania portului	Isaccea		4-040-540351		
22	Hafenverwaltung Capitania portului	Tulcea		4-040-513226 4-040-512957 4-040-512937* 51324**		
23	Hafenverwaltung Capitania portului	Crisan		auf Anforderung		
24	Hafenverwaltung Capitania portului	Sulina		4-040-543510 4-040-543275* 52325**		
<p><i>c) Hydrometeorologische Beobachtung und Forschung</i></p> <p>1 Verkehrsministerium, Abteilung Schiffsverkehr, Wasserstraßendienst (für hydrologische Daten) Serviciul Cai Navigabile - Departamentul Transporturilor navale din Ministerul Transporturilor, Bucuresti, Bd. Dinicu Golescu N° 38.</p> <p>2 Institut für Meteorologie und Hydrologie (für meteorologische Daten) Institutul de Meteorologie si hidrologie, Bucuresti, Chaussée Bucuresti-Ploiesti N° 97.</p> <p>3 Stromverwaltung der Unteren Donau (für hydrologische, hydrometrische und hydrographische Daten) Administratia fluviala a Dunarii de Jos, Galati, Str. Portului 28-30.</p> <p>4 Zweigstelle Wasserstraßen von Giurgiu (für hydrologische, hydrometrische und hydrographische Daten) Filiala Cai Navigabile Giurgiu.</p>						

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**; e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
UKRAINE						
<i>a) Fahrwasserunterhaltung</i>						
1	Verwaltung des ukrainischen Flussabschnitts Адміністрація українського участка реки	Ismail	68600 Измаил, ул.Героев Сталинграда, 36	90-3-24	Donaustrecke km 134,14 l.U.	Ausgang zum Meer über den Chilia-Arm
<i>b) Schifffahrtspolizei</i>						
1	Hafenaufsicht Reni Портовый надзор Рени	Reni	Рени, ул.Дунайская, 188	72-67 14-36	134,1 l.U.	79,6 r.U.
2	Hafenaufsicht Ismail Портовый надзор Измаила	Ismail	68600 Измаил, ул.Портовая, 8	90-4-72 90-4-74	116,0 l.U. des Chilia-Arms	60 l.U.
3	Hafenaufsicht Ust'-Dunajsk Портовый надзор Усть-Дунайска	Vilkovo	Вилково, ул. Придунайская, 2	3/11/69	60 l.U.	Austritt ins Meer
<i>c) Hydrometeorologische Beobachtung und Forschung</i>						
1	Hydrometeorologisches Observatorium für die Donau Дунайская гидрометеорологическая обсерватория	Ismail	68600 Измаил, ул. Героев Сталинграда, 36	2-54-49 90-3-22	ukrainische Donaustrecke	

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**; e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
REPUBLIK BULGARIEN						
<i>a) Fahrwasserunterhaltung</i>						
1	Amt für Untersuchung und Unterhaltung der Donau Изпълнителна агенция за проучване и поддържане на река Дунав (АППД)	Russe	7000 Русе, ул.Славянска 6	0035982/22-50-17 0035982/823-131* 62-553** e-mail: uppd@acvilon.com uppdhydro@acvilon.com	610 r.U.	374,1 r.U.
<i>b) Schiffahrtspolizei</i>						
1	Agentur "Seeverwaltung" Vidin Агенция "Морска администрация" Видин	Vidin	3700 Видин, Речна гара	0035994/2-45-23 0035994/2-45-23*	845,650 r.U.	780,000 r.U.
2	Regionaldirektion "Seeverwaltung" und Agentur "Seeverwaltung" Lom Регионална дирекция "Морска администрация" и Агенция "Морска администрация" Лом	Lom	3600 Лом, ул. Дунавска, № 42, ПК 29	Hafenverwaltung 00359971/2-21-27 00359971/2-68-63 00359971/2-68-13 00359971/2-67-90* e-mail: SSILom@bulmail.net maradLom@infotel.bg	770 r.U.	690 r.U.
3	Agentur "Seeverwaltung" Oriahovo Агенция "Морска администрация" Оряхово	Oriahovo	3300 Hafen Oriahovo 3300 Оряхово, пристанище	003599171/25-21	690 r.U. 704,000 r.U.	650 r.U.

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**; e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
4	Agentur "Seeverwaltung" Somovit Агенция "Морска администрация" Сомовит	Somovit	5959 Hafen Somovit 5959 Сомовит, пристанище	003596567/316	650,060 r.U.	600 r.U.
5	Agentur "Seeverwaltung" Nikopol Агенция "Морска администрация" Никопол	Nikopol	5940 Hafen Nikopol 5940 Никопол, пристанище	003596547/25-97	600,000 r.U.	580 r.U.
6	Agentur "Seeverwaltung" Svistov Агенция "Морска администрация" Свищов	Svistov	5250 Свищов, ул. Дунав № 10, ПК 92	00359631/2-20-08	580 r.U.	530 r.U.
7	Regionaldirektion "Seeverwaltung" und Agentur "Seeverwaltung" Russe Регионална дирекция "Морска администрация" и Агенция "Морска администрация" Русе	Russe	7000 Русе, ул. Пристанищна № 20, ПК 421	0035982/228-217 0035982/448-041 Terminal Ro-Ro 0035982/226-606* e-mail: rdik@elits.rousse.bg	530,000 r.U.	450,000 r.U.
8	Agentur "Seeverwaltung" Tutrakan Агенция "Морска администрация" Тутракан	Tutrakan	7600 Тутракан, ул. Крайбрежна № 10, ПК 63	00359857/24-08	450 r.U.	410 r.U.
9	Agentur "Seeverwaltung" Silistra Агенция "Морска администрация" Силистра	Silistra	7500 Силистра, ул. Пристанищна № 4, ПК 160	0035986/2-30-29	410 r.U.	374,10 r.U.

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**; e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
<i>c) Hydrometeorologische Beobachtung und Forschung</i>						
1	Amt für Untersuchung und Unterhaltung der Donau Изпълнителна агенция за проучване и поддържане на река Дунав (АППД)	Russe	7000 Русе, ул.Славянска 6 ул.Тодор Минков 12	0035982/823-134/ poste 334 0035982/823-131* 0035982/823-799 0035982/237-049 0035982/62-242** 62-553** e-mail: uppd@acvilon.com uppdhydro@acvilon.com	845,650 r.U.	374,100 r.U.
REPUBLIK SERBIEN						
<i>a) Fahrwasserunterhaltung</i>						
1	Amt für Unterhaltung der Binnenwasserstrassen Ustanova za održavanje unutrašnjih plovnih puteva	Belgrad	Beograd ul. Francuska 9	631-632		
<i>b) Schifffahrtspolizei</i>						
1	Hafenverwaltung Bezdan Лучка капетанија Бездан	Bezdan	Bezdan ул. Царинска колонија (ohne Nr.)	025-81-958	1433 l.U.	1418 l.U.
2	Hafenverwaltung Novi Sad Лучка капетанија Нови Сад	Novi Sad	Novi Sad ul. Beogradski Kej 11	021-526-684	1285 l.U. 1288 r.U.	1228 l.U. 1187 r.U.

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**, e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
3	Hafenverwaltung Belgrad Лучка капетанија Београд	Belgrad	Beograd ul. Karadjordjeva 6	011-202-9906	1205 l.U. 1187 r.U.	1155 l.U. 1136 r.U.
4	Hafenverwaltung Pancevo Лучка капетанија Панчево	Pancevo	Pancevo ул. Доситеја Обрадовића 13	013-511-004	1155 l.U.	1075 l.U.
5	Hafenverwaltung Smederevo Лучка капетанија Смедерево	Smederevo	Smederevo ul. Despota Djurdja 11	026-227-140	1136 r.U.	1096 r.U.
6	Hafenverwaltung Veliko Gradiste Лучка капетанија Велико Градиште	Veliko Gradiste	Veliko Gradiste ул. Обала Краља Петра 13	012-62-219	1096 r.U.	1010 r.U.
7	Hafenverwaltung Kladovo Лучка капетанија Кладово	Kladovo	Kladovo ул. Дунавска 11	019-800-284	1010 r.U.	880 r.U.
8	Hafenverwaltung Prahovo Лучка капетанија Прахово	Prahovo	ул. Пристанишна зона (ohne Nr.)	019-524-026	880 r.U.	845,5 r.U.
9	Hafenverwaltung Apatin Лучка капетанија Апатин	Apatin	ул. Дунавске обале (ohne Nr.)	025-772-245	1364 l.U.	1418 l.U.
8	Hafenverwaltung Titel Лучка капетанија Тител	Titel	Titel ул. Потиски кеј 1	021-862-133	1205 l.U.	1228 l.U.
<i>c) Vom hydrometeorologischen Dienst Serbiens für den Bedarf der Donaukommission durchgeführte hydrometeorologische Beobachtung und Forschung</i>						
1	Institut für Hydrometeorologie der Republik Serbien Републиканский гидрометеорологический институт Сербии	Belgrad	Beograd ул. Кнеза Вишеслава 66	+ 381 (11) 2545 240 + 381 (11) 3537 904 oficce@hidmet.sr.gov.yu http://www.hidmet.sr.gov.yu		

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**; e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
REPUBLIK KROATIEN						
1	Hafenverwaltung Vukovar	Vukovar	Zupanijska 62	385 32 441 538 385 32 441 539	1433	1295,5
REPUBLIK UNGARN						
<i>a) Fahrwasserunterhaltung</i>						
1	Landeshauptdirektion für Wasserwirtschaft Országos Vízügyi Főigazgatóság	Budapest	Márvány u. 1/c.	175-1244	1850,2 r.U. 1708,2 l.U.	1433
2	Wasserwirtschaftsdirektion von Nord-Transdanubien Észak-Dunántúli Vízügyi Igazgatóság	Győr	9021 Győr, Árpád u. 28-32	96/315-466	1850,2 r.U.	1708,2 r.U.
3	Wasserwirtschaftsdirektion des Mittleren Donaubeckens Közép-Dunavölgyi Vízügyi Igazgatóság	Budapest	1088 Budapest, Rákóczi út 41	210-1090	1708,2	1560
4	Wasserwirtschaftsdirektion des Unteren Donaubeckens Alsó-Dunavölgyi Vízügyi Igazgatóság	Baja	6500 Baja, Széchenyi u. 2/c.	79/321-233	1560	1433
<i>b) Schifffahrtspolizei</i>						
1	Hauptinspektion für Verkehr Közlekedési Főfelügyelet	Budapest	1066 Budapest, Teréz krt. 96	1129-297	1850,2 r.U. 1708,2 l.U.	1433

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**; e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
<i>c) Hydrometeorologische Beobachtung und Forschung</i>						
1	Landesdienst für Meteorologie Országos Meteorológiai Szolgálat	Budapest	1024 Budapest, Kitaibel Pál u. 1	1353-500	1850,2 r.U. 1708,2 l.U.	1433
2	Wasserwirtschaftsdirektion von Nord-Transdanubien Észak-Dunántúli Vízügyi Igazgatóság	Győr	9021 Győr, Árpád u. 28-32	96/315-466	1850,2 r.U.	1708,2 r.U.
3	Wasserwirtschaftsdirektion des Mittleren Donaubeckens Közép-Dunavölgyi Vízügyi Igazgatóság	Budapest	1088 Budapest, Rákóczi út 41	1/210-1090	1708,2	1560
4	Wasserwirtschaftsdirektion des Unteren Donaubeckens Alsó-Dunavölgyi Vízügyi Igazgatóság	Baja	6500 Baja, Széchényi u. 2/c.	79/321-233	1560	1433
5	Landesdienst für hydrologische Vorhersagen / Országos Vízjelző Szolgálat	Budapest	1095 Budapest, Kvassay Jenő út 1	1/215-6140 1/215-8160	1850,2 r.U. 1708,2 l.U.	1433
6	Institut für Gewässerkunde beim Wissenschaftlichen Forschungszentrum für Wasserwirtschaft (VITUKI), Vízgazdálkodási Tudományos Kutatóközpont - VITUKI Vízrajzi Intézet	Budapest	1095 Budapest, Kvassay Jenő út 1	1/215-6140 1/215-8160	1850,2 r.U. 1708,2 l.U.	1433

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**, e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
SLOWAKISCHE REPUBLIK						
<i>a) Fahrwasserunterhaltung</i>						
1	Donaubeckenverwaltung Povodie Dunaja	Bratislava	84217 Bratislava, ul. Karloveska 2	00-421-2-65421462 00-421-2-65420077* 00-421-2-65422547*	1880,2	1708,2
<i>b) Schifffahrtspolizei</i>						
1	Staatliche Schifffahrtsdirektion Státná plavebná správa	Bratislava	81614 - Bratislava, Pristavná ul. 10	00-421-2-55566336 00-421-2-55566335*	1880,26 I.U. 1872,7 r.U.	1708,2 I.U. 1850,2 r.U.
2	DEN, Kapitänat Bratislava ŠPS, Kapitanat Bratislava	Bratislava	Bratislava Pristav	00-421-2-53414555/*	1880,26 I.U. 1872,7 r.U.	1792 I.U. 1850,2 r.U.
3	DEN, Kapitänat Komarno ŠPS, Kapitanat Komarno	Komarno	Komarno Pristav	00-421-819-7713524 00-421-819-7713507* 00-421-819-7730631/*	1792 I.U.	1708,2 I.U.
<i>c) Hydrometeorologische Beobachtung und Forschung</i>						
1	Slowakisches Hydrometeorologisches Institut Slovensky hydrometeorologicky ustav	Bratislava	83315 Bratislava, Koliba, Jeseniova 17	00-421-2-54774331 00-421-2-54771192 00-421-2-54776562*	1880,26	1708,2

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**; e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
REPUBLIK ÖSTERREICH						
<i>a) Fahrwasserunterhaltung</i>						
1	Wasserstraßendirektion	Wien	A-1030 Wien, Hetzgasse 2	+43 1 7180990	2223,2 r.d. 2201,7 r.g.	1880,26 r.g. 1872,7 r.d.
<i>b) Schifffahrtspolizei</i>						
1	Strom- und Hafenaufsicht Engelhartszell	Engelhartszell	A- 4090 Engelhartszell, An der öffentlichen Lände 3	+43 7717 8026 +43 664 8188867 +43 7717 8026-99	2201,770 r.g. 2223,150 r.d.	2181,50
2	Strom- und Schleusenaufsicht Aschach	Aschach	A-4082 Aschach, Donaukraftwerk	+43 7273 6330 +43 664 8188866 +43 7273 6330-99	2181,500	2158,000
3	Strom- und Schleusenaufsicht Ottensheim	Wilhering	A-4073 Wilhering/ Donau	+43 7226 4015 +43 664 8188865 +43 7226 4015-99	2158,000	2143,000
4	Strom- und Hafenaufsicht Linz	Linz	A-4010 Linz, Am Winterhafen 10	+43 732 777229 +43 664 8188864 +43 732 777229-99	2143,000	2127,100

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**; e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
5	Strom- und Schleusenaufsicht Abwinden	St.Georgen/ Gusen	A-4222 St. Georgen/Gusen Postfach 3	+43 7224 66351 +43 664 8188863 +43 7224 66351-99	2127,100	2111,828
6	Strom- und Schleusenaufsicht Wallsee	Wallsee	A-3313 Wallsee 122	+43 7433 2279 +43 664 8188862 +43 7433 2279-99	2111,828	2090,000 r.d. 2091,000 r.g.
7	Strom- und Hafenaufsicht Grein	Grein	A-4360 Grein, Am Hofberg 2	+43 7268 320 +43 664 8188861 +43 7268 7431	2090,000 r.d. 2091,000 r.g.	2067,950
8	Strom- und Schleusenaufsicht Persenbeug	Persenbeug	A-3680 Persenbeug, An der Schleuse 1	+43 7412 52680 +43 664 8188860 +43 7412 52680-99	2067,950	2045,000
9	Strom- und Schleusenaufsicht Melk	Melk	A-3390 Melk, Postfach 86	+43 2752 50084 +43 664 8188859 +43 2752 50084-99	2045,000	2025,000
10	Strom- und Hafenaufsicht Krems	Krems	A-3500 Krems, Am Schutzdamm 1	+43 2732 83170 +43 664 8188858 +43 2732 83170-99	2025,000	1994,000
11	Strom- und Schleusenaufsicht Altenwörth	Zwentendorf	A-3435 Zwentendorf, Postfach 13	+43 2277 7005 +43 664 8188857 +43 2277 7005-99	1994,000	1961,300

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**; e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
12	Strom- und Schleusenaufsicht Greifenstein	Greifenstein	A-3422 Greifenstein, Postfach 5	+43 2266 64692 +43 664 8188856 +43 2266 64692-99	1961,300	1937,730
13	Strom- und Hafenaufsicht Wien	Wien II	A-1020 Wien, Handelskai 267	+43 1 7283700 +43 664 8188855 +43 664 8188854 +43 1 7283700-99	1937,730 1919,520	1923,750 1915,730
14	Schleusenaufsicht Freudenau	Wien II	A-1020 Wien, Handelskai 267	Büro: +43 1 7281344 Schleuse: +43 1 7296620 +43 664 8188853 +43 1 7296619-25	1923,750	1919,520
15	Stromaufsicht Wildungsmauer	Wildungsmauer	A-2403 Wildungsmauer 97	+43 2163 2395 +43 664 8188851 +43 664 8188852 +43 2163 2395-99	1915,730	1894,000
16	Stromaufsicht Hainburg	Hainburg	A-2410 Hainburg, Donaulände 2	+43 2165 62365 +43 664 8188851 +43 664 8188850 +43 2165 62365-99	1894,000	1872,700 r.d. 1880,260 r.g.

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**; e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
<i>c) Hydrographische Dienste in Österreich, die für hydrologische Arbeiten zuständig sind</i>						
1	Hydrographisches Zentralbüro im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Marxergasse 2, A-1030 Wien.					
2	Hydrographischer Dienst der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, A-3109 St.Pölten.					
3	Hydrographischer Dienst der Oberösterreichischen Landesregierung, Kärtnerstrasse 12, A-4020 Linz.					
4	Magistrat der Stadt Wien, Sektion 45, Hydrographischer Dienst, Wilhelminenstr. 93, A-1160 Wien.					
5	Hydrographischer Dienst bei der Wasserstraßendirektion, Hetzgasse 2, A-1030 Wien.					
MOLDAU (keine Angaben)						

Nr.	Name	Sitz	Adresse	Telefon-, Handy-, Fax-* bzw. Telex-Nr.**; e-mail	Territoriale Zuständigkeit	
					von km ...	bis km ...
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND						
<i>a) Fahrwasserunterhaltung und c) Hydrometeorologische Beobachtung und Forschung</i>						
1	Wasser- und Schifffahrtsamt, Regensburg	Regensburg	D-93059 Regensburg, Erlanger Str. 1	0941/81090 0941/8109-160	2414,72	2201,77
<i>b) Schifffahrtspolizei</i>						
1	Wasser- und Schifffahrtsamt, Regensburg	Regensburg	D-93059 Regensburg, Erlanger Str. 1	0941/81090 0941/8109361	2414,72	2201,77
2	Wasserschutzpolizeistation Regensburg	Regensburg	D-93055 Regensburg, Osthafen Str. 5	0941/506-2470	2345,48	2414,7
3	Wasserschutzpolizeistation Deggendorf	Deggendorf	D-94469 Deggendorf, Josef-Wallner-Lände 2	0991/3896145	2257,0	2345,48
4	Wasserschutzpolizeistation Passau	Passau	D-94001 Passau, Postfach 1145	0851/9511570	2201,77	2257,0

17. UMWELTSCHUTZ

1997 wurden in der Donaukommission mit Beschluss CD/SES 55/52 die neuen "Empfehlungen für die Verhütung der Wasserverschmutzung durch die Schifffahrt auf der Donau" (Dok. CD/SES 55/15) verabschiedet. Es wurde empfohlen, den Beschluss ab dem 1. Januar 1998 in Kraft zu setzen.

Die Empfehlungen enthalten Bestimmungen für Fahrzeuge, die unter der Flagge der Mitgliedstaaten der Donaukommission betrieben werden, vor dem Inkrafttreten der oben erwähnten Empfehlungen gebaut wurden und mit Trenn-, Filter- oder Verbrennungsanlagen für die Abfallbehandlung ausgerüstet sind.

Mit diesen Empfehlungen wurde das Ziel verfolgt, in der Perspektive für alle Fahrzeuge, die die Donau befahren, einheitliche Bestimmungen für die Sammlung und Abgabe von umweltverschmutzenden Abfällen an spezialisierten Uferannahmestellen zwecks Entsorgung einzuführen. Die Gültigkeit dieser Empfehlungen läuft am 1. Januar 2010 ab.

Die nachstehende Tabelle enthält die bis zum 31. Oktober 2000 eingegangenen Angaben der Mitgliedstaaten der Donaukommission über das Netz der Annahmestellen für Schiffsbetriebsabfälle auf der Donau und wurde 2005 präzisiert.

Wasserstraße Donau	Name, Adresse	Abfallart	Kapazität	Betriebs- zeit
Deutschland				
Schleuse Bad Abbach km 2397,16	Schleusenbetriebsstelle Bad Abbach 93309 Gundelshausen Tel.: 09405/1276 Fax: 090405/7281	Haus- und Industriemüll Altpapier	1 Container 5 m ³ oder ³ 1 Container 5 m ³ 1 Container mit 3 Abteilungen 10 m ³ 1 Container 2 m ³	06.00 – 22.00
Schleuse Regensburg km 2379,68	Schleusenbetriebsstelle Regensburg Dultplatz, 2 93059 Regensburg Tel.: 0941/85458 Fax: 0941/891752	Müll Dieser Container wird nur bei Unterbrechung der Schifffahrt eingesetzt	1 Container 240 l	06.00 – 22.00
Schleuse Straubing km 2322,020	Schleusenbetriebsstelle Straubing 94315 Straubing Westtangente, 197 Tel.: 09421/1355 Fax: 09421/85254	Müll Weißglas Braunes und grünes Glas Metall Dosen Kunststoff	1 Container 5 m ³ 1 Container 3,2 m ³ 1 Container 3,2 m ³ 1 Container 3,2 m ³ 2 Container zu je 0,24 m ³	00.00 – 24.00

Wasserstraße Donau	Name, Adresse	Abfallart	Kapazität	Betriebs- zeit
Schleuse Kachlet km 2230,60	Schleusenbetriebsstelle Kachlet 94032 Passau Schleusenweg, 6 Maierhof Tel.: 0851/95519-211 Fax: 0851/95519-212	Müll Glas und Metalldosen	1 Container 5 m ³ 2 Container 1,1 m ³ 1 Biocontainer 120 l 1 Container mit 4 Abteilungen zu je 2 m ³	00.00 – 24.00
Österreich				
Linz- Handelshafen km 2130,8	SBL – Stadtbetriebe Linz GmbH – Hafen – Technischer Betrieb A - 4020 Linz Regensburgerstraße, 12 Tel.: +43-732-7890-962 Fax: +43-732-7890-960	Metallabfälle Müll Altöl und Wasser-Öl- Gemische	2 Container 120 l 8 Container zu je 1100 l 2 Tank-Lkw zu je 3000 l (bereitgestellt auf Anmeldung)	
Linz –Hafen für Tankschiffe km 2128,19	SBL – Stadtbetriebe Linz GmbH – Hafen – Technischer Betrieb A - 4020 Linz Regensburgerstraße, 12 Tel.: +43-732-7890-962 Fax: +43-732-7890-960	Müll	10 Container zu je 120 l	
Enns km 2111,828	Ennshafen Entwicklungs – und BetriebsgesmbH A - 4470 Enns Hauptplatz, 6 Tel.: +43-7223-84151 Fax: +43-7223-83958 FINA-Enns GesmbH Tel.: +43-664-2313486	Müll in Vorbereitung: für Altöl und Wasser-Öl-Gemische	Container zu je 5 m ³ an den Kais Nr. 1, 6 (Ro-Ro), 11 und 18 2 Container zu je 5 m ³ im Westbecken	
Krems km 1998,0	Mierka Donauhafen Krems GesmbH & Co KG Tel.: +43-2732-73571 Fax: +43-2732-72557	Müll	Container am Nord- und Südkai	

Wasserstraße Donau	Name, Adresse	Abfallart	Kapazität	Betriebs- zeit
		Altöl und Wasser-Öl- Gemische	Auf telefonische Anmeldung	
Hafen Freudenau km 1920,26	Wiener Hafen GmbH Hafenaufsicht Freudenau Tel.: +43-1-7289685 Fax: +43-1-72716-202	Müll Altöl und Wasser-Öl- Gemische	2 Container zu je 1100 l 1 Container zu je 1000 l	
Hafen Albern km 1918,52	Wiener Hafen GmbH Hafenaufsicht Albern Tel.: +43-1-7693075 Fax: +43-1-72716-202	Müll Altöl und Wasser-Öl- Gemische	1 Container zu je 1100 l 1 Container zu je 1000 l	
Lobau km 1916,8	Wiener Hafen GmbH Hafenaufsicht Lobau Tél. et fax: +43-1-2831269	Müll Altöl und Wasser-Öl- Gemische	1 Container zu je 1100 l 1 Container zu je 1000 l	
Schleuse Abwinden-Asten km 2119,9		Glas, Papier, Restmüll		
Schleuse Greifenstein km 1949,2		Glas, Papier, Restmüll Altöl und Wasser-Öl- Gemische	120 l	
Slowakei				
Bratislava km 1865,50	S.A. SPaP Hafen Bratislava 82101 Bratislava Pristavná, 10 Tel.: +421-7-53414816	Häusliches und Fäkalabwasser Wasser-Öl-Gemische Altöl Müll	140 m ³ und 60 m ³ 30 m ³ 5 m ³ 6 Container zu je 1100 l	0.00 - 24.00

Wasserstraße Donau	Name, Adresse	Abfallart	Kapazität	Betriebs- zeit
Ungarn				
Budapest - Hafen Csepel km 1640,1	Hafen Csepel - Direktion Budapest Szabadkikötő út., 5/7 Tél. ++361-2783100		Bereitgestellt auf Anmeldung	
Kroatien				
Vukovar	Hafen Vukovar, Luka Vukovar, Obala bb 32000 Vukovar Tel.: +385-32-441731 Fax: + 385-32-441733	Müll Altöl Wasser-Öl-Gemische		
Osijek (an der Drava)	Transit- und Lagerhafen Tranzitna luka i skladište 31000 Osijek Donjodravaska obala, 6 Tel.: + 385-31-586000 Fax: + 385-31-586010	Müll Altöl Wasser-Öl-Gemische	2 Container zu je 5 m ³ 2 Container zu je 5 t	
Serbien				
Novi Sad	Novi Sad Нови Сад ул. Царинска, 1 Tel.: 021 21 197 Fax: 021 624 450	Wasser-Öl-Gemische	je nach Bedarf der Schiffe	0.00 –24.00
Belgrad	Beograd Београд ул. Француска, 81 Tel.: 011 763 667 Fax: 011 751 970	Wasser-Öl-Gemische	je nach Bedarf der Schiffe	0.00 –24.00
Bulgarien				
Russe km 493,600	Tankfahrzeug ohne Maschinenantrieb Tel.: + 359-82-823133, + 359-82-823074	Erdölprodukte und Wasser- Öl-Gemische	650 m ³	8.00 – 17.00, ausgenommen Sa/So
	Stationärer Uferbehälter Tel.: + 359-82-823133, + 359-82-823074	Erdölprodukte und Wasser- Öl-Gemische	50 m ³	
	Motorschiff "Pomorije" für die Sammlung von Erdölprodukten und Müll Tel. : + 359-82-823133, + 359-82-823074	Erdölprodukte und Wasser- Öl-Gemische Abfälle mit geringen Abmessungen	18 m ³ 1 Tonne	

Wasserstraße Donau	Name, Adresse	Abfallart	Kapazität	Betriebs- zeit
Ukraine				
Hafen Reni sm 68 auf der Donau Kais 30, 31	Reni Рени ул.Дунайская, 188 Tel.: 75-85 Fax: 2-51-30	Wasser-Öl-Gemische	250 t	0.00 - 24.00 auf Anmeldung
		Bilgenwasser	65 t	
		Müll	5 t	
Hafen Ismail Chilia-Arm km 91 Kai 12	Ismail Измаил ул.Портовая, 7 Tel.: 90-4-66 Fax: 2-26-33	Wasser-Öl-Gemische	700 t	0.00 - 24.00 auf Anmeldung
		Waschwasser	600t	
		Bilgenwasser	115 t	
		Müll	10 t	
Hafen Ust'- Dunajsk Chilia-Arm km 22 Becken Bazartchuk	Vilkovo Вилково ул.Придунайская, 2 Tel./fax: 3-11-35	Wasser-Öl-Gemische	360 t	auf Anmeldung
		Bilgenwasser	80 t	
			1 t	

18. MASSEINHEITEN UND ENTSPRECHUNGEN

METRISCHES SYSTEM

Beziehung zur Grundeinheit	Symbol	
	Russisch	Lateinisch
<i>Längeneinheiten</i>		
Grundeinheit – Meter.....	м	m
1 Megameter = 1 000 000 m	Мм	Mm
1 Kilometer = 1000 m	км	km
1 Hektometer = 100 m	гм	hm
1 Dekameter = 10 m	дам	dam
1 Dezimeter = 0,1 m	дм	dm
1 Zentimeter = 0,01 m	см	cm
1 Millimeter = 0,001 m	мм	mm
1 Mikrometer = 0,000 001 m	мкм	µm
1 Seemeile = 1 852 m	м.миля	sm
1 Kabellänge = 185,2 m = 0,1 Seemeile	каб.	cab
<i>Flächeneinheiten</i>		
Grundeinheit – Quadratmeter	м ²	m ²
1 Quadratkilometer = 1 000 000 m ²	км ²	km ²
1 Quadrathektometer (Hektar) = 10 000 m ² = 100 a	га	ha
1 Quadratdekameter (Ar) = 100 m ²	а	a
1 Quadratdezimeter = 0,01 m ²	дм ²	dm ²
1 Quadratzentimeter = 0,0001 m ² = 10 ⁻⁴ m ²	см ²	cm ²
1 Quadratmillimeter = 0,000 001 m ² = 10 ⁻⁶ m ²	мм ²	mm ²
<i>Volumeneinheiten</i>		
Grundeinheit – Kubikmeter	м ³	m ³
1 Kubikdekameter = 1000 m ³	дам ³	dam ³
1 Kubikdezimeter = 0,001 m ³	дм ³	dm ³
1 Kubikzentimeter = 0,000 001 m ³ = 10 ⁻¹⁶ m ³	см ³	cm ³
1 Kubikmillimeter = 0,000 000 001 m ³ = 10 ⁻⁹ m ³	мм ³	mm ³
<i>Hohlmaßeinheiten</i>		
Grundeinheit – Liter	л	l
1 Kiloliter = 1000 l	кл	kl
1 Hektoliter = 100 l	гл	hl
1 Dekaliter = 10 l	дал	dal
1 Deziliter = 0,1 l	дл	dl
1 Zentiliter = 0,01 l	сл	cl
1 Milliliter = 0,001 l	мл	ml
1 Mikroliter = 0,000 001 l	мкл	µl
<i>Masseeinheiten</i>		
Grundeinheit – Gramm.....	г	g
1 Tonne = 1000 kg = 1 000 000 g	т	t
1 quintal = 100 kg = 100 000 g	ц	q
1 Kilogramm = 1 000 g	кг	kg
1 Zentigramm = 0,01 g	сг	cg
1 Milligramm = 0,001 g	мг	mg
1 Mikrogramm = 0,0001 g	мкг	µg

Beziehung zur Grundeinheit	
<i>Englische Maßeinheiten</i>	
<i>Längeneinheiten</i>	
1 Meile = 1 760 Yards	≈ 1,609 km
1 Yard = 3 Fuß.....	≈ 0,914 m
1 Fuß = 12 Daumen	≈ 0,305 m
1 Daumen	= 25,40 mm
<i>Flächeneinheiten</i>	
1 Quadratmeile = 640 acre	≈ 259 ha
1 acre = 4 840 Quadratyard	≈ 0,404 ha
1 Quadratyard = 9 Quadratfuß	≈ 0,836 m ²
1 Quadratfuß = 144 Quadratdaumen	≈ 9,290 dm ²
1 Quadratdaumen	≈ 6,4516 cm ²
<i>Volumeneinheiten</i>	
1 Registertonne = 100 Kubikfuß	≈ 2,83 m ³
1 Kubikyard = 27 Kubikfuß	≈ 0,764 m ³
1 Kubikfuß = 1 728 Kubikdaumen	≈ 28,317 dm ³
1 Kubikdaumen	≈ 16,387 cm ³
<i>Hohlmaßeinheiten</i>	
1 Quarter = 8 Bushel	≈ 290,94 l
1 Bushel = 8 Gallone	≈ 36,368 l
1 Gallone = 4 Quart	≈ 4,546 l
1 Quart = 2 Pinte	≈ 1,136 l
1 Pinte	≈ 0,568 l
<i>Masseinheiten</i>	
1 englische Tonne = 20 Hundredweight (cwt)	≈ 1,016 t
1 Hundredweight = 112 Pfund Av (Pfund)	≈ 50,802 kg
1 Pfund Av = 16 Unzen	≈ 0,454 kg
1 Unze Av = 16 drams Av	≈ 28,349 g
1 Dram Av.....	≈ 1,77 g
1 Grain	≈ 64,799 mg

ENTSPRECHUNG ZWISCHEN FUSS UND METER**M E T E R**

Fuß	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0	0,030	0,061	0,091	0,122	0,152	0,183	0,213	0,244	0,274
1	0,305	0,335	0,336	0,396	0,427	0,457	0,488	0,518	0,549	0,579
2	0,610	0,640	0,671	0,701	0,732	0,762	0,792	0,823	0,853	0,884
3	0,914	0,945	0,975	1,006	1,036	1,067	1,097	1,128	1,158	1,189
4	1,219	1,250	1,280	1,311	1,341	1,372	1,402	1,433	1,463	1,494
5	1,524	1,554	1,585	1,615	1,646	1,676	1,707	1,737	1,768	1,798
6	1,829	1,859	1,890	1,920	1,951	1,981	2,012	2,042	2,073	2,103
7	2,134	2,164	2,195	2,225	2,256	2,286	2,316	2,327	2,377	2,408
8	2,438	2,469	2,499	2,530	2,560	2,591	2,621	2,652	2,682	2,713
9	2,743	2,774	2,804	2,835	2,865	2,896	2,926	2,957	2,987	3,018

3

ENTSPRECHUNG ZWISCHEN METER UND FUSS**F U S S**

Meter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0	0,328	0,656	0,984	1,312	1,640	1,969	2,297	2,625	2,953
1	3,281	3,609	3,937	4,265	4,593	4,921	5,249	5,577	5,906	6,234
2	6,592	6,890	7,218	7,546	7,874	8,202	8,530	8,858	9,186	9,514
3	9,843	10,171	10,499	10,827	11,155	11,483	11,811	12,139	12,467	12,795
4	13,123	13,451	13,780	14,108	14,436	14,764	15,092	15,420	15,748	16,000
5	16,404	16,732	17,060	17,388	17,717	18,045	18,373	18,701	19,029	19,357
6	19,685	20,013	20,341	20,669	20,997	21,325	21,654	21,982	22,310	22,638
7	22,966	23,294	23,622	23,950	24,278	24,606	24,934	25,262	25,591	25,919
8	26,247	26,575	26,903	27,231	27,559	27,887	28,215	28,543	28,871	29,199
9	29,528	29,856	30,184	30,512	30,840	30,168	31,496	31,824	32,152	32,480

ENTSPRECHUNG ZWISCHEN SEEMEILE UND KILOMETER

KILOMETER

Seemeile	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0	0,185	0,370	0,556	0,741	0,926	1,111	1,296	1,482	1,667
1	1,852	2,037	2,222	2,408	2,593	2,778	2,963	3,148	3,334	3,519
2	3,704	3,889	4,074	4,260	4,445	4,630	4,815	5,000	5,186	5,371
3	5,556	5,741	5,926	6,112	6,297	6,482	6,667	6,852	7,038	7,223
4	7,408	7,593	7,778	7,964	8,149	8,334	8,519	8,704	8,890	9,075
5	9,260	9,445	9,630	9,816	10,001	10,186	10,371	10,556	10,742	10,927
6	11,112	11,297	11,482	11,668	11,853	12,038	12,223	12,408	12,594	12,779
7	12,964	13,149	13,334	13,520	13,705	13,890	14,075	14,260	14,446	14,631
8	14,816	15,001	15,186	15,372	15,557	15,742	15,927	16,112	16,298	16,483
9	16,668	16,853	17,038	17,224	17,409	17,594	17,779	17,964	18,150	18,335

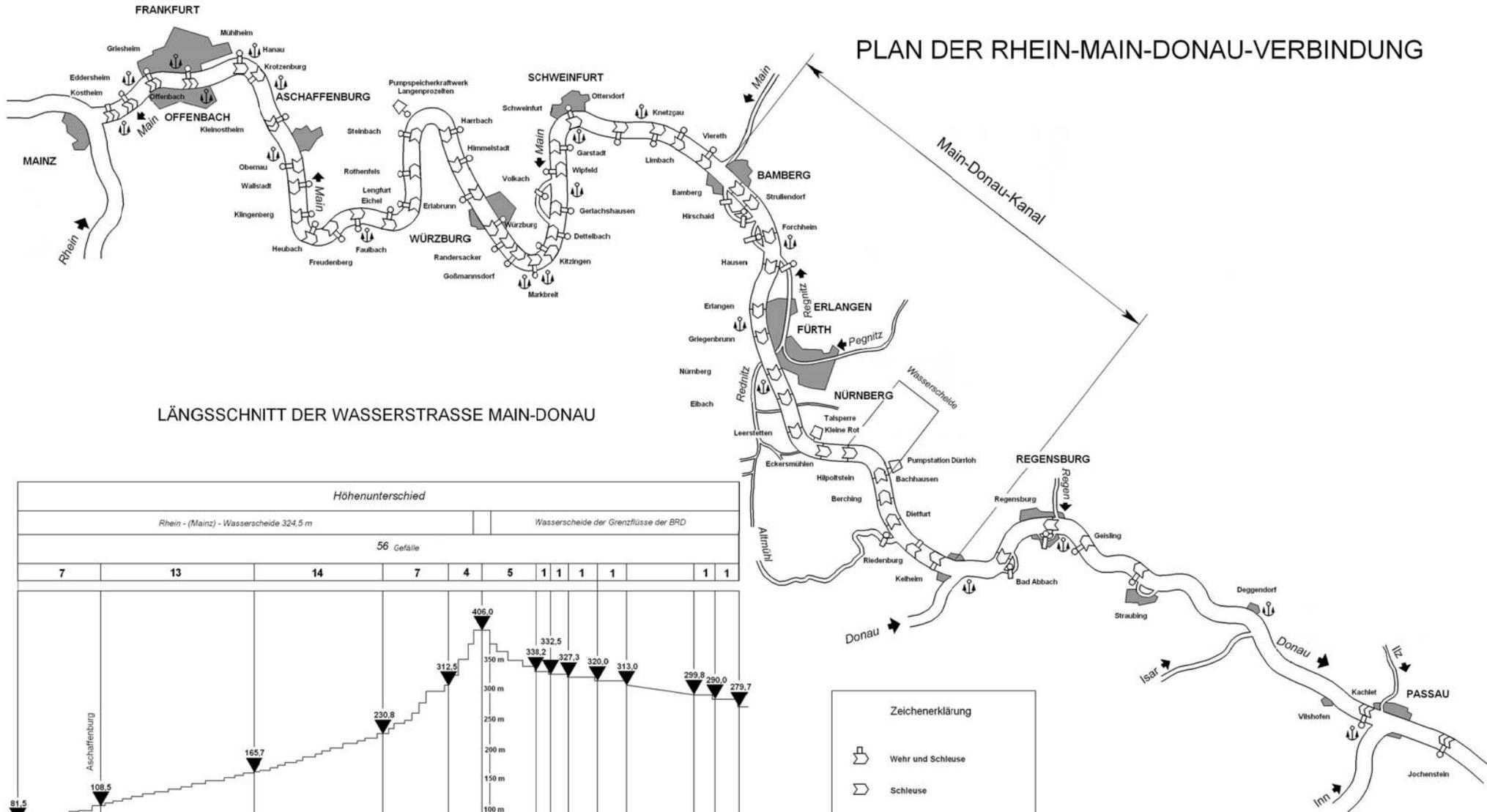
ENTSPRECHUNG ZWISCHEN KILOMETER UND SEEMEILE

SEEMEILE

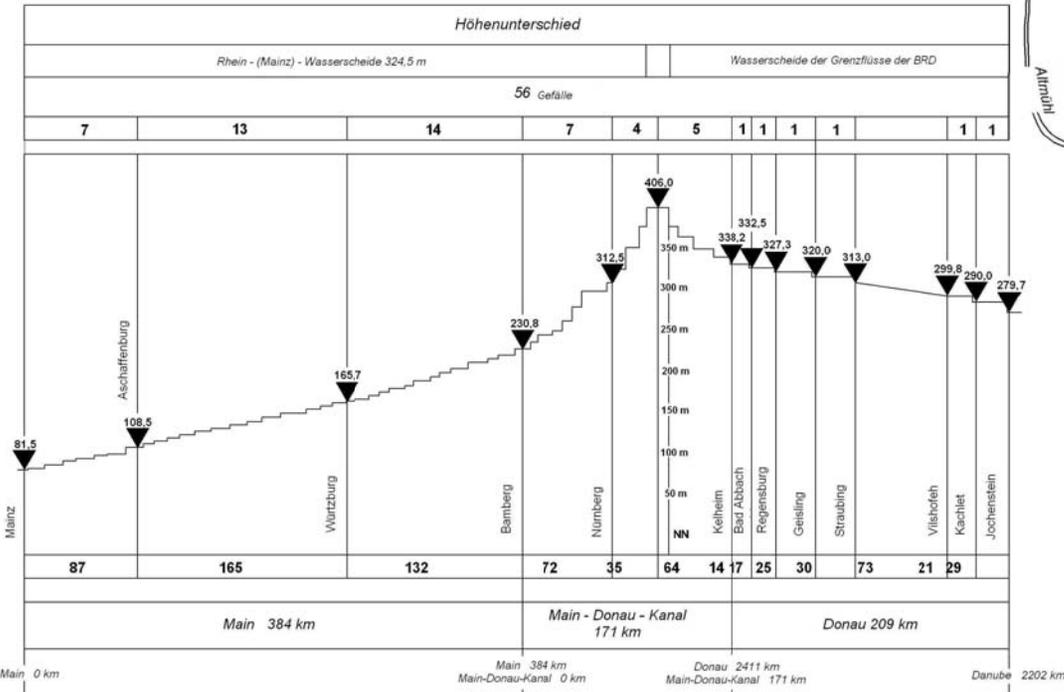
Kilometer	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0	0,054	0,108	0,162	0,216	0,270	0,324	0,378	0,432	0,486
1	0,540	0,594	0,648	0,702	0,756	0,810	0,864	0,918	0,972	1,026
2	1,080	1,134	1,188	1,242	1,296	1,350	1,404	1,458	1,512	1,566
3	1,620	1,674	1,728	1,782	1,836	1,890	1,944	1,998	2,052	2,106
4	2,160	2,214	2,268	2,322	2,376	2,430	2,484	2,538	2,592	2,646
5	2,700	2,754	2,808	2,862	2,916	2,970	3,024	3,078	3,132	3,186
6	3,240	3,294	3,348	3,402	3,456	3,510	3,564	3,618	3,672	3,726
7	3,780	3,834	3,888	3,942	3,996	4,050	4,104	4,158	4,212	4,266
8	4,320	4,374	4,428	4,482	4,536	4,590	4,644	4,698	4,752	4,806
9	4,860	4,914	4,969	5,022	5,076	5,130	5,184	5,238	5,292	5,346

19. PLAN DER RHEIN-MAIN-DONAU-VERBINDUNG

PLAN DER RHEIN-MAIN-DONAU-VERBINDUNG



LÄNGSSCHNITT DER WASSERSTRASSE MAIN-DONAU



Lage	Mindesttiefe		Mindestbreite	Schleuse			Lichte Höhe der Durchfahrtsöffnungen			Krümmungsradius < 2000					
	bei niedrigem Betriebswasserstand	bei dynamischem niedrigem Betriebswasserstand		Bezeichnung	Main-Donau-Kanal, km	Nutzlänge	Nutzbreite	km	bei dynamischem hohem Betriebswasserstand	bei HSW	Kanal km		Engpaß	Länge	Radius
	cm	cm				m	m		m	m	von	bis		m	
Mündung Main (Firet)	270								6,00	0,22	0,07				
	270								6,00	0,74	1,00		360	1100	
	270								6,00	1,40	1,86	ja	460	1000	
	270						4,82		5,49	4,79	4,98	ja	190	1000	
	270						5,15		5,55	5,12	5,37		250	1900	
Bamberg	380	350		Bamberg	7,42	190	12		6,00*)						
Strullendorf	400	390**)		Strullendorf	13,29	190	12		6,00*)	16,65	17,00	ja	350	1000	
	400	390**)							6,00*)	17,74	18,59	ja	850	1000	
	400	390**)							6,00*)	19,03	19,41	ja	380	1000	
	400	390**)							6,00*)	21,44	22,00	ja	660	1500	
Forchheim				Forchheim	26,89	190	12			22,17	22,60	ja	430	1000	
	370	352							6,00*)	28,22	29,12		900	1500	
									6,00*)	30,85	31,76	ja	910	1500	
Hausen	390	354		Hausen	32,86	190	12		6,00*)						
Erlangen	390	350		Erlangen	41,05	190	12		6,00*)						

Lage	Mindesttiefe		Mindestbreite	Schleuse			Lichte Höhe der Durchfahrtsöffnungen			Krümmungsradius < 2000						
	bei niedrigem Betriebswasserstand	bei dynamischem niedrigem Betriebswasserstand		Bezeichnung	Main-Donau-Kanal, km	Nutzlänge	Nutzbreite	km	bei dynamischem hohem Betriebswasserstand	bei HSW	Kanal km		Engpaß	Länge	Radius	
	cm	cm				m	m		m	m	von	bis		m		
Kriegenbrunn	390	359***)		Kriegenbrunn	48,66	190	12									
	390	359***)						6,00*)			50,28	51,34	ja	1060	1750	
	390	359***)						6,00*)			51,63	52,98	ja	1350	1750	
	390	359***)						6,00*)			53,55	54,15	ja	600	1950	
	390	359***)						6,00*)			54,15	54,68	ja	530	1000	
	390	359***)						6,00*)			62,60	63,50	ja	900	1000	
	390	359***)					6,00*)					63,84	65,23	ja	1390	1500
Nürnberg	390	362		Nürnberg	69,09	190	12		6,00*)			69,63	70,86		1230	1150
Eilbach	390	360****)		Eilbach	72,82	190	12		6,00*)			77,68	76,96	ja	1280	2200
Leerstetten	390	350		Leerstetten	84,32	190	12		6,00*)							
Eckersmühlen	400	350		Eckersmühlen	94,94	190	12		6,00*)							
Scheitelhaltung	400	357		Hilpolstein	98,99	190	12		6,00*)			100,34	101,09	ja	750	2125
	400	357						6,00*)			113,02	115,16	ja	2140	1900	
Berching	380	350		Bachhausen	115,46	190	12		6,00*)			115,76	117,57	ja	1810	2000
	380	350						6,00*)			121,35	122,25	ja	900	1500	
				Berching	122,51	190	12									

Lage	Mindesttiefe		Mindestbreite	Schleuse			Lichte Höhe der Durchfahrtsöffnungen			Krümmungsradius < 2000					
	bei niedrigem Betriebswasserstand	bei dynamischem niedrigem Betriebswasserstand		Bezeichnung	Main-Donau-Kanal, km	Nutzlänge	Nutzbreite	km	bei dynamischem hohem Betriebswasserstand	bei HSW	Kanal km		Engpaß	Länge	Radius
	cm	cm				m	m		m	m	von	bis		m	
Dietfurt	380	350						6,00*)		123,94	124,67	ja	730	1690	
	380	350						6,00*)		124,78	125,59	ja	810	1500	
	380	350						6,00*)		127,66	129,38	ja	1720	1080	
	380	350		Dietfurt	135,26	190	12		6,00*)		132,29	133,28	ja	990	1625
Ridenburg	380	360						6,00*)	6,00*)	138,81	137,34	ja	530	2000	
	380	360						6,00*)	6,00*)	138,36	139,36	ja	1000	2000	
	380	360						6,00*)	6,00*)	142,89	144,96		2070	1675	
	380	360						6,00*)	6,00*)	145,01	145,83	ja	820	1350	
	380	360						6,00*)	6,00*)	145,83	146,81	ja	980	1000	
	380	360						6,00*)	6,00*)	147,18	149,38	ja	2200	900	
	380	360		Ridenburg	150,83	190	12		6,00*)	6,00*)	149,38	150,52	ja	1140	970
Kelheim	380	365						6,00*)	6,00*)	151,36	152,29	ja	930	700	
	380	365						6,00*)	6,00*)	152,54	153,13	ja	590	1250	
	380	365						6,00*)	6,00*)	156,12	157,10	ja	980	1600	
	380	365						6,00*)	6,00*)	157,34	158,46	ja	1120	1250	
	380	365						6,00*)	6,00*)	160,02	160,32	ja	300	1060	
	380	365						6,00*)	6,00*)	161,26	162,03	ja	770	1610	
	380	365						6,00*)	6,00*)	162,03	162,76	ja	730	1000	
	380	365						6,00*)	6,00*)	162,76	162,80	ja	35	1250	
	380	365		Kelheim	166,06	190	12		6,00*)	6,00*)	163,56	164,39	ja	830	1750

Lage	Mindesttiefe		Mindestbreite	Schleuse			Lichte Höhe der Durchfahrtsöffnungen			Krümmungsradius < 2000				
	bei niedrigem Betriebswasserstand	bei dynamischem niedrigem Betriebswasserstand		Bezeichnung	Main-Donau-Kanal, km	Nutzlänge	Nutzbreite	km	bei HSW	bei dynamischem hohem Betriebswasserstand	Kanal km	Engpaß	Länge	Radius
	cm	cm				m	m			m	von	bis		m
(Bad Abbach)									6,00 ^{*)}	167,42	167,62	ja	200	1250
									6,00 ^{*)}	167,83	168,15	ja	320	950
									6,00 ^{*)}	168,15	168,44	ja	290	1000
									6,00 ^{*)}	168,58	169,48	ja	900	1250
									6,00 ^{*)}	169,48	169,80	ja	320	1190
									6,00 ^{*)}	169,80	170,06	ja	260	1310

Einmündung in die Donau:

170,78

*) Je nach den Schwankungen des Wasserstands kann sich die Nutzhöhe verringern

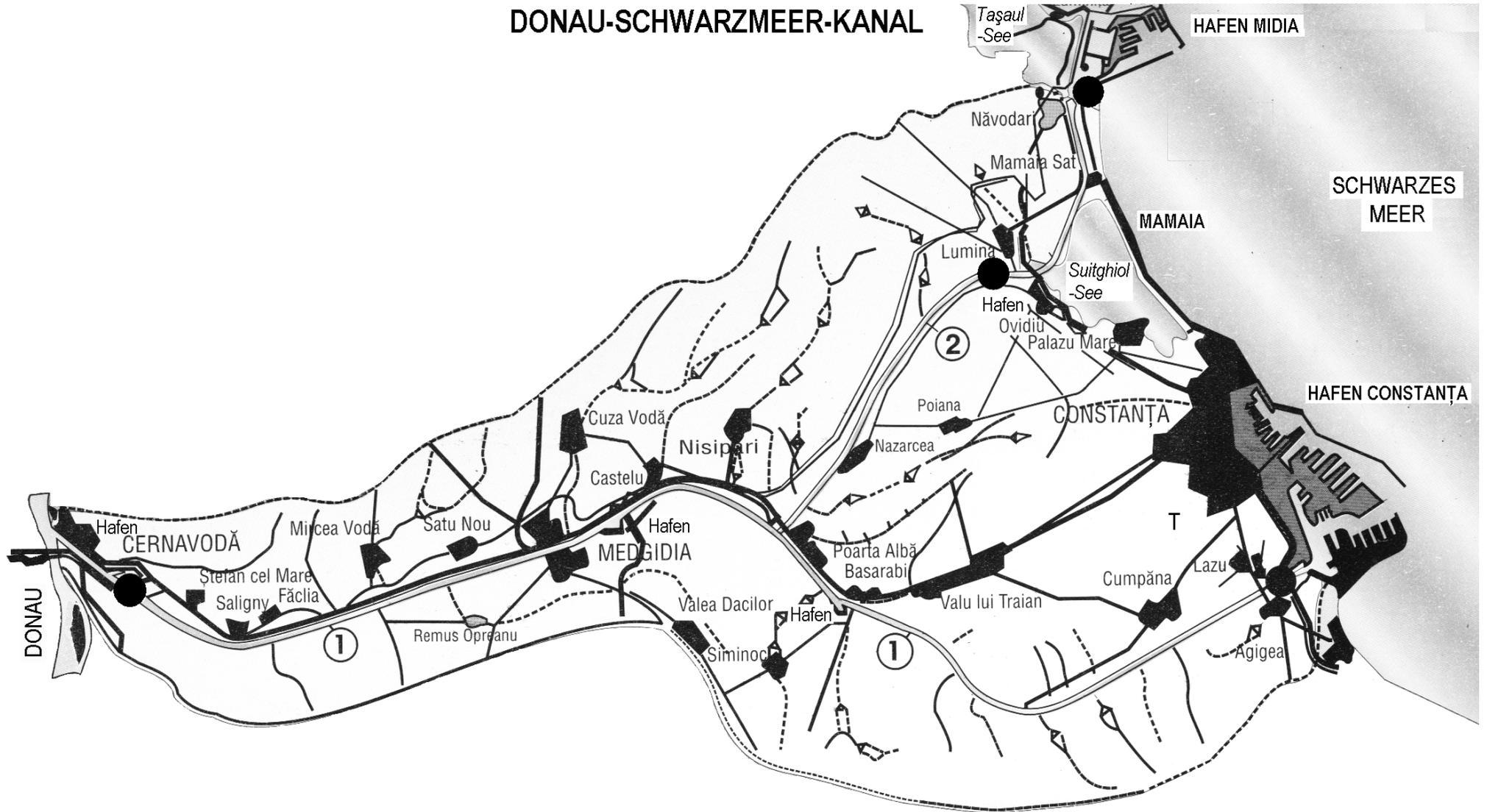
**) Wassertiefe		bei niedrigem Betriebswasserstand	bei dynamischem niedrigem Betriebswasserstand
an der Schwelle des Flussbetts des Neusees	zur Zeit	300	290
(km 22,1 - 22,4)	künftig	350	340
Zennbrücke km 53,70		340	309
Regnitzalbrücke km 61,91		340	309
Schwarzachbrücke km 79,07		340	310

***) Es liegen keine Erläuterungen vor

****) Es liegen keine Erläuterungen vor

20. PLAN DER DONAU-SCHWARZMEER-VERBINDUNG

DONAU-SCHWARZMEER-KANAL



- ① Donau-Schwarzmeer-Kanal
- ② Kanal Poarta Albă-Midia Năvodari
- Schleusen

Technische Ansätze zur Verwirklichung der alten Idee, zwischen der Donau und dem Schwarzen Meer einen schiffbaren Kanal zu bauen, gab es bereits 1837. 1949 wurde mit den Bauarbeiten zur Realisierung des ersten Projekts begonnen.

Der Bau des Donau-Schwarzmeer-Kanals dauerte von 1975 bis 1984 (die Inbetriebnahme fand am 26. Mai 1984 statt). Der Kanal wurde entsprechend den Normen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa in die Klasse VI, die höchste internationale Klasse für derartige Bauwerke, eingestuft.

Mit dem Bau des Donau-Schwarzmeer-Kanals wurde eine zusätzliche Möglichkeit des Austritts von der Donau ins Schwarze Meer geschaffen. Dieser Kanal verkürzt die Entfernung zwischen den Häfen Mitteleuropas und dem Schwarzen Meer um 400 km, die Fahrtstrecke von Australien bzw. dem Fernen Osten nach Mitteleuropa um 4000 km.

Die Länge des Kanals zwischen dem an der Donau (bei km 299,300) gelegenen Hafen Cernavodă und dem Schwarzmeerhafen Constanța beträgt 64,410 km. Er hat eine Tiefe von 7 m und eine Mindestbreite von 90 m. Die Durchfahrtsöffnung der Brücken beträgt 17 m, der Mindestkrümmungsradius 3000 m, die Fahrtgeschwindigkeit 12 km/h. Der Kanal wird rund um die Uhr befahren.

Der Kanal verfügt über Doppelschleusen bei Cernavodă (km 63,3) und Agigea (km 1,9) mit folgenden technischen Angaben:

- Gesamtlänge: 310 m
- Nutzbreite: 25 m
- Tiefe: 7,5 m
- Schleusungsdauer: 60 Minuten

Der Kanal ist für Fahrzeuge mit folgenden Höchstabmessungen zur Befahrung zugelassen:

	Schub- und Koppelverbände	Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
- Tragfähigkeit	6 x 3000 t	5000 t
- Länge	296 m	183,3 m
- Breite	22,8 m	16,8 m
- Tiefgang	3,8 m	5,5 m

Der Kanal verfügt auch über Häfen: Medgidia liegt am rechten Ufer bei km 37,5, Basarab bei km 25, ebenfalls am rechten Ufer.

Zwischen 1984 und 1987 wurden Arbeiten zum Bau des Kanals Poarta Alba-Midia-Năvodari, eines wichtigen Nebenarms des Donau-Schwarzmeer-Kanals mit einer Gesamtlänge von 34,6 km zwischen km 29+410 des Donau-Schwarzmeer-Kanals und dem Hafen Midia durchgeführt.

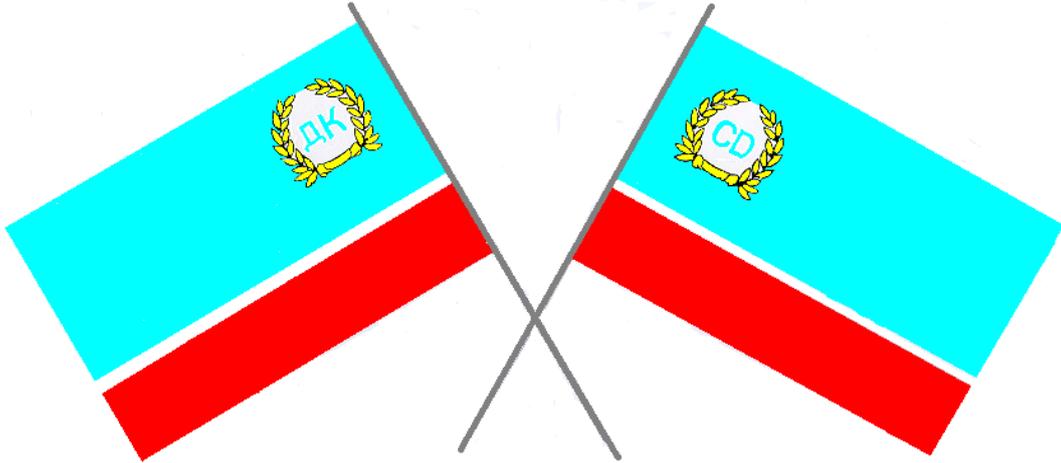
Die Schifffahrtregeln für den Donau-Schwarzmeer-Kanal und den Kanal Poarta Alba-Midia-Năvodari richten sich nach der rumänischen Gesetzgebung. Die Kanäle sind dem staatlichen Unternehmen "Verwaltung der schiffbaren Kanäle" (1 str. Ecluzei, Agigea, Rumänien) unterstellt. Dieses Unternehmen erlässt Vorschriften und regelt die Schifffahrt über seine Dienststellen, deren Anweisungen bindend sind.

Für die Durchfahrt der Kanäle und für Dienstleistungen werden Gebühren erhoben, die sich nach der rumänischen Gesetzgebung richten. Die Transitgebühren beinhalten nicht die Gebühren für Lotsen, Umschlag, Laden/Löschen und Lagerung der Güter sowie für die Hafendienstleistungen, die nach anderen Tarifen erhoben werden.

Auf den Kanälen besteht Lotsenpflicht. Bei der Einfahrt bzw. der Befahrung der Kanäle muss sich ein für den Kanal zuständiger Lotse an Bord befinden, der ein von den rumänischen Behörden ausgestelltes Zeugnis besitzt. Der Lotsendienst wird durch Lotsengesellschaften gewährleistet.

**21. FLAGGENVERZEICHNIS - DONAUKOMMISSION,
STROMVERWALTUNG DER UNTEREN DONAU, MITGLIEDSTAATEN
DER KOMMISSION**

DONAUKOMMISSION



STROMVERWALTUNG DER UNTEREN DONAU



Staat		Fläche in 1000 km ³	Einwohner in Tausend (Jahr)	Hauptstadt – Einwohner in Tausend (Jahr)	Wichtigste Donaustädte – Einwohner in Tausend (Jahr)
	Republik Bulgarien Република България	110,99	8341 (1996)	Sofia – 1117 (1995)	Russe – 190 (1994) Vidin – 67 (1992) Silistra – 56 (1992) Lom – 44 (1991)
	Bundesrepublik Deutschland	356,98	83870 (1997)	Berlin – 3471 (1996)	Regensburg – 126 (1995) Ulm – 112 (1992) Ingelstadt – 112 (1995) Straubing - ... Passau – 51 (1996)
	Republik Kroatien Republika Hrvatska	56,54	4543 (1997)	Zagreb – 707 (1991)	Vukovar - ...
	Republik Moldau Republica Moldova	33,85	4282 (2000)	Chisinau - 781 (2000)	Giurgiuilesti - ...
	Republik Österreich	83,86	8083 (1998)	Wien – 1607 (1998)	Wien Linz – 190 (1998) Krems – 24 (1998)
	Rumänien România	238,39	22260 (1997)	Bukarest - 2027	Galați – 324 Brăila – 236 Drobeta Turnu- Severin – 117 Giurgiu – 73
	Russische Föderation Российская Федерация	17075,00	145000 (2000)	Moskau – 8600 (1998)	-
	Republik Serbien Republika Srbija	88,361	7463 (2004)	Belgrad – 1576 (2002)	Belgrad Novi Sad – 229 (2002) Pancevo – 127 (2002) Smederevo – 109 (2002)
	Slowakische Republik Slovenská Republika	49,04	5385 (1997)	Bratislava – 452 (1996)	Bratislava Komarno – 40 (1990)
	Ukraine Україна	603,70	49740 (2000)	Kiev – 2624 (2000)	Ismail – 90 (2000) Kilia – 25 (2000) Reni – 23 (2000) Vilkovo – 11 (2000)
	Republik Ungarn Magyar Köztársaság	93,03	9963 (1997)	Budapest – 1996 (1994)	Budapest Győr – 131 (1992) Dunaújváros – 59 (1992) Vác – 34 (1992)

**22. ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE REGELUNG
DER SCHIFFFAHRT AUF DER DONAU**

(Übersetzung)

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Volksrepublik Bulgarien, die Republik Ungarn, die Rumänische Volksrepublik, die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, die Tschechoslowakische Republik und die Föderative Volksrepublik Jugoslawien –

in Anbetracht des Beschlusses des Rates der Außenminister vom 12. Dezember 1946, eine Konferenz von Vertretern der in dem Beschluss genannten Staaten zur Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau einzuberufen, und

in dem Wunsch, die freie Schifffahrt auf der Donau im Einklang mit den Interessen und souveränen Rechten der Donauländer zu sichern und die wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen zwischen den Donauländern untereinander und zu anderen Ländern zu festigen –

haben beschlossen, ein Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau zu schließen, und haben zu diesem Zweck die Unterzeichneten zu ihren Bevollmächtigten ernannt; diese sind nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereinkommen:

Kapitel I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Schifffahrt auf der Donau ist frei und steht den Staatsangehörigen, Handelsschiffen und Gütern aller Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung bezüglich der Hafен- und Schifffahrtsgebühren sowie der Bedingungen der Handelsschifffahrt offen. Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen Häfen ein und desselben Staates.

Artikel 2

Die durch dieses Übereinkommen eingeführte Regelung findet auf den schiffbaren Teil der Donau (Strom) von Ulm bis zum Schwarzen Meer über den Arm von Sulina mit Zugang zum Meer durch den Sulina-Kanal Anwendung.

Artikel 3

Die Donaustaaten verpflichten sich, ihre Donauabschnitte in einem für Flussschiffe und – auf den hierfür in Betracht kommenden Abschnitten – für Seeschiffe schiffbaren Zustand zu erhalten, die zur Sicherung und Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen notwendigen Arbeiten durchzuführen und die Schifffahrt in den Fahrrinnen der Donau nicht zu behindern oder zu stören. Die Donaustaaten führen über die in diesem Artikel genannten Angelegenheiten Konsultationen mit der Donaukommission (Artikel 5).

Die Uferstaaten haben das Recht, innerhalb ihrer jeweiligen Grenzen Arbeiten durchzuführen, die durch unvorgesehene, dringende Umstände etwa notwendig werden und die Sicherung der Bedürfnisse der Schifffahrt zum Ziel haben. Die Staaten teilen jedoch der Kommission die Gründe für diese Arbeiten mit und stellen ihr eine kurze Beschreibung der Arbeiten zur Verfügung.

Artikel 4

Falls ein Donaustaat nicht in der Lage ist, die Arbeiten selbst durchzuführen, die in seine territoriale Zuständigkeit fallen und die zur Sicherung der normalen Schifffahrt notwendig sind, ist er verpflichtet, der Donaukommission (Artikel 5) ihre Durchführung unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen zu überlassen, ohne dass die Kommission berechtigt ist, die Durchführung dieser Arbeiten einem anderen Staat zu übertragen, es sei denn, dass es sich um Abschnitte der Wasserstraße handelt, welche die Grenze eines solchen Staates bilden. Im letzteren Fall bestimmt die Kommission die Einzelheiten der Durchführung der Arbeiten.

Die Donaustaaten verpflichten sich, der Kommission oder dem Staat, der die genannten Arbeiten durchführt, hierbei Unterstützung jeder Art zu gewähren.

Kapitel II
ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

Abschnitt I
Donaukommission

Artikel 5

Es wird eine Donaukommission gebildet, im folgenden als „Kommission“ bezeichnet; sie setzt sich aus Vertretern der Donauländer – je einem aus jedem Land – zusammen.

Artikel 6

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für einen Zeitraum von drei Jahren einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

Artikel 7

Die Kommission setzt die Termine für ihre Tagungen fest und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die erste Sitzung der Kommission wird binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgehalten.

Artikel 8

Die Zuständigkeit der Kommission erstreckt sich auf die Donau im Sinne des Artikels 2.

In den Aufgabenbereich der Kommission fallen:

- a) die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens
- b) die Aufstellung des Generalplans für Arbeiten großen Umfangs im Interesse der Schifffahrt aufgrund der Vorschläge und Entwürfe der Donaustaaten und der Stromsonderverwaltungen (Artikel 20 und 21) sowie die Aufstellung eines allgemeinen Kostenvoranschlags für diese Arbeiten;
- c) die Durchführung von Arbeiten in den in Artikel 4 vorgesehenen Fällen;
- d) die Erteilung von Ratschlägen und die Abgabe von Empfehlungen an die Donaustaaten bezüglich der Durchführung der unter Buchstabe b aufgeführten Arbeiten unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Interessen, der Planungen und der Möglichkeiten der betreffenden Staaten;
- e) die Erteilung von Ratschlägen und die Abgabe von Empfehlungen an die Stromsonderverwaltungen (Artikel 20 und 21) sowie der Austausch von Informationen mit diesen Verwaltungen;
- f) die Festlegung eines einheitlichen Systems von Binnenschifffahrtszeichen auf dem gesamten schiffbaren Lauf der Donau sowie – unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten einzelner Abschnitte – der grundsätzlichen Bestimmungen über die Schifffahrt auf der Donau einschließlich derjenigen über den Lotsendienst;
- g) die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Stromüberwachung;

- h) die Koordinierung der Tätigkeit der hydrometeorologischen Dienste an der Donau, die Herausgabe eines einheitlichen hydrologischen Bulletins und von kurz- und langfristigen hydrologischen Vorhersagen für die Donau;
- i) die Sammlung statistischer Daten über die Schifffahrt auf der Donau in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen;
- j) die Herausgabe von Nachschlagewerken, Schifffahrtshandbüchern, Schifffahrtskarten und –atlanten für die Bedürfnisse der Schifffahrt;
- k) die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans der Kommission sowie die Festsetzung und Erhebung der in Artikel 10 vorgesehenen Abgaben.

Artikel 9

Zur Durchführung der in Artikel 8 genannten Aufgaben stehen der Kommission ein Sekretariat und die erforderlichen Dienststellen zur Verfügung, deren Personal sich aus Staatsangehörigen der Donaustaaten zusammensetzt.

Die Einrichtung des Sekretariats und der Dienststellen obliegt der Kommission.

Artikel 10

Die Kommission stellt ihren Haushaltsplan auf und genehmigt ihn mit der Mehrheit der Stimmen aller ihrer Mitglieder. Im Haushaltsplan sind die zur Unterhaltung der Kommission und ihres Apparats erforderlichen Ausgaben zu veranschlagen; diese Ausgaben werden durch Jahresbeiträge gedeckt, die von jedem Donaustaat in gleicher Höhe zu leisten sind.

Zur Bestreitung der Kosten für besondere Arbeiten, die zur Sicherung oder Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen durchgeführt werden, kann die Kommission Spezialabgaben festsetzen.

Artikel 11

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst außer in den Fällen, die in diesem Übereinkommen eigens vorgesehen sind (Artikel 10, 12 und 13).

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Artikel 12

Die Beschlüsse der Kommission über die in Artikel 8 Buchstaben b, c, f und g vorgesehenen Angelegenheiten sind mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu fassen, jedoch ohne Überstimmung des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeiten durchzuführen sind.

Artikel 13

Die Kommission hat ihren Sitz in Galatz.

Sie kann jedoch mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschließen, ihren Sitz zu verlegen.

Artikel 14

Die Kommission besitzt Rechtspersönlichkeit im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat.

Artikel 15

Die Amtssprachen der Kommission sind Französisch und Russisch.

Artikel 16

Die Mitglieder der Kommission und die von ihr beauftragten Beamten genießen diplomatische Immunität. Die Amtsräume, die Archive und sämtliche Schriftstücke der Kommission sind unverletzlich.

Artikel 17

Entsprechend bevollmächtigte Beamte der Kommission verständigen die zuständigen Stellen der Donaustaaten von Verstößen gegen die Schifffahrts-, Gesundheits- und Stromüberwachungsvorschriften, soweit solche Verstöße der Kommission zur Kenntnis gelangt sind. Die zuständigen Stellen sind ihrerseits verpflichtet, die Kommission von den Maßnahmen zu verständigen, die im Zusammenhang mit den ihnen mitgeteilten obenerwähnten Verstößen getroffen wurden.

Artikel 18

Die Kommission hat ihr eigenes Siegel sowie ihre eigene Flagge, die sie auf ihren Amtsgebäuden und auf ihren Schiffen zu hissen berechtigt ist.

Artikel 19

Die Donaustaaten sind verpflichtet, der Kommission, ihren Beamten und ihrem Personal bei der Erfüllung der ihnen aufgrund dieses Übereinkommens obliegenden Aufgaben die notwendige Unterstützung zu gewähren.

Die Beamten und das Personal der Kommission haben in Ausübung ihrer amtlichen Aufgaben das Recht, sich auf dem Strom und in den Häfen im Rahmen der Zuständigkeit der Kommission frei zu bewegen, jedoch unter Beachtung der Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates.

Abschnitt II

Stromsonderverwaltungen

Artikel 20

Für die untere Donau (von der Mündung des Sulina-Kanals bis Braila einschließlich) wird eine Stromsonderverwaltung zur Durchführung von wasserbaulichen Arbeiten und zur Regelung der Schifffahrt eingerichtet; sie setzt sich aus Vertretern der angrenzenden Uferstaaten (Rumänische Volksrepublik und Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) zusammen.

Diese Verwaltung übt ihre Tätigkeit aufgrund einer Übereinkunft zwischen den Regierungen der ihr angehörenden Länder aus.

Die Verwaltung hat ihren Sitz in Galatz.

Artikel 21

Für den Stromabschnitt Eisernes Tor (von Vince bis Kostol am rechten und von Moldova Veche bis Turnu Severin am linken Donauufer) wird eine Stromsonderverwaltung Eisernes Tor eingerichtet, die sich aus Vertretern der Rumänischen Volksrepublik und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zusammensetzt; ihre Aufgabe ist die Durchführung von wasserbaulichen Arbeiten und die Regelung der Schifffahrt in dem genannten Bereich.

Diese Verwaltung übt ihre Tätigkeit aufgrund einer Übereinkunft zwischen den Regierungen der ihr angehörenden Länder aus.

Die Verwaltung hat ihren Sitz in Orsova und in Tekija.

Artikel 22

Die in den Artikeln 20 und 21 erwähnten Übereinkünfte über die Stromsonderverwaltungen (im folgenden als „Verwaltungen“ bezeichnet) werden der Kommission zur Kenntnis gebracht.

Kapitel III

REGELUNG DER SCHIFFFAHRT

Abschnitt I

Schifffahrt

Artikel 23

Die Schifffahrt auf der unteren Donau und auf dem Stromabschnitt Eisernes Tor wird durch die von den Verwaltungen der genannten Gebiete erlassenen Schifffahrtsvorschriften geregelt. Auf den übrigen Donauabschnitten wird die Schifffahrt durch die Vorschriften geregelt, die von den jeweiligen Donauländern, deren Hoheitsgebiet die Donau durchfließt, erlassen wurden, und in den Gebieten, in denen die Donauufer zwei verschiedenen Staaten gehören, durch die Vorschriften, die von diesen Staaten einvernehmlich erlassen wurden.

Beim Erlass der Schifffahrtsvorschriften berücksichtigen die Donaustaaten und die Verwaltungen die von der Kommission festgelegten grundsätzlichen Bestimmungen über die Schifffahrt auf der Donau.

Artikel 24

Die die Donau befahrenden Schiffe haben das Recht, unter Einhaltung der von den betreffenden Donaustaaten erlassenen Vorschriften in Häfen einzulaufen, dort zu laden und zu löschen, Reisende ein- und auszuschießen, sich mit Treibstoff und Verpflegung zu versorgen und so weiter.

Artikel 25

Die Beförderung von Personen und Gütern im lokalen Verkehr sowie der Verkehr zwischen Häfen ein und desselben Staates ist Schiffen unter fremder Flagge nur im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften des betreffenden Donaustaats gestattet.

Artikel 26

Die auf der Donau geltenden Gesundheits- und Polizeivorschriften werden ohne Unterscheidung aufgrund der Flagge, des Abgangs- oder Bestimmungsorts der Schiffe oder sonstiger Umstände angewandt.

Die Zoll-, Gesundheits- und Stromüberwachung auf der Donau wird von den Donaustaaten wahrgenommen; diese teilen die von ihnen erlassenen Vorschriften der Kommission mit, um ihr die Möglichkeit zu geben, zur Vereinheitlichung der Zoll- und Gesundheitsvorschriften beizutragen und die Vorschriften über die Stromüberwachung zu vereinheitlichen (Artikel 8 Buchstabe g).

Die Zoll-, Gesundheits- und Polizeivorschriften müssen so ausgestaltet sein, dass sie die Schifffahrt nicht behindern.

Artikel 27

Wenn beide Donauufer zum Hoheitsgebiet ein und desselben Staates gehören, hat dieser Staat das Recht, das Transitgut unter Zollverschluss zu nehmen oder der Aufsicht von Zollbeamten zu unterstellen. Ein solcher Staat ist ferner berechtigt, vom Schiffer, vom Ausrüster oder vom Schiffseigner eine schriftliche Erklärung zu verlangen, aus der lediglich hervorgeht, ob er Güter befördert, deren Einfuhr durch den Transitstaat verboten ist; dieser hat aber nicht das Recht, den Transit zu verbieten. Diese Förmlichkeiten dürfen weder eine Beschau der Ladung umfassen oder auslösen noch die Transitdurchfahrt verzögern. Ein Schiffer, Ausrüster oder Schiffseigner, der eine falsche Erklärung abgibt, ist dafür nach den Gesetzen des Staates, dem gegenüber sie abgegeben wurde, verantwortlich.

Wenn die Donau die Grenze zwischen zwei Staaten bildet, sind Schiffe, Flöße, Reisende und Güter im Transit von allen Zollförmlichkeiten befreit.

Artikel 28

Die von den Donaustaaten für die Stromüberwachung (Strompolizei) verwendeten Schiffe sind verpflichtet, außer ihrer Nationalflagge noch ein einheitliches Kennzeichen zu führen; die Beschreibung und die Nummern dieser Schiffe sind der Kommission bekannt zugeben. Diese Schiffe sowie die im Zolldienst der Donauländer verwendeten Schiffe dürfen die Donau nur innerhalb der Grenzen des Landes befahren, dessen Flagge sie führen; außerhalb dieser Grenzen bedürfen sie hierzu der Zustimmung der betreffenden Donaustaaten.

Artikel 29

Die die Donau befahrenden Schiffe können an Bord befindliche Funkanlagen sowie am Ufer befindliche Kommunikationsmittel benutzen, die sie für Zwecke der Schifffahrt benötigen.

Artikel 30

Kriegsschiffen aller Nichtdonauländer ist das Befahren der Donau untersagt.

Kriegsschiffe der Donauländer dürfen die Donau außerhalb der Grenzen des Landes, dessen Flagge sie führen, nur befahren, wenn sich die betreffenden Donaustaaten zuvor darüber verständigt haben.

Abschnitt II

Lotsendienst

Artikel 31

Auf der unteren Donau und im Stromabschnitt Eisernes Tor werden Lotsenkorps gebildet, die den zuständigen Verwaltungen (Artikel 22) unterstehen.

Die Vorschriften über den Lotsendienst werden von den Verwaltungen im Einklang mit den grundsätzlichen Bestimmungen über die Schifffahrt auf der Donau (Artikel 8 Buchstabe f) festgelegt und der Kommission zur Kenntnis gebracht.

Artikel 32

Den Lotsendienst auf der unteren Donau und im Stromabschnitt Eisernes Tor versehen Lotsen, die den jeweiligen Lotsenkorps angehören oder nach Ablegung einer Prüfung bei den Dienststellen der zuständigen Stromverwaltung von dieser zur Ausübung des Lotsendienstes zugelassen werden.

Artikel 33

Das Personal der Lotsenkorps ist aus Staatsangehörigen derjenigen Donauländer auszuwählen, die den betreffenden Verwaltungen angehören. Die Art und Weise der Einstellung des Personals wird durch gesonderte Übereinkünfte zwischen den in den Artikeln 20 und 21 genannten Mitgliedern dieser Verwaltungen geregelt.

Kapitel IV

BESTREITUNG DER ZUR SICHERUNG DER SCHIFFFAHRT ERFORDERLICHEN AUSGABEN

Artikel 34

Die Finanzierung der nach Artikel 3 von den Donauländern durchzuführenden wasserbaulichen Arbeiten auf der Donau wird durch die betreffenden Donauländer sichergestellt.

Die Finanzierung der Arbeiten nach Artikel 8 Buchstabe c wird durch die Kommission sichergestellt.

Artikel 35

Zur Deckung der Ausgaben für die Sicherung der Schifffahrt können die Donaustaaten nach Abstimmung mit der Kommission Schifffahrtsgebühren festsetzen, die von den Schiffen erhoben werden und deren Höhe sich nach den Kosten der Instandhaltung der Wasserstraße und der in Artikel 34 vorgesehenen Arbeiten bestimmt.

Artikel 36

Zur Deckung der Ausgaben für die Sicherung der Schifffahrt und die Durchführung der von den Verwaltungen unternommenen Arbeiten setzen diese besondere Abgaben fest, die von Schiffen erhoben werden, welche die Stromabschnitte zwischen der Mündung des Sulina-

Kanals und Braila sowie zwischen Vince und Kostol am rechten und zwischen Moldova Veche und Turnu Severin am linken Donauufer befahren.

Die Verwaltungen unterrichten die Kommission von den festgesetzten besonderen Abgaben sowie von der Art und Weise ihrer Erhebung.

Artikel 37

Die Beträge aus Spezialabgaben, Schifffahrtsgebühren und besonderen Abgaben, welche die Kommission, die Donaustaaten und die Verwaltungen erheben, dürfen keine Gewinnquelle darstellen.

Artikel 38

Die Art und Weise der Erhebung der Spezialabgaben, Schifffahrtsgebühren und besonderen Abgaben wird durch Vorschriften geregelt, die von der Kommission, den Donaustaaten beziehungsweise den Verwaltungen ausgearbeitet werden. Die Donaustaaten und die Verwaltungen erlassen ihre Vorschriften in Abstimmung mit der Kommission.

Die Abgaben und Gebühren werden nach dem Raumgehalt des Schiffes berechnet.

Artikel 39

Hinsichtlich derjenigen Strecken der Donau, die eine Staatsgrenze bilden, werden die Durchführung von Arbeiten und die Aufteilung der hierbei entstehenden Ausgaben von den betreffenden Anrainerstaaten einvernehmlich geregelt.

Artikel 40

Die Hafengebühren erheben die Behörden der betreffenden Donaustaaten von den Schiffen. Eine diesbezügliche unterschiedliche Behandlung aufgrund der Flagge, des Abgangs- oder Bestimmungsorts der Schiffe oder sonstiger Umstände ist unzulässig.

Artikel 41

Schiffe, die in Häfen zum Laden oder Löschen einlaufen, sind berechtigt, Umschlageneinrichtungen, Gerätschaften, Lagerhäuser, Lagerplätze und so weiter aufgrund von Vereinbarungen mit den betreffenden Transport- und Speditionsdiensten zu benutzen.

Die Beträge, die für die geleisteten Dienste zu entrichten sind, werden ohne unterschiedliche Behandlung festgesetzt.

Im Einklang mit Handelsgepflogenheiten aufgrund des Umfangs der Arbeiten und der Art der Güter gewährte Vergünstigungen gelten nicht als unterschiedliche Behandlung.

Artikel 42

Für den Transit als solchen dürfen von Schiffen, Flößen, Reisenden und Gütern keine Abgaben erhoben werden.

Artikel 43

Die Tarife für die Lotsengebühren auf der unteren Donau und im Stromabschnitt Eisernes Tor werden von den betreffenden Verwaltungen festgesetzt und der Kommission mitgeteilt.

Kapitel V
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Donaustaat“ oder „Donauland“ einen Staat, dessen Hoheitsgebiet wenigstens ein Ufer der Donau im Sinne des Artikels 2 einschließt.

Artikel 45

Streitigkeiten zwischen den Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens über die Anwendung oder Auslegung des Übereinkommens, die nicht in unmittelbaren Verhandlungen beigelegt werden, werden auf Antrag einer der Streitparteien einer Vergleichskommission vorgelegt, die aus einem Vertreter jeder Partei und einem dritten Mitglied besteht, das der Präsident der Donaukommission oder, falls dieser Staatsangehöriger eines an der Streitigkeit beteiligten Staates ist, die Donaukommission aus dem Kreise der Bürger eines Staates, der nicht Streitpartei ist, benennt.

Die Entscheidung der Vergleichskommission ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

Artikel 46

Dieses Übereinkommen kann auf Antrag der Mehrheit der Unterzeichnerstaaten revidiert werden. Ein solcher Antrag ist an die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zu richten, die so bald wie möglich eine Konferenz aller Unterzeichnerstaaten einberuft. Die revidierten Bestimmungen treten erst nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von sechs Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens in Kraft.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen einschließlich der Anlagen, dessen französischer und russischer Wortlauf verbindlich ist, bedarf der Ratifikation; es tritt nach Hinterlegung von sechs Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien hinterlegt, in deren Archiv die Urschrift dieses Übereinkommens hinterlegt wird.

Die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien übermittelt jedem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift. Sie unterrichtet die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens von der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden jeweils nach deren Eingang.

LISTE DER ANHÄNGE

Anlage I: Zulassung Österreichs zur Donaukommission

Anlage II: Stromabschnitt Gabčíkovo-Gönyű

ZULASSUNG ÖSTERREICHS ZUR DONAUKOMMISSION

- 1) Der Vertreter Österreichs wird nach Regelung der Frage des Vertrags mit Österreich zur Donaukommission zugelassen.
- 2) Diese Anlage tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau in Kraft und ist Bestandteil desselben.

STROMABSCHNITT GABČIKOVO-GÖNYŰ

Hinsichtlich der zur Sicherung normaler Schifffahrtsbedingungen im Stromabschnitt Gabčikovo-Gönyű (von km 1821 bis km 1791) notwendigen Arbeiten erkennen die Vertragsparteien übereinstimmend an, dass es im allgemeinen Interesse liegt, diesen Stromabschnitt in gut schiffbarem Zustand zu erhalten, und dass die hierfür notwendigen Arbeiten bei weitem das Ausmaß dessen übersteigen, was billigerweise von den zuständigen Uferstaaten verlangt werden kann.

Es wird daher vereinbart, dass die Donaukommission die Frage beraten und entscheiden wird, ob zu diesem Zweck die Bildung einer Stromverwaltung ähnlich den in den Artikeln 20 und 21 vorgesehenen Stromsonderverwaltungen zweckmäßig wäre oder ob es ausreichen würde, auf diesen Stromabschnitt die Artikel 4 und 34 (Absatz 2) dieses Übereinkommens anzuwenden.

Im Fall der Bildung einer Verwaltung finden Bestimmungen entsprechend denen des Artikels 20 dieses Übereinkommens, dessen Bestandteil diese Anlage ist, Anwendung.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Belgrad am 18. August 1948

FÜR DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN
(Unterschrift)

FÜR DIE VOLKSREPUBLIK BULGARIEN
(Unterschrift)

FÜR DIE REPUBLIK UNGARN
(Unterschrift)

FÜR DIE RUMÄNISCHE VOLKSREPUBLIK
(Unterschrift)

FÜR DIE UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK
(Unterschrift)

FÜR DIE TSCHECHOSLOWAKISCHE REPUBLIK
(Unterschrift)

FÜR DIE FÖDERATIVE VOLKSREPUBLIK JUGOSLAWIEN
(Unterschrift)

(Übersetzung)

**ZUSATZPROTOKOLL
ZUM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE REGELUNG DER SCHIFFFAHRT AUF DER DONAU
Unterzeichnet in Belgrad am 18. August 1948**

1. Es wird festgestellt, dass die bisher auf die Schifffahrt auf der Donau angewandte Regelung sowie die Akte, welche die Errichtung dieser Regelung vorsahen, insbesondere das am 23. Juli 1921 in Paris unterzeichnete Übereinkommen, nicht mehr in Kraft sind.
2. Alle Vermögenswerte, die Eigentum der ehemaligen Europäischen Donaukommission waren, werden der Stromsonderverwaltung für die untere Donau übertragen, die nach Artikel 20 des Übereinkommens, auf das sich dieses Protokoll bezieht, gebildet wird.
3. Es wird vereinbart, dass alle Verpflichtungen der ehemaligen Europäischen Donaukommission bezüglich der Rückzahlung der von Großbritannien, Frankreich, Russland und anderen Staaten gewährten Kredite als erloschen gelten.
4. Die Verpflichtungen der ehemaligen Internationalen Donaukommission sowie die Verpflichtungen der ehemaligen Verwaltung des Eisernen Tores und der Stromschnellen und die diesbezüglichen Garantien gelten als erloschen.
5. Die nicht liquidierten Vermögenswerte der ehemaligen Internationalen Donaukommission werden der Donaukommission übertragen, die in Artikel 5 des Übereinkommens, auf das sich dieses Protokoll bezieht, vorgesehen ist. Der Teil der Vermögenswerte der ehemaligen Internationalen Donaukommission, welcher der ehemaligen Verwaltung des Eisernen Tores und der Stromschnellen zur Verfügung gestellt worden ist, wird der Stromverwaltung Eisernes Tor übertragen, die nach Artikel 21 des Übereinkommens, auf das sich dieses Protokoll bezieht, gebildet wird.

Geschehen zu Belgrad am 18. August 1948.

FÜR DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN
(Unterschrift)

FÜR DIE VOLKSREPUBLIK BULGARIEN
(Unterschrift)

FÜR DIE REPUBLIK UNGARN
(Unterschrift)

FÜR DIE RUMÄNISCHE VOLKSREPUBLIK
(Unterschrift)

FÜR DIE UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK
(Unterschrift)

FÜR DIE TSCHECHOSLOWAKISCHE REPUBLIK
(Unterschrift)

FÜR DIE FÖDERATIVE VOLKSREPUBLIK JUGOSLAWIEN
(Unterschrift)

**ZUSATZPROTOKOLL vom 26. März 1998
ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE REGELUNG
DER SCHIFFFAHRT AUF DER DONAU
vom 18. August 1948**

Die Republik Bulgarien,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Bundesrepublik Jugoslawien,
die Republik Kroatien,
die Republik Moldau,
die Republik Österreich,
Rumänien,
die Russische Föderation,
die Slowakische Republik,
die Ukraine und
die Republik Ungarn,

im folgenden „Vertragsparteien“ –

überzeugt von der Notwendigkeit, bestimmte Vorschriften des am 18. August 1948 in Belgrad unterzeichneten Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau den inzwischen eingetretenen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen –

von dem Bestreben geleitet, allen Donaustaaten die Mitwirkung zu ermöglichen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland tritt dem Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau vom 18. August 1948 als Vertragspartei bei. Sie ist damit den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens und deren Rechtsnachfolgern gleichgestellt.
- (2) Als Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens und deren Rechtsnachfolger gelten die Republik Bulgarien, die Bundesrepublik Jugoslawien, die Republik Kroatien, die Republik Moldau, die Republik Österreich, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, die Ukraine und die Republik Ungarn.

Artikel 2

Artikel 2 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Das Übereinkommen wird auf den schiffbaren Teil der Donau von Kelheim bis zum Schwarzen Meer über den Arm von Sulina mit Zugang zum Meer durch den Sulina-Kanal angewandt.“

Artikel 3

Artikel 5 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Es wird eine Donaukommission gebildet – im folgenden Kommission genannt –, der je ein Vertreter der Vertragsparteien angehört.“

Artikel 4

Artikel 10 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Die Kommission stellt ihren Haushaltsplan auf und genehmigt ihn mit der Mehrheit der Stimmen aller Vertragsparteien. Im Haushaltsplan sind die zur Unterhaltung der Kommission und ihres Apparats erforderlichen Ausgaben zu veranschlagen; diese Ausgaben werden durch Jahresbeiträge gedeckt, die von jeder Vertragspartei in gleicher Höhe zu leisten sind.“

Artikel 5

Artikel 15 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Amtssprachen der Kommission sind Deutsch, Französisch und Russisch.“

Artikel 6

Artikel 46 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Änderungen dieses Übereinkommens werden im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien angenommen. Sie treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem alle Vertragsparteien der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderungen erfüllt sind.“

Artikel 7

- (1) Dieses Zusatzprotokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem alle Vertragsparteien der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderungen erfüllt sind. Für weitere Vertragsparteien tritt das Zusatzprotokoll an dem Tag in Kraft, an dem ihre Mitteilung über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bei der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien eingeht.
- (2) Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien unterrichtet die Vertragsparteien über den Eingang jeder Mitteilung nach Absatz 1 und über das Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Zusatzprotokoll unterschrieben.

Geschehen zu Budapest am sechsundzwanzigsten März eintausendneunhundertachtundneunzig in einer Urschrift in deutscher, französischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Sie wird bei der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien hinterlegt; diese übermittelt den Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

FÜR DIE REPUBLIK BULGARIEN
(Unterschrift)

FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
(Unterschrift)

FÜR DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN
(Unterschrift)

FÜR DIE REPUBLIK KROATIEN
(Unterschrift)

FÜR DIE REPUBLIK MOLDAU
(Unterschrift)

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH
(Unterschrift)

FÜR RUMÄNIEN
(Unterschrift)

FÜR DIE RUSSISCHE FÖDERATION
(Unterschrift)

FÜR DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK
(Unterschrift)

FÜR DIE UKRAINE
(Unterschrift)

FÜR DIE REPUBLIK UNGARN
(Unterschrift)

**UNTERZEICHNUNGSPROTOKOLL ZUM ZUSATZPROTOKOLL
vom 26. März 1998
ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE REGELUNG DER SCHIFFFAHRT
AUF DER DONAU vom 18. August 1948**

Die Bevollmächtigten

der Republik Bulgarien,
der Bundesrepublik Jugoslawien,
der Republik Kroatien,
der Republik Moldau,
der Republik Österreich,
Rumäniens,
der Russischen Föderation,
der Slowakischen Republik,
der Ukraine und
der Republik Ungarn,

haben von der folgenden Erklärung der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls vom 26. März 1998 zum Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau vom 18. August 1948 Kenntnis genommen:

1. Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zur Europäischen Gemeinschaft ergeben, werden durch ihren Beitritt zum Übereinkommen nicht berührt.
2. Auf dem deutschen Flussabschnitt der Donau werden Boote und schwimmendes Gerät, wie sie in Manövern zur Überquerung von Flüssen eingesetzt werden, nicht als Kriegsschiffe nach Artikel 30 Absatz 1 des Übereinkommens angesehen und können im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den deutschen Flussabschnitt der Donau befahren.
3. Im Hinblick auf Artikel 27 des Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau ist zu berücksichtigen, dass im Gemeinschaftsgebiet Zollfragen der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft unterliegen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der nachstehend genannten Staaten dieses in deutscher, französischer und russischer Sprache abgefasste Unterzeichnungsprotokoll unterschrieben.

Geschehen zu Budapest am sechsundzwanzigsten März eintausendneunhundertachtundneunzig.

FÜR DIE REPUBLIK BULGARIEN
(Unterschrift)

FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
(Unterschrift)

FÜR DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN
(Unterschrift)

FÜR DIE REPUBLIK KROATIEN
(Unterschrift)

FÜR DIE REPUBLIK MOLDAU
(Unterschrift)

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH
(Unterschrift)

FÜR RUMÄNIEN
(Unterschrift)

FÜR DIE RUSSISCHE FÖDERATION
(Unterschrift)

FÜR DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK
(Unterschrift)

FÜR DIE UKRAINE
(Unterschrift)

FÜR DIE REPUBLIK UNGARN
(Unterschrift)